NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08246659 4

Digitized by Google

Europaeische
BTA

Digitized by Google

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1798

Dritter Band

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cottaiſchen Buchhandlung
1798.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
7601
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1916 L

Digitized by Google

I.

ReichsFriedensCongreß in Raſtadt.

(Fortſezung.)

§. 5.

Zweite Epoche:

Bis zur Annahme des Prinzips der Säcularisationen.

4 April 1798.

12.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 25 Ventos VI (15 März 1798.)

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik hatten ſtets dafür gehalten, daß die ReichsDeputation, überzeugt von der Nothwendigkeit einer feſten und unveränderlichen Gränze zwiſchen beiden Staaten, frei und ohne Einſchränkung einer Foderung beitreten würde, welche nur aus Leidenſchaft oder aus Intereſſe mit Hartnäkigkeit hätte beſtritten werden können. Mit Vergnügen erſehen ſie aus dem Concluſum vom 11 März (22 des laufenden Monats Pluvios), wovon der bevollmächtigte Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers ihnen mit ſeiner geſtrigen Note die Abſchrift zuſtellte, daß ſie ſich in ihrer Hofnung nicht täuſchten.

„Nun kan man alſo kräftig an dem Glüke der Völker arbeiten, indem man ſich unausgeſezt und ohne Verzug damit beſchäftigt, durch einen baldigen FriedensSchluß, welcher die Zurükziehung der Truppen in das Innere zur erſten Folge haben wird, auf immer der Plage des Krieges zuvorzukommen.

„Um dis groſe Werk zu beſchleunigen, muß zuvörderſt die Art beſtimmt werden, wie den Ständen, welche auf dem linken RheinUfer verloren haben, Schadloshaltungen zugetheilt werden

Digitized by Google

ſollen. Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik finden die Baſis dazu in Säculariſationen. Die Reichs-Deputation wird ſich leicht überzeugen, daß dieſe Baſis nicht weniger nothwendig iſt, als die, welche bereits in Betref der Gränzen angenommen ward. Ohne Zweifel würde es überflüſſig ſeyn, hier zu bemerken, daß in dieſem Augenblike noch nicht die Frage davon iſt, die Verluſte zu berechnen, welche Entſchädigungen nothwendig machen, oder die Gegenſtände zu bezeichnen, welche dazu gebraucht werden könnten. Man kan und man muß ſich mit der Anwendung eines Grundſazes erſt alsdann beſchäftigen, wenn ſolcher vollkommen anerkannt iſt.

„Nur alsdann kan man, um uns der eignen Worte der Deputation zu bedienen, das Nöthige in Betref der, der Note vom 3 März (13 Ventos) beigeſchloſſenen Artikel beſtimmen, worunter ſich in der That einige zuläſſige Anordnungen finden.

„Raſtadt, 25 Ventos, Jahr 6.

Treilhard, Bonnier."

13.

Note der ReichsDeputation, vom 22 März 1798.

„Die ReichsDeputation habe gehoft, in der Note der franzöſiſchen Miniſter vom 15 März (25 Ventos), worinn dieſe ſich über die Acceſſion der Deputation zu der proponirten FriedensBaſis zufrieden bezeigen, zugleich auch eine beruhigende Erklärung über die mit der gedachten Acceſſion weſentlich verbundenen Vorausſezungen, und über die geäuſſerte zuverſichtliche Hofnung, daß ein in der DeputationsAntwort namentlich bemerkter Strich Landes von der erwähnten Baſis würde ausgenommen werden, um ſo gewiſſer zu finden, als den Einſichten der franzöſiſchen Miniſter nicht entgehen werde, wie wenig es mit den ſchweren Pflichten dieſer ReichsDeputation vereinbarlich geweſen ſeyn würde, einer für das teutſche Reich ſo entſcheidenden Baſis ohne allen Vorbehalt zu accediren. Nur der Gedanke, daß durch ein ſo groſes Opfer alles erſchöpft ſeyn werde, was nur irgend von dem Reiche, des ſo ſehnlich gewünſchten Friedens wegen, gefodert werden möge, habe die Deputation zu dieſem wich-

Digitized by Google

tigen Entſchluſſe bringen können. — Es habe daher eine Haupt-Sorge dieſer ReichsDeputation ſeyn müſſen, ſich dieſer ihrer Vorausſezung zu vergewiſſern.

„In eben dieſer tröſtlichen Uiberzeugung aber, daß keine weitere Foderung an das Reich werde gemacht werden, habe ſie zugleich darauf antragen müſſen, daß nach ſolcher Geſtalt zugeſtandenen FriedensBaſis das franzöſiſche Gouvernement nunmehr ſeine Truppen von den bisher ſo hart mitgenommenen Landen der rechten RheinSeite zurüknehmen, und dieſe Lande von allen weitern KriegsPräſtationen befreien möge, und da endlich die Deputation in Anſehung des künftigen Schikſals der zu überlaſſenden Lande ſowohl als ihrer bisherigen teutſchen Beſizer unmöglich habe gleichgültig ſeyn dürfen, ſondern dafür angelegenſt zu ſorgen ſich verbunden erachte, ſo habe ſie nothwendig erwarten müſſen, daß ihr auf die von ihr bereits unterm 5 l. M. den franzöſiſchen Miniſtern mitgetheilten desfallſigen Artikel eine beſtimmte Aeuſſerung zukommen werde. Allein in der Note der franzöſiſchen Miniſter würden beinahe alle dieſe wichtigen Vorausſezungen mit Stillſchweigen übergangen, wenigſtens auf keine derſelben gewährig und beſtimmt geantwortet, ſich auch gar nicht darüber geäuſſert, in wie ferne man hoffen dürfe, daß das franzöſiſche Gouvernement der Ausnahme jenes Strich Landes auf der linken RheinSeite Statt geben werde. Die ReichsDeputation müſſe hierüber um ſo mehr verlegen ſeyn, je enger alle dieſe Anträge mit dem natürlichen Gange dieſer FriedensNegociation verbunden ſeyen, und je weniger ſie, ohne hierüber die Geſinnungen des franzöſiſchen Gouvernements zu wiſſen, das ganze FriedensWerk zu überſehen vermöge. Man ſehe ſich daher genöthigt, die franzöſiſche Miniſter nochmals dringend zu erſuchen, der ReichsDeputation auf die gedachte drei Vorausſezungen eine beſtimmte Erklärung zu ertheilen, und man ſehe zugleich die Erfüllung der ſo zuverſichtlich geäuſſerten Hofnung, daß der vorhin benannte Strich Landes auf der linken RheinSeite von der proponirten Baſis werde ausgenommen werden, in vollem Vertrauen auf die gerechte und billige Geſinnungen des franzöſiſchen Gouvernements noch immer entgegen."

14.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 7 Germinal VI (27 März 1798.)

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben mit Befremdung aus der Note, welche ihnen ſo eben durch den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers zukommt, erſehen, daß, anſtatt ſich nachdrüklich zu beſchäftigen, die zu lange getäuſchten Hofnungen der Völker zu erfüllen, und zur Entſchädigung der Verlierenden auf dem linken RheinUfer eine ſeit langer Zeit vorhergeſehene und angekündigte Grundlage anzunehmen, von deren Gerechtigkeit und Nothwendigkeit ein jedes Mitglied der Deputation in ſeinem Innerſten überzeugt ſeyn muß, man ſich darauf beſchränkt, nach langem Zögern, wieder die nichtige Hofnung hervorzubringen, einen Strich der jenſeitigen ReichsLande zu erlangen, und Vorſchläge in Anregung zu bringen, auf welche, wie jeder Vernünftige einſehen muß, die Miniſter der fränkiſchen Republik die einzige dem Augenblik angemeſſene Antwort in ihrer Note vom 25 Ventos bereits ertheilt haben. Sie beſchwören die ReichsDeputation im Namen der Menſchheit, das FriedensWerk nicht länger aufzuhalten, indem ſie ſich unzeitigen Diskuſſionen überläßt, und auf ſolche Weiſe ihre Erklärung über eine EntſchädigungsNorm verſchiebt, ohne welche es unmöglich zu Stande kommen kan. Die Deputation muß vollkommen überzeugt ſeyn, daß die fränkiſche Republik in dem Laufe der weitern Unterhandlungen nichts auſſer Acht laſſen werde, was gerecht und mit dem gemeinſchaftlichen Intereſſe beider Nationen vereinbarlich iſt.

„Die Miniſter der fränkiſchen Republik erwarten eine ſchleunige, offene und gerade Antwort auf den Innhalt ihrer gegenwärtigen und auch der vorhergehenden Note, worauf ſie ſich beziehen.

„Sie erſuchen den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers, ſich ihrer ausgezeichnetſten Hochachtung verſichert zu halten. Raſtadt, am 7 Germinal, Jahr 6.

Treilhard, Bonnier.“

Digitized by Google

15.

Note der ReichsDeputation,

vom 4 April 1798.

(Annahme des Prinzips der Säculariſationen.)

„Von Seiten der ReichsDeputation habe man dem Geſchäfts-Gange und der Beförderung des FriedensSchluſſes am zuträglichſten geglaubt, wenn alljenes vorderſamſt ins Reine gebracht würde, was bei Beſtimmung der künftigen Gränzen zwiſchen beiden Nationen feſtzuſezen nothwendig und diſſeits wiederholt in Anregung gebracht worden ſey, ehe man zu allenfallſigen weitern FriedensArtikeln übergehe. Da die franzöſiſche Geſandtſchaft aber in ihrer jüngſten Note vom 7 Germinal (27 März) erkläre, daß ſie in dieſem Augenblik mehr als ſchon geſchehen, auf die diſſeitigen Anträge zu antworten, und hierüber weiter zu unterhandeln nicht vermöge, bevor ſich die Deputation nicht auch über den proponirten EntſchädigungsModum beifällig geäuſſert haben würde, und daß ohne dieſe Aeuſſerung der Friede durchaus nicht zu Stande kommen könne; daß aber alsdann in den ferneren Unterhandlungen alles mit angegangen werden ſolle, was gerecht und dem gemeinſamen Intereſſe beider Nationen angemeſſen ſey: ſo ſehe die Deputation, um dieſe Unterhandlungen und den Augenblik der endlichen Pacification ſobald als möglich herbeizuführen, ſich gedrungen, auch noch in die verlangte durch Säculariſationen zu erzielende Entſchädigungen für den auf dem linken RheinUfer entſtehenden Verluſt ſich einzulaſſen, und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten, jedoch dergeſtalt, daß dabei mit allen denjenigen Maasregeln und beſchränkenden Vorſichten eingeſchritten werde, welche zu Erhaltung der Conſtitution des teutſchen Reichs in jeder Hinſicht, auch zu Wiederherſtellung und Befeſtigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, ReichsAngehörigen und Unterthanen weſentlich erfoderlich ſeyen. Da es aber bei der Beſtimmung jeder Entſchädigung vorzüglich auf das Maas der Beſchädigung ankomme, ſo erwarte man, die franzöſiſche Geſandſchaft werde nunmehr vor allem auf die in der Note vom 11 März angeführte zweite Vorausſezung beſtimmt und willfährig zu antworten, auch über die am 3 März übergebenen 18 Punkte ſich zu erklären, fernerhin keinen Anſtand nehmen; zugleich aber ſehe man, nachdem man

ſich dem gänzlichen Abſchluß der Pacification gegenwärtig auf alle Art genähert zu haben glaube, mit Zuverſicht der bisher vergeblich gewünſchten Verfügung entgegen, daß die franzöſiſchen auf dem rechten RheinUfer hin und wieder in groſer Anzahl befindlichen Truppen alsbald zurükgezogen, und hierdurch der nicht mehr erſchwinglichen Verpflegung ein Ende gemacht werde."

16.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 19 Germinal VI (8 April 1798.)

(Anregung des Punktes wegen Verſorgung der Titularen.)

„Die ReichsDeputation, indem ſie die Nothwendigkeit anerkennt, die Stände, welche Beſizungen auf dem linken RheinUfer verloren haben, auf dem rechten Ufer durch Säculariſationen zu entſchädigen, und den desfallſigen Grundſaz annimmt, äuſſert zugleich in ihrer am 16 Germinal (5 April alten Styls) mitgetheilten Note das Verlangen, die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik möchten ihrer Seits auf die zweite der in der DeputationsNote vom 21 Ventos (11 März) enthaltenen Vorausſezungen und auf die ihrer Note vom 13 Ventos (3 März) beigefügten 18 Punkte eingehen. Auch bedingt ſie den Rükzug der republikaniſchen Truppen, welche ſich auf dem rechten RheinUfer befinden."

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik wollen ſich über dieſe verſchiedenen Foderungen erklären. In Abſicht der leztern wiederholen ſie, was ſie bereits geſagt haben, daß der Abzug aus den gegenwärtigen Stellungen die erſte Folge einer wirklich zu Stande gekommenen Pacification ſeyn müſſe, und daß es keinen hinreichenden Grund gebe, warum ſich die Truppen vor dieſem Zeitpunkt auf die andre Seite des Rheins zurükziehen ſollten.

„Auf die zweite in der Note vom 21 Ventos (11 März) enthaltene Vorausſezung erklären die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik, daß ſie ſelbige ſchon auf eine für jeden Vernünftigen befriedigende Art durch die Aeuſſerung beantwortet haben, daß ſie in dem Laufe der weitern Unterhandlungen nichts auſſer Acht laſſen würden, was gerecht und mit dem ge-

Digitized by Google

meinſchaftlichen Intereſſe beider Nationen vereinbarlich ſeyn würde. Dieſes ſezt denn auch voraus, daß ſie ihrerſeits nur ſolche Foderungen machen werden, welche zuläſig ſind."

„Was endlich die achtzehn der Note vom 13 Ventos (3 März) angehängten Punkte betriſt, ſo ſehen ſich die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik gedrungen, zu bemerken, daß dieſe Punkte gar nicht in der Abſicht vorgeſchlagen zu ſeyn ſcheinen, um die Unterhandlungen zu beſchleunigen. Uiber einige derſelben konnte die ReichsDeputation wohl nie einen ernſthaften Zweifel hegen, als zum Beyſpiel: die Erhaltung des PrivatEigenthums, die freie Ausübung der GottesVerehrungen, inſofern ſie den Geſezen gemäs ſind; die Vergeſſenheit der während des Kriegs geäuſſerten Meinungen: andre ſind offenbar mit der Souverainetät der Republik und ihrer Verfaſſung unverträglich. Die Unterzeichneten können ihr Befremden nicht genug darüber ausdrüken, daß man die einen bezweifeln, und die andern verlangen konnte."

„In der gegenwärtigen Lage der Dinge beſteht das wahre Mittel, die Unterhandlungen zu beſchleunigen, darinn, daß man an der Anwendung der EntſchädigungsBaſis arbeite, und vielleicht wäre vor allem andern erfoderlich, daß die ReichsDeputation die Regeln entwerfe, wornach das Loos der Bepfründeten (titulaires), die aufgehoben werden dürften, beſtimmt werden könnte, und daß überhaupt in keiner Rükſicht irgend ein Zweifel über die Grundſäze der Vernunft und Weisheit übrig bleibe, welche dieſes wichtige Geſchäft leiten werden.

Raſtadt, den 19 Germinal, Jahr 6.

Treilhard, Bonnier."

17.

Note der ReichsDeputation, vom 17 April 1798.

„Die ReichsFriedensDeputation habe bereits in ihrer jüngſten Note bemerkt, daß es bei Beſtimmung der Entſchädigungen vorzüglich auf das Maas der Beſchädigungen ankomme; daß ſie daher erwarte, man werde nunmehr vor allem auf die in der Note vom 11 März angeführte zweite Vorausſezung, be-

Digitized by Google

ſtimmt und willfährig zu antworten, auch über die den 3 März übergebenen 18 Punkte ſich zu erklären, fernerhin keinen Anſtand nehmen. In derſelben Note habe die Deputation auch noch beigefügt, daß man der Verfügung wegen alſobaldiger Zurükziehung der franzöſiſchen Truppen vom rechten RheinUfer mit Zuverſicht entgegen ſehe.

„Der Inhalt der Note der franzöſiſchen Miniſter vom 19 Germinal (8 April) entſpreche aber dieſen ſo billigen Erwartungen nicht; denn in Rükſicht des Zurükzugs der Truppen werde darinn zu erkennen gegeben, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden ſey, denſelben vor völligem Abſchluß des Friedens zu bewerkſtelligen; in Anſehung der zweiten Vorausſezung aber werde ſich auf eine, unmöglich völlige Beruhigung gewährende Art nur im Allgemeinen dahin geäuſſert, daß nach denen vorhin geſchehenen Erklärungen anzunehmen ſey: es würden von franzöſiſcher Seite keine andere als zuläſige Foderungen gemacht werden; von denen den 3 März übergebenen 18 Punkten hingegen betrachteten die franzöſiſchen Miniſter zwar einige als ſolche, in Anſehung welcher kein Zweifel Statt finden möge; andre aber erklärten ſie mit der Souverainetät und der Verfaſſung der Republik ganz unvereinbarlich, ohne aller übrigen Punkten weiter zu erwähnen; am Ende fügten ſie den Antrag bei, daß an der Anwendung der Baſis der Entſchädigungen gearbeitet, und vor allem allgemeine Regeln vorbereitet würden, um das Schikſal derjenigen, die ſupprimirt werden dürften, zu beſtimmen.

„Die ReichsFriedensDeputation erkenne nun zwar vollkommen die gerechten Rükſichten, welche die franzöſiſchen Miniſter bei dem lezten dieſer Anträge geleitet hätten, und es gereiche ihr zur Beruhigung, daß in dieſem Punkt die Obliegenheiten dieſer ReichsFriedensDeputation mit dem Wunſch der franzöſiſchen Republik ſo vollkommen übereinſtimmten; die ReichsFriedensDeputation ſey jedoch feſt überzeugt, daß man ſich nicht eher wirkſam mit näherer Bearbeitung der Grundſäze über die Entſchädigungen beſchäftigen könne, bis man nicht eine gerade und beſtimmte Einſicht der Lage der Dinge und aller Umſtände erhalte. Dieſes leztere laſſe ſich aber erſt alsdann erlangen, wenn durch Erledigung der bekannten 18 Artikel die Maſſe des Verluſts, die Modification, unter welchen die Abtretungen geſchehen ſollen, und

das Schikſal der Bewohner der überrheiniſchen Provinzen gemeinſam beſtimmt ſeyn würden, zumal da die ReichsDeputation allein in der unbezweifelten Erwartung, daß man den dreien in der Note vom 11 März enthaltenen Voraussezungen Genüge leiſten werde, Aufopferungen anerkannt, welche für Teutſchland ohnehin ſo gros und ſo ſchmerzhaft ſeyen. Sie halte demnach ihren ſchweren Pflichten gemäs, noch ferner auf der Willfahrung ihrer vordern Anträge zu beſtehen; ſie erneure daher gegenwärtig nochmals die Erwartung, daß die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter auf die zweite Vorausſezung der Note vom 11 März beſtimmt und willfährig antworten, auf jeden der bekannten 18 Artikel ſich erklären, und zum Zurükzug der franzöſiſchen Truppen vom rechten RheinUfer, wo verſchiedene Gegenden neuerlich ſo ſtark überlegt worden, daß die erſchöpfte Lande unmöglich mehr die Koſten aufzubringen wüſten, die Befehle unverweilt veranlaſſen werden. Raſtadt, den 18 April 1798."

§. 6.

Wichtige ZwiſchenEreigniſſe. Revolution in Helvetien, und in Rom. VolksAuflauf in Wien, und Einbruch in die Wohnung des dortigen fränkiſchen Geſandten, Generals Bernadotte. Negociation in Selz.

Während man in Raſtadt die lezte Hand an die Pacification des Continents legte und endlich ſowohl über die FriedensBaſis: Abtretung des linken RheinUfers an Frankreich, als über die Folge aus demſelben: Entſchädigung der dadurch benachtheiligten ReichsStände durch Säculariſationen, übereingekommen war — führte das Schikſal neue Verwikelungen der politiſchen Verhältniſſe herbei, die nothwendig auch auf den Gang des FriedensGeſchäfts in Raſtadt groſen Einfluß haben muſten.

Bei dem FriedensSchluſſe von Campo Formio war es von Seiten Oeſtreichs eine HauptRükſicht geweſen, den weitern Revolutionen einen Damm vorzuſchieben, und

Digitized by Google

ſo die Gränz-Linie zwiſchen den freien und den monarchiſch-beherrſchten Staaten zu ſichern. Aber gerade dieſen Augenblik, wo zwar kein Krieg mehr, aber doch auch noch kein feſter Friede war, wo zwar ihre Waffen ruhten, aber ihre Heere doch noch kampfgerüſtet in Bereitſchaft ſtanden, wollte die fränkiſche Republik nüzen, um die DemarcationsLinie zwiſchen beiden politiſchen Syſtemen auf eine Art zu ziehen, daß das Gleichgewicht zwiſchen denſelben künftig ohne Gefahr beſtändiger Erſchüttrungen ſich behaupten möchte.

Wir haben bereits in dieſen Annalen ausführlich erzählt, wie ſie zu Anfang dieſes Jahres, aus Anlaß der Reclamationen des WaatLandes, ſich zuerſt in die Angelegenheiten Helvetiens miſchte; wie, bei Berns unpolitiſchem Starrſinn, das WaatLand die Fahne der Unabhängigkeit emporhob; wie bald darauf auch in den übrigen Kantonen die Geiſter ſich erhizten, die Parteien lauter wurden, überall Drang nach Neuerung ſich äuſſerte; wie Baſel das erſte Beiſpiel einer freiwilligen Revolution gab; wie Luzern und Schafhauſen ſogleich und unbedingt, Zürich zögernd und mit Einſchränkungen, die es inneren Convulſionen preisgaben, dieſem Beiſpiele folgten; wie die vielen einzelnen UnterthanenVölkchen ihre Freilaſſung erhielten, oder erzwangen; wie auch das ArGau Bern den Gehorſam aufſagte, und bald darauf dieſer Kanton, der noch immer ſein unmächtiges und unpolitiſches Puiſſanciren forttrieb, ſo wie die von Solothurn und Freiburg, von den fränkiſchen Brigaden innerhalb fünf Tagen erobert wurden; wie nun alle die vielfachen Theile und Theilgen der bisherigen ſchweizeriſchen EidGenoſſenſchaft ſich in Eine untheilbare, demokratiſch-repräſentative Helvetiſche Republik zuſammenſchloſſen, welcher beizutreten bald auch die kleinern demokratiſchen Kantone, ſo wie die Republik Wallis, durch Gewalt der Waffen gezwungen wurden.

Durch dieſen groſen Schlag hatten die Grundſäze der

fränkiſchen Revolution 2 Millionen Menſchen und nahe an 1000 Quadr. Meilen Landes weiter gewonnen: und zwar Menſchen voll Energie und KriegsMuth; ein Land, von der gröſten topographiſch-militairiſchen, und eben daher auch politiſchen Wichtigkeit. Bisher hatten die ungeheuren Gebirg- und FelsMaſſen Helvetiens, und ein uraltes Syſtem von Neutralität, dieſes Land zu einer ScheideMauer zwiſchen Oeſtreich und Frankreich gemacht. Aber nun waren die neuen politiſchen Grundſäze der Franken mit einemmal an die Gränzen Oeſtreichs vorgerükt; die weſtliche Flanke dieſer Macht, das Tirol, war izt offen für die Franken, denn von nun an konnte Helvetien in Rükſicht auf auswärtige Mächte wie Eines mit Frankreich betrachtet werden: und wenn die Groſe Republik künftig wieder mit Teutſchland in Krieg verwikelt ward, ſo ſtand ihr nun, von dieſer Gränze aus, ein neuer Weg durch Schwaben und Baiern in deſſen Inneres offen.

Dis groſe ZwiſchenEreigniß: die Revolutionirung der Schweiz, war indeß nicht das einzige. Ein Schlag, der die Aufmerkſamkeit von Europa faſt in noch höherem Grade wekte, war zu gleicher Zeit in Italien erfolgt.

Der FriedensSchluß von Tolentino (19 Febr. 1797), der dem Papſte die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna nahm, hatte doch ſeine weitere Exiſtenz als weltliche Macht ſicher geſtellt, und der Tractat von Campo Formio (17 Oct. 1797) ſchien vollends dem politiſchen Syſtem Italiens wieder ſeinen verlorenen Ruhepunkt angewieſen zu haben. Zwei Könige (von Sardinien und von Neapel), zwei Herzoge (von Parma und von Toscana), zwei Republiken (die Ciſalpiniſche und die Liguriſche; denn die Republikette Lucca, die noch ſtarr an ihren ariſtokratiſchen Formen feſthieng, mochte, unmerklich für das Ganze, dem oder jenem NachbarStaate zugetheilt werden,) — waren nun

die ſelbſtſtändigen politiſchen Maſſen in Italien. Auſſer denſelben ſaß noch in der ehemaligen WeltStadt Rom, von wo aus ſeine Vorfahren, den BannStrahl in der Hand, vom Dnepr bis zum Tajo über die Könige geherrſcht, UnterthansPflichten geknüpft und gelöst, und noch unentdekte Reiche in fernen WeltTheilen verſchenkt hatten — Papſt Pius VI, immer noch ſouverainer Fürſt über 1,500,000 Menſchen. Schon vier Jahrhunderte hatten das Gebäude der geiſtlichen Macht, an deren Spize er izt ſtand, erſchüttert: gleichwohl ſchien ſie noch immer gros genug, daß man es an dem General Buonaparte als einen Streich der höheren Politik rühmte, daß er, da nichts ihn aufhalten konnte in Rom ſelbſt ihr den lezten Streich zu verſezen, ſie doch lieber untergraben als gewaltſam umſtürzen wollte, und das Weitere der Zeit überließ.

Nie hatte der römiſche Hof eine ſchwerere politiſche Rolle zu ſpielen als in dieſem Augenblik. Das Volk im KirchenStaat theilte ſich izt, nach der Stimmung der Gemüther, in zwei HauptKlaſſen: ein Theil glühte vor Verlangen nach einer Revolution, der andre war fanatiſch für ſeine alte Regierung. Beide arbeiteten ſich mit Ungeſtümm entgegen, und beide waren für den römiſchen Hof gleichgefährlich. Jene, wenn er ihnen freien Umtrieb ließ, bereiteten ihm ein nahes Grab, oder ſchrien, wenn er mit Strenge gegen ſie verfuhr, über Verfolgung der Freunde Frankreichs. Dieſe, die noch ſeine einzige SchuzWache bildeten, mocht' er nicht durch gewaltſame Unterdrükung ihres Eifers kränken, und doch war zu befürchten, daß dieſer Eifer in Auftritte ausbrechen möchte, die noch gefährlicher für ihn werden konnten als ſelbſt die Verſuche der Revolutionairs. So, von beiden Parteien gleich bedroht, ohne alle ſelbſtſtändige Macht um ſie zu zügeln, war er faſt lediglich dem Sturm der Ereigniſſe preis: und jeder Ausbruch, den zu verhindern nicht in ſeiner Gewalt lag, konnte ſeinen Untergang her-

Digitized by Google

beiführen, da noch die fränkiſche Armee, über die, ſeit Buonaparte's Abreiſe, General Berthier das Kommando führte, „um die Verfügungen des FriedensSchluſſes „von Campo Formio zu vollziehen," ganz Ober- und einen groſen Theil von MittelItalien, von der Riviera von Genua bis an die Etſch, und von Como bis nach Ancona, beſezt hielt.

Inzwiſchen hatten, dem Tractat von Tolentino gemäs, der Papſt den Marcheſe Maſſimi als ſeinen bevollmächtigten Miniſter nach Paris, und die fränkiſche Republik den Bürger Joſef Buonaparte, einen Bruder des Italikers, als ihren Botſchafter nach Rom geſandt. Solange im Zwiſchenraum von den Leobener Präliminarien bis zum FriedensSchluſſe von Campo Formio die Waagſchale noch immer zwiſchen Krieg und Frieden geſchwankt hatte, blieben die wiederhergeſtellten Verhältniſſe zwiſchen dem Vatican und dem Luxemburg zwar ohne Innigkeit, die der Natur der Sache nach nicht ſtattfand, doch ohne Störung. Aber kaum war der Friede zwiſchen Oeſtreich und Frankreich geſchloſſen, als die revolutionaire Partei in Rom ihre Projekte mit neuer Lebhaftigkeit und mit mehr Kühnheit als zuvor auffaßte. Da von dem Ausbruch, der am 28 Dec. 1797 in Rom geſchah und dem fränkiſchen General Duphot das Leben koſtete, bis izt nur noch die Erzählung von der einen Seite erſchienen iſt, ſo muß ſich der Annaliſt, ſeiner HauptPflicht der Unpartheilichkeit getreu, darauf beſchränken, dieſe Erzählung, ſo wie ſie daliegt, hier einzurüken.

AmtsBericht des fränkiſchen Botſchafters in Rom, B. Joſef Buonaparte, an den Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, d. d. Florenz 11 Nivos, Jahr 6 (31 Dec. 1797.)

„Bürger Miniſter!

„In meinem Berichte Nro. 17 benachrichtigte ich Sie von der Lage Roms: mein Schreiben war vom 3 Nivos (23 Dec.).

Seitdem haben ſich Ereigniſſe zugetragen, die mir nicht geſtatteten, mich länger in dieſer Stadt aufzuhalten.

„Den 6 (26 Dec.) kamen drei Perſonen zu mir, um mir zu ſagen, daß in der folgenden Nacht eine Revolution ausbrechen ſollte; daß der öffentliche Unwille den höchſten Grad erreicht habe, und daß ſie mich davon hätten benachrichtigen wollen, damit mir nichts unerwartet käme. Ich antwortete ihnen, daß meine Anſtellung bei dem Souverain in Rom mir nicht zulaſſe, eine ſolche Eröfnung mit Gleichgiltigkeit anzuhören; daß ſie auſſerdem mir eben ſo unnüz als unzeitig ſcheine. Sie erwiederten: ſie wünſchten meinen Rath, und von mir zu wiſſen, ob die fränkiſche Regierung ihre Revolution, wenn ſie einmal gemacht wäre, beſchüzen würde? Ich ſagte ihnen: daß ich, als partheiloſer Zuſchauer der Ereigniſſe, meiner Regierung von dem, was geſchehe, Bericht erſtatten würde; ich könnte ihnen für den jezigen Augenblik nichts anders ſagen; es ſcheine mir nicht, daß die Epoche der allgemeinen Pacification die wäre, wo die Regierung Ereigniſſe wünſchen dürfte, die ſolche verzögern könnten; als bloſer PrivatMann müſſe ich ſie zur Ruhe ermahnen, da ich nicht glaube, daß ſie für ſich HilfsMittel genug hätten, und die fränkiſche Regierung ſie damit nicht unterſtüzen werde; als fränkiſcher Miniſter müſſe ich ihnen bedeuten, ſich nicht mehr in dergleichen Abſichten bei mir einzufinden; übrigens liege das Schikſal der Staaten, wie das einzelner Menſchen, im Schooſe der Zukunft verhüllt, aber ich, meines Orts, könne dis Dunkel nicht durchdringen. Sie verlieſen mich mit der Verſicherung, daß für izt alles in Ruhe bleiben ſollte. Auch gieng die Nacht ruhig vorüber.

„Am Abend des andern Tages ſagte mir der Ritter Azzara im Vertrauen: er komme von dem StaatsSecretär; es ſey möglich, daß Brausköpfe bald eine Bewegung wagten, die bei ihrem ungeſchikten Benehmen und ihren wenigen HilfsMitteln eben ſo lächerlich ſeyn würde, wie die, welche ſie bereits vor einigen Monaten verſucht hätten. Im Grunde war dieſe Neuigkeit ſchon allgemeine StadtSage. Ich erfuhr bei der Marcheſa Maſſimi, wo ein Ball war, daß vier von den Anführern Spione der Regierung wären, die ihre Maasregeln getroffen habe; daß die Inſurgenten ſich in der Villa Medicis verſammeln

ſollten. Man gieng aus einander. Um vier Uhr ward ich gewekt; man meldete mir, daß ein Hauſe Revolutionairs von 80 bis 100 Mann ſich in der Villa Medicis verſammelt habe, und von den Truppen des Papſtes umzingelt ſey . . . Ich ſchlief wieder ein.

„Morgens vernahm ich, daß eine StreifWache durch einen Trupp von etwa 60 Mann angegriffen worden ſey. Zwei Dragoner des Papſtes waren getödet worden. Die Inſurgenten hatten ſich zerſtreut, einige waren verhaftet; die Regierung kannte die andern.

„Viele hatten die fränkiſche NationalKokarde aufgeſtekt: ſie hatten, wie aus Verſehen, einen damit angefüllten Sak an dem VerſammlungsOrte liegen laſſen. Ich begab mich zu dem StaatsSecretair; ich fand ihn ruhig. Ich ſagte ihm, daß ich, weit entfernt mich der Verhaftung derer, welche die fränkiſche Kokarde aufgeſtekt hätten, zu widerſezen, vielmehr zu ihm käme, um die gemeſſene Foderung zu thun, daß man alle, die nicht im Verzeichniß der Franken, oder der zur fränkiſchen Geſandſchaft gehörigen Römer, begriffen wären, gefangen nehmen ſollte. Der leztern waren an der Zahl nicht 8: ich nannte ſie ihm, und ſchlug ihm vor, auf der Stelle Maasregeln zu treffen. Ich benachrichtigte ihn ſogleich, daß 6 Perſonen ſich in den Bezirk meiner Wohnung geflüchtet hätten; daß, wenn ſie von der Zahl der Empörten wären, ich mich gerne mit ihm dahin verſtehen würde, daß ihre Strafloſigkeit den übrigen nicht neue Kühnheit einflöſen könne.

„Es war Nachmittags 2 Uhr; grade die Stunde, wo der Cardinal ſpeißt. Er bat mich, für izt mich nach Hauſe zu begeben, und lud mich auf 6 Uhr Abends zu ſich ein, mit dem ſpaniſchen Miniſter, der mit dem von Toscana zu ihm kommen ſollte. Wir kamen über alles das miteinander überein. Ich begab mich in meine Wohnung zurük, überzeugt aus der Heiterkeit des StaatsSecretairs, daß der Vorfall von der lezten Nacht keine weitern Folgen haben würde. Ich fand da den General Duphot, den GeneralAdjutant Sherlok und zwei fränkiſche Künſtler. Wir ſprachen von der revolutionairen Kinderei der verfloſſenen Nacht, als von der TagesNeuigkeit. Wir wollten uns zu Tiſche ſezen; nur die Abweſenheit meiner Secretairs,

Digitized by Google

die beſchäftigt waren, ein genaues Verzeichniß der Perſonen, welche die Kokarde zu tragen berechtigt ſind, zu verfertigen, verſpätete uns darinn. Ich wollte dis Verzeichniß dem Staats-Secretair noch vor dem Eſſen ſchiken, obgleich er ſolches nicht vor Abend verlangt hatte.

„Der Pförtner meldet mir, daß ohngefähr 20 Perſonen gekommen ſeyen, die in den Pallaſt eingelaſſen zu werden verlangt hätten; daß er ſie aber zurükgewieſen habe, weil ſie eine Menge franzöſiſcher Kokarden in der Hand hätten, die ſie an die Vorübergehenden austheilten, und dieſe ſogleich zu dem Rufe auffoderten: „es lebe die Republik! es lebe das römiſche Volk!" Einer davon verlangte mich zu ſprechen. Es war ein Künſtler, den ich kannte, da er mir von Paris aus, durch Ihren Vorfahren im Miniſterium, (Delacroix), empfohlen worden war. Er erſcheint vor mir, wie ein Wüthender: wir ſind frei, ſagt er, aber wir bitten um die Unterſtüzung Frankreichs! Dis tolle Geſchwäz war von einer deſto empörendern Frechheit in dem Munde des Mannes, der einer von meinen drei Beſprechern vom 6ten (26 Dec.) geweſen war. Ich ließ es ihn fühlen. Ich befahl ihm, ſich, auf der Stelle, aus dem Pallaſte Frankreichs zu entfernen, und ſeine Kameraden zu vermögen, eben das zu thun, ſonſt würde ich fürchterliche Maasregeln gegen ſie ergreifen. Verwirrt zog er ſich zurük. Die Krieger, die bei mir waren, zeigten ihm die Thorheit der Unternehmung. Ich hatte ihnen die unverſchämte Tollkühnheit, die darinn lag, erklärt. „Wenn der „Gouverneur der Stadt Eine Kanone gegen euch aufpflanzen läßt, „wo iſt eure vermeintliche Freiheit?" ſagte ihm GeneralAdjutant Sherlok. Er gieng fort. Ein fränkiſcher Künſtler, der izt kam, benachrichtigte uns: daß die Zuſammenrottung immer zahlreicher werde; daß er, unter der Menge, ſehr bekannte Spionen der Regierung bemerkt habe, die noch lauter wie die andern ſchrieen: „es lebe die Republik! es lebe das römiſche Volk!" daß man mit vollen Händen Piaſter auswerfe, und die Straſſe ſo vollgedrängt ſey, daß man nicht durchkommen könne. Ich trug ihm auf, ſich ſogleich hinunter zu begeben, und den Zuſammengerotteten meinen Willen kund zu thun.

„Die fränkiſchen Offiziere verlangten von mir den Befehl, ſie mit Gewalt auseinander zu treiben: dieſer Antrag bewies nur

Digitized by Google

ihren allzugrosmüthigen Eifer ſich aufzuopfern. Ich legte die Decorationen meines Amtes an, und bat ſie, mir zu folgen. Ich wollte mit dem Haufen lieber ſelbſt, in ſeiner Sprache, reden. Beim Herausgehen aus meinem Zimmer hörten wir ein lange anhaltendes Feuer. Es war ein ReuterPiket, das, ohne mich davon zu benachrichtigen, in den Bezirk meiner Wohnung gekommen war, und ihn im Galopp durchzogen hatte. Er hatte durch die drei groſen Arkaden des Pallaſtes gefeuert. Die Menge hatte ſich dann in den Hof und auf die Treppen geſtürzt. Bei meinem Vorübergehen fand ich Sterbende, zitternde Flüchtlinge und kühne Wüthende, vermiſcht mit Leuten, die dazu beſoldet waren, die Bewegungen zu erregen und zu denunciren. Nahe hinter den Reutern her folgte eine Kompagnie Fuſeliers; ich fand ſie zum Theil im Vorrüken in meinem Pallaſte, in den VorPläzen. Bei meinem Anblik hielt ſie ſtill: ich fragte nach ihrem Chef; er war in den Gliedern der Soldaten verſtekt, ich konnt' ihn nicht unterſcheiden. Ich fragte die Truppe: auf weſſen Befehl ſie in den Bezirk des fränkiſchen Pallaſtes gekommen wäre? Ich befahl ihr, ſich zurükzuziehen. Sie wich dann einige Schritte rükwärts: ich glaubte, von dieſer Seite meine Abſicht erreicht zu haben. Ich wandte mich nun gegen die Zuſammengerotteten, die ſich in das Innere der Höfe zurükgezogen hatten. Einige von ihnen rükten ſchon gegen die Truppen an, in dem Maaſe, wie dieſe ſich entfernten. Ich ſagte ihnen im feſten Ton: daß ich den erſten unter ihnen, der es wagen würde, über die Mitte der Straſſe vorzutreten, zurükzutreiben wiſſen würde. Zu gleicher Zeit zogen General Duphot, GeneralAdjutant Sherlok, zwei andere Offiziere, und ich, den Säbel, um den unbewafneten Haufen, wovon nur einige Piſtolen und Stiletten hatten, zurükzuhalten; aber während wir auf dieſer Seite beſchäftigt waren, machten die Fuſeliers, die ſich nur zurükgezogen hatten, um ſich aus der PiſtolenSchußNähe zu entfernen, eine allgemeine Abfeurung. Einige verlorene Kugeln tödeten Leute in den hinterſten Reihen; wir, die in der Mitte waren, blieben verſchont. Die Kompagnie zog ſich hierauf noch einmal zurük, um auf's neue zu laden. Ich nüzte dieſen Augenblik. Ich trug dem Bürger Beauharnois, Adjutanten des Ober-Generals Buonaparte, der auf ſeiner RükReiſe von einer

Digitized by Google

Sendung nach der Levante ſich zufälliger Weiſe ſo eben bei mir befand, und dem GeneralAdjutantAdjunct Arrighi auf, mit dem Säbel in der Hand, den von ſo verſchiedenen Gefühlen beſeelten Haufen zurükzuhalten: ich ſelbſt, mit dem General Duphot und dem GeneralAdjutant Sherlok, begab mich vorwärts, um die FuſelierKompagnie zu vermögen, ſich zurükzuziehen, und mit dem Feuern aufzuhören. Ich rufe ihnen zu: ſich aus der Jurisdiction Frankreichs zu entfernen; der Botſchafter nehme es auf ſich, die Zuſammengerotteten zur Strafe ziehen zu machen; ſie ſollten zu dem Ende nur einige Offiziers oder UnterOffiziers in's Vatican zu dem General, oder zu dem Gouverneur von Rom, oder zu dem Senator, oder zu irgend einer andern ObrigkeitsPerſon ſchiken; alles werde ſich dann endigen. Der allzutapfre General Duphot, gewohnt zu ſiegen, ſtürzt mit einem Sprunge vorwärts; ſchon iſt er zwiſchen den Bajonetten der Soldaten; er hindert den einen zu laden; er beugt dem Schuſſe des andern aus, der ſchon geladen hat. Wir folgen ihm aus NationalInſtinct. Er war der Freund beider Parteien, er war FriedensStifter; und hätten ſie ihn auch als Feind betrachtet, ſo war er ihr Gefangener. Zu weit geführt durch ſeinen Muth, wird er bis zu einem Thor der Stadt, Porta Settimiana genannt, fortgeriſſen. Ich ſehe einen Soldaten, der ihm die Flinte mitten auf der Bruſt losdrükt. Er ſtürzt nieder, und raft ſich wieder auf, indem er ſich auf ſeinen Säbel ſtüzt. Ich rufe ihm zu; er kommt gegen uns zurük. Aber ein zweiter Schuß ſtrekt ihn nun, entſeelt, auf der Straſſe nieder. Mehr als 50 Schüſſe fallen noch auf ſeinen Leichnam . . . . GeneralAdjutant Sherlok wird durch keinen Schuß getroffen; er ſieht ſeinen tapfern Kameraden ſtürzen; alle Schüſſe richten ſich nun auf uns. Er zeigt mir einen NebenWeg an, der uns in die Gärten des Pallaſtes führt, und uns den Schüſſen der Mörder Duphot's und denen einer andern Kompagnie entzieht, die ſo eben ankam, und von der andern Seite der Straſſe her Feuer gab. Die beiden jungen Offiziers, durch dieſe zweite Kompagnie gedrängt, vereinigen ſich mit uns. Sie machen uns auf eine neue Gefahr aufmerkſam: die neue Kompagnie konnte in den Pallaſt eindringen, wohin meine Frau, und Schweſter, die des andern Tages die Gattin des Generals Duphot werden ſollte, durch

meine Secretairs, die zurükkamen, und durch junge Künſtler mit Gewalt zurükgebracht worden waren. Wir kommen wieder von der Seite des Gartens in den Pallaſt zurük. Die Höfe waren vollgepfropft von feigen und argliſtigen Böſewichtern, die den Ton zu dieſer ſchreklichen Szene angegeben hatten. Etwa 20 ſowohl von ihnen als von den ruhigen Bürgern blieben tod auf dem Schlachtfelde. Ich gehe in den Pallaſt zurük; überall iſt der Gang mit Blut bezeichnet; Sterbende ſchleppen ſich fort, Verwundete winſeln: endlich gelingt es, die drei Thore nach der Straſſe hin zu ſchlieſen.

„Die WehKlage der Geliebten Duphot's, dieſes jungen Helden, der beſtändig beim VorTrab der Pyrenäen- und italieniſchen Armee war, immer zu ſiegen gewohnt, und nun ohne Gegenwehr durch feige Räuber hingemordet; die Abweſenheit der Mutter meiner Frau und ihres Bruders, welche die Neugierde ſeit dem Morgen aus dem Pallaſt entfernt hatte, um die Monumente Roms zu ſehen; das MusketenFeuer, das noch immer auf der Straſſe und gegen die Thore des Pallaſtes fortwährte; die vordern Theile des weitumfaſſenden Pallaſtes Corſini, den ich bewohnte, mit Leuten angefüllt, deren Abſichten ich nicht kannte — dieſe Umſtände, und ſo viele andre, machten die Szene zu der ſchreklichſten, die man ſich denken kan.

„Ich ließ meine Bedienten rufen: drei waren abweſend; einer verwundet. Ich ließ in dem Flügel des Pallaſts, den ich bewohnte, die Gewehre bereiten, deren ich mich auf der Reiſe bedient hatte. Ein gewiſſes Gefühl von NationalStolz, das ich nicht beſiegen konnte, erwekte in einigen der Offiziere den Entſchluß, den Leichnam ihres unglüklichen Generals zu holen. Troz des unſichern Feuers, das die niederträchtigen und zuchtloſen Soldaten Roms auf den MordPlaz zu machen fortfuhren, glükte es ihnen, mit Hülfe mehrerer treuen Bedienten, durch einen SeitenWeg: ſie fanden den Körper des braven Generals, den kaum noch ein ſo erhabener Heroism beſeelt hatte, entblößt, durchbohrt, mit Blut überzogen, mit Steinen bedekt.

„Es war Abends 6 Uhr. Schon waren zwei Stunden ſeit dem Morde Duphot's verfloſſen, und noch niemand von der Regierung erſchien! Auf die Erzählung des Zuſtands, worinn man den Leichnam unſers unglüklichen Mitbürgers gefunden

hatte, beſchloß ich, Rom zu verlaſſen. Unwille erwekte dieſen Entſchluß in meinem Herzen. Keine Rükſicht, keine Macht auf Erden hätte ihn zu ändern vermocht; doch ſchrieb ich vorher an den CardinalStaatsSecretair Doria den Brief, deſſen Abſchrift unter Nro. 1 beigefügt iſt. Ein treuer Bedienter wagt ſich durch die verſammelten Soldaten: man verfolgt ihn, und die Schüſſe, die man nach ihm thut, bezeichnen ſeinen Kameraden, die aus einigen DachFenſtern des Pallaſts Achtung geben, ſeinen Weg durch die Finſterniß.

„Endlich pocht man ſtark und wiederholt an die Pforte. „Es wird der Gouverneur, der General, ein Senator, irgend ein öffentlicher Beamter ſeyn?" Nein! es war ein Freund, der Geſandte eines verbündeten Fürſten, Ritter Angiolini, Miniſter von Toscana, der ſich durch die Patrouillen, durch die LinienTruppen und die BürgerSchaar durchdrängte. Man hatte ſeine Kutſche angehalten; man hatte ihn gefragt: ob er ſich den FlintenSchüſſen und der Gefahr ausſezen wolle? Muthvoll antwortete er: in Rom könne es innerhalb des Gebietes des fränkiſchen Botſchafters keine Gefahr geben. Dieſer edelmüthige Vorwurf, in einem ſolchen Augenblik gemacht, war für die Regenten Roms eine bittere, aber wahre Kritik ihres Betragens gegen die Offiziere einer Nation, der ſie noch den Reſt ihrer politiſchen Exiſtenz zu danken hatten.

„Auch ſäumte der ſpaniſche Miniſter, Ritter Azzara, nicht, zu erſcheinen. Auch er, mit Recht von ſeinem Hofe geſchäzt, hatte den Gefahren getrozt. Beide unterhielten ſich lange mit mir. Es war eilf Uhr, und noch konnten beide ſich nicht von ihrem Erſtaunen erholen, daß kein öffentlicher Beamter angekommen war. Izt ſchrieb ich dem Cardinal den zweiten Brief, der unter Nro. 2 anliegt, und erhielt wenige Augenblike hernach die beigelegte Antwort, Nro. 3. Endlich kam ein Offizier mit 40 Mann, von denen man verſicherte, ſie ſeyen gut geſinnt, auf Befehl des StaatsSecretairs, um meine Communication mit ihm zu deken. Aber weder Er ſelbſt, noch ſonſt jemand erſchien, der im Stand geweſen wäre, entſcheidende Maasregeln zu ergreifen, um mich von den Empörern, die einen Theil meiner Jurisdiction innhatten, und von den Truppen zu befreien, die

Digitized by Google

den andern beſezt hielten, ohngeachtet ich die Regierung wiederholt darum gebeten hatte.

„Jzt entſchloß ich mich, abzureiſen. Das Gefühl des Unwillens war der ruhigern Uiberlegung gewichen, und auch dieſe ſchrieb mir die nemliche Maasregel vor. Daher bat ich in einem Briefe, Nro. 4, den StaatsSecretair um einen Paß. Zwei Stunden nach Mitternacht ſchikte er ihn, mit dem Briefe Nro. 5.

„In der Stille der Nacht, mit dem kalten Blute eines beſtimmten Entſchluſſes, machte ich die gehörigen Anſtalten, und ſchrieb dem StaatsSecretair den Brief Nro. 6, den er als Antwort auf denjenigen zu verlangen ſchien, der das von ihm, an den Marcheſe Maſſimi, Miniſter des Papſtes zu Paris, verfaßte Schreiben begleitete.

„Morgens um 6 Uhr (29 Dec.), vierzehn Stunden nach dem Morde Duphot's, dem Angrif auf meinen Pallaſt und der Niederlage derer, die ihn umgaben, hatte noch kein Römer ſich bei mir eingefunden, der von der Regierung den Auftrag gehabt hätte, ſich nach dem Zuſtande der Sache zu erkundigen. Ich reißte ab, nachdem ich für die Sicherheit der wenigen Franken geſorgt hatte, die in Rom blieben. Ich bat den Ritter Angiolini, ihnen Päſſe nach Toscana zu geben, wo ſie mich, oder nach meiner Abreiſe, den Bürger Cacault finden würden, bei dem ich wirklich mit denjenigen Franken bin, die mich ſeit dem Augenblike, wo Gefahr war, nicht verlieſen.

„Nach der einfachen Erzählung dieſer ThatSachen, würde ich glauben, Republikaner zu beleidigen, wenn ich erſt zu der Rache auffodern wollte, welche die fränkiſche Regierung an dem verruchten Gouvernement nehmen muß, das, ſchon Mörder Baſſeville's, es auch an dem erſten Botſchafter geworden wäre, den man ihm zu ſchiken würdigte, und es wirklich an einem General ward, der unter einem Heere, wo jeder Soldat ein Held war, ſich als ein Wunder von Tapferkeit auszeichnete... Bürger Miniſter, ich werde nach Paris eilen, ſobald ich meine Angelegenheiten vollends in Ordnung gebracht habe; ich werde Ihnen über die Regierung von Rom neue Aufſchlüſſe mittheilen, und die Strafe bezeichnen, die ſie verdient.

„Stets bleibt dieſe Regierung ſich gleich. Liſtig und verwegen, ein Verbrechen zu begehen, niederträchtig und kriechend,

wenn es begangen iſt, liegt ſie izt vor dem Miniſter Azzara auf den Knieen: er möchte ſich nach Florenz begeben, um mich wieder nach Rom zurükzubringen. So ſchreibt mir dieſer edelmüthige Freund der Franken, der ein Land zu bewohnen verdiente, wo man ſeine Tugenden und ſeine edle Rechtſchaffenheit beſſer zu ſchäzen weiß.

„Noch ſeze ich bei, daß dieſer Miniſter, und der Toscaniſche, mich verſicherte, ſie würden um ihre Zurükberufung aus einem Lande bitten, wo in Wahrheit keine Regierung iſt, wo individuelle Leidenſchaft ein StaatsGrund wird, wo der giftige Haß des Egoiſten den StaatsMann leitet, wo der Menſch, der, dem römiſchen Boden fremde, das Leben nur in ſeiner phyſiſchen Exiſtenz ſucht, dieſer leztern das Intereſſe des Staats aufopfert. Er würde ihr das Wohl der Kirche, ja einer ganzen Welt aufopfern.

„Grus und Bruderliebe!

Unterzeichnet: Buonaparte."

Beilagen.

No. 1.

„Rom, den 8 Nivos, Jahr 6 der fränkiſchen Republik, Abends 8 Uhr.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik bei dem römiſchen Hofe, an den Cardinal StaatsSecretair.

„Ich ſchreibe Ihnen, um Sie von dem ſchreklichen Attentat zu benachrichtigen, das wenige Augenblike nach meiner Rükkunft von dem Vatican, wohin ich mich auf Ihre Einladung verfügt hatte, begangen worden iſt.

„Der fränkiſche Pallaſt iſt umzingelt, verlezt. Es iſt dringend, daß Sie, oder der Gouverneur, oder irgend ſonſt jemand, der Ihr Vertrauen beſizt, ſich hieher begebe. Ich zweifle nicht, daß Sie ſelbſt kommen werden; Sie haben ja nur durch Ihre eignen Linien- und BürgerTruppen zu paſſiren."

Digitized by Google

No. 2.

„Rom, den 8 Nivos, Jahr 6 der fränkiſchen Republik, Abends 10 Uhr.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik bei dem römiſchen Hofe, an den Cardinal Staats-Secretair.

„Nach dem, was ſich zugetragen hat, iſt es mir unmöglich, länger in Rom zu bleiben, ohne neuerdings die Würde meines Charakters in Gefahr zu ſezen, und vielleicht Intereſſen zu begünſtigen, die meiner Inſtruction zuwider ſind, welche von der Art iſt, wie es dem Repräſentanten einer offenhandelnden und mächtigen Regierung zukommt.

„Ich bitte Sie um einen Paß für meine Familie und die fränkiſchen Offiziere, ſo wie um Unterzeichnung des beifolgenden Zettels zu Beſtellung von PoſtPferden."

N. S. „Mehreren Franken ſind in verſchiedenen Quartieren der Stadt ihre Kokarden abgeriſſen worden. Die Regierung wird für die weitern Mishandlungen, die ihnen begegnen könnten, verantwortlich ſeyn."

No. 3 und 4.

„Rom, den 8 Nivos, Jahr 6 der fränkiſchen Republik, Abends 11 Uhr.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik bei dem römiſchen Hofe, an den Cardinal Staats-Secretair.

„Ich habe Sie bereits um einen Paß gebeten; Sie müſſen ſelbſt fühlen, daß die Umſtände mir nicht erlauben, länger hier zu bleiben. Jede Zögerung, die Sie noch verurſachen würden, müßte mich befremden, und ich würde nicht mehr wiſſen, welchen Geſinnungen ich dieſelbe zuſchreiben ſollte. Ich wiederhole es Ihnen, alles gebietet mir abzureiſen. Schiken Sie mir einen Paß und den Befehl zu PoſtPferden.

„Ich erwarte dieſe Gefälligkeit von der beſondern Achtung, die Sie ſtets für mich äuſſerten. Schiken Sie mir, durch den Bringer dieſes, das Verlangte, und bedenken Sie die Folgen, auch der mindeſten weitern Zögerung.

Digitized by Google

„Hätten Sie ſich ſelbſt zu mir begeben können, ſo würden Sie nicht an der Nothwendigkeit meiner Abreiſe und jener der Familie zweifeln, die mit dem General Duphot in Verbindung ſtand, deſſen Verluſt für uns unerträglich iſt in einem Pallaſt, wo noch alles voll von ihm iſt. Das Blut der Unglüklichen färbt noch meine Gemächer, die Treppen meiner Stiegen. Die geringſte Zögerung würde im Widerſpruch mit den Geſinnungen ſtehen, die Sie mir ſtets bezeugten, und mit der Achtung, wovon ich Ihnen ſo oft Beweiſe gab."

No. 5.

Schreiben des StaatsSecretairs, Cardinal Doria, an den Botſchafter Buonaparte.

„Vom Vatikan, den 28 Dec. 1797.

„Der Cardinal Joſef Doria-Pamphili, StaatsSecretair, empfängt mit der lebhafteſten Betrübniß die Zuſchrift des Bürgers Buonaparte, Botſchafters der fränkiſchen Republik, und hat mit tiefem Schmerz den Paß und die Erlaubniß für die PoſtPferde unterzeichnet.

„Er waat es nicht, Denſelben zu bitten, ſeine Abreiſe zu verſchieben; aber er nimmt ſich die Freiheit, ihm ein Schreiben an den Marcheſe Maſſimi beizuſchlieſen, worinn er, ſtatt ihm den ganzen Vorfall zu erzählen, ſich auf die anerkannte Rechtſchaffenheit des Bürger Botſchafters in Rükſicht alles deſſen, was er der fränkiſchen Republik hinterbringen wird, bezieht.

„Die Geſundheit des heiligen Vaters ſezt ihn auſſer Stand, daß man ihn noch dieſen Abend von allem, was vorgefallen iſt, benachrichtigen könnte, und man kan nicht ohne Betrübniß den Eindruk vorherſehen, den eine ſo kränkende Nachricht in ſeinem jezigen Zuſtande auf ihn machen wird. Die Regierung wird bereit ſeyn, der fränkiſchen Republik die Genugthuung zu geben, die ſie in Betref des Vorgefallenen fodern kan, obgleich ſie ſich desfalls keine Schuld beizumeſſen hat.

„Es ſey dem Cardinal, der dieſes ſchreibt, erlaubt, dem Bürger Botſchafter noch, ehe er ſeinen Brief ſchließt, vorzuſtellen, daß es nun von ihm abhängt, dasjenige zu erhalten,

Digitized by Google

was der OberGeneral zu Tolentino mit Grosmuth feſtgeſezt hat, und indem er alles von der bekannten Güte des Bürger Botſchafters hoft, erneuert er demſelben die Verſicherung ſeiner ausgezeichneten Hochachtung.

Unterzeichnet: Joſef, Cardinal Doria-Pamphili."

Beigeſchloſſenes Schreiben des Cardinal Staats-Secretairs an den päpſtlichen Geſandten in Paris, Marcheſe Maſſimi.

„Mein Herr!

„Das Schreiben, welches ich Ihnen hier ſende, wird Sie in eben ſo tiefe Bekümmerniß ſezen, als die Sache mir macht. Sie kennen den Umfang unſrer freundſchaftlichen Geſinnungen für die fränkiſche Republik, ſo wie den Antheil, den wir alle, und ich beſonders an allem nehmen, was auf ſie Bezug hat, vorzüglich aber, was den Bürger Botſchafter Buonaparte, dieſen ſo hochachtungswürdigen Mann, betrift. Abends zuvor erhielt ich im Vertrauen Nachricht, daß in der nemlichen Nacht ſich Bewegungen in der Stadt ereignen würden. Ich glaubte nicht, daß dieſe Nachricht beſondre Aufmerkſamkeit verdiene; doch hielt ich's auch für klug, ſie nicht zu verachten. Ich ergrif alſo die Masregeln, die jede weiſe Regierung in dergleichen Fällen vorkehren muß, und machte mir's zur Pflicht, ſie an dem nemlichen Tage dem Bürger Botſchafter mitzutheilen, der ſie genehmigte.

„Ich war ruhig, weil ich auf die Aeuſſerungen des Botſchafters und die genommene Vorſicht mein gänzliches Zutrauen ſezte, als ich auf einmal um 23 Uhr vernahm: ein Haufe Rebellen habe ſich zu ſeinem Pallaſte begeben, um von ihm Unterſtüzung zu erhalten, die er aber nachdrüklich abgeſchlagen, und hierauf ſey General Duphot in dem Kampfe zwiſchen den Inſurgenten und unſern Soldaten unglüklicher Weiſe getödet worden.

„Auf dis Ereigniß beſchloß der Bürger Botſchafter, Rom zu verlaſſen. Durch Bitten ſuchte ich ihn zurükzuhalten: aber ohngeachtet ſeiner Freundſchaft und Güte gegen mich, glaubte er es ſeinem Poſten und dem Staate, den er vorſtellt, ſchuldig zu ſeyn, daß er ſich entfernte, und ich bediene mich dieſer Ge-

Digitized by Google

legenheit, Ihnen dieſen Brief zu ſenden, den ich dem Botſchafter ſelbſt übergebe.

„Ich beziehe mich auf ihn, um Ihnen von dem ganzen Vorfall, ſo wie von den Umſtänden, die ihn begleiteten, Nachricht zu geben. Von ſeiner Rechtſchaffenheit und WahrheitsLiebe bin ich ſo überzeugt, daß ich nicht zweifeln kan noch darf, er werde dem Directorium alles nach der Wahrheit vortragen. Die Abſicht dieſes Schreibens iſt, Ihnen aufzutragen, daß Sie ſich dem Directorium darſtellen, um ihm zu erklären, wie den heiligen Vater dieſer Zufall, den er weder vorausſehen noch verhindern konnte, auf's äuſſerſte ſchmerze. Bieten Sie keine Genugthuung für ein Unglük an, über das der heilige Vater und wir alle untröſtlich ſind: aber bitten Sie das Directorium, ſelbſt uns die Genugthuung anzugeben, die es verlangt; denn ſie verlangen und erhalten, wird Eins ſeyn. Weder der heilige Vater, noch ich, noch der römiſche Hof werden jemals ruhig ſeyn, bis das Directorium befriedigt iſt. Kraft ſeiner Billigkeit bin ich davon überzeugt: ſo wenig es bei dem Verluſte eines verdienten Bürgers gleichgiltig ſeyn kan, eben ſo wenig wird es an dem lebhaften Kummer zweifeln, den wir fühlen, und die inſtändigen Bitten wohl aufnehmen, die Sie ihm ausdrüklich, im Namen des Papſtes, ſo wie die Verſicherung unſrer gänzlichen Unterwerfung unter ſeine Entſchlieſſungen, vortragen werden.

„Einen wichtigern Auftrag erinnere ich mich nicht, Ihnen je gegeben zu haben, als dieſen. Es wird Ihnen bei Sr. Heiligkeit ein groſes Verdienſt erwerben, wenn Sie ſo glüklich ſind, den heiligen Vater über dieſen Punkt ein wenig zu beruhigen.

„Auf's ſchleunigſte erwarte ich Nachrichten von Ihnen, und bin 2c.

Unterzeichnet: Der Cardinal Doria-Pamphili."

No. 6.

„Rom, den 8 Nivos, Jahr 6.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik bei dem römiſchen Hofe hat in einem andern, durch den Bürger Moltedo überbrachten Schreiben ſein Leidweſen über die gebieteriſchen Beweggründe geäuſſert, die ihn zwingen, alle Correſpondenz mit dem

StaatsSecretair zu unterbrechen, ohne iedoch in ſeinem Herzen das rührendſte Andenken an den Charakter, und das höfliche und freundſchaftliche Benehmen des Herrn Cardinals Doria, deſſen SeelenGüte unter den unverſöhnlichen Feinden des fränkiſchen Namens, die noch den römiſchen Hof beherrſchen, nicht an ihrer Stelle iſt, verlöſchen zu laſſen. Ich erſuche Denſelben, von den Geſinnungen der Freundſchaft und Werthſchäzung überzeugt zu ſeyn, womit ich bin ꝛc.

Unterzeichnet: Buonaparte."

Der an dem fränkiſchen GeſandtſchaftsSecretair Baſſeville (13 Jan. 1793) in Rom verübte Mord war durch eine GeldSumme zur Entſchädigung für ſeine Familie gebüßt worden: von einer ganz andern Art war nun die Rache wegen Duphot's Mord; ſein Blut, wie das der Lucretia, machte Rom zum FreiStaat.

General Berthier erhielt von dem fränkiſchen VollziehungsDirectorium den Befehl, an der Spize einiger Diviſionen nach dieſer ehemaligen HauptStadt der Welt zu ziehen. Vergebens ſuchte eine päpſtliche Geſandtſchaft, die ſich (6 Febr.) in ſein HauptQuartier nach Foligno begab, das Gewitter zu beſchwören; ohne ſie nur vorzulaſſen, ſezte er ſeinen Marſch fort, und lagerte ſich den 10 Febr. mit 12 bis 15,000 Mann auf dem Monte Mario, zwei Miglien von Rom. Die päpſtliche Regierung wagte es nicht, irgend an Widerſtand zu denken: ihre ganze Sorge beſchränkte ſich darauf, daß ihr Ende in aller Ruhe erfolgen möchte; nur deswegen hatte ſie 2000 Mann unter die Waffen treten laſſen, um alle Straſſen zu durchſtreifen und auf den vorzüglichſten Pläzen der Stadt HauptWachen zu bilden. Am 11 Febr. früh um 8 Uhr rükte endlich die Diviſion des Generals Dallemagne mit ihrem FeldGeſchüz und einer Kompagnie reutender Artillerie in Rom ein, und beſezte ſogleich das Capitol und die vornehmſten Thore und Anhöhen der Stadt. Um das Volk, welches ohnehin für ſeine

bisherige Regierung, bei dem kläglichen Schauſpiel ihrer Schwäche, auch noch den lezten Reſt von Achtung verlohren hatte, deſto mehr für den Uibergang in eine neue Ordnung der Dinge zu gewinnen, erließ der fränkiſche OberFeldherr zwei Proclamationen, durch die er der bisherigen Art des Gottesdienſtes ſeinen Schuz zuſagte und die kräftigſten Masregeln gegen Mangel und Theurung traf.

Auch kam izt ohne Mühe die Revolution zu Stande, deren voreiliger Ausbruch (28 Dec. 1797) dem General Duphot das Leben gekoſtet hatte. — Am fünften Tage nach dem Einmarſch der Franken in Rom, (15 Febr.) ſtrömte eine zahlreiche VolksMenge auf dem Campo Vaccino (dem alten Forum) zuſammen, brachte von da, mit Muſik und fliegenden Fahnen von ſchwarzer, rother und weiſſer Farbe, einen FreiheitsBaum auf's Capitol, pflanzte ihn unter wildem FreudenGetümmel mitten auf dem Plaz deſſelben vor der Bildſäule Mark. Aurel's auf, und proclamirte die Republik. Der beſte unter den alten Kaiſern ward während drr Errichtung des Baums mit einem dreifarbigen Kranze geſchmükt. Einige aus dem Volke traten auf und hielten Reden an die Verſammlung; aber ihre Stimmen verhallten ungehört im lauten Jubel der Menge. Während dieſer Szene ſtand die fränkiſche Beſazung auf dem Capitol rings um den Plaz, als ruhiger Zuſchauer, unter den Waffen. Eine Deputation des Volks zog hierauf mit fliegenden Fahnen nach dem Monte Mario in's fränkiſche HauptQuartier, um den OberGeneral Berthier von dem Geſchehenen zu benachrichtigen, und von ihm den Schuz der groſen Republik und ihrer Armee zu erbitten. Am Nachmittage kam Er ſelbſt, von ſeinem GeneralStab begleitet, unter der Bedekung eines Huſaren- und eines Infanterie Regiments, in die Stadt, und zog unter dem ſtürmiſchen JubelRuf des zahllosherbeiſtrömenden Volks, wie im Triumphe den Corſo hinauf zum Ca-

Digitized by Google

pitol. Seine Bedekung blieb am Fuß deſſelben zurük; Er ſprengte die Stufen des Hügels hinauf; im Taumel der Freude wollt' ihn das Volk vom Pferde heben und auf den Händen tragen; nur mit Mühe konnt' er ſich deſſen erwehren. Er winkte Stille, und ſprach dann auf dem Capitol, dem alten Size der WeltHerrſchaft: „Manen „des Cato! Manen des Pompejus, Brutus, Ci„cero, und all der groſen Männer des alten Roms! „empfanget die Huldigung der freien Franken auf dem „Capitol, wo ihr ſo oft die Rechte des Volks ſchüztet, „und euren Ruhm mit dem der römiſchen Republik ver„ewigtet! Die Enkel der Gallier kommen heute, den Oel„zweig des Friedens in der Hand, an dieſe heilige Stätte, „um hier wieder die Altäre der Freiheit aufzurichten, „welche die Hand des erſten Brutus weyhte. Und „du, Volk von Rom! izt wieder in deine alten Rechte „hergeſtellt, erinnere dich, welch Blut in deinen Adern „fließt; hefte deinen Blik auf die Denkmale ewigen Ruhms „um dich her; erhebe dich auf's neue zu deiner alten Gröſe „und zu den Tugenden deiner Väter!" Nun begab er ſich wieder, vom Jubel des Volks begleitet, in ſein Haupt-Quartier zurük, und ſogleich am folgenden Tage (16 Febr.) erließ er eine Proclamation, worinn er im Namen der fränkiſchen Republik feierlich erklärte, daß ſie die römiſche Republik anerkenne, und daß dieſe unter dem beſondern Schuz der fränkiſchen Armee ſtehe; dem zufolge ſey alle zeitliche Gewalt der bisherigen Regierung des Papſtes unterdrükt und auf keine Weiſe weiter giltig; Er werde alle Verfügungen treffen, welche nöthig ſeyen, daß die Unabhängigkeit des römiſchen Volks geſichert, die neue Regierung deſſelben wohl organiſirt, und ſeine Geſezgebung auf den GrundPfeilern der Freiheit und Gleichheit gegründet werde.

So ward in wenigen Stunden die achtzehn Jahrhunderte alte Hierarchie auf ewig vernichtet, und der erſte

Digitized by Google

GrundStein zu einer neuen Römiſchen Republik gelegt, an demſelben Tage, welcher 23 mal als der WahlTag des nun entthronten Papſtes gefeiert worden war. Am 26 Febr. verließ Pius VI, mit Genehmigung des fränkiſchen OberGenerals, vor Tages Anbruch, die Stadt Rom, um ſich in das Toscaniſche zu begeben. Der neuen Republik ward eine Contribution von 30 Millionen Livres (wovon $\frac{2}{3}$ baar und $\frac{1}{3}$ in Effecten bezahlt werden ſollten,) und von 3000 Pferden, auch die Ernährung der fränkiſchen Armee, ſolange ſie im Lande bleiben würde, aufgelegt. Die Commiſſairs Monge, Daunou, Florent, Faipoult und St. Martin entwarfen für dieſelbe eine Conſtitution, die ſchon am 20 März, bei dem mit groſem Pompe gefeierten FöderationsFeſte, in Gang geſezt ward. Vermöge derſelben ſollte ſie aus den Departementen vom Cimino, Circeo, Clitumno, Metauro, Muſone, Tyber, Traſimen und Tronto beſtehen. Die vollziehende Gewalt ſollten 5 Conſuls, die geſezgebende zwei Räthe ausüben, nemlich ein Senat von 32, und ein Tribunat von 72 Mitgliedern. Der Religion und der Prieſter ward nicht erwähnt, auſſer im 343 Artikel mit den wenigen, aber vielumfaſſenden Worten: „Das Geſez erkennt keine religiöſen Gelübde und über„haupt keine Verbindlichkeit an, welche den natürlichen „Rechten des Menſchen entgegen iſt."

Das plözliche Verſchwinden der weltlichen Macht des Papſtes, und die Entſtehung einer neuen Republik von anderthalb Millionen Menſchen im Herzen von Italien; Ereigniſſe, die in andern Zeiten allein ſchon ein ganzes Jahrhundert ausgezeichnet haben würden, konnten izt für keine Macht weniger gleichgiltig ſeyn, als für Oeſtreich, bei den Verbindungen, worinn daſſelbe mit Neapel und Toscana ſteht, und bei dem Einfluß, den es in die Angelegenheiten Italiens zu behaupten ſuchen muß. — Die Revo-

Digitized by Google

lutionen von Helvetien und von Rom konnten nicht wohl anders als Stoff zu neuen politiſchen Controverſen zwiſchen Frankreich und Oeſt-reich werden; und ein Vorfall, der ſich am 13 April in Wien ereignete, führte deren Erörterung nur zu frühe herbei.

Der fränkiſche Botſchafter, General Bernadotte, der ſich ſeit der leztern Hälfte des Februars in dieſer Stadt befand, hatte an dieſem Tage, um ſeine Wohnung als das fränkiſche GeſandtſchaftsHotel zu bezeichnen, da das Sinnbild, welches er anheften wollte, noch nicht fertig war, Abends gegen 6 Uhr eine dreifarbige Fahne ausſte-ken laſſen, auf der die Worte ſtanden: „République Française; Ambassade de Vienne." Aber kaum war dieſelbe aufgerichtet, ſo ſah man, ſchon um 6 Uhr, die Straſſe ſich mit Menſchen füllen; und bald darauf flogen Steine durch die Fenſter, in die WohnZimmer des Botſchafters. Das Weitere erhellt aus den nachfolgenden ActenStüken:

I.

Erſte Note des fränkiſchen Botſchafters, an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Thugut.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik benachrichtigt den Herrn von Thugut, daß ſich in dem Augenblik, wo er ſchreibt, ein Haufen von fanatiſchem Pöbel vor der Thüre ſeiner Wohnung zu verſammeln wagt. Die Urſachen, die dieſen Auflauf veranlaſſen, können nicht dem geringſten Zweifel unterworfen ſeyn, da man in die Fenſter des Hauſes, die zu des Botſchafters eignen Zimmern gehören, Steine geworfen hat. Mit dem tiefſten Unwillen über dieſe Unverſchämtheit erſucht er den Herrn von Thugut, ſogleich die nöthigen Nachſuchungen anzuſtellen, damit die Urheber der Unthat entdekt und auf eine Weiſe beſtraft werden, die andern zum Beiſpiel diene. Der Botſchafter der fränkiſchen Republik zweifelt nicht, daß man ſeine Vorſtellungen mit allem Eifer, den ſie einflöſen müſſen, aufnehmen wird, und daß die Polizei wachſam genug ſeyn wird, um jedem ſolchen

Auftritt, der ſich, bei dem feſten Vorſaze des Botſchafters, jede, auch die geringſte Beleidigung, geſchweige denn ſolche grobe Ausſchweifungen, mit dem gröſten Nachdruk abzuwehren, nicht ohne die ernſthafteſten Folgen erneuern könnte, fortan zuvorzukommen.

Unterzeichnet: Bernadotte."

„N. S. Herr von Thugut wird gebeten, zu bemerken, daß man ſich ſehr über die PolizeiDiener zu beklagen hat. Verſchiedene Perſonen, die ſich bei der Polizei angeſtellt ausgaben, ſind aufgefodert worden, den Auflauf zu zerſtreuen, und ſind, ſtatt des Botſchafters Abſichten zu erfüllen, bei dieſem empörenden Schauſpiel kalte Zuſchauer geblieben."

2.

Zweite Note, an denſelben.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik benachrichtet den Herrn von Thugut nochmals, daß die Wuth des Pöbels ſo weit geht, daß alle Fenſter des fränkiſchen Hotels durch die wiederholten SteinWürfe, mit welchen die Aufrührer nicht aufhörten, zerſchmettert worden ſind. Er meldet, daß der Auflauf ſchon aus mehr als 3000 Menſchen beſteht, und daß die Wachen, welche aus der Gegend des fränkiſchen Hotels herbeigekommen ſind, weit entfernt es zu beſchüzen, günſtige Zuſchauer der Laune und Wuth des Pöbels abgeben: ihre Unthätigkeit feuert ihn im Gegentheil an. Der Botſchafter kan ſich des Gedankens nicht erwehren, daß dieſer ärgerliche Auftritt von der Obrigkeit, die gar keine Maasregel nimmt, ihm zu ſteuern, geduldet, oder gar aufgeregt wird. Er ſieht mit ſo viel Schmerz als Verdruß, daß die Würde des fränkiſchen Volkes, durch den ſeinem Botſchafter, der ſich umſonſt die Menge zu überreden bemühte, daß ſie ſich trennen und friedlich nach Haus gehen möchte, angethanen Schimpf verlezt worden iſt. In dieſem Augenblik ſelbſt, wo der Botſchafter ſchreibt, iſt die Wuth ſo hoch geſtiegen, daß die Thüren, und zwar im Angeſicht der Wachen, mit Steinen eingeſchlagen ſind. Da nun der Botſchafter nicht länger in einem Lande bleiben kan, wo die heiligſten Geſeze verlezt, wo die feierlichſten Verträge mit Füſſen getreten werden, ſo bittet er den Herrn von Thugut um einen Paß, um ſich mit der ganzen

Geſandtſchaft nach Frankreich zu begeben, der Herr von Thugut müſte dann, um die Verlezung des VölkerRechts zu beſtrafen, lieber in allen Straſſen von Wien verkünden laſſen, daß, da die öſtreichiſche Regierung an der, der fränkiſchen Republik angethanen Beſchimpfung und Schmach keinen Antheil genommen, ſie dieſelbe feierlich desavouire, und befehle, daß den Urhebern und Mitſchuldigen derſelben nachgeforſcht, und ſie auf eine exemplariſche Weiſe beſtraft werden. Nur unter dieſer Bedingung, und wenn ſich die öſtreichiſche Regierung anheiſchig macht, die dreifarbige Fahne zu erſezen, und von einem Civil- oder MilitairBeamten im fränkiſchen Hotel aufpflanzen zu laſſen, kan der Botſchafter bleiben. Herr von Thugut muß bedenken, daß es Eile hat, daß die Augenblike koſtbar ſind, daß er alſo dem Botſchafter auf alle Punkte ſeiner Foderung eine ſchleunige, kategoriſche Antwort ſchuldig iſt. Der Botſchafter merkt noch an, daß verſchiedene Perſonen der Geſandtſchaft, um ſich der Wuth des Volks zu entziehen, den Degen in die Hand zu nehmen genöthigt geweſen ſind.

Unterzeichnet: Bernadotte."

3.

Dritte Note, an denſelben.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik meldet dem Herrn von Thugut, daß der Tumult und die Ausſchweifungen jeder Art ſeit fünf Stunden fortdauern. Kein PolizeiDiener hat ſich noch bei ihm gezeigt; der zügelloſe Pöbel iſt im Beſiz verſchiedener Theile ſeiner Wohnung, wo die Aufrührer alles, was ihnen vorkommt, zerſchlagen; der Botſchafter, die GeſandtſchaftsSecretairs, die fränkiſchen Offiziere und Bürger, die ſich bei ihm befinden, ſind genöthigt, ſich in ein Appartement zu begeben, wo ſie unter ſolchen Vorkehrungen, wie ſie fränkiſchen Republikanern ziemen, den Erfolg abwarten.

„Der Botſchafter kan nicht länger in einer unwirthbaren Stadt bleiben, wo man die Grundſäze, welche die Nationen unter ſich verbinden, das VölkerRecht, das die Ehrfurcht aller geſitteten Nationen geheiligt hat, auf eine abſcheuliche Art verlezt. Er fodert den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Sr. kaiſerlichen Majeſtät auf, die für ihn, und für alle Fran-

ken, die ſich mit ihm entfernen müſſen, nöthigen Päſſe auszufertigen. Die Sendung dieſer Päſſe kan um ſo weniger verzögert werden, als der Haufen, der im Begrif ſtand, ſich in das Appartement zu ſtürzen, wo ihn die fränkiſchen Bürger erwarteten, nur in dem Augenblik zurükgewichen iſt, wo ſich einige HausGenoſſen genöthigt ſahen, ſich der FeuerGewehre, die ſie vor ſich fanden, zu bedienen."

Unterzeichnet: Bernadotte."

„N. S. Die lezte Note, welche der fränkiſche Botſchafter dem Herrn von Thugut beſtimmt, iſt durch ihren Gegenſtand wichtig genug, um ihn zu erinnern, daß es die dritte iſt, die er ihm überſchikt, ohne auf die beiden erſten die geringſte Antwort erhalten zu haben."

4.

Antwort des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Thugut.

„Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat mit dem gröſten Leidweſen die Unordnungen vernommen, welche den Gegenſtand der Noten, die ihm der Botſchafter der fränkiſchen Republik dieſen Abend zugeſchikt hat, ausmachen. Der Miniſter wird Sr. kaiſerlichen Majeſtät einen genauen Bericht erſtatten, und zweifelt nicht, daß HöchſtDieſelben das äuſſerſte Misfallen darüber empfinden werden. Der Bürger Botſchafter kan verſichert ſeyn, daß kein Mittel vernachläſſigt werden wird, um die Vorfälle dieſes Abends mit aller von der Gerechtigkeit vorgeſchriebenen Strenge, und mit dem aufrichtigen Eifer zu unterſuchen, welchen die öſtreichiſche Regierung jederzeit darinn ſezen wird, die zwiſchen beiden Mächten ſo glüklich wiederhergeſtellte Freundſchaft zu unterhalten.

Unterzeichnet: Baron von Thugut."

5.

Der fränkiſche Botſchafter an Se. Majeſtät den Kaiſer.

„Vom 25 Germinal 6 (14 Apr. 1798.)

„Se. kaiſerliche Majeſtät müſſen ohne Zweifel von den, gegen den Botſchafter der fränkiſchen Republik begangenen Aus-

ſchweifungen unterrichtet ſeyn. Der Botſchafter hat dem Herrn Baron von Thugut nach einander drei Noten zugeſandt, um ihm den Anfang und Fortſchritt des Aufruhrs zu melden. Die ganze Zeit der Gefahr iſt ohne irgend eine Antwort von demſelben verſtrichen, und erſt um 3 Uhr des Morgens empfieng der Botſchafter eine Note, die ſehr wenig geeigenſchaftet war, ſeiner Erwartung zu entſprechen. Ein ſo auſſerordentliches Betragen ſezt den Botſchafter der fränkiſchen Republik in den Fall Se. kaiſerliche Majeſtät zu erſuchen, daß Sie ſich die an Ihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Noten vorlegen laſſen. Ungern geſchieht es, daß er Se. Majeſtät erſuchen muß zu bemerken, daß ſich unter den von ihm gemachten Vorſtellungen das Verlangen nach Päſſen befindet, deren er bedarf um die Befehle der Regierung einzuholen, der er die Ehre hat anzugehören. Indem er dieſe HauptStadt verläßt, nimmt er die tröſtende Gewißheit mit, daß er nichts vernachläſſigt hat, um Se. Majeſtät von den friedlichen und freundſchaftlichen Geſinnungen zu überzeugen, welche die fränkiſche Regierung gegen Sie hegt. Noch ein Grund von Zufriedenheit liegt für ihn in der Uiberzeugung, daß Se. Majeſtät wegen des gegen den Repräſentanten einer befreundeten Regierung gerichteten Verbrechens tief bekümmert ſind, und daß man, wenn Ihre Abſichten treulich erfüllt worden wären, alle geziemende Maasregeln unverzüglich angewendet haben würde. Der Botſchafter hoft, die Zukunft werde dieſe ſeine Meinung auf eine auffallende Weiſe beſtätigen, und eine gerechte Genugthuung werde dem VollziehungsDirectorium der fränkiſchen Republik beweiſen, daß die Wünſche Sr. kaiſerlichen Majeſtät zur Aufrechthaltung der Eintracht beider Nationen an Aufrichtigkeit den ſeinen gleichkomme.

Unterzeichnet: Bernadotte."

6.

Antwort des KabinetsMiniſters Grafen von Colloredo, im Namen des Kaiſers.

„Der KabinetsMiniſter Graf von Colloredo hat die Ehre, auf Befehl des Kaiſers dem BürgerBotſchafter der fränkiſchen Republik anzuzeigen:

„Daß Se. Majeſtät die in vergangener Nacht vorgefallenen

Exzeſſe und Unordnungen mit lebhaftem Misvergnügen vernommen haben: daß Se. Majeſtät kaum davon benachrichtigt worden, als Sie ſelbſt ſogleich noch geſtern ſowohl den Commandanten der Truppen, als dem PolizeiMiniſter Ihre Befehle ertheilt haben, und bei dem Ihnen bekannten Eifer und der Genauigkeit derſelben nicht zweifeln, daß ſie Ihre Abſichten erfüllt haben, ſo weit es die Umſtände erlauben können; daß der Kaiſer wünſcht, daß der BürgerBotſchafter nicht auf die verlangten Päſſe beſtehen möge; daß Se. Majeſtät es ihm ſelbſt überlaſſen, alle Inconvenienzen zu bedenken, die aus den widrigen Gerüchten von einem eingetretenen Misverſtändniſſe zwiſchen beiden Mächten entſtehen würden — Gerüchte, welche die Abreiſe des Botſchafters von Wien unſtreitig veranlaſſen dürfte; daß Se. Majeſtät dem Herrn Grafen von Saurau und dem Herrn Baron von Degelmann befohlen haben, ſich noch heute zu dem BürgerBotſchafter zu begeben, um alle Vorgänge aufzuklären, und zu verifiziren zu ſuchen, und zur gegenſeitigen Zufriedenheit jeden gerechten Grund zu Beſchwerden von Seiten des Botſchafters zu entfernen.

„Indem der Kaiſer Unterzeichnetem aufträgt, dieſe Geſinnung dem BürgerBotſchafter zu erkennen zu geben, hat er ihm befohlen, noch die Verſicherung von dem unveränderlichen Entſchluß Sr. Majeſtät hinzuzufügen, die Freundſchaft, und das zwiſchen beiden Mächten ſo glüklich hergeſtellte gute Vernehmen ſorgfältig und bei jeder Gelegenheit zu erhalten; ein Entſchluß, über welchen übrigens die pünktlichſte Genauigkeit, mit der alle Stipulationen von Campo Formio von Seiten des Kaiſers erfüllt werden, nicht den geringſten Zweifel übrig laſſen kan.

„Der KabinetsMiniſter eilt, dem BürgerBotſchafter die Ausdrüke ſeiner hohen Achtung darzubringen.

Unterzeichnet: Colloredo."

Um Mittag (14 April) erſchienen der Graf von Saurau und der Baron von Degelmann bei dem fränkiſchen Botſchafter, und wandten alle Mühe an, um ihn von ſeinem Vorhaben, Wien zu verlaſſen, abzubringen; ſie gaben ihm unter andern die Zuſicherung, daß ſeine Perſon und ſein Charakter reſpectirt, und gegen jede Ge-

Digitized by Google

fahr geſchüzt ſeyn würde. Da er aber auf einer ſchleunigen Genugthuung beſtand, über die man nicht übereinkommen konnte, ſo wiederholte er ſein Verlangen eines Paſſes, den er auch erhielt, und darauf den 15 April um zwei Uhr Nachmittags mit ſeinem Gefolge von Wien abreiſte, und den Weg nach Raſtadt nahm.

Inzwiſchen lebte doch bald wieder die Hofnung auf, daß der Ausbruch des Gewitters, welches auf's neue zwiſchen Oeſtreich und Frankreich ſich zuſammenzuziehen ſchien, noch vermieden werden könnte. Der Freiherr von Thugut, bisheriger Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in Wien, ward zum GeneralCommiſſair und bevollmächtigten Miniſter in den neuen Beſizungen in Italien, Dalmatien, Iſtrien und Albanien ernannt, und dagegen die einsweilige Führung des Departements der auswärtigen Geſchäfte dem Grafen von Cobenzl, der den Frieden von Campo Formio unterzeichnet hatte, übergeben. Auch vereinigte man ſich bald über eine Negociation, die zu Beilegung der obſchwebenden Zwiſtigkeiten eröfnet werden ſollte.

Bei den in Frankreich im Germinal eines jeden Jahres, zufolge der Conſtitution, üblichen AemterWechſel, hatte das Loos den Austritt des Bürgers François (von Neufchateau) aus dem Directorium entſchieden, an deſſen Stelle nun Treilhard, bisheriger erſter Bevollmächtigter der Republik bei dem FriedensCongreß in Raſtadt, ernannt ward. Um dem Wiener Hofe einen Beweis ihrer Achtung und zugleich ihres Wunſches nach Beibehaltung des Friedens zu geben, bevollmächtigte dieſe leztere nun zu den bevorſtehenden Unterhandlungen den ExDirector François, einen Mann von eben ſo ſanftem Charakter als gefälligen Manieren. Der Kaiſer, als König von Ungarn und Böhmen, hatte den Grafen von Cobenzl, interimiſtiſchen Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, dazu ernannt. Da nach der fränkiſchen Conſtitution, ein austretender Direc-

Digitized by Google

tor vor Ablauf einer gewiſſen Zeit das Gebiete von Frank- reich nicht verlaſſen darf, ſo ward das Städtgen Selz, auf dem linken RheinUfer, gegenüber von Raſtadt, zum UnterhandlungsOrte beſtimmt. Am 26 Mai kam Fran- çois daſelbſt an, und am 30 wurden die Unterhandlun- gen eröfnet, über deren Inhalt und Gang noch der Schleier des Geheimniſſes liegt. Was man im Allgemeinen da- von weiß, iſt: daß ſie hauptſächlich die von Seiten Frank- reichs verlangte Genugthuung wegen des Vorfalls in Wien vom 13 April, die Revolutionen von Helvetien und von Rom, die nähere Beſtimmung mehrerer Artikel des FriedensSchluſſes von Campo Formio ꝛc. betrafen, und daß ſie, nach 17 Conferenzen, da die beiderſeitigen In- ſtructionen zu weit von einander abwichen, am 6 Jul. ohne Erfolg geendiget, jedoch bald darauf mittelſt Eilbo- tenWechſels zwiſchen Paris und Wien fortgeſezt wurden. Am 7 Jul. reiſte Bürger François von Selz wieder nach Paris (wo er als Miniſter des Innern angeſtellt ward), und am 8ten Graf von Cobenzl von Raſtadt nach Wien zurük, von wo aus er bald darauf mit Aufträgen von ſeinem Hofe nach Berlin und Petersburg abgeſchikt ward.

(Die Fortſezung folgt.)

II.

Friedens- und Of- und DefenſivAllianzTractat zwi- ſchen der fränkiſchen und helvetiſchen Republik, geſchloſſen zu Paris den 19 Auguſt 1798.

„Die fränkiſche und die helvetiſche Republik, von gleichem Verlangen beſeelt, auf den Krieg, den die Oligarchie veranlaßt und der auf einen Augenblik beide Nationen entzweit hatte, den vollkommenſten Frieden und die engſte Freundſchaft folgen zu laſſen, haben beſchloſſen, ſich durch eine auf den wahren

Vortheil beider Völker gegründete Allianz zu verbinden. Dem zufolge haben die beiderſeitigen Regierungen ernannt, und zwar

Das VollziehungsDirectorium der fränkiſchen Republik

den Bürger Karl Moriz Talleyrand, Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, und

Das VollziehungsDirectorium der helvetiſchen Republik

die Bürger Peter Joſef Zeltner und Amadeus Jenner; „welche, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind.

„Artikel 1. Es ſoll zwiſchen der fränkiſchen und helvetiſchen Republik auf immer Friede, Freundſchaft und gutes Einverſtändniß ſeyn.

„Art. 2. Es ſoll von dieſem Augenblike an zwiſchen beiden Republiken ein Schuz- und TruzBündniß beſtehen. Die allgemeine Wirkung dieſes Bündniſſes iſt, daß jede der beiden Republiken, im Falle eines Krieges, ihre Verbündete zur Mitwirkung auffodern kan.

„Die auffodernde Macht beſtimmt alsdann, gegen wen ſie die Mitwirkung fodert, und vermöge dieſer beſtimmten Auffoderung tritt die aufgefoderte Macht gegen die genannte Macht oder Mächte in Krieg; ſie bleibt aber im NeutralitätsZuſtande gegen diejenige, die zwar mit der auffodernden Macht im Kriege, aber von ihr nicht beſonders genannt worden wären. Es iſt hiebei ausgemacht, daß die Wirkung der Auffoderung von Seiten der fränkiſchen Republik nie ſeyn könne, ſchweizeriſche Truppen über See zu ſchiken.

„Die begehrten Truppen ſollen von der auffodernden Macht bezahlt und unterhalten werden; und im AuffoderungsFalle ſoll keine der beiden Republiken irgend einen WaffenStillſtand oder FriedensTractat für ſich beſonders abſchlieſen können.

„Die näheren Wirkungen des Bündniſſes, im Falle die Auffoderung von einer oder der andern Seite ſtatthat, die Natur und Gröſe der gegenſeitig zuzugeſtehenden Hilfe, ſollen durch beſondere Conventionen, nach den in dieſem Artikel enthaltenen Grundſäzen, freundſchaftlich beſtimmt werden.

„Art. 3. Dem zufolge verbürgt die fränkiſche Re-

Digitized by Google

publik der helvetiſchen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung, und im Falle daß die Oligarchie die gegenwärtige Verfaſſung Helvetiens umzuſtürzen ſuchte, verſpricht die fränkiſche Republik die helvetiſche, auf ihr Anſuchen, mit der Hilfe zu unterſtüzen, deren ſie bedürfen wird, um über die gegen ſie gerichteten innern oder äuſſern Angriffe zu ſiegen.

„Sie verſpricht überdis der helvetiſchen Republik ihre Verwendung, um ſie in Rükſicht auf andre Mächte aller ihrer Rechte genieſen zu machen. Und um ihr die Mittel zu verſchaffen, ihr KriegsWeſen ſchleunig auf den anſehnlichſten Fuß zu ſezen, williat die fränkiſche Republik ein, ſie wieder in den Beſiz der Kanonen, Mörſer und ArtillerieStüke zu ſezen, welche ihr während des gegenwärtigen Kriegs genommen worden ſind, und in dem Augenblike der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags der fränkiſchen Regierung noch zu Befehl ſtehen, jedoch dergeſtalt, daß es die helvetiſche Republik auf ſich nehme, ſie abholen und auf ihr Gebiet führen zu laſſen.

„Art. 4. Die Gränzen zwiſchen Frankreich und Helvetien ſollen durch eine beſondere Convention feſtgeſezt werden, welche zur Grundlage haben wird, daß alles, was zu dem ehemaligen Bisthum Baſel und dem Fürſtenthum Bruntrut gehörte, auf immer mit dem fränkiſchen Gebiete vereinigt bleibt, ſo wie auch alle ſchweizeriſche ZwiſchenBeſizungen, welche ſich in den Departementen des OberRheins und des MontTerrible eingeſchloſſen finden, mit Vorbehalt der RükAbtretungen und Vertauſchungen, welche zur vollkommenſten Berichtigung der erwähnten Gränzen von Baſel bis Genf für unvermeidlich gehalten werden möchten, und den ſchon vollzogenen Vereinigungen mit dem fränkiſchen Gebiete nicht widerſtreiten würden.

„Art. 5. Um die Communication der fränkiſchen Republik mit dem ſüdlichen Teutſchland und Italien zu ſichern, ſoll ihr der freie und ewige Gebrauch von zwei Handels- und KriegsStraſſen zugeſtanden ſeyn, wovon die erſte durch den nördlichen Theil Helvetiens, den Rhein hinauf und längs der weſtlichen und ſüdlichen Ufer des BodenSees, die

zweite von Genf aus, durch das Departement des Mont Blanc und das WalliſerLand nach dem Gebiete der Ciſalpiniſchen Republik, in einer zu beſtimmenden Richtung, gehen wird. Es iſt bedungen, daß jeder Staat auf ſeinem Gebiete die zum Bau dieſer beiden Straſſen nöthigen Arbeiten vornehmen wird.

„Art. 6. Desgleichen iſt bedungen, daß, um der innern Schiffahrt beider Republiken die vortheilhafte Ausbreitung, deren ſie fähig iſt, zu geben, jede derſelben auf ihrem Gebiete die nöthigen KunſtWerker anlegen ſoll, um eine Communication zu Waſſer, von dem GenferSee bis zum Rhein, und von Genf bis zum ſchifbaren Theil der Rhone zu bewerkſtelligen.

„Art. 7. Die fränkiſche Republik macht ſich verbindlich, der helvetiſchen Republik alles Salz, deſſen ſie bedarf, aus ihren SalzWerken in den Departementen der Meurthe, des Jura und des Mont Blanc zu liefern. Der Preis des beſagten Salzes, deſſen Fracht, die Orte und Epochen, wo es abgegeben wird, ſollen wenigſtens alle zehn Jahre zwiſchen den durch die fränkiſche Regierung über die Ausbeute ihrer Salinen beſtellten Bürgern und den von der helvetiſchen Regierung dazu verordneten Perſonen feſtgeſezt werden, ohne daß der Preis dieſes Salzes in den SalzWerken je den Preis, welchen die fränkiſchen Bürger bezahlen, überſteigen, und ohne daß das an die Helvetier verkaufte Salz je irgend einer Abgabe unterworfen ſeyn könnte, womit etwa in Frankreich dieſe Waare belegt würde.

„Art. 8. Zufolge des vorhergehenden Artikels verzichtet die helvetiſche Republik ausdrüklich auf alle RükStände von Salz, auf die ſie noch Kraft ehemaliger Verträge, die zwiſchen Frankreich und den Kantonen ſtatthatten, Anſpruch machen könnte, und verpflichtet ſich, in den SalzWerken jährlich wenigſtens 250,000 Centner Salz zu nehmen.

„Art. 9. Die Bürger der fränkiſchen Republik ſollen, mit gehörigen Päſſen verſehen, Helvetien ab- und zu bereiſen können. Es ſoll ihnen freiſtehen, darinn alle und jede Anſtalten zu errichten, und alle Arten von Betriebſamkeit auszuüben, welche das Geſez erlaubt und ſchüzt; ihre Perſonen und Eigenthum ſollen den Geſezen und Gebräuchen des Landes unterworfen ſeyn.

„Die Bürger der helvetiſchen Republik ſollen in

Frankreich und in allen Beſizungen der fränkiſchen Republik gleicher Rechte, und unter gleichen Bedingungen genieſen.

„Art. 10. In perſönlichen StreitSachen, die ſich nicht gütlich und ohne richterliche Hilfe ausgleichen laſſen, ſoll der Kläger verbunden ſeyn, ſeine Sache vor den natürlichen Richtern des Beklagten anzubringen; es wäre denn, daß die Parteien an dem Orte ſelbſt, wo der Contract geſchloſſen worden, gegenwärtig, oder unter ſich übereingekommen wären, vor welchen Richtern ſie ihre Zwiſtigkeiten ſchlichten wollten.

„In StreitSachen, welche ein GrundEigenthum zum Gegenſtand haben, ſoll die Sache vor den GerichtsHof oder die Obrigkeit des Orts, wo das beſagte Eigenthum gelegen iſt, gebracht werden.

„Die Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen den Erben eines in der Schweiz verſtorbenen Franken, in Betref ſeiner ErbFolge, erheben könnten, ſollen vor den Richter des WohnOrts gebracht werden, den der fränkiſche Bürger in Frankreich hatte; und eben ſo ſoll es in Anſehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche ſich zwiſchen den Erben eines Schweizers in Frankreich erheben könnten.

„Art. 11. DefinitivUrtheile in CivilSachen, von fränkiſchen GerichtsStellen gefällt, wenn ſie in RechtsKraft übergegangen ſind, ſollen in der Schweiz, und ſo auch gegenſeitig ſchweizeriſche in Frankreich, vollgiltig und zu vollziehen ſeyn, nachdem ſie durch die gegenſeitigen Geſandten legaliſirt worden ſind.

„Art. 12. Im Fall von Fallimenten oder Bankerotten von fränkiſchen Bürgern, welche in Frankreich Güter beſizen, ſollen, wenn ſchweizeriſche Gläubiger und fränkiſche Gläubiger da ſind, die ſchweizeriſchen Gläubiger, die ſich zur Sicherung ihrer Hypotheke den fränkiſchen Geſezen unterzogen haben, von den beſagten Gütern eben ſo wie die fränkiſchen hypothekariſchen Gläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheke, bezahlt werden; und gegenſeitig, wenn Schweizer, welche Güter in der helvetiſchen Republik beſizen, fränkiſche Gläubiger und ſchweizeriſche Gläubiger haben, ſollen die fränkiſchen Gläubiger, welche die zur Sicherung einer Hypotheke in der Schweiz erforderlichen Formalitäten beobachtet haben, ohne Unterſchied mit den

ſchweizeriſchen Gläubigern, nach der Ordnung ihrer Hypothek, collocirt werden.

„Was bloſe (unverſicherte) Gläubiger betrift, ſo ſollen ſie ebenfalls, ohne Rükſicht zu welcher der beiden Republiken ſie gehören, auf gleichen Fuß behandelt werden.

„Art. 13. In allen peinlichen Prozeſſen wegen ſchwerer Vergehen, die entweder bei fränkiſchen oder bei ſchweizeriſchen GerichtsHöfen anhängig gemacht ſind, ſollen die ſchweizeriſchen Zeugen, welche in Perſon in Frankreich, und die fränkiſchen Zeugen, welche in Perſon in der Schweiz zu erſcheinen vorgeladen werden, gehalten ſeyn, ſich vor dem Gerichte, das ſie vorgeladen hat, bei den durch die Geſeze beider Nationen verordneten Strafen, zu ſtellen. Die beiden Regierungen werden in dieſem Falle den Zeugen die nöthigen Päſſe ertheilen, und ſich über die gehörige Entſchädigung, nach Masgabe der Entfernung und des Aufenthalts, miteinander verſtehen.

„Art. 14. Die beiden Republiken verpflichten ſich gegenſeitig, den Ausgewanderten oder Deportirten beider Nationen keine Zuflucht zu geſtatten. Sie verpflichten ſich gleichermaſen, gegenſeitig, auf die erſte Anfoderung, die Perſonen jeder Nation auszuliefern, welche gerichtlich wegen Verſchwörung gegen die innere oder äuſſere Sicherheit des Staats, Todſchlag, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälſchung öffentlicher Schriften, und Diebſtahl mit Gewalt oder Einbruch ſchuldig erklärt ſind, oder als ſolche, zufolge obrigkeitlich erlaſſener VerhaftsBefehle, verfolgt werden. Es iſt bedungen, daß die in einem der beiden Länder geſtohlenen, und in dem andern hinterlegten Sachen, getreulich zurükgegeben werden ſollen.

„Art. 15. Es ſoll unverzüglich zwiſchen beiden Republiken ein auf die vollkommenſte Gegenſeitigkeit der Vortheile gegründeter HandelsTractat abgeſchloſſen werden. Bis dahin ſollen die Bürger beider Republiken gegenſeitig wie die der begünſtigteſten Nationen behandelt werden.

„Geſchloſſen und unterzeichnet zu Paris, den 2 Fructidor im 6ten Jahre der fränkiſchen Einen und untheilbaren Republik (19 Auguſt 1798.)

Unterzeichnet: Karl Moriz Talleyrand.
Peter Joſef Zeltner.
Amadeus Jenner."

III.

Hiſtoriſcher Abriß aller Landungen in England, Schotland und Irland, ſeit Wilhelm dem Eroberer.

Mit einer Karte.

§. 1.

Einleitung.

Nun ſchon ſechs Jahre ſtehen Frankreich und England mit aller Heftigkeit eines VernichtungsKrieges gegen einander in den Waffen. Unter allen Feinden, die ſich auf die kaum entſtandne Republik herſtürzten, war England weit der gefährlichſte: die andern bekämpften ſie nur mit dem Schwert; es allein bot zugleich allen verheerenden Kräften der phyſiſchen und moraliſchen Natur, dem Feuer, dem Hunger und dem Golde, gegen ſie auf. Aber auch Frankreich hatte keinem ſeiner Feinde tödlichern Haß geſchworen wie dieſem; mit allen ausgeſöhnt, ſteht es nur noch gegen England mit immer gleicher Wuth auf dem Kampfplaze; Rom und Karthago! iſt noch izt eben ſo ſein Wahlſpruch, wie er's im Jahr 1793 war. Sechs Jahre von Krieg konnten die Kräfte dieſer beiden RieſenStaaten nicht ſchwächen; ſie verſtärkten nur ihre Wuth. Jeder neue Verſuch ſich zum Frieden zu nähern, ſtößt ſie nur immer wieder feindlicher von einander zurück.

Beide haben ſie indeß die groſe Stunde verſäumt.

Im Jahr 1793, als die Vendee den ungeheuren Abgrund eröfnet hatte, der ſich über den ganzen Weſten und Süden Frankreichs auszudehnen drohte, als D'Elbee und Charette die Fakel des BürgerKrieges von

Breſt bis Rochefort, von der Mündung der Loire bis in die Nähe von Tours ſchleuderten, während die kaum noch ein halbes Jahr alte Republik gegen eine Coalition von neun Mächten auf allen ihren Gränzen unterlag: da hätte England, durch eine Landung in der Vendee, oder auch nur durch thätige Unterſtüzung dieſer damals ſo mächtigen Partei, ihr vielleicht den TodesStoß verſezen können. Aber da weidete ſich Pitt mit Wolluſt am Schauſpiel der innern Zerfleiſchung Frankreichs; das Königthum wiederherzuſtellen, war ihm nur untergeordneter Zwek; er wollte den einzigen Rivalen Englands auf Jahrhunderte hinaus ſchwächen — und Frankreichs allesüberflügelnde Gröſe ward die Folge dieſer eben ſo falſchen als ſchreklichen Politik.

Aber auch England ſah endlich im Laufe des Jahrs 1798 eine Vendee ſich in ſeinem Innern bilden. Ein groſer Theil von Irland ſtekte die Fahne der Empörung auf; über 70,000 Mann ſtanden unter den Waffen, ſchlugen ſich wie Verzweifelte, und bedurften nur einer kleinen Unterſtüzung von Seiten Frankreichs, um England auf immer dieſen ſeinen rechten Arm, dieſe PflanzSchule ſeiner beſten Soldaten und Seeleute zu entreiſſen. Mit Recht hatte Montesquieu es als einen der gröſten StaatsFehler Ludwig's XIV gerügt, daß er, ſtatt des eiteln Verſuchs den vertriebenen König Jacob wieder in den Beſiz aller ſeiner Kronen herzuſtellen, ſich nicht darauf einſchränkte, ihn auf dem Thron von Irland feſtzuſezen, und dadurch Englands Macht auf immer zu theilen und ihr künftig alle Möglichkeit einer Rivalität mit Frankreich zu benehmen. Der Augenblik war nun gekommen, auch dieſen Fehler der alten Regierung gut zu machen; und Hoche hatte erſt neuerlich mit Recht erinnert, * „es ſey wenigſtens unnüz, wo nicht gefährlich, einen Marſch von 4000 Stunden zu machen, um „die Britten zu bekämpfen, die man dicht vor Frankreichs

* Vie de Lazare Hoche, par Rousselin. T. I. p. 274. f.

„Thoren finden könne; OſtIndien, und Jamaica, und „alles, gehöre den Franken in dem Augenblik, da ſie auf „London anrükten, und der ſicherſte Weg nach London „gehe über Irland." — Aber das fränkiſche Vollziehungs Directorium begieng izt den erſten groſen politiſchen Fehler: der OberGeneral der Armee von England, Buonaparte, nahm ſeinen Weg nach Aegypten, um die Britten, die er am Boyne und an der Themſe ſo nahe und ſo entſcheidend treffen konnte, zwiſchen dem Indus und Ganges aufzuſuchen; die Irländer, ohne Unterſtüzung, unterlagen der Uibermacht der königlichen Truppen, Erins Harfe verſtummte, und der nächſte Weg nach London geht nun nicht mehr über Irland. Nur ein kleines fränkiſches Korps landete den 22 Auguſt, wie es ſcheint zu ſpät, in der Bucht von Killala. Auch dieſer Verſuch beweißt indeß, wie leicht es iſt, auf den brittiſchen Inſeln zu landen; und allem Anſchein nach, wird es doch nur, früher oder ſpäter, eine im Groſen unternommene Landung ſeyn, die das Schikſal des Kriegs zwiſchen Frankreich und England entſcheiden wird. In dieſer Rükſicht kan das nachfolgende hiſtoriſche Gemählde nicht anders als intereſſant ſeyn.

§. 2.

Uiberblik aller Landungen in England, Schotland und Irland, ſeit Wilhelm dem Eroberer; von 1066 bis 1798. *

1.

Eroberung Englands durch den Herzog Wilhelm von der Normandie.

1066.

Wilhelm, Herzog von der Normandie, war ein JugendFreund und Verwandter König Eduard's von England, der

* Nach Notice historique des descentes qui ont

Digitized by Google

ihm ſein Reich vermachte. Auf ein gleiches Vermächtniß berief ſich auch der mächtige Sächſiſche Graf **Harald**, der ſich zu Ende des Jahrs 1065 als König krönen ließ.

Wilhelm foderte denſelben auf, ihm die Krone abzutreten, und da er ſich deſſen weigerte, traf er Anſtalten, um ſie ihm mit Gewalt zu entreiſſen. Die gröſte Schwierigkeit lag darinn, das zu einer ſo groſen Unternehmung nöthige Geld aufzubringen; da er es nicht von ſeinen Ständen erhalten konnte, ſo wandte er ſich an PrivatPerſonen; alle ſteuerten nach ihren Mitteln dazu bei.

Je kühner die Unternehmung war, deſto mehr ſtimmte ſie mit dem Charakter des Volks zuſammen. Sobald das Projekt des Einfalls bekannt ward, boten Krieger in Menge **Wilhelmen** ihre Dienſte an, ſo daß es ihm nicht ſowohl ſchwer fiel, ſein Heer vollzählig zu machen, als unter den tapferſten Streitern eine Auswahl zu treffen oder die Bitten der Vielen zurükzuweiſen, die alle nach der Ehre ſtrebten, unter einem ſo berühmten Heerführer zu dienen. Er hatte nun eine Flotte von 907 Segeln, die TransportSchiffe nicht eingerechnet, und ein Heer von 60,000 Mann zuſammengebracht. Er zeigte ſeinen Soldaten die Ufer von England: „hier," ſagte er ihnen, „werdet ihr ein Denkmal eures Ruhmes ſtiften."

Seine geſamte Land- und SeeMacht vereinigte ſich bei der Mündung der **Dive**, in der Normandie. Er ſegelte längs den Küſten bis nach **St. Valery** hin, von wo aus er den 28 Sept. auslief, und zu **Pevenſey**, in der Grafſchaft Suſſex, ohne einigen Widerſtand und ohne der engliſchen Flotte zu begegnen, landete: die Einwohner nahmen die Flucht mit allen Zeichen des höchſten Schrekens.

„Da landeten," ſagen die Normänniſchen Chroniken, „zu-
„erſt alle Harſchirs, in kurzen Jaken und geſchornen HaarLoken;
„dann folgte das KriegsVolk, kampfrüſtig, und ſtellte ſich in
„SchlachtOrdnung am Meer; dann ſezte man Pferde und
„SchlachtVieh, Proviant und andre dergleichen Dinge aus;
„dann kamen die Zimmerleute, Maurer, und andre Arbeiter

été faites dans les Isles Britanniques, depuis Guillaume le Conquerant jusqu'à l'an VI de la République Française. Paris, 43 S. in 8.

„und ſezten drei hölzerne Kaſtelle ganz fertig ans Land; dann „kam Wilhelm." Als er an's Ufer ſprang, that er einen Fehltrit und fiel zur Erde, indem er mit ſchneller Beſonnenheit ausrief: „ſo nehme ich hiermit Beſiz von England!"

Er ließ ſeine Schiffe verbrennen; andre ſagen, er habe ſeine Flotte nach der Normandie zurükgeſchikt: gewiß iſt es wenigſtens, daß er ſeinen WaffenGenoſſen durchaus keine Hofnung zum Rükzuge mehr ließ. Der erſte Befehl, den er gab, war, das Eigenthum der Einwohner nicht zu verheeren, und eine Nation nicht zu mishandeln, über die er herrſchen wollte. Er rükte hierauf gegen Haſtings an, deſſen er ſich bemächtigte. Harald, ſeiner Seits, brach eben dahin auf. Den 15 Oct. fanden beide Heere ſich einander gegen über. Die Anführer brannten vor Begierde, es zu einem Treffen zu bringen, welches ſie beide für entſcheidend anſahen.

Wilhelm ſtellte ſein Heer in drei Glieder. Er erinnerte ſeine Krieger, daß ſie unter ſeinen Befehlen ſtets geſiegt; daß ſie ſchon in hundert Gefechten die nordiſchen Völker, weit furchtbarere Feinde als die Engländer, geſchlagen hätten; daß ſie izt alle ſiegen müſten, oder mit ihm ſterben; daß ohne Schiffe, ohne Hofnung zur Rükkehr, nur die öde See ihnen im Rüken ſey. Er endigte mit den Worten: „Laßt uns als Leute uns „betrachten, die vor Ende des Tages entweder tod, oder Sieger „ſeyn müſſen." Dann ſezte er ſich an die Spize der Reuterei, und gab das Zeichen zur Schlacht: das ganze Heer brach, unter KriegsGeſang, gegen den Feind auf. Die Engländer wurden in ihren Verſchanzungen angegriffen; Harald und zwei von ſeinen Brüdern fielen in der Schlacht, und Wilhelm erfocht einen vollkommenen Sieg.

Nie hatte ein Projekt ſo wenigen Anſchein zu gelingen. Die StreitKräfte der Normandie waren keineswegs mit denen von England in Vergleichung zu ſezen; auch konnte Wilhelm von Seiten der Einwohner durchaus keinen Beiſtand erwarten. Indeß iſt man nun ſchon gewohnt, dieſe Unternehmung nur nach dem Glüke ihres ſchnellen Erfolgs zu beurtheilen. Eine einzige Schlacht unterwarf einer fremden Nation ein Land, das weder die Dänen, noch die Sachſen, noch ſelbſt auch die Römer anders als nach einer ungeheuren Zahl von Gefechten und im Zeitraum

Digitized by Google

mehrerer Jahrhunderte hatten bezwingen können. Sie machte der 600jährigen Herrſchaft der AngelSachſen ein Ende.

Nach dieſem denkwürdigen Siege bemächtigte ſich Wilhelm, der ſich auf den Fall eines Unglüks den Rükzug ſichern wollte, der Stadt Dover. Die Normänner ſezten ſie in Brand. Dis war für ihn eine Gelegenheit, ſeine Mäſſigung zu beweiſen. Er entſchädigte die Eigenthümer; dann rükte er gegen London an, poſtirte ſich in dem Fleken Southwark, den er abbrennen ließ, um den Einwohnern zu zeigen, was ſie zu erwarten hätten, wenn ſie ihm Widerſtand thun würden. Sie faßten den Entſchluß, dem Sieger die Schlüſſel der Stadt zu überreichen, und die Krone anzubieten.

2.

Die Irländer plündern die Gegenden von Exeter.

1069.

Harald's Söhne Goodwin, Edmund und Magnus, hatten ſich nach dem Tode ihres Vaters nach Irland geflüchtet. Der König dieſer Inſel rüſtete eine Flotte von 65 Schiffen für ſie aus. Sie landeten in der Grafſchaft Devon, bei Exeter, lieferten mehrere Gefechte, plünderten die Dörfer, deren ſie ſich bemächtigt hatten, und kehrten mit einer anſehnlichen Beute nach Irland zurük.

3.

Landung der Dänen im Humber.

1069.

Mehrere engliſche Groſen, misvergnügt über Wilhelm, hatten ſich im Jahr 1068 gegen ihn empört, und erhielten Unterſtüzung von auswärtigen Mächten. Der däniſche König Sueno rüſtete zu ihren Gunſten 200 Schiffe aus, die bei der Mündung des Humber's ohne Hinderniß landeten. Die Misvergnügten in Northumberland vereinigten ſich mit dieſen Truppen, die gegen die Stadt York anrükten, dieſelbe einnahmen, und ſich, mit Beute beladen, zwiſchen die Ouſe und den Trent zurükzogen. Wilhelm, dem es gefährlich ſchien ihnen eine Schlacht zu liefern, gewann ſie mit Geld, und ſie verſprachen, ſich zu Anfang des FrühJahrs zurükzuziehen.

Digitized by Google

4.

Robert, älterer Sohn K. Wilhelm's I, landet bei Portsmouth.

1101.

Der ältere Sohn König Wilhelm's, Robert, ward durch ſeinen jüngern Bruder Heinrich I um die ThronFolge in England gebracht. Er befand ſich damals im gelobten Lande. Bei ſeiner Rükkunft beſchloß er einen Angrif auf England. Heinrich rüſtete dagegen eine Flotte aus, um ſich den Verſuchen ſeines Bruders zu widerſezen. Kaum war Robert unter Segel gegangen, als der König von dem gröſten Theil ſeiner Flotte verlaſſen ward. Die projektirte Landung erfolgte bei Portsmouth, und der Erfolg derſelben wäre unzweifelhaft geweſen, wenn nicht der ErzBiſchof Anſelm von Canterbury den Frieden zwiſchen beiden Brüdern unterhandelt, und Roberten vermocht hätte, ſich mit der Anwartſchaft auf den Thron zu begnügen, den er jedoch nie beſtieg.

5.

Landung der Kaiſerin Mathildis bei Portsmouth.

1139.

König Heinrich I hatte ſeine Tochter Mathildis, die zuerſt an Kaiſer Heinrich V, und dann an den Grafen Gottfried Plantagenet von Anjou vermählt war, für ſeine Erbin erkennen laſſen. Aber WeiberRegierung in eignem Namen war damals noch etwas Unerhörtes in England. Stephan, jüngerer Sohn des Grafen von Blois, durch ſeine Mutter Adela ein Enkel Wilhelm's I, ſchwang ſich mit Hilfe des Biſchofs von Wincheſter auf den Thron. Bald bildete ſich jedoch eine Partei von Misvergnügten. Es brachen Unruhen aus. Mathildis beſchloß, ſie zu nüzen. Die Misvergnügten thaten ihr zu wiſſen, daß ſie, nach dem ihrem Vater gegebenen Worte, bereit wären, ihr die Krone aufzuſezen. Im Sept. 1139 ſchifte ſie mit ihrem HalbBruder, dem Grafen von Gloceſter, nach England über, und landete bei Portsmouth. Sie hatte nicht über 150 Mann bei ſich; aber bald vermehrte ſich ihr An-

Digitized by Google

hang, und der BürgerKrieg brach aus. Stephan ward zum Gefangenen gemacht. Mathildens Krönung, und Stephan's Wiederherſtellung auf den Thron, folgten jedoch kurz auf einander.

6.

Graf Heinrich von Anjou landet bei Wareham.

1142.

Während Stephan gefangen war, und Mathildis ſich ganz mit den Angelegenheiten Englands beſchäftigte, unterwarf ſich der Graf von Anjou die Normandie. Der Graf von Gloceſter ſuchte hier den Sohn Gottfried's von Anjou und Mathildens, den damals 18jährigen Heinrich auf. Sie ſezten nach England über, und landeten bei Wareham. Der Krieg dauerte fort; das Glük wechſelte, und im folgenden Jahre beſchloß Mathildis, da ihr Anhang immer ſchwächer ward, nach der Normandie zurükzukehren.

7.

Heinrich landet zum zweitenmal in England.

1152.

Zehn Jahre ſpäter landete Heinrich, von den Freunden, die er in England hatte, abermal berufen, mit einer anſehnlichen Macht, um die Partei ſeiner Mutter, welche ganz niedergeworfen ſchien, auf's neue emporzuheben. Die Misvergnügten vereinigten ſich mit ihm. Er nahm dreiſſig feſte Schlöſſer ein, und Stephan ſchloß zu Wincheſter einen FriedensTractat mit ihm, worinn er ihn für ſeinen Nachfolger erkannte.

8.

K. Heinrich II landet in Irland.

1171.

Irland war mehr als einmal von Ausländern erobert worden. Ein König von Northumberland hatte groſe Verheerungen darinn angerichtet. Dann nahmen die Norweger Beſiz davon und herrſchten hier dreiſſig Jahre. Auch Völker aus NordTeutſchland hatten deſſen Eroberung gemacht. Endlich bracht' es Kö-

Digitized by Google

nig Edgar von England unter ſeine Botmäſigkeit. Die Irländer führten hierauf ſelbſt unter ſich Krieg, der ſich mit der Theilung ihres Landes unter mehrere Häupter, die ſich Könige nannten, endigte. Zwei von dieſen Königen geriethen in Streit. Der ſchwächere wandte ſich an die Engländer, und von dieſer Epoche an verlor Irland ſeine Unabhängigkeit.

Dermot, König von Irland, der ſich an dem Könige von Connaught rächen wollte, ſuchte Hilfe bei König Heinrich II, der ihm rieth, ſich an gewiſſe Baronen, die er ihm nannte, zu wenden. Dieſe willigten in ſeine Anträge, begleiteten ihn nach Irland, wo ſie mit 500 Mann nahe bei Waterford landeten, nahmen Wexford weg, und machten endlich ſolche Fortſchritte in dem Lande, daß ſie dadurch die Eiferſucht des Königs Heinrich's erregten. Er beſchloß nun, dis Land für ſich ſelbſt zu erobern, verſammelte in dem Hafen von Milford eine Flotte von 500 groſen Schiffen, ſezte ſich in Perſon an die Spize der Unternehmung, landete mit ſeiner ganzen Macht in der Nähe von Waterford, und unterwarf ſich die Inſel ohne einen Tropfen Blutes zu vergieſen.

9.

Einfall der Franzoſen in England.

1216.

Die Baronen hatten dem Könige Johann, jüngern Sohne Heinrich's II, den Krieg erklärt. Da ihre Partei ſich verminderte, ſo boten ſie Ludwigen, dem Sohne König Philipp Auguſt's von Frankreich, die Krone an. Dieſer rüſtete eine Flotte von 600 Schiffen aus, und landete damit den 23 Mai 1216 zu Thanet, zwiſchen Sandwich und der Mündung der Themſe. Johann rükte gegen Dover an, um ſich der Landung zu widerſezen; aber da er glaubte, daß dieſer Verſuch fruchtlos ſeyn würde, ſo zog er ſich auf Wincheſter zurük, wo er ein anſehnliches Heer auf die Beine brachte. Er wollte das Schikſal ſeiner Krone durch eine Schlacht entſcheiden; aber der Abfall ſeiner Anhänger zwang ihn bis nach Newark bei Worceſter zu fliehen, wo ſein Tod England von der Gefahr befreite, mit der ſein Sieg es eben ſo wie ſeine Niederlage bedrohte. Ludwig gab den Engländern bald gerechte Urſache zu

Digitized by Google

Beſchwerden, und ſah ſich daher faſt von allen, die ſeine Partei ergriffen hatten, verlaſſen; er entſchloß ſich für einen ehrenvollen Rükzug, der ihm auch durch einen am 11 Sept. geſchloſſenen Vertrag bewilligt ward. Noch an demſelben Tage reiſte er nach Frankreich ab, und dis Ereigniß befeſtigte die Krone auf dem Haupte Heinrich's III, des noch unmündigen Sohnes des vertriebenen König Johann's.

10.

Montmorency landet bei Dover.

1296.

Da die Zwiſtigkeiten zwiſchen Frankreich und England zur Zeit König Philipp Auguſt's mehr für eine Zeitlang niedergehalten als von Grund aus gehoben waren, ſo brachen ſie unter König Philipp dem Schönen auf's neue aus. Während die Engländer die ihnen in Guyenne entriſſenen Pläze wiederzuerobern ſuchten, ſchikte der König von Frankreich, um ſich dafür zu rächen, unter den Befehlen Mathieu's von Montmorency, eine zahlreiche Flotte gegen England aus. Dieſer Admiral landete bei Dover, bemächtigte ſich der Stadt, und legte einen Theil davon in Aſche. Dis war das merkwürdigſte Ereigniß in dieſem Kriege, der ſich durch eine Uibereinkunft endigte, welche König Eduard I zuerſt nachgeſucht hatte.

11.

Iſabelle landet bei Orwell.

1326.

Die Grafen von Spencer, Miniſter Eduard's II, beherrſchten den König und tyranniſirten die Nation. Sie hatten die Königin Iſabella, eine Tochter Philipp's des Schönen, bei ihrem Gemahl in Ungunſt geſezt. Sie gieng nach Frankreich, und hierauf nach Holland, wo ſie das Projekt faßte, Eduarden zu entthronen. Sie machte ſich eine Partei in England, erhielt Unterſtüzungen, ſchifte ſich zu Dordrecht am 24 Sept. mit dreitauſend Mann ein, und landete zu Orwell, bei Harwich, in der Grafſchaft Suffolk. Als ſie hier ankam, befand ſich der König zu London. Er befahl den Bürgern, ſich zu bewafnen;

Digitized by Google

aber dieſe ſchüzten ihre Privilegien vor, nach denen ſie nur einen Tag lang auſſerhalb ihren Mauern zu dienen gehalten ſeyen, und zwar nur ſo, daß ſie vor SonnenUntergang wieder zu Hauſe ſeyn könnten. Eduard ſuchte nun im Weſten von England Hilfe. Kaum war er abgereißt, als das Volk von London zu den Waffen grif. Der Tower ward eingenommen; man ſezte alle Gefangenen in Freiheit, die ſich ſogleich zu den Fahnen der Königin ſammelten. Der alte Spencer kommandirte in Briſtol; dieſe Stadt fiel in Iſabellens Gewalt, und Spencer ward, unter dem FreudenGeſchrei des Volks und der Armee, hingerichtet. Der König, ſich ſelbſt überlaſſen, hätte nach Irland fliehen wollen; widrige Winde warfen ihn auf die Küſten von England zurük. Der junge Spencer, der ſich bei ihm befand, erfuhr gleiches Schikſal wie ſein Vater. Der König ſtarb kurze Zeit darauf, und ihm folgte ſein Sohn, unter dem Namen Eduard's III.

12.

Landung der Franzoſen bei Portsmouth.

1339.

Da König Karl der Schöne von Frankreich im Jahr 1328 ohne männliche Erben geſtorben war, ſo wurde Philipp von Valois, ſein StammsVetter und Erſter Prinz vom Geblüt, einſtimmig als ſein Nachfolger erkannt. Eduard III, als Sohn Iſabellens, dem bekannten Saliſchen Geſeze, welches die Weiber von der ThronFolge in Frankreich ausſchloß, zum Troze erklärte ihm den Krieg, um ihn zu entthronen. Die Flotten beider Nationen lieferten ſich ein Gefecht, das zum Nachtheil der Engländer ausfiel. Nichtsdeſtoweniger zerſtörten dieſe die VorStädte von Boulogne, und verbrannten daſelbſt einige Barken. Die Franzoſen vergalten es ihnen mit Portsmouth, welches ſie verheerten, und von wo ſie mit groſer Beute ſich zurükzogen.

13.

Verſchiedene Landungen der Franzoſen.

1340.

Während Eduard, unterſtüzt von dem bekannten Artevelle, Bierbrauer von Gent, Fortſchritte in Flandern that, verheerten die Franzoſen die Küſten von England. In den lezten Tagen des Mai 1340 landeten ſie zu Plymouth, welches ſie faſt ganz in Aſche legten. Sie ſchiften ſich wieder ein, und erſchienen in den erſten Tagen des Jun. bei Haſtings, wo ſie mehrere Schiffe verbrannten. Endlich, den 30 Sept., thaten ſie eine neue Landung bei Southampton, und brannten den gröſten Theil dieſer Stadt nieder.

14.

Landung der Franzoſen bei Rye, und Wegnahme der Inſel Wight.

1377.

Unter der Regierung König Richard's II von England lieſen die Franzoſen, die mit den Schotten verbündet waren, eine mächtige Flotte auslaufen. Nachdem ſie den 29 Jun. 1377 bei Rye an's Land geſezt hatten, zogen ſie ſich, mit Beute beladen, wieder von da zurük, bemächtigten ſich den 21 Auguſt der Inſel Wight, die ſie plünderten, und fügten noch auf ihrem Rükzuge den Städten Portsmouth, Plymouth, Darmouth und Haſtings beträchtlichen Schaden zu.

15.

Landung der Franzoſen und Spanier bei Winchelſea.

1380.

Bukingham, Oheim K. Richard's II, kommandirte die gegen König Karln V von Frankreich ausgeſchiften Truppen. Während er mit Nachdruk den Krieg in Frankreich fortſezte, verheerten franzöſiſche und ſpaniſche Galeeren im Jun. 1380 die Küſten von England. Die Truppen, die ſie auf dieſelben warfen, plünderten mehrere Städte, und namentlich Winchelſea.

Digitized by Google

16.

Eine franzöſiſche Flotte, die gegen England beſtimmt iſt, durch den Sturm zerſtreut.

1386.

Richard II hatte den Herzog von Lancaſter unterſtüzt, um ſeine Rechte auf die Krone von Caſtilien zu behaupten. Da dieſe Unternehmung die Engländer ihrer beſten Schiffe und Truppen beraubt hatte, ſo nüzten die Franzoſen dieſen Umſtand, um groſe Zurüſtungen zu machen, die nichts Geringeres als die Eroberung Englands zum Zwek hatten. Gegen 1200 Schiffe wurden auf Befehl König Karl's VI ausgerüſtet. Man ſchifte über 60,000 Mann auf denſelben ein, und dieſe Unternehmung würde wohl kaum ihre Abſicht verfehlt haben, wenn ſich nicht ein Sturm erhoben hätte, der die Schiffe zerſtreute und mehrere davon verſinken machte. Dis Ereigniß trug ſich am 31 Oct. 1386 zu.

17.

Landung des Herzogs von Lancaſter in der Provinz York.

1398.

Herzog Heinrich von Lancaſter, der ſich ſeiner Sicherheit wegen nach Frankreich hatte flüchten müſſen, nüzte, um ſich nach England zu begeben, den Augenblik, wo Richard II in Irland war, um die dortigen Rebellen mit Gewalt der Waffen zu bezähmen. Nur mit drei Schiffen ſegelte er im Jul. 1398 von Vannes ab, und landete auf den Küſten der Provinz York. Die Zahl der Misvergnügten, die unter ſeinen Fahnen zuſammenſtrömten, war ſo gros, daß Richard, bei ſeiner Rükkunft aus Irland, ſich ganz verlaſſen ſah. Er floh auf die Inſel Angleſey, wo er ergriffen ward. Das Parlament erklärte ihn der Regierung unwürdig, und der Herzog von Lancaſter ward am 30 Sept. 1399 unter dem Namen Heinrich's V gekrönt.

Digitized by Google

18.

Landung der Franzoſen auf der Inſel Wight und bei Plymouth.

1403.

Während der Hof mit dem VermählungsFeſte Heinrich's V beſchäftigt war, landeten die Franzoſen, unter den Befehlen des Grafen von St. Pol, auf der Inſel Wight, und ſchiften ſich wieder ein, nachdem ſie einige Dörfer geplündert hatten.

Im nemlichen Jahre kamen einige Schiffe, die aus den Häfen von Bretagne ausgelaufen waren, nach Plymouth, und legten dieſe Stadt in Aſche.

19.

Neue Landung der Franzoſen auf der Inſel Wight.

1404.

Das folgende Jahr war aufs neue ein LandungsProjekt gegen Darmouth im Werk. Mehrere Umſtände widerſezten ſich demſelben. Die Schiffe, die zu dieſer Unternehmung beſtimmt waren, landeten auf der Inſel Wight, und zogen ſich mit beträchtlicher Beute von da zurük.

20.

Landung der Franzoſen bei Milford.

1405.

Die Franzoſen landeten, 12,000 Mann ſtark, zu Milford, in der Grafſchaft Wales. Sie waren auf 140 Schiffen gekommen. Sie nahmen mehrere Städte, und unter andern Carmarten ein. Sie machten anſehnliche Beute, und hatten die Zeit ſich wieder einzuſchiffen, ehe K. Heinrich, der eine groſe Macht zuſammengebracht hatte, ſie erreichen konnte.

21.

Landung der Franzoſen bei Sandwich.

1457.

Während des berühmten Streits zwiſchen den Häuſern York

Digitized by Google

und Lancaſter, unter Heinrich VI, unternahmen die Franzoſen eine Landung in England, überrumpelten Sandwich, und zogen ſich mit reicher Beute zurük.

22.

Landungen des Grafen von Warwik in England.

1460.

Den 3 April 1458 ward ein Vergleich zwiſchen den Häuptern der beiden Häuſer York und Lancaſter unterzeichnet; und um einen Beweis ſeiner Aufrichtigkeit zu geben, nahm Heinrich VI den Herzog von York und den Grafen von Warwik in den StaatsRath. Nach einiger Zeit fiengen der Herzog von York und ſeine Freunde an, Verrätherei zu beſorgen, und verlieſen den Hof unter verſchiednen Vorwänden. Der Graf von Warwik begab ſich nach Calais, wo er Gouverneur war. Da es der Königin Margareth nicht gelang, ihn aus ſeiner Statthalterſchaft zu verdrängen, ſo rüſtete ſie eine Flotte aus, um dem Herzog von Somerſet Unterſtüzung zuzuführen. Warwik hörte, daß dieſe gegen ihn beſtimmte Flotte im Hafen von Sandwich läge; er ſchikte insgeheim von Calais ein Korps Truppen ab, die mit TagesAnbruch in Sandwich ankamen, die Offiziere noch im Bette überfielen, die Soldaten und Matroſen gewannen, und die Schiffe des Königs mit ſich nach Calais wegführten.

Warwik verabredete hierauf mit dem Herzog von York die Maasregeln zu ihrer gemeinſchaftlichen Vertheidigung. Auf die Einladung der Einwohner von Kent, daß ſie ſich nach Sandwich begeben und an ihre Spize ſtellen möchten, landeten ſie daſelbſt mit 1500 Mann. Sie machten bekannt, ihre Abſicht ſey, das Volk von der Unterdrükung, unter der es ſeufze, zu befreien, und ihm den Genuß ſeiner Rechte und Freiheiten zu ſichern. Dis Manifeſt war von ſolcher Wirkung, daß ihre Armee ſich bald bis auf 40,000 Mann vergröſerte, an deren Spize ſie in London einzogen. Den 19 Jul. lieferten ſie dem König bei Northampton eine Schlacht. Heinrich VI verlor die Freiheit. Der älteſte Sohn des Herzogs von York ward im Jahr 1461, unter dem Namen Eduard IV, zum König ausgerufen.

Digitized by Google

23.

Warwik's Landung bei Darmouth.

1470.

Der Graf von Warwik, der zur Vertreibung Heinrich's VI und zur Krönung Eduard's IV ſo mächtig mitgewirkt hatte, misvergnügt, ſo wie ſeine Anhänger, über das Betragen des neuen Königs, gieng nach Frankreich über. Die Königin Margareth, Gemahlin Heinrich's VI, befand ſich ſchon daſelbſt. K. Ludwig XI ſöhnte ſie mit einander aus, und ſie beſchloſſen nun Eduarden zu entthronen. Der König von Frankreich unterſtüzte ſie mit Truppen und Geld, und den 25 Sept. 1470 landeten ſie bei Darmouth und bei Plymouth. Der Einfluß des Grafen von Warwik auf das Volk, und der ParteiGeiſt, der damals in England herrſchte, ſammelten unter den Fahnen der ehemaligen Königin über 60,000 Mann. Sein Heer verſtärkte ſich in eben dem Verhältniß wie er weiter vorrükte; auch war er, eilf Tage nach ſeiner Landung, ſchon Meiſter des Königreichs, und Eduard, um ſein Leben zu retten, muſte nach Holland entfliehen. Warwik zog den alten König (Heinrich VI) aus dem Tower, und ſezte ihn wieder auf den Thron.

24.

Landung K. Eduard's in der Provinz York.

1471.

Eduard beſchäftigte ſich inzwiſchen mit nichts, als den Mitteln, ſeine verlorene Krone wiederzuerobern. Sein Schwager, der Herzog von Burgund, gab ihm 4 groſe Schiffe, 14 TransportSchiffe und ohngefähr 2000 Mann. Mit dieſem kleinen Heere lief er, um die Mitte des März 1471, aus dem Hafen von Vlieſſingen aus, und kam Tags darauf an den Küſten von England an. Vergebens ſuchte er bei Cromer, in der Grafſchaft Norfolk, zu landen. Er ſegelte weiter nordwärts, und ſezte am 14 März auf den Küſten von York an's Land. Einige Truppen ſtieſſen auf ſeinem Marſch zu ihm, und bei Barnet lieferte er eine Schlacht, worinn Warwik blieb. Er beſtieg nun auf's neue den Thron von England.

Digitized by Google

25.

Landung der Franzoſen bei Weymouth.

1471.

Am nemlichen Tage wo die Anhänger Heinrich's VI bei Barnet eine Niederlage litten, landeten die Königin Margareth und ihr Sohn mit franzöſiſchen Truppen bei Weymouth. Aufgemuntert durch einige Freunde, durchzog ſie die Provinzen Devon, Somerſet und Gloceſter, und ihr Heer verſtärkte ſich. Aber Eduard rükte mit überlegener Macht gegen ſie heran. Sie verſchanzte ſich in dem Park von Tewksbury. Den 4 März lieferte ihr Eduard hier eine Schlacht, worinn ſie und ihr Sohn zu Gefangenen gemacht wurden.

26.

Landung des Grafen Heinrich von Richmond bei Milford.

1485.

Die Verbrechen des Herzogs von Gloceſter, der nach dem Tode Eduards IV Regent des Königreichs, und nachher unter dem Namen Richard's III König ward, erregten allgemeinen Unwillen gegen ihn. Eine Menge von Geflüchteten vereinigten ſich in Bretagne unter dem Grafen von Richmond, dem Haupte des Hauſes Lancaſter, und vermochten ihn, eine Landung zu wagen. Er hatte ſchon eine unternommen, deren glüklichen Erfolg nur ein Sturm verhindert hatte. Er ſegelte am 1 Auguſt 1485 mit 2000 Mann von Harfleur ab, und kam am 6 in dem Hafen von Milford an. Am 22 gewann er die Schlacht von Bosworth, bei Leiceſter. Richard III verlor darinn das Leben; ſeine Krone ward auf dem Schlachtfeld dem Grafen von Richmond überreicht, der von dieſem Augenblik an unter dem Namen Heinrich VII König von England ward. Hier endigte das Haus Plantagenet, und begann das Haus Tudor.

Digitized by Google

27.

Lambert Simnel landet in der Provinz Lancaſter.

1487.

Um ſich gegen alle ThronPrätendenten zu ſichern, ließ Heinrich VII den jungen Grafen Eduard von Warwik, Sohn des Herzogs von Clarence und Haupt des Hauſes York, in den Tower einſperren. Inzwiſchen brachte er das Volk gegen ſich auf, und ſeine Tyrannei beglaubigte einen Trug, der ihm beinahe die Krone koſtete. Man ſprengte aus, der junge Warwik habe ſich aus dem Tower geflüchtet. Ein Bäker Junge, Lambert Simnel, der ſeine Rolle ſpielte, ward zu Dublin unter dem Namen Eduard VI gekrönt. Dieſer glükliche Anfang machte ihn kühner, und er entſchloß ſich nun nach England ſelbſt zu gehen, wo er mit einem kleinen Heere landete, das aus Irländern und Teutſchen beſtand, welche die verwittibte Herzogin Margarethe von Burgund aus dem Hauſe York, ihm geliefert hatte; aber in der Schlacht, die er am 6 Jun. bei Stoke lieferte, ward er geſchlagen, und von König Heinrich VII zum KüchenJungen gemacht.

28.

Perkin Warbek landet bei Deal.

1495.

Inzwiſchen ſtellte Margarethe von York einen neuen Prätendenten auf, den Sohn eines jüdiſchen Proſelyten von Tournai, Perkin Warbek. Man kündigte ihn unter dem Namen des jungen Herzogs Richard von York an, den König Richard III im Tower hatte ermorden laſſen. Er landete am 3 Jul. mit einigen Truppen bei Deal; aber da er die Einwohner nicht dazu geſtimmt fand, ihn zu unterſtüzen, muſte er ſich wieder einſchiffen.

29.

Eben deſſelben Landung auf der Küſte von Cornwall.

1498.

Dieſer ſchlechte Erfolg ſchlug jedoch ſeinen Muth nicht nieder. Er gieng nach Irland, und von da nach Schotland über.

Die Rebellen in Cornwall lieſen ihn einladen, ſich an ihre Spize zu ſtellen; er landete am 7 Sept. auf der ſüdlichen Küſte dieſer Provinz, mit 4 Schiffen und 120 bis 140 Streitern. Er kam, mit ohngefähr 3000 Mann, die ſich um ihn her geſammelt hatten, nach Bodmin, ward hierauf unter dem Namen Richard's IV zum König von England ausgerufen, und machte einen Verſuch auf Exeter. Aber ſobald er Nachricht erhielt, daß eine überlegene Macht gegen ihn im Anzug ſey, ergab er ſich unter der Bedingung, daß man ihm das Leben lieſſe. Er ward hingerichtet.

30.

Der franzöſiſche EskadreChef Pregent landet in Suſſex.

1513.

Zwiſchen König Ludwig XII von Frankreich und König Heinrich VIII von England hatte ſich ein Krieg entzündet. Die Engländer erfochten ſo beträchtliche Vortheile zur See, daß ſie den Hafen von Breſt gänzlich blokirten; doch konnten ſie den EscadreChef Pregent nicht hindern, in der Grafſchaft Suſſex Truppen an's Land zu ſezen, die eine anſehnliche Beute von da zurükbrachten.

31.

Wiederholte Landungen Pregent's in Suſſex.

1514.

Im folgenden Jahre ſezte der nemliche Pregent auf den Küſten von Suſſex von neuem Truppen an's Land, und verbrannte Brighton.

32.

Landung der Franzoſen auf der Inſel Wight.

1545.

Franz I war im Kriege mit Heinrich VIII. Er verſammelte auf den Küſten der Normandie eine Flotte von 150 groſen, 60 kleinern Schiffen und 25 Galeeren. Troz der engliſchen Flotte, die in dieſen Gegenden kreuzte, landete Anne-

Digitized by Google

bault auf der Inſel Wight, wo er einigen Schaden anrichtete. Eine überlegene Macht zwang ihn, ſich wieder einzuſchiffen; aber auf ſeinem Rükzuge bewerkſtelligte er neue Landungen auf den Küſten von Suſſex, und namentlich zu Brighton.

33.
Die unüberwindliche Flotte.
1588.

König Philipp II von Spanien unternahm, im Laufe des Jahrs 1588, die Expedition, die unter dem Namen der Armada oder unüberwindlichen Flotte ſo berühmt iſt. Jederman kennt Details dieſer Unternehmung, der gröſten, die man jemals ſah; ihren majeſtätiſchen Einzug in den Kanal am 12 Jul.; ihre ſtolze Poſition im Angeſicht der engliſchen Flotte; ihre Zerſtreuung durch den heftigſten Sturm; ihren Rükzug an die Küſten der Picardie, wo acht Brander, welche die Engländer mit griechiſchem Feuer gefüllt hatten, einen Theil davon zerſtörten, und den Uiberreſt in die gröſte Unordnung brachten.

(Auf der dieſem Heft beigefügten Karte ſieht man die ſpaniſche Armada, erſt bei ihrem majeſtätiſchen Einzug in den Kanal, und dann in der Stellung, worinn der engliſche Admiral, der ſie beobachtete, ſie geſehen zu haben berichtete, in Form eines HalbMondes, deſſen beide Enden ohngefähr 7 Meilen von einander entfernt waren.)

34.
Landung der Spanier in der MountainsBay.
1594.

Ohngeachtet der Superiorität der engliſchen Marine unter Eliſabeth, und der unermeßlichen Zahl von Schiffen, welche beſtimmt waren, die Küſten Englands zu deken, lieſen die Spanier im Jul. 1594 mit 4 Galeeren, die Don Diego Brochen kommandirte, in die MountainsBay in Cornwall ein. Sie ſezten einige Truppen an's Land, verbrannten Mouth-Hole, Newlin, Penzance, und ſchiften ſich hierauf wieder ein.

35.

Landung der Spanier bei Kingſale, in Irland.

1601.

Die Irländer, die im Kriege mit Eliſabeth waren, wendeten ſich an die Spanier, um Beiſtand von ihnen zu erhalten. Der König ſchikte ihnen den Don Juan Aquilar, mit 48 Schiffen und 4000 Soldaten. Aquilar landete bei Kingſale, und machte ſich Meiſter von dieſer Stadt; aber in der Folge ward er geſchlagen, und muſte ſich, vermöge der am 2 Jan. 1602 unterzeichneten Capitulation, mit ſeinen Truppen nach Spanien zurükziehen.

36.

Der holländiſche Admiral Ruyter verheert die Küſten von England.

1669.

Die wiederholten Auffoderungen der GeneralStaaten, unter dem Einfluß des Penſionairs Witt, beſtimmten Frankreich im Januar 1666 an England den Krieg zu erklären. England hatte nun einen SeeKrieg gegen die vereinte Macht von Frankreich, Holland und Dänemark zu führen. Seine Flotte, die der Prinz Robert und der General Monk kommandirten, belief ſich auf 78 LinienSchiffe, auſſer den Fregatten und Brandern. Die holländiſche, welche der Admiral Ruyter kommandirte, beſtand aus 71 LinienSchiffen, 12 Fregatten, 13 Brandern und 8 Yachts.

Die Unterhandlungen von Breda, um an dem Frieden zu arbeiten, wurden am 20 Mai 1667 eröfnet. Der König von England legte ihrem Fortgange Schwierigkeiten in den Weg. Ruyter lief mit 50 KriegsSchiffen aus dem Texel; am 8 Jun. ſtellte er ſich vor die Mündung der Themſe, von wo aus er den ViceAdmiral mit 17 Schiffen und einigen Brandern detaſchirte. Am 10 war das Fort Sheerneß in der Gewalt der Holländer, und die Magazine wurden verbrannt. Dieſer Schlag verbreitete Beſtürzung in London. Am 12 verbrannte der ViceAdmiral 3 Schiffe im Eingang des Fluſſes Medway, bei

Catham. Am 13 rükte er mit 6 KriegsSchiffen und 5 Brandern bis zum Kaſtell von Upnore vor. Am 14 kam er wieder in die Themſe zurük, führte das KriegsSchif der König Karl mit ſich fort, beſchädigte mehrere andre, und verbrannte die königliche Eiche.

Während ein Theil der Flotte die Mündung der Themſe blokirte, ſegelte Ruyter mit dem Reſt nach Portsmouth, um die Schiffe, die in dieſem Hafen lagen, in Brand zu ſteken. Da ihm ſolches nicht gelingen wollte, ſegelte er weſtwärts, um bei Torbay zu landen. Er wurde hier zurükgetrieben, und ſtellte ſich vor Hope, wo er den Engländern groſen Schaden zufügte.

Die Vortheile, die er erhalten hatte, hoben die Hinderniſſe, welche Karl II dem Frieden entgegenſezte; er ward zu Breda am 31 Jul. unterzeichnet, und machte den Feindſeligkeiten ſo wie dem KriegsGlüke des holländiſchen Admirals ein Ende.

37.

Landung des Grafen Argyle in Schotland.

1685.

Der Graf von Argyle landete in Schotland, am 19 Mai 1685. Er hatte nur 3 kleine Schiffe und Waffen für 5000 Mann. Am 17 Jun. ward er gefangen genommen, und enthauptet.

38.

Landung des Herzogs von Monmouth bei Lyme.

1685.

Der Herzog von York, Bruder Karls II, folgte dieſem unter dem Namen Jacob II. Der Herzog von Monmouth, ein natürlicher Sohn Karls II, machte einen Verſuch ihn zu entthronen. Am 24 Mai 1685 lief er mit einem kleinen KriegsSchif von 30 Kanonen und zwei andern Schiffen aus dem Texel aus. Widrige Winde hielten ihn 19 Tage auf dem Meer zurük, ohne daß er irgend einem von den Schiffen begegnete, die ihn auf ſeiner Fahrt erwarteten. Er landete am 11 Jun. bei Lyme mit 80 Mann, bemächtigte ſich dieſer kleinen Stadt, und erließ von da aus ein Manifeſt, worinn er erklärte, daß er nur um die Rechte der Nation zu behaupten zu den Waffen gegriffen

habe. Am 15 Jun. brach er mit 2000 Mann, die zu ihm geſtoſſen waren, von Lyme auf. Am 18 kam er nach Taunton, wo er mit lautem FreudenGeſchrei empfangen ward. Bridgewater folgte dieſem Beiſpiel. Aber am 6 Jul. ward er von den Truppen des Königs angegriffen, geſchlagen, und am 15 hingerichtet.

39.

Landung des Prinzen Wilhelm von Oranien bei Torbay. Engliſche Revolution.

1688.

Prinz Wilhelm von Oranien, Tochtermann König Jacobs II, war lange ruhiger Zuſchauer der religiöſen und politiſchen Stürme, welche England unter der Regierung ſeines Schwiegervaters erſchütterten: alle Parteien vereinigten ſich mit den Freunden der Freiheit, um ihm das Anerbieten zu thun, ſich an ihre Spize zu ſtellen, und ſie der Tyrannei ihres Königs zu entreiſſen. Er nahm ſolches an, und traf ſeine Anſtalten mit unbegreiflicher Geheimhaltung. In HelvoetSluys ſchifte er ſich ein. Der berühmte Marſchall von Schomberg begleitete ihn. Seine Flotte beſtand aus 50 KriegsSchiffen, 25 Brandern und 400 TranſportSchiffen; und ſeine Armee aus 10,000 Mann Infanterie und 5000 Reutern. Zwei Stunden nachdem er unter Segel gegangen war, erhob ſich ein ſo heftiger WindStoß aus Weſten, daß ſeine Schiffe faſt gänzlich zerſtreut wurden. Während man auf günſtigen Wind wartete, ward die Flotte wieder ausgebeſſert; am 1 Nov. Nachmittags lief ſie wieder aus, und erhielt das Signal nach Weſten zu ſegeln. Der Prinz von Oranien hatte ſie in zwei Geſchwader abgetheilt, wovon das eine ſich gegen Schotland hin zu wenden ſchien; aber bald darauf vereinigten ſie ſich wieder, und ſezten zuſammen ihren Weg fort. Am 3 lief die Flotte in den Kanal ein, und verweilte zwiſchen Dover und Calais, um die Schiffe, die noch zurükgeblieben waren, zu erwarten. Die Küſten Frankreichs und Englands waren mit einer zahlloſen Menge von Zuſchauern bedekt, welches einen höchſtintereſſanten Anblik bot.

Die Winde, welche die Flotte des Prinzen von Oranien nach

Digitized by Google

England trieben, hielten die des Königs Jacob in den Häfen zurük, ſo daß das Meer vollkommen frei war. Am 5 ſezten die Holländer ihren Weg fort, um bei Darmouth oder Torbay zu landen. Während der Nacht waren ſie über die Landungs-Pläze hinausgeſegelt, und beſorgten bei Falmouth, oder einem andern eben ſo unbequemen Orte landen zu müſſen; aber bald darauf erhob ſich ein SüdWind, der ſie in die Rhede von Torbay, den bequemſten LandungsPlaz für die Cavalerie, trieb. Die Landung gieng am 5 ohne einigen Widerſtand vor ſich; um ſie zu beſchleunigen, ſezten platte Schiffe mit der nemlichen Leichtigkeit in der Nähe die Truppen an's Land. Die Flagge trug die Aufſchrift: dis Freiheiten Englands; und darunter: ich werde ſie handhaben.

Seine erſte Handlung, nachdem er gelandet hatte, war, daß er ein Manifeſt bekannt machte, worinn die Beſchwerden gegen die bisherige engliſche Regierung auf das ausführlichſte dargeſtellt wurden. Zugleich kündigte er an, daß er ſo vielen Misbräuchen ſteuern wolle; daß ſeine einzige Abſicht ſey, die Nation gegen die verderblichen Rathſchläge der Günſtlinge des Königs zu ſchüzen, und ein freierwähltes Parlament zuſamen berufen zu laſſen, um die öffentliche Freiheit zu ſichern.

Am 6 brach die Armee von Torbay auf. Die Soldaten trugen ſelbſt ihre Zelten und Brod auf drei Tage. Der Prinz von Oranien richtete ſeinen Marſch auf Exeter, wo er zehn Tage blieb, um ſeinen Truppen Zeit zu laſſen ſich zu erholen, und den Freunden der Freiheit ſich mit ihm zu vereinigen. Das ganze Land ſchlug ſich nach und nach auf ſeine Seite. Von Exeter zog er nach Salisbury, wo eine groſe Anzahl Offiziere und Soldaten Jacob's II in ſeine Dienſte übertraten. Der Abfall in der königlichen Armee war nun allgemein, und der Prinz von Oranien kam, ohne ein Gefecht zu liefern, nach London.

König Jacob II muſte ſich mit ſeiner Familie nach Frankreich flüchten. Wilhelm verſammelte ein Parlament, welches den Thron für erledigt erklärte, ihm denſelben anbot, und zugleich die Bedingungen vorſchrieb, unter denen er regieren ſollte. Dis iſt die berühmte Revolution, von der alle brittiſche Patrioten noch izt mit Enthuſiasm ſprechen.

Digitized by Google

40.

Landung K. Jacob's bei Dublin.

1689.

König Ludwig XIV ließ in Breſt eine Escadre ausrüſten, auf der ſich Jacob II am 12 Mai 1689 einſchifte. Sie beſtand aus 23 KriegsSchiffen und einer ungeheuren Zahl Transport-Schiffen; ChateauRenaud kommandirte ſie. Sie zerſtreute die engliſche Flotte, und ſezte bei Dublin den König Jacob und die Truppen, die ihn begleiteten, an's Land. Aber die berühmte Schlacht am BoyneFluß, die er kurze Zeit darauf verlor, machte ſeinen Anſprüchen ein Ende.

41.

Landung der Franzoſen bei Tinmouth.

1690.

Tourville, mit 72 KriegsSchiffen, begegnete der combinirten engliſch-holländiſchen Flotte, die aus ohngefähr 60 Segeln beſtand. Das Treffen dauerte zehn Stunden. Es entſchied ſich zum Nachtheil der leztern: 17 engliſche oder holländiſche Schiffe, die entmaſtet und zerſchmettert wurden, ſcheiterten an den Küſten von England, und der Uiberreſt flüchtete ſich in die Themſe.

Die Franzoſen, Meiſter von dem Meere, nüzten dieſen Vortheil, um auf den Küſten von England zu landen. Sie kamen am 1 Auguſt nach Torbay, mit 48 Schaluppen und Galeeren, die 1800 Mann auserleſener Truppen unter dem Kommando von D'Eſtrees an Bord hatten; man hatte dieſe Art von Schiffen gewählt, weil ſie niedriger als die andern, und daher dem feindlichen Feuer minder ausgeſezt ſind. Die Landung erfolgte am 5 Auguſt in der Bay von Tinmouth, im Angeſicht von 12 engliſchen Schiffen: 250 Mann Truppen von der engliſchen Miliz, die in dieſer Bay verſchanzt waren, nahmen bei den erſten KanonenSchüſſen von den franzöſiſchen Galeeren, die Flucht: die 12 engliſchen Schiffe wurden verbrannt, und die Franzoſen ſchiften ſich wieder ein, ohne einen Mann zu verlieren.

Digitized by Google

42.

Tyrconnel's Landung in Irland.

1691.

Tyrconnel hatte zu Anfang des Jahrs 1691 nach Irland übergeſezt, um die Irländer gegen Wilhelm III zu unterſtüzen. Er hatte Mund- und KriegsVorräthe mit ſich geführt. Dieſer Unterſtüzung folgte eine andre, die gleichfalls Ludwig XIV ihm ertheilte, und aus Offizieren, Ingenieurs, 1200 Arbeitern, 200 Pferden und 19 Kanonen beſtand. Am 19 Jun. kam er, von 12 KriegsSchiffen begleitet, in Lymerik an; aber dieſe Unterſtüzung hinderte den General Ginckel nicht, Irland zu bezwingen.

43.

Landung des Prätendenten in Schotland.

1745.

Der Prätendent hatte, abwechſelnd durch Frankreich und Spanien unterſtüzt, in den Jahren 1708, 1717 und 1719 mehrere Landungen in England verſucht; keine hatte den Erfolg, den er davon erwartete. Da der Prinz Karl Eduard Stuart von den Königen von Frankreich und Spanien keine unmittelbare Hilfe um die Rechte ſeines Vaters auf den Thron geltend zu machen erhalten konnte, ſo wandte er ſich an einen Kaufmann von Nantes, der ihm eine Fregatte von 18 Kanonen gab, auf der er ſich am 12 Jun. 1745 einſchifte; ein Schif von 64 Kanonen, welches ein Kauffahrer von Dünkirchen ausgerüſtet hatte, diente ihm zur Begleitung. Damals war es in Frankreich üblich, daß die Regierung den Handelsleuten KriegsSchiffe lieh, unter der Bedingung daß ſie dem Staat eine gewiſſe Summe bezahlten und die Bemannung während der Fahrt auf ihre Koſten unterhielten. Der Sohn des Prätendenten landete in einem kleinen Kanton von Schotland, Namens Moidart. Er machte ſich hier ohne Mühe Anhänger. Frankreich und Spanien ſchikten ihm zu wiederholtenmalen Unterſtüzungen an Geld und an Truppen, die, ohngeachtet der Uiberlegenheit der Engländer, welche Meiſter von dem Meere waren, mit der nemlichen Leichtigkeit landeten. Aber die berühmte Schlacht bei Culloden,

Digitized by Google

vom 17 April 1746, vernichtete alle Hofnungen des Prätendenten.

44.

Projekt einer Landung der Franken in der BantryBay. 1796.

Am 15 Dec. 1796 liefen 17 LinienSchiffe und mehrere Fregatten, mit 18000 Mann Truppen an Bord, von Breſt nach der BantryBay in Irland aus. Bis dahin hatte man geglaubt, eine Landung könne nicht ohne TransportSchiffe bewerkſtelligt werden; izt, zum erſtenmal, hielt man ſehr richtig dafür, daß die beſten TransportSchiffe die wären, welche die meiſten Kanonen führten, und man nahm auch keine andern. Man hatte im voraus beſchloſſen, daß, wenn man nicht in der BantryBay landen könnte, die Landung weiter nordwärts, in der Mündung des Shannon, ſtatthaben ſollte. Vierzig engliſche Schiffe, welche den Hafen von Breſt blokirten, wurden das Auslaufen der Flotte nicht eher gewahr, als nachdem ſie ſchon drei Tage unter Segel war. Am 16 Dec. erhob ſich ein dichter Nebel; die Signale wurden nicht gehörig verſtanden, und die Fregatte Fraternite, welche den Admiral Morard de Galle und den General Hoche trug, ward von der übrigen Flotte getrennt. Am 18 erſchien dieſe vor der Bay. Die Abweſenheit der beiden OberGenerale machte ihre Lage ſehr kritiſch. Widrige WindStöſſe, Unſchlüſſigkeit der Befehlshaber, und andre zum Theil noch im Dunkeln liegende Urſachen, verhinderten die Ausführung der getroffenen Maasregeln. Alle Offiziere, welche dieſer Unternehmung beiwohnten, ſelbſt die, welche bei der Abfahrt von Breſt am meiſten dagegen waren, kamen mit der Uiberzeugung zurük, daß, ohne jene Zufälle, der Erfolg unzweifelhaft geweſen wäre, und Hoche ſagte nachher öfters: „er hätte nur 6000 „Mann haben mögen, um gewiß zu ſeyn, England den entſcheidenden Streich zu verſezen."

45.

Landung von 1200 Franken unweit der Bay von Fiſhgard. 1797.

Am 22 Febr. 1797 wurden 1200 Franken ohne Hinderniß un-

weit der Bay Fiſhgard, in der Grafſchaft Wales, an's Land geſezt. Die Beſtürzung, welche die Nachricht davon in England verbreitete, war ſo gros, daß man ſich zu der Bank drängte um die von ihr ausgeſtellten Noten einzuwechſeln, und der öffentliche Credit dadurch einen augenbliklichen Stoß erlitt.

46.

Landung der Franken bei Killala, in Irland.

1798.

Am 22 Auguſt 1798 lief ein fränkiſches Geſchwader von 4 Segeln in die Bucht von Killala, im Norden von Irland, ein, und ſezte ein kleines TruppenKorps an's Land, welches ſogleich von der Stadt Killala Beſiz nahm.

(Die weitere Details dieſer neueſten Landung werden wir, im nächſten Hefte, unter der Rubrik: SeeKrieg, erzählen.)

§. 3.

Bemerkungen und Reſultate aus obiger Uiberſicht.

1. Wir haben hier mit der Epoche angefangen, da Wilhelm der Eroberer ſich England unterwarf. Schon vor ihm führten Römer, Sachſen, Dänen, Krieg auf dieſer Inſel, und veranlaßten durch ihre Gegenwart blutige Revolutionen: aber damals hatten die Engländer noch keine Marine; erſt Alfred der Groſe legte den Grund zu derſelben, indem er 50 Barken ausrüſten ließ, um die Küſten zu beſchüzen.

2. Unter den ſechsundvierzig Landungen, die von Wilhelm dem Eroberer an bis izt gegen England, Schotland oder Irland unternommen wurden, misglükten nur vier (16, 33, 36 und 44).

3. Unter den zweiundvierzig, die wirklich ausgeführt wurden, waren zwölf (1, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 17, 23, 24, 26 und 39) welche groſe Revolutionen oder Entthronungen zur Folge hatten.

4. Weit die meiſten, welche glükten, wurden von

Franzoſen ausgeführt, oft ſelbſt wann die Engländer Meiſter zur See waren; auch begegneten die Schiffe, welche die Landungen unternahmen, nur ſehr ſelten den engliſchen Flotten, weil dieſelben Winde, die gegen England hintreiben, die engliſchen Schiffe in ihren Häfen zurükhalten.

IV.

Das alte Rom,

nach Montesquieu.

Zur Parallele mit der Groſen Republik unſrer Tage.

„Man muß", ſagt Montesquieu, „immer wieder auf Rom zurükkommen." Und nie muſte man es mehr als in unſern Tagen, da auf den Trümmern der älteſten Monarchie in Europa, und im Herzen dieſes WeltTheils, eine Republik ſich erhoben hat, die durch ihre Macht, durch ihre groſe Thaten und kühne Maximen ſo ſehr an jenen ewigen Gegenſtand der Bewunderung erinnert.

Izt lächelt man nicht mehr, wie man wohl Anfangs that, wenn die Franken ſich den alten Römern vergleichen. Die Welt hat vom Capitol aus in Jahrhunderten keine ſolche Veränderung erlitten, wie vom Luxemburg aus im engen Zeitraum von vier Jahren. Ein neues politiſches Syſtem (der RepräſentativRegierungen), dem ſchon der dritte Theil des europäiſchen Menſchengeſchlechts huldiget; Grundſäze, noch furchtbarer als Rom's Legionen, die doch nicht tapferer waren als die fränkiſchen Brigaden; neue Staaten erſchaffen, alte zerſtört oder umgeformt; neue AllianzSyſteme, eine ganz

neue Politik eingeführt; und das alles zu einer Zeit, wo Europa auf einer ſo hohen Stuffe von Cultur ſteht, wo von vier Mächten dieſes WeltTheils jede einzeln ſo viel Truppen auf den Beinen hat, als womit Rom einſt vom Tajo bis zum Euphrat die Völker in Ehrfurcht hielt — was kan eben dieſes Rom ſolchen Phänomenen entgegenſezen, welche Frankreich, während der fürchterlichen Krämpfe ſeiner Revolution, während eines gleichzeitigen Kriegs mit neun Mächten und eines noch blutigern BürgerKriegs, innerhalb ſieben Jahren bewirkte?

Aber von Kindheit an ſind wir gewohnt, die Römer wie HalbGötter, ihren Senat wie den Wohnſiz der Tugend und des Rechts zu betrachten. Und wenn wir dann die Franken unter dieſen idealiſchen Maasſtab ſtellen, wie klein erſcheinen ſie uns da nicht! Wir vergeſſen dabei nur, daß die Römer, wie wir ſie in der Schule ſahen, und die Römer, wie ſie wirklich waren, zwei ganz verſchiedene Arten von Weſen ſind.

Da die Parallele zwiſchen Römern und Franken izt ſo geläufig iſt, ſo iſt es wohl mehr als bloſe antiquariſche Grübelei, wenn wir das politiſche Syſtem der alten WeltHerren hier nach einem Gemählde von MeiſterHand darſtellen. Jeder mag ſelbſt entſcheiden, worinn die Aehnlichkeit oder die Verſchiedenheit von beiden Völkern und deren politiſchen Maximen liegt, und ob die Franken geſchmeichelt ſind, wenn man ſie den Römern vergleicht?

Uiber die Politik der Römer um zur WeltHerrſchaft zu gelangen. *

„Im vollen Laufe des Glükes, wodurch man ſonſt nachläſſiger wird, handelte der römiſche Senat ſtets nach ſeinen tiefdurch-

* Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, par MONTESQUIEU. Chap. 6.

Digitized by Google

dachten Planen fort, und während ſeine Armeen alles zu Boden ſtürzten, hielt er die Beſiegten mit ſtraffem Zügel nieder.

„Er warf ſich zu einem Tribunal auf, welches über alle Völker richtete. Am Ende eines jeden Krieges erkannte er die Strafen und die Belohnungen, welche jedes derſelben verdient hätte. Er nahm einen Theil vom Gebiete des überwundenen Volkes, um ihn ſeinen Alliirten zu geben: dadurch erreichte er einen doppelten Zwek: er knüpfte an Rom Könige feſt, von denen er wenig zu fürchten, und viel zu hoffen hatte; er ſchwächte dagegen andre, von denen er nichts zu hoffen, und alles zu fürchten hatte.

„Man bediente ſich der Alliirten, um durch ſie einen Feind zu bekriegen; aber bald darauf vernichtete man dieſe Werkzeuge fremder Vernichtung ſelbſt auch wieder. König Philipp von Macedonien ward mit Hilfe der Aetolier beſiegt, die gleich darauf ſelbſt auch erdrükt wurden, weil ſie ſich mit dem König Antiochus von Syrien verbunden hatten. Antiochus ward mit Hilfe der Rhodier überwunden; aber nachdem man ihnen ausgezeichnete Belohnungen ertheilt hatte, demüthigte man ſie auf immer, unter dem Vorwand, ſie hätten verlangt, daß man mit dem König Perſeus Frieden mache.

„Wenn ſie mehrere Feinde auf dem Halſe hatten, ſo verglichen ſie ſich mit dem Schwächern, der ſich dann glüklich ſchäzte, ſeinen Untergang auf ſolche Art etwas weiter hinaus geſchoben zu ſehen.

„Wenn man in einen groſen Krieg verwikelt war, ſo überſah der Senat allerlei Beleidigungen, und erwartete im Stillen bis die Zeit der Beſtrafung gekommen wäre: wenn ein Volk ihm die Schuldigen zuſchikte, ſo weigerte er ſich ſie zu ſtrafen, indem er lieber die ganze Nation für ſchuldig anſehen, und ſich eine nüzliche Rache vorbehalten wollte.

„Da ſie ihren Feinden beiſpielloſes Ungemach zufügten, ſo bildeten ſich nicht leicht Liguen gegen ſie; denn der am weiteſten von der Gefahr entfernt war, wollte ſich ihr nicht nähern. Dadurch geſchah es, daß ſie ſelten den Krieg empfiengen, ſondern ihn immer zu der Zeit, auf die Art, und mit der Macht, die ſie ſelbſt wollten, führten; und von ſo vielen Völkern, die ſie angriffen, ſind nur ſehr wenige, die nicht Beleidigungen aller Art erlitten, wenn man ſie hätte im Frieden laſſen wollen.

Digitized by Google

„Da es ihre Gewohnheit war, immer im Tone von Gebietern zu ſprechen, ſo wurden die Geſandten, die ſie zu den Völkern ſchikten, welche noch nicht ihre Macht empfunden hatten, unfehlbar mishandelt; was ein ſicherer Vorwand zu einem neuen Kriege war. *

„Da ſie niemals aufrichtig Frieden ſchloſſen, und da, bei ihrer Abſicht alles zu unterjochen, ihre Tractaten eigentlich nur eine Art von WaffenStillſtand waren, ſo ſezten ſie Bedingungen in dieſelbe, welche immer den Untergang des Staats, der ſich ſolche gefallen ließ, anfiengen. Sie ſchrieben den Abzug der Beſazungen aus den feſten Pläzen vor, oder ſchränkten die Anzahl der LandTruppen ein, oder lieſſen ſich die Pferde oder die Elefanten ausliefern; und wenn das Volk mächtig zur See war, ſo zwangen ſie es ſeine Schiffe zu verbrennen, manchmal auch ſeinen Wohnſiz tiefer in das Land hinein zu verlegen.

„Nachdem ſie die Armeen eines Fürſten vernichtet hatten, zerſtörten ſie ſeine Finanzen durch ungeheure Taxen oder einen Tribut, unter dem Vorwand, ihn die KriegsKoſten zahlen zu machen: eine neue Art von Tyrannei, die ihn nöthigte, ſeine Unterthanen zu erdrüken, und ihre Liebe zu verlieren.

„Wenn ſie einem Fürſten den Frieden gaben, ſo nahmen ſie einen von ſeinen Brüdern oder Söhnen zum Geiſel, wodurch ſie das Mittel erhielten, nach Willkür Unruhen in ſeinem Königreich zu erregen. Wenn ſie den nächſten Erben hatten, ſo ängſtigten ſie den Beſizer; war es nur ein Prinz von entfernterem Grade, ſo bedienten ſie ſich deſſelben, um das Volk zur Empörung zu reizen.

„Wenn ein Fürſt oder ein Volk ſich dem Gehorſam ſeines Oberherrn entzogen hatte, ſo erkannten ſie demſelben ſofort den Titel eines Bundsgenoſſen des römiſchen Volkes zu,** und machten ihn dadurch unantaſtbar; ſo daß kein König war, wie gros er auch ſeyn mochte, der einen Augenblik ſeiner Unterthanen, oder auch nur ſeiner Familie verſichert ſeyn konnte.

* Unter die Beiſpiele dieſer Art gehört ihr Krieg mit den Dalmatiern. S. den Polyb.

** Man ſehe hierüber beſonders ihren Vertrag mit den Juden, I Maccabäer, 8.

Digitized by Google

„Obgleich der Titel ihres Bundsgenoſſen eine Art von Sklaverei war, ſo ſuchte man ihn doch ſehr emſig; * denn man war dann ſicher, keine andern Beleidigungen als von ihnen leiden zu müſſen, und man durfte hoffen, daß ſie wenigſtens erträglicher ſeyn würden: es gab daher keine Art von Dienſtleiſtungen, wozu die Völker und die Könige nicht bereit waren, keine Art von Niederträchtigkeiten, die ſie nicht in's Spiel ſezten, um ihn zu erhalten.

„Sie hatten mehrere Arten von Bundgenoſſen. Die einen waren durch VorRechte und eine Theilnahme an ihrer Gröſe mit ihnen vereinigt, wie z. B. die Latiner und Herniker; andre ſchon durch ihre Entſtehung, wie ihre Colonien; einige durch Wohlthaten, wie Maſſiniſſa, Eumenes und Attalus, die ihnen ihr Königreich oder ihre Vergröſerung zu danken hatten; andre durch freie Tractaten, und dieſe wurden durch die lange Fortdauer der Allianz ihre Unterthanen, wie die Könige von Aegypten, Bithynien, Kappadocien, und die meiſten Städte Griechenlands; viele endlich durch gezwungene Tractaten und vermöge des Geſezes ihrer Unterwerfung, wie Philipp und Antiochus: denn ſie bewilligten einem Feinde keinen Frieden, der nicht eine Allianz enthielt, d. h. ſie unterwarfen ſich kein Volk, das ihnen nicht dazu diente, auch andre zu unterwerfen.

„Wenn ſie einigen Städten die Freiheit lieſſen, ſo machten ſie darinn ſogleich zwei Factionen entſtehen; ** die eine vertheidigte die Geſeze und die Freiheit des Landes, die andre behauptete, daß es kein Geſez gäbe als den Willen der Römer: und da dieſe lezte immer die mächtigſte war, ſo ſieht man wohl, daß eine ſolche Freiheit nichts als ein leerer Name war.

„Zuweilen machten ſie ſich von einem Lande unter dem Vorwand der Erbfolge Meiſter: ſo rükten ſie, vermöge der Teſtamente des Attalus, Nicomedes und Appion, in Aſien, Bithynien, Lybien ein, und Aegypten wurde durch das des Königs von Cyrene gefeſſelt.

* „Ariarathes brachte den Göttern ein Opfer", ſagt Polybius, „um ihnen zu danken, daß er dieſe Allianz erhalten hätte."

** Man ſehe den Polybius, über die Städte Griechenlands.

Digitized by Google

„Um die gröſern Fürſten immer ſchwach zu erhalten, wollten ſie nicht, daß ſie diejenigen in ihre Allianz aufnähmen, denen ſie die ihrige bewilligt hatten; * und da ſie ſolche niemals irgend einem von den Nachbarn eines mächtigen Fürſten verſagten, ſo ließ dieſe Bedingung, die ſie in den FriedensSchluß mit ihm ſezten, ihm keine Alliirten mehr.

„Ferner, wenn ſie einen bedeutendern Fürſten überwunden hatten, ſezten ſie in den Tractat, daß er mit den Bundsgenoſſen der Römer, (das hieß gewöhnlich mit allen ſeinen Nachbarn,) wegen der zwiſchen ihnen obſchwebenden Zwiſtigkeiten nicht ſollte Krieg führen können, ſondern die Sache vor ſie, als SchiedsRichter, bringen; welches ihm künftighin alle KriegsMacht entriß.

„Und um ſich dieſelbe ganz vorzubehalten, beraubten ſie ſelbſt auch ihre Bundsgenoſſen derſelben: ſobald dieſe irgend in Streit geriethen, ſchikten ſie Geſandte, die ſolche nöthigten, Frieden zu machen. Man darf ſich nur erinnern, wie ſie die Kriege zwiſchen den Königen Attalus und Pruſias niederſchlugen.

„Wenn ein Fürſt eine Eroberung gemacht hatte, die ihn oft erſchöpfte, ſo kam ſofort ein Geſandter von Rom, der ſie ihm aus den Händen riß. Man weiß, ſtatt tauſend andrer Beiſpiele, wie ſie den König Antiochus mit Einem Worte aus Aegypten vertrieben.

„Da ſie wuſten, wie brauchbar für den Krieg die Völker Europens wären, ſo machten ſie zu einer Art von Geſez, daß es keinem Könige Aſiens erlaubt ſeyn ſollte, nach Europa zu kommen, ** um daſelbſt irgend ein Volk zu unterjochen. Der HauptBeweggrund ihres Krieges gegen den Groſen Mithridates war, daß er, dieſem Verbot zuwider, ſich einige Barbaren unterworfen hatte. ***

„Wenn ſie ſahen, daß zwei Völker im Kriege waren, ſo unterlieſſen ſie nicht, auf der Bühne zu erſcheinen, wenn ſie auch gleich weder mit dem einen noch mit dem andern eine Allianz, oder ſonſt irgend etwas gemein hatten; und wie unſre irrenden

* Dis war der Fall des Antiochus.

** Das desfalls dem Antiochus gemachte Verbot (Livius XXXVIII, 38.) ward nachher allgemein gegen die andern Könige.

*** Appian. de bello mithrid.

Digitized by Google

Ritter, nahmen ſie die Partei des Schwächern. „Es war," ſagt Dionys von Halikarnaß, „eine alte Gewohnheit der Römer, ihren Beiſtand jedem, der ſie darum anflehte, zu verwilligen."

„Dieſe Gewohnheiten der Römer waren keineswegs blos einige iſolirte und zufällige Facta, ſondern die Reſultate feſter Grundſäze. Man kan ſich leicht hievon überzeugen; denn die Maximen, die ſie gegen die gröſten Mächte in Anwendung brachten, waren genau dieſelben, die ſie in ihrem erſten Anfang gegen die kleinen Städte rund um ſich her ausgeübt hatten. Sie bedienten ſich des Eumenes und Maſſiniſſa um die Könige Philipp und Antiochus zu unterjochen, wie ſie ſich der Latiner und Herniker zur Unterjochung der Volsker und Etrusker bedient hatten; ſie lieſſen ſich die Flotten Karthago's und der Könige Aſiens ausliefern, wie ſie ſich die Barken von Antium hatten geben laſſen; ſie zerſtörten die politiſchen Verbindungen zwiſchen den vier Theilen Macedoniens, wie ſie vordem die Union der kleinen Städte des Latiums unterbrochen hatten.

„Vorzüglich aber war ihre beſtändige Maxime — zu trennen. Der Achaiſche Bund hatte ſich durch eine Aſſociation freier Städte gebildet; der römiſche Senat erklärte, daß künftighin jede Stadt ſich nach ihren eignen Geſezen regieren ſollte, ohne von einer gemeinſamen OberGewalt abzuhängen.

„Die Republik der Böotier war auf gleiche Art ein Bund mehrerer Städte: aber da in dem Kriege gegen Perſeus die einen die Partei dieſes Königs, die andern die der Römer ergriffen hatten, ſo wurden jene, vermittelſt der Auflöſung des gemeinſamen Bundes, begnadigt.

„Hätte in neuern Zeiten ein groſer Fürſt (Ludwig XIV) dieſe Maxime befolgt, als er einen ſeiner Nachbarn (Jacob II) entthront ſah, ſo würde er eine gröſere Macht angewandt haben, um ihn zu unterſtüzen und auf die Inſel, die ihm treu geblieben war, (Irland,) einzuſchränken: indem er auf ſolche Art die einzige Macht, die ſich ſeinen Planen widerſezen konnte (GrosBritannien) getheilt hätte, würde er ſelbſt aus dem Unglük ſeines Alliirten unermeßliche Vortheile gezogen haben.

„Wenn einige Zwiſtigkeiten in einem Staate waren, ſo warfen ſie ſich ſofort zu Richtern in der Sache auf; dadurch waren

Digitized by Google

ſie ſicher, nur die Partei, der ſie Unrecht gegeben hatten, gegen ſich zu haben. Waren es Fürſten aus Einem Hauſe, die einander die Krone ſtreitig machten, ſo erklärten ſie zuweilen beide zu Königen:* war der eine davon noch in Kindes- oder KnabenAlter, ſo entſchieden ſie zu ſeinen Gunſten, und übernahmen dann ſeine Vormundſchaft, als Schuz- und Schirm-Herren der ganzen Welt. Denn ſo weit hatten ſie es gebracht, daß die Völker und die Könige ihre Unterthanen waren, ohne genau zu wiſſen aus welchem Grunde, da es einmal angenommen war, daß es genug wäre von ihnen haben reden zu hören, um ihnen unterthan ſeyn zu müſſen.

„Sie führten niemals entfernte Kriege, ohne ſich einen BundsGenoſſen in der Nähe des Feindes, den ſie angriffen, verſchaft zu haben, der ſeine Truppen zu der Armee, die ſie abſchikten, ſtoſſen laſſen könnte: da dieſe Armee ihrer Zahl nach nie ſehr beträchtlich war, ſo hielten ſie immer noch eine zweite in der dem Feinde am nächſten gelegenen Provinz, und eine dritte in Rom, die immer marſchfertig war. So wagten ſie immer nur einen ſehr kleinen Theil ihrer Macht, während ihr Feind die ſeinige ganz auf's Spiel ſezte.

„Zuweilen misbrauchten ſie die Zweideutigkeit gewiſſer Worte in ihrer Sprache. Sie zerſtörten Karthago, indem ſie ſagten, ſie hätten den Staat (civitatem) zu erhalten verſprochen, nicht aber die Stadt (urbem). Man weiß, wie die Aetolier, die ſich ihrer Treue überlaſſen hatten, getäuſcht wurden; die Römer behaupteten, die Bedeutung der Worte, ſich der Treue eines Feindes überlaſſen, ſchlieſſe den Verluſt aller möglichen Dinge, der Perſonen, Ländereien, Städte, Tempel, ja ſogar Begräbniſſe in ſich.

„Zuweilen gaben ſie ſelbſt auch einem Tractat eine willkürliche Auslegung: ſo, als ſie die Rhodier beugen wollten, ſagten ſie, ſie hätten ihnen Lycien vormals nicht als Geſchenk, ſondern als Freundin und Bundsgenoſſin gegeben.

„Wenn einer ihrer Feldherren Frieden machte, um ſeine Armee vom unfehlbaren Untergang zu retten, ſo zog der Senat,

* z. B. den Ariarathes und Holophernes, in Kappadocien.

der ſolchen nicht ratificirte, nur Vortheil von dieſem Frieden, und ſezte den Krieg fort. So, als Jugurtha ein römiſches Heer eingeſchloſſen und ihm, nach einem desfals abgeſchloſſenen Vertrag, freien Abzug bewilligt hatte, bediente man ſich gegen ihn der nemlichen Truppen, die er gerettet hatte; und als die Numantiner zwanzigtauſend Römer, die im Begrif waren Hungers zu ſterben, in die Nothwendigkeit geſezt hatten um Frieden zu bitten, ſo wurde dieſer Friede, der ſo viele Bürger rettete, in Rom gebrochen, und man vereitelte die Kraft des Vertrags, indem man den Heerführer, der ihn unterzeichnet hatte, auslieferte. *

„Zuweilen unterhandelten ſie den Frieden mit einem Fürſten auch unter billigen Bedingungen; aber wenn er ſie erfüllt hatte, ſezten ſie noch ſolche hinzu, daß er gezwungen war, den Krieg wieder anzufangen. So, nachdem ſie ſich von dem König Jugurtha ſeine Elefanten, Pferde, Schäze, Uiberläufer, hatten ausliefern laſſen, foderten ſie von ihm, daß er ihnen auch noch ſich ſelbſt ausliefern ſollte; eine Sache, die, als der äuſſerſte Unfall, der einen Fürſten treffen kan, nie FriedensBedingung ſeyn konnte.

„Endlich richteten ſie die Könige auch noch wegen ihrer beſondern Fehler und Verbrechen. Sie hörten die Klagen aller derjenigen an, die irgend eine Zwiſtigkeit mit dem König Philipp hatten; ſie ſchikten Abgeordnete, um für ihre Sicherheit zu ſorgen; und ſie lieſſen den König Perſeus, wegen einigen MordThaten und Irrungen mit Bürgern alliirter Städte, vor ihrem Richterſtuhl anklagen.

„Da man den Ruhm eines Generals nach der Menge des Goldes und Silbers maß, das ſeinem Triumphe folgte, ſo ließ er dem überwundenen Feinde durchaus nichts mehr übrig. Rom bereicherte ſich immer **; und jeder Krieg ſezte es in Stand, einen andern zu unternehmen.

* Florus II, 18. Eben ſo handelten ſie gegen die Samniter, Luſitanier und Corſen.

** Von dem Ende des zweiten Puniſchen Krieges an bis zur Eroberung Aegyptens, in 270 Jahren, wurden, in den TriumphGeprängen allein, über 200 Millionen ReichsThaler in Rom eingeführt. S. J. Ch. Krauſe Geſchichte

„Die Völker, welche ſeine Freunde oder Bundsgenoſſen waren, richteten ſich durch die unermeßlichen Geſchenke zu Grund, wodurch ſie ſeine Gunſt zu erhalten oder zu vermehren ſuchten; und die Hälfte des Geldes, welches zu dem Ende den Römern zugeſchikt ward, würde hingereicht haben, ſie zu überwinden.*

„Als Herren der Welt, eigneten ſie ſich alle Schäze derſelben zu: noch ungerechtere Räuber in der Eigenſchaft von Geſezgebern, als in der Eigenſchaft von Eroberern. Da ſie in Erfahrung brachten, daß der König Ptolomäus von Cypern unermeßliche Reichthümer beſize, ſo machten ſie, auf den Vorſchlag eines Tribuns, ein Geſez, wodurch ſie ſich die Erbſchaft eines noch lebenden Menſchen und die Confiscation eines mit ihnen alliirten Fürſten zuerkannten.**

„Bald vollendete die Habgier der PrivatPerſonen die Wegnahme deſſen, was etwa noch dem öffentlichen Geize entgangen war. Die ProConſuls und übrigen ObrigkeitsPerſonen verkauften den Königen ihre Ungerechtigkeiten. Zwei Nebenbuhler richteten ſich in die Wette zu Grund, um einen Schuz zu erhandeln, der immer zweifelhaft blieb gegen einen Rivalen, der noch nicht ganz erſchöpft war: denn man hatte nicht einmal die Moral der gemeinen Räuber, die doch immer noch eine gewiſſe Rechtlichkeit in die Ausübung des Laſters bringen. Und da man weder ſeine wirklichen noch angemaßten Rechte anders als durch Geld behaupten konnte, ſo plünderten die Fürſten, um ſich ſolches zu verſchaffen, die Tempel, und confiscirten das Vermögen der reichſten Bürger: tauſend Verbrechen wurden begangen, um den Römern alles Geld der Welt zu geben.

„Aber nichts unterſtüzte Roms Abſichten mehr, als die Ehrfurcht, die es dem ganzen Erdrund einzuflößen wußte. Es brach-

der wichtigſten Begebenheiten des heutigen Europa, B. I, S. 149 ff.

* Die Geſchenke, welche der Senat den Königen ſchikte, waren Kleinigkeiten, z. B. ein Stuhl und ein Stab von Elfenbein ꝛc.

** „Sed divitiarum tanta erat fama, nec falſo, ut victor gentium populus & donare regna conſuetus, P. Clodio tribuno duce, ſocii vivique regis confiſcationem mandaverit," ſagt ſelbſt der Römer Florus III, 9.

te die Könige zum Schweigen, und machte ſie wie ſtupid. Es galt nicht blos ihre mehrere oder mindere Macht, ſondern ihre ganze Exiſtenz, ihre eigne Perſon war in Gefahr. Einen Krieg mit Rom wagen, hieß ſich der Gefangenſchaft, dem Tod, der Schmach des Triumphes ausſezen. Die Könige, die im Prunk und in den Lüſten lebten, wagten es demnach nicht, einen feſten Blik auf das römiſche Volk zu werfen, und indem ſie den Muth verloren, erwarteten ſie von ihrer Geduldt und von ihren Niederträchtigkeiten einigen Aufſchub der Kümmerniſſe, womit ſie bedroht waren.

„Man bemerke doch das Betragen der Römer! Nach der Niederlage des Antiochus waren ſie Meiſter von Afrika, von Aſien und von Griechenland, ohne faſt darinn eigene Städte zu beſizen. Es ſchien, ſie eroberten nur um zu geben: aber ſo ſehr blieben ſie die Meiſter, daß, wenn ſie gegen einen Fürſten Krieg führten, ſie ihn, ſo zu reden, mit dem Gewicht der ganzen Welt erdrükten.

„Es war noch nicht Zeit, ſich der eroberten Länder zu bemächtigen. Hätten ſie die dem König Philipp abgenommenen Städte behalten, ſo hätten ſie den Griechen die Augen geöfnet; hätten ſie, nach dem zweiten Puniſchen Kriege, oder nach dem gegen den König Antiochus, in Afrika oder in Aſien ſich Länder zugeeignet, ſo hätten ſie Eroberungen, die noch ſo wenig feſten Grund hatten, nicht erhalten können.

„Man muſte abwarten, bis alle Nationen gewohnt wären als Freie und als Alliirte zu gehorchen, ehe man ihnen als Unterthanen befehlen konnte, und bis ſie ſich nach und nach in die römiſche Republik verloren hätten. Man erinnere ſich des Vertrags, den ſie nach dem Siege bei dem Regilliſchen See mit den Latinern ſchloſſen, und der einer von den GrundPfeilern ihrer Macht war; man findet darin nicht Ein Wort, das auf OberHerrſchaft deutet.

„Dis war eine langſame Art zu erobern. Man überwand ein Volk, und man begnügte ſich daſſelbe zu ſchwächen; man legte ihm Bedingungen auf, die es unvermerkt untergruben; erhob es ſich wieder, ſo drükte man es noch mehr nieder, und es ward Unterthan, ohne daß man eine gewiſſe Epoche ſeiner Unterwerfung angeben könnte.

Digitized by Google

„Auf ſolche Art war Rom eigentlich nicht eine Monarchie oder eine Republik, ſondern der Kopf eines aus allen Völkern des ErdAlls gebildeten RieſenKörpers.

„Hätten die Spanier, nach der Eroberung von Mexiko und Peru, dieſen Plan befolgt, ſo hätten ſie ſich nicht genöthigt geſehen, alles zu zerſtören, um alles zu erhalten.

„Es iſt eine Thorheit der Eroberer, allen Völkern ihre Geſeze und ihre Gebräuche aufdringen zu wollen; dis frommt zu nichts; denn unter jeder Art von Regierung kan man gehorchen.

„Aber da Rom keine allgemeinen Geſeze einführte, ſo hatten die Völker keine gefährlichen Verbindungen unter einander; nur durch gemeinſamen Gehorſam bildeten ſie Einen Körper, und ohne Mitglieder Eines Staats zu ſeyn, waren ſie alle Römer."

So weit Montesquieu. Und nach der Darſtellung dieſes Meiſters iſt es wohl nicht nöthig, erſt Zug vor Zug zu beweiſen, daß, bei der Vergleichung der Franken mit den alten Römern in der That die leztere die geſchmeichelten ſind, und daß dieſe Vergleichung überhaupt nur inſofern treffend iſt, als man dadurch einen Begrif von der furchtbaren Macht geben will, die ein groſer VolksStaat im Verhältniß gegen andre unpopuläre Regierungen hat.

V.

Die vier groſen ContinentalMächte Europens.

Vier groſe ContinentalMächte ſind izt in Europa, von denen jede einzeln ſo viel Truppen unterhält, als womit Rom einſt die ganze damals bekannte Welt beherrſchte.

Dieſe Mächte ſind: Frankreich, Rußland, Oeſtreich und Preuſſen.

Digitized by Google

I.

Frankreich.

Nicht nur unter ihnen, ſondern überhaupt unter allen izt exiſtirenden europäiſchen Staaten iſt Frankreich der älteſte, und durch die unerſchöpflichen HilfsQuellen ſeines Bodens, die ihm die vollſte politiſche Selbſtgenügſamkeit geben, durch ſeine überall ausgerundete, überall mit Gebirgen, Meeren, Flüſſen und Feſtungen umſchanzte Lage, vermöge deren es überall hin eine unangreifbare Stirne bietet, während es ſelbſt zum Angrif die gröſte Kraft und Bewegſamkeit hat, durch ſeine Bevölkerung von 32 Millionen Menſchen, und durch ſeine StaatsForm, welche den geiſtigen und phyſiſchen Kräften dieſer Menſchen die höchſte Spannung, den kühnſten Spielraum giebt — izt unläugbar bei weitem der mächtigſte.

Die wahre Epoche ſeines Aufſchwungs zu dieſer furchtbaren Gröſe begann mit Ludwig XIV. Er war noch minderjährig, als im Jahr 1648 der weſtfäliſche Friede der Anfang zu einer neuen Ordnung der Dinge in ganz Europa ward. Mit den zu äusserſter Uiberſpannung von ihm angeſtrengten Kräften einer durch ſeinen Vorfahren vollends zu unumſchränkter Herrſchaft angewöhnten Monarchie, durch die Talente der gröſten Feldherren damaliger Zeit, durch vierzig Jahre lang ununterbrochenes KriegsGlük, hob er Frankreich auf eine Stuffe von Macht, die der Schreken der übrigen Welt war. In den lezten Jahren ſeines Lebens ward das Glük endlich müde, ſeine EroberungsSucht zu begünſtigen; er hinterließ ſein Reich unter der Laſt von Trophäen und von Schulden erdrükt: aber ſelbſt unter der Regierung ſeines indolenten Nachfolgers, Ludwig XV, vergröſerte ſich daſſelbe noch durch zwei beträchtliche Erwerbungen.

Der ganze Zuwachs, den das monarchiſche Frankreich auf ſolche Art in anderthalb Jahr-

Digitized by Google

hunderten erhielt, betrug überhaupt ohngefähr 1600 QuadratMeilen und nahe an 4 Millionen Menſchen.

Welche ungeheure weitere Ausdehnung errang ſeitdem das republikaniſche Frankreich, in den ſieben Jahren ſeines RevolutionsKrieges! In einer Epoche, wo es bei der allgemeinen Auflöſung aller ſeiner Beſtandtheile nur noch den wilden Anblik einer Ruine bot, wo, zugleich, neun Mächte, und darunter drei vom Erſten Range, (GrosBritannien, Oeſtreich, Preuſſen,) es zu vernichten drohten, wo man es nicht mehr als Macht ſondern blos noch als ein KriegsTheater betrachtete, trat dieſer Staat, an dem alle Künſte der Taktik, alle Berechnungen der Politik zu Schanden wurden, aus einem Kampfe, wie nie die Welt ihn ſah, mit einem Erwerb von mehr als anderthalbtauſend QuadratMeilen und 5 Millionen Menſchen heraus. — Dieſer Rieſe von Staat hat nun alſo eine Bevölkerung von wenigſtens 31 Millionen Menſchen. Nur Rußland hat ohngefähr eben ſo viel; aber ſie ſind, in der unermeßlichen Streke von Petersburg bis Kamtſchatka, auf mehr als 300,000 QuadratMeilen zerſtreut, ſtatt daß ſie in Frankreich in dem runden Umfang von etwa 12,000 QuadratMeilen concentrirt ſind.

Es iſt der Mühe werth, die ReihenFolge aller Erwerbungen dieſes ſchönſten, und izt auch mächtigſten Staats der Welt mit Einem Blike zu überſchauen.

Frankreichs Acquiſitionen,
von 1648 bis 1798.
(in 150 Jahren.)

1. Im Weſtfäliſchen Frieden (zu Münſter, 24 Oct. 1648) erhält Frankreich vom Kaiſer und Reich die drei Bisthümer und Städte Metz, Tull und Verdun, und ihre Diſtricte (§. 70); wie auch die Landgrafſchaft Ober- und UnterElſaß, den Sundgau, und die LandVogtei der zehn vereinigten ReichsStädte im Elſaß, mit aller Hoheit, Zugehörungen und Rechten. (§. 73.)

2. Im Pyrenäiſchen Frieden, vom 7 Nov. 1659, erhält Frankreich von Spanien, die Grafſchaft Rouſſillon, nebſt Conflans (Art. 42); ſo wie mehrere Pläze in den Niederlanden, nemlich a) in Artois: Arras, Hesdin, Bapaume, Bethune, Lillers, Lens, St. Paul, Teroanne, Baſſee (Art. 35); b) in Flandern: Gravelines, Bourbourg, St. Venant (Art. 36); c) in Hennegau: Landrecies und Quesnoy (Art. 37); d) in Luxemburg: Thionville, Montmedy, Damvilliers, Ivry, Marville (Art. 38); auch Marienbourg, Philippeville (Art. 39) und Avesne (Art. 40), mit allen dazu gehörigen Aemtern.

3. Im Aachner Frieden, vom 2 Mai 1668, erhält Frankreich von Spanien, die Pläze Douai, Conde, Lille, Armentieres, Winoxbergen, mit allen dazu zugehörigen Aemtern (Art. 3 und 4.)

4. Im Nimegiſchen Frieden, vom 10 Aug. 1678, erhält Frankreich von Spanien, die ganze Grafſchaft Burgund (Franche-Comté) nebſt der Stadt Beſançon (Art. 5 und 10); und in den Niederlanden die Städte Valenciennes, Bouchain, Cambrai, Aire, St. Omer, Bailleul, Caſſel, Bavai und Maubeuge, mit allen ihren Dependenzen (Art. 11 und 12.)

5. Im Ryswickiſchen Frieden, vom 30 Oct. 1697, erhält Frankreich vom Kaiſer und Reich, die Stadt Strasburg mit allem, was auf der linken Seite des Rheins dazu gehört, und mit aller Souverainetät abgetreten (Art. 16.)

6. Im Utrechter Frieden, vom 11 April 1713, erhält Frankreich von Preuſſen, alle ſeine Rechte auf das kleine Fürſtenthum Orange (Art. 10.)

7. Im Badenſchen Frieden, vom 7 Sept. 1714, erhält Frankreich vom Kaiſer und Reich, die Stadt und Feſtung Landau, mit ihren Zugehörungen, (den Dörfern Nußdorf, Dammheim und Queichheim.)

8. In den Wiener FriedensPräliminarien, vom 3 Oct. 1735, (Art. 1) und im Wiener DefinitivTractat vom 18 Nov. 1738 (Art. 9) erhält Frankreich vom Kaiſer und Reich, das Herzogthum Lothringen und Barr, mit aller Souverainetät.

9. Im Jahr 1769 unterwirft ſich Frankreich die ihm von der Republik Genua verkaufte Inſel Corſika.

Digitized by Google

10. Im Haager Frieden mit der Bataviſchen Republik, vom 16 Mai 1795, erhält Frankreich das holländiſche Flandern, mit Inbegrif des ganzen Landes auf der linken Seite des Hond, ferner Maſtricht, Venlo, und deren Zugehörden, ſo wie die andern ſüdwärts von Venlo an beiden Seiten der Maas liegenden Beſizungen der Vereinten Niederlande (Art. 12), und die Gemeinſchaft des Hafens von Vlieſſingen (Art. 14.)

11. Im Pariſer Frieden mit Sardinien, vom 15 Mai 1796, erhält Frankreich das Herzogthum Savoyen, und die Grafſchaften Nizza, Tenda und Beuil (Art. 3.)

12. Im Frieden von Tolentino mit dem Papſte, vom 19 Febr. 1797, erhält Frankreich die Städte und das Gebiete von Avignon, die Grafſchaft Venaiſſin, und deren Zugehörden (Art. 6.)

13. Im Frieden von Campo Formio mit Oeſtreich, vom 17 Oct. 1797, erhält Frankreich ganz Belgien, oder alle vormals unter dem Namen: Oeſtreichiſche Niederlande begriffene Länder (Art. 3); ferner die ehemaligen Venetianiſchen Inſeln der Levante, nemlich: Corfu, Zante, Cefalonia, Santa Maura, Carigo und die andern davon abhängigen Inſeln, ſo wie Butrinto, Larta, Vonizza und überhaupt alle ehemaligen Venetianiſchen Niederlaſſungen in Albanien unterhalb dem MeerBuſen von Lodrino (Art. 5.)

14. Von der ReichsFriedensDeputation in Raſtadt erhält Frankreich, den 11 März 1798, alle zu Teutſchland gehörigen Länder auf dem linken RheinUfer abgetreten.

15. Im Pariſer Friedens- und AllianzTractat mit der Helvetiſchen Republik, vom 19 Auguſt 1798, erhält Frankreich (Art. 4) alles, was zum ehemaligen Bisthum Baſel und Fürſtenthum Brundrutt gehörte, ſo wie alle ſchweizeriſchen Beſizungen, die in den Departementen des OberRheins und Mont-Terrible eingeſchloſſen liegen, oder Frankreich ſchon definitiv einverleibt ſind (Mühlhauſen und Genf.)

Digitized by Google

Recapitulation.

I.

Acquiſitionen des monarchiſchen Frankreichs, von 1648 bis 1792.

(In 143 Jahren.)

	□Meilen.	Bevölkerung.
1. Die 3 Bisthümer Metz, Tull und Verdun	190	375,000
2. Die Landgrafſchaft Elſaß . .	203	652,000
3. Die Grafſchaft Rouſſillon und Conflans	105	190,000
4. Die ſogenannten Franzöſiſchen Niederlande, nemlich:		
a. Flandern und Artois . .	152	736,000
b. Hennegau und Cambreſis .	95	268,000
5. Die Grafſchaft Burgund (Franche Comté.)	325	730,000
6. Das kleine Fürſtenthum Orange .	7	12,000
7. Das Herzogthum Lothringen und Barr	325	880,000
8. Die Inſel Corſika . . .	195	130,000
Zuſammen:	1597.	3,973,000

2.

Acquiſitionen des republikaniſchen Frankreichs, von 1792 bis 1798.

(In 7 Jahren.)

Abtretende Staaten.	Ehemalige Provinzen.	Neue Departemente.	Q. Meil.	Bevölker.
Sardinien.	1. Herzogthum Savoyen.	MontBlanc.	180	411,714
	2. Grafſchaft Nizza.	SeeAlpen.	52	93,366
Papſt.	3. Grafſchaft Avignon und Venaiſſin.	Vaucluſe.	40	200,501
Bataviſche Republik.	4. Holländiſch Flandern, mit Maſtricht und Venlo.	NiederMaas.	36	90,000
Oeſtreich.	5. Belgien, oder Oeſtreichiſche Niederlande.	Dyl, Jemappe, Lys, Beide Netten, Sambre und Maas, Schelde, Wälder.	533*	2,000,000
Teutſches Reich.	6. Bisthum Lüttich, mit Stablo und Malmedy.	Ourthe.	15	220,000
	7. Das ganze übrige linke RheinUfer.**	Roer, Saar, Rhein und Moſel, Donnersberg.	567	1,485,000
Helvetiſche Republik.	8. Bisthum Baſel.	MontTerrible.	36	48,000
	9. Stadt und Republik Genf.	Leman.	$5\frac{1}{2}$	40,000
	10. Stadt und Republik Mühlhauſen.	. . .	$\frac{2}{3}$	7,200
Weiland Venetianiſche Republik.	11. Inſeln in der Levante.	Ithaka und Aegäiſches Meer.	—	300,000
		Zuſammen:	$1555\frac{1}{6}$	4,895,781.

* So viel enthält Belgien nach der Ferrariſchen Karte.

** Uiber den in QuadratMeilen und VolksZahl ausgeworfenen Betrag deſſelben ſehe man die mit SachKenntniß verfaßte Schrift: Teutſchlands Gewinn und Verluſt bei der Raſtadter Friedens-Baſis ꝛc. April, 1798. 142 S. in 8.

2.

Rußland.

Dieſer Staat, dem an Umfang nicht die WeltHerrſchaft des alten Roms, nicht die Eroberungen Alexander's des Groſen glichen; dieſer Staat, mehr als noch einmal ſo gros wie ganz Europa, von mehr als 30 Millionen Menſchen bewohnt, welchen Deſertion und Furcht unbekannte Gedanken ſind, deren Schaaren mauerfeſt halten, oder unerreichbar ermüden und fliehend verwüſten, welche durch Europa ziehen können ohne Proviant, über die groſen Ströme ohne Brüken; dieſer Staat, der im Oſten an China, im Weſten an Oeſtreich und Preuſſen gränzt; ſelbſt unangreifbar, während er Europen in der Flanke paken und einen Staat auf den andern hinſtürzen kan — war im politiſchen Syſtem dieſes WeltTheils noch vor hundert Jahren ein ungenannter Name.*

Als im Jahr 1689 Peter der Groſe die AlleinRegierung des Ruſſiſchen Reichs antrat, war die ganze Einnahme deſſelben kaum 5 Millionen Rubel. 15,000 Strelzi die ganze ſtehende Armee, und dieſe noch aufrühreriſch und undiſciplinirt. Keine Marine, und nicht einmal Gelegenheit Marine ſich zu ſchaffen oder zu brauchen. Die Unwiſſenheit und Faulheit privilegirt; und ein Haß alles Fremden, wenn es auch noch ſo ſehr das Beſſere war, der HauptZug des ganzen NationalCharakters. Wer auch nur die Kleidung und das ganze Aeuſſere der Groſen und Geringen anſah, der muſte ſie für Aſiater halten. **

Aus dieſem Zuſtand ſchmählicher Schwäche und Barbarei ward Rußland durch zwei groſe HerrſcherGenien, Peter I und Katharina II, innerhalb hundert Jahren zu einer ſolchen Stuffe von Macht, zu einer ſolchen

* Müller's Darſtellung des FürſtenBundes, S. 91.

** Spittler's Entwurf der Geſchichte der Europäiſchen Staaten, Th. 2, S. 402.

Dictatur in der groſen europäiſchen Republik erhoben, daß, vor dem unerhörten Aufſchwung, den Frankreich während ſeines Revolutions Krieges nahm, nach dem Urtheil der Kenner, von einem Gleichgewicht in Europa gar nicht mehr die Rede ſeyn konnte.

Selbſt in jener wildeſten Epoche des NationalConvents, da es in Paris von nichts als von dem Sturze aller Thronen tönte, wie huldigte nicht Boiſſy-d'Anglas, in ſeiner berühmten Rede über die auswärtigen Verhältniſſe der fränkiſchen Republik, obwohl mit der Bitterkeit eines Feindes, dieſer furchtbaren Gröſe Rußlands! „Habt ihr", ſagt er zu den übrigen Mächten Europens, „vergeſſen, daß die Völker des Nords einſt „das römiſche Reich zerſtörten, welches mehr feſten Zu„ſammenhang, mehr innere Kräfte hatte, als ihr? Muß „man euch erinnern, daß ſeit 60 Jahren Rußland, in„dem es ſeine rohen Völker, nur ſo weit es zur Erobe„rung nöthig iſt, civiliſirt, indem es eine wilde Stärke „erhält, während es ſich mit den Künſten und mit der „neuern Taktik bereichert, bereits die Chineſer gedemü„thigt, und Colonien auf der Küſte von Amerika angelegt „hat; daß es den Kaukaſus überſtiegen, ſich Georgien „unterworfen, einen Theil Perſiens unter ſein Geſez ge„beugt, die Koſaken unterjocht, die Tataren vernichtet, „die Krim erobert, Polen getheilt, das Osmaniſche Reich „geſchrekt, Griechenland zum Aufſtand gebracht, und „Konſtantinopel bedroht hat? Muß man euch jene zahl„reichen Bataillone zeigen, die bis nach Berlin kamen, „und ohne eine unvorſehbare Laune des Glükes die preuſ„ſiſche Macht bis auf den Namen vernichteten? . . . Ich „weiß, daß man gewöhnlich, nicht ohne Grund, ſagt: „das Ruſſiſche Reich ſey ein Koloß, der auf Füßen von „Thon ruhe; es ſey eher zur Fäulniß als zur Reife ge„langt; die Sclaverei, die darinn herrſche, benehme ſeiner „Stärke alle Feſtigkeit, ſeinen HilfsMitteln alle Schwung„Kraft; es ſey unermeßlich, aber zum Theil eine men-

„ſchenleere Wüſte; ſtolz, aber arm; ſchon zu gros, als „daß Ein Menſch es regieren könne; indem es ſich noch „mehr erweitere, beſchleunige es nur ſeine Auflöſung, und „jede Eroberung, die es mache, ſey ein Schritt weiter zu „ſeinem Untergang. Aber dieſer Rieſe, ehe er fällt, wird „euch erdrüken; nur auf eure Trümmern wird er hinſtür„zen; nicht eher wird er in Stüke zerfallen, als nachdem „er euch verheert, zerſtreut, vernichtet haben wird." *

Man weiß wie Katharina II über dieſes Erliegen unter eigner Gröſe geurtheilt hat. „Bei uns", ſagt ſie in einem Schreiben an Zimmermann, ** „ſieht „man es noch nicht für ein Glük an, eine oder mehrere „Provinzen zu verlieren; die Staaten ſind nicht wie Grä„ben, die ſich in dem Maaſe vergröſern, wie man Erde „davon wegnimmt."

Und welche Provinzen hat Rußland ſeitdem erworben? Die fruchtbarſten, die bevölkertſten, ſolche die den noch vor fünfzig Jahren allgemein ſogenannten halbaſiatiſchen „Moscowiter" zu einer europäiſchen Macht im vollen Sinne des Worts gemacht haben. Seit 1793 iſt es unmittelbarer GränzNachbar der Häuſer Brandenburg und Oeſtreich geworden. Vor Katharina's Regierung war die ruſſiſche Gränze von der teutſchen in grader Linie 120 Meilen entfernt; izt nur noch 42.

Den Aufſchwung Rußlands zu ſeiner jezigen koloſſalen Macht, ſowohl durch Vergröſerung nach Auſſen, als durch das Wachsthum der VolksMenge im Innern, erſieht man aus der nachfolgenden Reihe von Epochen.

Im Jahr 1722	zählte	man	14	Millionen	Menſchen
1742	⸗	⸗	16	—	—
1762	⸗	⸗	20	—	—
1782	⸗	⸗	28	—	—
1795	⸗	über	31	—	—

* Moniteur, 13 Pluv. l'an 3. (1 Fevr. 1795.)

** S. deſſen Schrift: Uiber Friedrich den Groſen und meine Unterredungen mit Ihm kurz vor ſeinem Tode.

„Wenn", ſagt ein ruſſiſcher Statiſtiker, * „blos die innere Vermehrung der Nation in der Folge in gleichem Verhältniß, wie izt, geſchieht, ſo wird das Ruſſiſche Reich in Zeit von hundert Jahren nicht weniger als 230 Millionen Menſchen enthalten, vorausgeſezt, daß jede vorhandene Million Einwohner in Zukunft eben ſo, wie bisher, jährlich an Gebohrnen gegen die Sterbenden einen Uiberſchuß von ohngefähr 20,000 Menſchen giebt. Rechnet man aber für's Künftige dieſen Uiberſchuß auch nur auf die Hälfte, alſo auf jede Million nur 10,000 Seelen Zuwachs, (welches aber gewiß zu wenig iſt,) ſo ergiebt ſich doch, daß die Ruſſiſche Monarchie nach hundert Jahren wenigſtens 115 Millionen Einwohner enthalten wird.

„So ſtark indeß auch die VolksMenge in dieſem Reiche zunimmt, (nach einem Durchſchnitt von allen Statthalterſchaften kan man auf 1 Todten 45 bis 50 Lebende rechnen,) ſo ſtehet ſie doch mit der ungeheuren Gröſe deſſelben durchaus noch in keinem Verhältniß. Nur in den eilf bevölkertſten Statthalterſchaften kommen auf eine QuadratMeile 1000 bis 2000 Menſchen; die Welt in Aſien, die Rußland beſizt, enthält im Ganzen nur 2 ¼ Millionen, alſo eine QuadratMeile nur 10 bis 11 Menſchen; in der Statthalterſchaft von Tobolsk vegetiren nur 7, und in der von Irkutsk gar nur 3 menſchliche Weſen auf einer QuadratMeile; dieſe leztere Statthalterſchaft, die allein faſt ſo gros wie ganz Europa iſt, (ſie enthält 126,460 QuadratMeilen,) hat 375,000 Einwohner, folglich kaum etwas mehr als der ehemalige Kanton Bern.

„Wäre jede QuadratMeile des unermeßlichen ruſſiſchen Gebiets, wie viele Länder Europens, mit 2000 Menſchen bewohnt, ſo würde dieſes Reich eine Bevölke=

* Hermann, in ſeiner Statiſtiſchen Schilderung von Rußland, S. 22 ff. Die nachfolgenden Data ſind theils aus dieſem Werke, theils aus Storch's ſtatiſtiſcher Uiberſicht der Statthalterſchaften des Ruſſiſchen Reichs.

rung von nicht weniger als 600 Millionen haben; Sibirien allein würde davon 446 Millionen faſſen; und auf den europäiſchen Theil würden 150 Millionen kommen. Allein es iſt phyſiſch unmöglich, daß Rußland je eine ſolche Bevölkerung erhalten könnte: ein groſer Theil der am nördlichſten gelegenen Provinzen iſt wegen ſeines rauhen und kalten Klima's für civiliſirte Nationen gänzlich unbewohnbar, und in andern Gegenden legen die vielen ungeheuren Wald= und Waſſerloſen Steppen dem Anbau faſt unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg. Auf dieſe kalten, wilden und trokenen Gegenden, welche von der Natur ſo ſtiefmütterlich behandelt worden, kan man beinahe die Hälfte der Oberfläche des ganzen ruſſiſchen Reichs rechnen; die andre Hälfte aber könnte leicht 2000 Menſchen auf einer QuadratMeile ernähren, alſo dieſe Monarchie immer 300 Millionen Einwohner enthalten. Das europäiſche Rußland allein könnte, ohne in den NahrungsWegen zu ſehr gedrängt zu ſeyn, über 100 Millionen Menſchen enthalten, und wird ſie auch vielleicht einſt enthalten."

Man ſeze dieſe Ausſicht nicht in die Reihe politiſcher Träumereien. Es war ſchwerer, von 14 Millionen ſich auf mehr dann 30 zu erheben, als es ſeyn wird, im doppelten Wege des innern Wachsthums und der auswärtigen Eroberungen von 30 zu 60 und mehreren aufzuſteigen. In Sachen der Geſchichte iſt die Vergangenheit der richtigſte Spiegel der Zukunft.

Ein ſo koloſſaler Staat, in einer Gegend aus der von jeher die groſen WeltRevolutionen herkamen, am ſtraffen Zügel eines unumſchränkten AlleinHerrſchers, verdient in hohem Grade, den Blik des übrigen Europa's zu fixiren.

Hier, auf einer kurzen Tafel, die Geſchichte ſeiner neueren Vergröſerungen in dieſem WeltTheil.

Rußlands Acquiſitionen,
von 1721 bis 1795.
(In 74 Jahren.)

1. Im Nyſtädtiſchen Frieden, vom 10 Sept. 1721, trit Schweden an Rußland ab: Livland, Esthland, Ingermannland, nebſt Wiburgslehn in Finnland, einen Theil von Carelen, und alle von Curland en bis Wiburg an der Süd- und OſtSeite gelegenen Inſeln und derſelben Zugehörungen (Art. 3.)

2. Im Frieden zu Abo, vom 7 Aug. 1743, trit Schweden an Rußland die Provinz Kymmenegard in Finnland, und die Stadt und Feſtung Nyſlot ab.

3. Erſte Theilung Polens, im Jahr 1772. Rußland nimmt das ganze Land zwiſchen der Düna, Dnepr und Drutſch, oder PolniſchLivland, die Palatinate Witepsk und Miciſlaw, die Hälfte des von Poloczk und einen Theil von Minsk.

4. Im Frieden von Kaimardshi, vom 21 Jul. 1774, bleibt Rußland im Beſiz von Aſſof, und erhält von der Pforte die Feſtungen Jenikale und Kiertſch in der Krim, Kinburn am Dnepr, nebſt den Wüſteneien zwiſchen dem Dnepr und Bog abgetreten, auch freie Schiffahrt auf allen türkiſchen Meeren. Die Krim wird von der Pforte unabhängig erklärt.

5. Beſiznehmung von der Krim und der Krimiſchen Steppe oder öſtlichen Nogai (Taurien) im Jahr 1783.

6. Im Frieden von Jaſſy, von 1791, erhält Rußland von der Pforte die Feſtung Otſchakow nebſt der weſtlichen Nogai, oder der Steppe zwiſchen dem Bog und dem Dnieſter.

7. Zweite Theilung Polens, im Jahr 1793. Rußland nimmt das noch übrige Stük des Palatinats von Poloczk, einen Theil der Palatinate von Wilna, Nowogrodek, Brzesc, den gröſten Theil von Volhynien, das noch übrige Podolien, ſamt den Palatinaten von Braclaw und Kiew.

8. Vereinigung der Herzogthümer Curland und Semgallen, auch des Diſtricts Pilten, mit Rußland, vermöge eines Schluſſes des Curländiſchen LandTags vom 18 März 1795.

Digitized by Google

9. Dritte und lezte Theilung Polens, im Jahr 1795. Rußland nimmt den noch übrigen Theil Volhyniens, und der Palatinate Brzesc und Nowogrodek, einen Theil des Palatinats von Troki, und Samogitien.

Recapitulation.

	Q. Meilen.	Bevölkerung.
Seit 1721 vergröſerte ſich Rußland:		
1. von Schweden, um . .	2840	1,250,000
2. von der Pforte (in Europa) um	1900	450,000
3. von Polen:		
1. in der erſten Theilung von 1772, um	1975	1,800,000
2. in der zweiten und dritten Theilung von 1793 und 95, um	7035	4,500,000
Zuſammen:	13,750.	8,000,000.

3.
Preuſſen.

Wenn zu den Zeiten des 30jährigen Krieges die ganze Macht des Hauſes Brandenburg ſich auf nicht volle 2000 Mann belauft; und Guſtaf Adolf, der die teutſchen Fürſten mit Gewalt der Waffen zwingen muß ſich zum Kampfe für Freiheit zu ermannen, in dieſer Abſicht mit dreitauſend Mann auch vor Berlin rükt; und der Kurfürſt Georg Wilhelm, aus Furcht vor dem damals allmächtigen Kaiſer Ferdinand, mit ſeinen Räthen lange hin und her zweifelt, ob er den nordiſchen Löwen einlaſſen will; und dieſe, weil ihnen die Gefahr vor ihren Mauern dringender ſcheint als die von Wien her, ihm einmal über's andre den Entſcheidungsgrund entgegenhalten: „aber er hat ja Kanonen bei ſich!" — und wenn dagegen

Digitized by Google

König Friedrich Wilhelm III, an der Spize von mehr als drithalbmalhunderttauſend Mann der diſciplinirteſten Truppen, im europäiſchen Areopag eine von den erſten Stimmen führt: wer ſollte wohl glauben, daß hier von der Geſchichte eines und deſſelben Staats, eines und deſſelben Hauſes die Rede ſey?

Dieſer in das Syſtem von Europa ſo neu eingeführte Staat, der izt mit den Erſten dieſes WeltTheils auf gleicher Linie ſteht, iſt das Werk einer in der Geſchichte höchſtſeltenen Reihe von groſen HerrſcherGenien, und — wo dieſe eine Pauſe machten — einer nicht minder ſeltenen Gunſt der Conjuncturen.

Schon der Groſe Kurfürſt hinterließ 14 Regimenter. (Zu derſelben Zeit hatte Oeſtreich nicht mehr als 20 allzeit beſtehende Regimenter.)

Sein Sohn, Friedrich, ward im Jahr 1700 der Erſte König in Preuſſen. So ſchien es damals vorerſt mehr wahr, als König von Preuſſen. „So muß ich dann", ſagte ſeine geiſtvolle Gemahlin, die Freundin Leibnizens, als ſie zur Krönung nach Königsberg reiſte, „mit meinem Aeſop die TheaterKönigin ſpielen!"

Aber Friedrich Wilhelm I machte den KönigsTitel zu etwas mehr als einer bloſen Decoration. Er gab der preuſſiſchen Infanterie Taktik und Zahl, dem FinanzWeſen ſeine feſte Organiſation, ſich ſelbſt und ſeinem Nachfolger auf jeden günſtigen Augenblik den Nerv des Krieges, den Schaz. Als er im Jahr 1740 ſtarb, hinterließ er nicht weniger als 70,000 Krieger, und 20 Millionen Thaler baaren Geldes. Da erſchien Friedrich II.

Als König, Staatsmann und Feldherr hat Er, im ganzen Umfang der WeltGeſchichte, wenige die die Vergleichung mit ihm aushalten könnten. Während einer 46jährigen planvollen Regierung gab er der Preuſſiſchen Monarchie jene breitere GrundFläche, jenen feſten Zuſammenhang, jene Kraft unabhängiger, wahrer innern

760132

Digitized by Google

Stärke, die ihn in Stand ſezte, die groſe Rolle eines Schiedsrichters von Europa zu ſpielen. Als er im Jahr 1786 zu den Helden der VorZeit hinabſtieg, hinterließ er ſeinen Staat, durch das Königreichmäſige Herzogthum Schleſien und durch WeſtPreuſſen vergröſert und ausgerundet, als eine von Memel bis Halberſtadt in Einer Streke hinlaufende gleichartige Maſſe, von 3,600 QuadratMeilen im Umfang, mit 225,000 Kriegern, den beſten in Europa, mit mehr als 6 Millionen Unterthanen, und mit einem Schaze, wie in der ganzen neuern Geſchichte nie ein Monarch beſaß.

Es wäre eine allzugroſe Ausnahme von dem gewöhnlichen Loos der Menſchheit geweſen, wenn einem Friedrich II unmittelbar wieder ein ſolch übermächtiges Genie auf dem preuſſiſchen Throne nachgefolgt wäre. Aber für Friedrich Wilhelm II thaten die Conjuncturen deſto mehr. Er knüpfte die Brandenburgiſchen Markgrafſchaften in Franken wieder an die Primogenitur feſt, und vereinigte mit Oſt- und WeſtPreuſſen auch noch, unter dem Namen von SüdPreuſſen, einen ungeheuren FlächenRaum von Polen. Warſchau, Danzig, Thorn, wurden nun preuſſiſche ProvinzialStädte, und dieſe Monarchie bildete nun izt, von der Elbe bis über die Weichſel hinaus, eine feſte runde Maſſe von ohngefähr 5,800 QuadratMeilen und mehr als 8,400,000 Menſchen.

Unter den Mächten, welche Polen zerſtükten, war für dieſe Ausdehnung des Gebiets, (in ſofern ſie mit ihnen, wie ſie ihrer Lage nach muſte, ſich im Gleichgewicht erhalten wollte,) eigentlich noch Bedürfniß geweſen. Von nun an iſt ſie nicht mehr blos eine künſtliche Macht; ſie ruht nun auf einer ſtarken und breiten natürlichen Baſis.

Dieſen ſeit anderthalb hundert Jahren erfolgten Aufſchwung des Hauſes Brandenburg von einem wenig bedeutenden teutſchen Kurfürſtenthum zum Rang einer der

erſten Monarchien Europens ſtellt die nachfolgende kurze Uiberſicht in Einem Blike dar.

Preuſſens Acquiſitionen, ſeit 1648.

1. Im weſtfäliſchen Frieden (zu Osnabrük, 24 Oct. 1648) erhält das Haus Brandenburg die Stifter Halberſtadt, Minden, Kamin und Magdeburg, und den gröſten Theil von HinterPommern (Art. 11.)

2. In dem Tractat von Welau, von 1657, erhält Brandenburg von Polen die Befreiung der LehnsHerrlichkeit und Souverainetät über Preuſſen.

3. Im Jahr 1700 wird das Herzogthum Preuſſen zu einem Königreich erhoben.

4. Erwerbung des unter die zugewandten Orte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft gehörigen Fürſtenthums Neuenburg und der Herrſchaft Valengin, vermöge eines Schluſſes der dortigen Stände vom 3 Nov. 1707.

5. Im Frieden zu Stokholm, vom 21 Jan. 1720, trit Schweden an Preuſſen die Stadt Stettin und, auſſer dem jezigen Schwediſchen VorPommern und der Inſel Rügen, alle ſeine Beſizungen in Pommern ab (Art. 3 und 19.)

6. In den FriedensPräliminarien zu Breslau vom 11 Jun., und in dem DefinitivTractat zu Berlin vom 18 Jul. 1742, trit Oeſtreich an Preuſſen das Herzogthum Nieder- und Ober-Schleſien nebſt der Grafſchaft Glatz, (mit Ausnahme des Fürſtenthums Teſchen, der Stadt Troppau und deſſen, was jenſeits des OppauStroms und in den hohen Gebirgen von OberSchleſien gelegen iſt, wie auch der Herrſchaft Hennersdorf, und der übrigen in OberSchleſien eingeſchloſſenen, zu Mähren gehörigen Diſtricte,) mit völliger Souverainetät und Independenz von der Krone Böhmen ab. (Art. 5.)

7. Beſiznehmung von OſtFriesland, nach dem Tode des lezten Fürſten Karl Edzard, im Jahr 1744, vermöge der dem Hauſe Brandenburg von Kaiſer Leopold I im Jahr 1694 ertheilten Anwartſchaft.

8. Erſte Theilung Polens, im Jahr 1772. Preuſſen

Digitized by Google

nimmt ganz Polniſch Preuſſen, (Danzig und Thorn ausgenommen,) nebſt einem Diſtrict von GrosPolen bis an die Netze.

9. Erwerbung der Markgrafſchaften Ansbach und Baireuth, im Jahr 1791, durch Ceſſion des lezten Markgrafen Karl Alexander.

10. Zweite Theilung Polens, im Jahr 1793. Preuſſen nimmt die Palatinate Poſen, Gneſen, Kaliſch, Sieradz, Lentſchiz, Brſetz, Dobrzyn, Plotzk, die Landſchaft Wielau, einen Theil der Palatinate Rawa und Krakow, und den übrigen Theil des von Inowrotzlaw; überhaupt faſt ganz GrosPolen.

11. Dritte und lezte Theilung Polens, im Jahr 1795. Preuſſen nimmt noch einen Theil des Palatinats Krakow, den übrigen Theil des Palatinats Rawa, den gröſten Theil von Maſovien mit Warſchau und Praga, faſt ganz Podlachien, einen Theil des Palatinats Troki, nebſt einer kleinen Spize von Samogitien; überhaupt das ganze übrige GrosPolen, ein Stük von Maſovien ausgenommen, und einen Theil von KleinPolen und Lithauen.

Recapitulation.

	Q.Meilen.	Bevölkerung.
Das Haus Brandenburg hat ſeit dem Jahr 1648 erworben:		
1. an teutſchen ReichsLändern .	876	1,400,000
2. an helvetiſchem Gebiet . .	15	40,500
3. von Oeſtreich	640	1,600,000
4. von Polen:		
1. in der erſten Theilung von 1772	631	560,000
2. in der zweiten und dritten Theilung von 1793 und 95. .	2,058	2,076,000
Zuſammen:	4,220.	5,676,500.

4.

Oeſtreich.

Rudolf Graf von Habsburg, aus Aargau in der Schweiz, im Jahr 1272 zum teutſchen Kaiſer erwählt, war der Stifter der Macht von Oeſtreich, womit nach und nach Steiermark, Krain, Kärnthen, Tirol, die Niederlande und die beiden Königreiche Ungarn und Böhmen verbunden wurden. Sechszehn aus ſeinem Hauſe waren Kaiſer, ſechs Beherrſcher der ſpaniſchen Monarchie; dreimal (ſo oft nie ein ander Haus) hat Europa ſie gefürchtet. *

Maria Thereſia, die lezte von ſeinem Stamme, mit deren Tod (1780) die Macht von Habsburg an das Haus Lothringen übergieng, hinterließ ihrem Sohne Kaiſer Joſef II einen Staat, ſo gros wie ganz Teutſchland, in welchem Reich mehr als ein Drittheil dieſer Herrſchaft liegt, über 20 Millionen Unterthanen, ein Einkommen von mehr als 90 Millionen Gulden, und eine ſtehende KriegsMacht von mehr als 300,000 Mann, die zu den beſten Truppen in Europa gehören.

Von allen ſeinen alten Beſizungen hat Oeſtreich bis izt keine verloren, als die von dem übrigen Körper dieſer Monarchie zu weit abgelegenen Niederlande, die Quelle ſo viel blutiger Kriege, bis dahin ſeine einzige ſchwache Seite. Seine unermeßlichen innern Kräfte hat die Welt nie auffallender erkannt, als während ſeines Krieges gegen die fränkiſche Republik: es ſchien die Fabel des Cadmus wahrzumachen; auf einen Wink ſeines Monarchen entſprangen immer wieder neue Armeen ſeinem Boden.

Und dieſer ſo mächtige Staat hat gleichwohl ſeit anderthalb Jahrhunderten eine Maſſe von Ländern verloren, aus denen man allein ſchon ein groſes Königreich bilden könnte. Man denke an die Zeit zurük, da Kaiſer Karl V

* (Müller's) Darſtellung des FürſtenBundes, B. 4, Kap. 1.

mit Oeſtreich auch noch die ſpaniſche Monarchie, beide Sizilien, Mailand, HochBurgund, alle Niederlande, Mexico und Peru, unter ſeiner Herrſchaft vereinigte!

Es iſt daher intereſſant, auſſer den neueren Erwerbungen Oeſtreichs, auch deſſen Ceſſionen zu überbliken.

I.

Oeſtreichs Acquiſitionen, ſeit 1648.

1. Im Frieden zu Carlowitz, vom 26 Jan. 1691, bleibt Oeſtreich im Beſiz des Fürſtenthums Siebenbürgen.

(So wie des ganzen Landes zwiſchen der Donau und Theiß, welches aber, als ein alter IntegralTheil von Ungarn, hier nicht mehr in Anſchlag kommt.)

2. Im Badenſchen Frieden, vom 7 Sept. 1714, willigt Frankreich, daß Oeſtreich von den ſpaniſchen Niederlanden Beſiz nehme (Art. 19 — 22), und alle in Italien innhabende Länder und Pläze (d. i. Neapel, Mailand, Mantua und Sardinien) behalte (Art. 30.)

In ſeinem Beitrit zu der QuadrupelAllianz, 26 Jan. 1720, genehmiget auch Spanien dieſe Ceſſionen.

3. Im Frieden zu Paſſarowitz, vom 21 Jul. 1718, trit die Pforte Temeswar mit dem ganzen Bannat an Oeſtreich ab.

(Der übrigen Ceſſionen wird hier nicht gedacht, weil die Pforte im Belgrader Frieden, vom 18 Sept. 1739, ſolche wieder zurük erhielt.)

4. Vermöge der QuadrupelAllianz vom 2 Aug. 1718 erhält Oeſtreich Sizilien, (wogegen es Sardinien an Savoyen abtrit.)

5. In den Wiener FriedensPräliminarien vom 3 Oct. 1735, erhält Oeſtreich die Herzogthümer Parma und Piacenza (Art. 5.)

6. Im Jul. 1737 nimmt der Herzog von Lothringen, zur Entſchädigung für die im Art. 2 der Wiener FriedensPräliminarien von 1735 geſchehene Ceſſion dieſes Herzogthums an Frankreich, Beſiz von dem GrosHerzogthum Toscana.

7. Beſiznehmung von dem Herzogthum Guaſtalla, im Jahr 1746, nach dem Tod des lezten Fürſten Joſef Maria.

Digitized by Google

8. Erſte Theilung Polens, im Jahr 1772. Oeſtreich nimmt einen Theil der Palatinate Krakow, Sandomir und Lublin, ſo wie des Landes Chelm, die Palatinate Belz und RothRußland, das Land Halicz, und einen Theil der Palatinate Wolhynien und Podolien. (Galizien und Lodomerien.)

9. Erwerbung der Landſchaft Bukowina, im Jahr 1777, durch Ceſſion von der Pforte.

10. Im Frieden zu Teſchen, vom 13 Mai 1779, trit Baiern an Oeſtreich das InnViertel ab.

11. Im Frieden von Sziſtowa, vom Jahr 1791, trit die Pforte an Oeſtreich AltOrſowa nebſt einem Diſtrict in Croatien ab.

12. Dritte Theilung Polens, im Jahr 1795. Oeſtreich nimmt den übrigen Theil der Palatinate Sandomir und Lublin, noch einen Theil des Landes Chelm und des Palatinats Krakow mit der Stadt dieſes Namens, ſo wie die auf dem linken Ufer des BugFluſſes liegenden kleinen Theile von Maſovien, Podlachien und Brezeſc.

13. Im Frieden von Campo Formio, vom 17 Oct. 1797, erhält Oeſtreich den gröſten Theil des ehem. Venetianiſchen Staats, nemlich: Iſtrien, Dalmatien, die Inſeln im Adriatiſchen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und die Länder, die zwiſchen den öſtreichiſchen ErbStaaten, dem Adriatiſchen Meere und einer Linie begriffen ſind, welche von Tirol ausgeht, den GarderSee durchſchneidet, bei S. Giacomo über die Etſch geht, und am linken Ufer dieſes Fluſſes, (jedoch mit Einſchluß der Feſtung Porto Leguago,) des weiſſen Kanals, des Tartaro, des Kanals Poliſella und des groſen Po bis an's Meer fortläuft (Art. 6.)

2.

Oeſtreichs Ceſſionen, ſeit 1648.

1. Im Weſtfäliſchen Frieden (zu Münſter, 24 Oct. 1648) trit Oeſtreich an Frankreich die Landgrafſchaft Elſaß und den Sundgau ab (§. 73.)

2. Im Turiner Vertrag, vom 8 Nov. 1703, trit Oeſtreich an Savoyen die Landſchaften Aleſſandria, Valenza

mit dem ganzen Strich Landes zwiſchen dem Po und dem Tanaro, Lumellina und Val di Seſia ab.

3. In der QuadrupelAllianz vom 2 Aug. 1718 trit Oeſtreich an Savoyen die Inſel Sardinien ab, (wogegen es Sizilien erhält.)

4. In den Wiener FriedensPräliminarien, vom 30 Oct. 1735, trit Oeſtreich ab,

1. an Frankreich: das Herzogthum Lothringen, (wofür es das GrosHerzogthum Toscana erhält.) Art. 1 und 2.
2. an Spanien: die Königreiche Neapel und Sizilien, (wofür es die Herzogthümer Parma und Piacenza erhält.) Art. 3 und 5.
3. an Savoyen: die Landſchaften Novarese und Tortonese, nebſt den Herrſchaften San Fedele, Torre di Forti, Gravedo ung Campo Maggiore.

5. In den Breslauer FriedensPräliminarien, vom 11 Jun. und im DefinitivTractat zu Berlin vom 18 Jul. 1742, trit Oeſtreich an Preuſſen das Herzogthum Nieder- und Ober-Schleſien, nebſt der Grafſchaft Glatz, (mit Ausnahme des Fürſtenthums Teſchen, der Stadt Troppau und deſſen, was jenſeits des OppauStroms und in den hohen Gebirgen von Ober-Schleſien gelegen iſt ꝛc.) ab.

6. Im Aachner Frieden, vom 18 Oct. 1748, trit Oeſtreich ab,

1. an Spanien: die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla (Art. 7.)
2. an Savoyen: die Landſchaften Vigevanasco, einen Theil von Paveſano, und die Grafſchaft Anghiera (Art. 12.)

7. Im Frieden von Campo Formio, vom 17 Oct. 1797, trit Oeſtreich ab,

1. an Frankreich: alle vormals unter dem Namen Oeſtreichiſche Niederlande begriffene Länder.
2. zu Gunſten der neugegründeten Cisalpiniſchen Republik: die Herzogthümer Mailand und Mantua.

Digitized by Google

3. an den Herzog von Modena, zur Entſchädigung für ſeinen Verluſt in Italien: das Breisgau.

(Da Lezterer dieſes Land auf gleiche Bedingungen erhalten ſoll, wie er Modena beſaß, mithin das Haus Oeſtreich ſichere Ausſicht auf deſſen WiederErwerbung hat, ſo wird daſſelbe, bei der nachfolgenden Berechnung des öſtreichiſchen StaatenVerluſtes, nicht mit in Anſchlag gebracht.)

Recapitulation.

1.

Oeſtreichs Acquiſitionen, ſeit 1648.

	Q. Meilen.	Bevölkerung.
1. In den Niederlanden . .	533	2,000,000
2. In Italien	3,600	11,000,000
3. Von der Pforte	621	580,000
4. Siebenbürgen	1,050	1,250,000
5. Von Baiern	38	116,000
6. Von Polen:		
1. in der erſten Theilung von 1772	1,280	2,800,000
2. in der dritten Theilung von 1795	834	1,037 700
Zuſammen:	7,956.	18,783,700.

2.

Oeſtreichs Ceſſionen, ſeit 1748.

	Q. Meilen.	Bevölkerung.
1. An Frankreich	1,061	3,532,000
2. An Preuſſen	640	1,600,000
3. In Italien	2,560	8,100,000
Zuſammen:	4,261.	13,232,000.

Digitized by Google

Bilanz.

Acquiſitionen	7,956	Q. Meilen	— 18,783,700	Menſchen.
Ceſſionen . .	4,261	"	— 13,232,000	"
Bleibt Staaten-Gewinn:	3,695	"	5,551,700	"

Digitized by Google

Die wirkliche Vollendung der ſämtlichen Werke des Tacitus in unſrer Sammlung römiſcher Schriftſteller hätte ſchon vor einigen Monaten dem Publikum angezeigt werden ſollen. Wir ſezten es bisher aus, um von der Fortſezung unſers Inſtituts zugleich deſto gewiſſere Nachricht geben zu können.

In Betreff des vollendeten zweiten Schriftſtellers hoffen wir, der günſtigſten Aufnahme deſſelben gewis ſeyn zu dörfen, da wir uns nach allen Theilen bemühten, unſern disfalſigen Zuſagen zu entſprechen. Man wird weder im Aeuſſerlichen etwas vermiſſen, noch auch die Sorgfalt derjenigen, die die Ausgabe beſorgten, zu miskennen Urſache haben. Mit der möglichſten Korrektheit vereinigt ſich nun auch zur Empfehlung der Ausgabe ihr äuſerſt wohlfeiler Preis, in welchem er den Subſcribenten der Sammlung erlaſſen wird. Für die beiden Bände, welche die ſämtlichen Werke des Tacitus enthalten, zahlen dieſelbe 1 fl. 12 kr. und für den Cornelius Nepos 12 kr. Bis Michaelis hin erſcheint Eutropius. Dieſe Schriftſteller beſorgt Herr Rector Hutten ſo, daß gewis der Liebhaber derſelben mit ſeiner Bemühung zufrieden ſeyn wird. Sollten öffentliche JugendLehrer eine Quantität vom Cornelius auf einmal beſtellen, ſo wird die VerlagsHandlung zur Erleichterung des Ankaufs eines Buches, das gewöhnlich in Schulen traktirt wird, die möglichſte Billigkeit beweiſen. — Gleich uneigennüzige Abſichten ſollen bei dem nächſten Schriftſteller, dem Eutropius, zu gewarten ſeyn, da es uns Vergnügen machen wird, die Lektüre ſolcher Claſſiker unter der Jugend zu fördern, aus denen ſie den intereſſanteſten Theil der alten Welt- und MenſchenGeſchichte bei Zeiten und mit gedoppeltem Vortheil kennen zu lernen, die beſte Gelegenheit hat.

Zu ſpät wäre es, der Erſcheinung des X Theils unſers Plutarchs mit mehreren Worten zu erwähnen, da durch die Götting. gel. Anz. ſolcher bereits dem Publikum genug bekannt, und die beſcheidene Rechtfertigung des Herausgebers gegen vorherige Angriffe ihre volle Würdigung erhalten hat. Wir nehmen vielmehr Gelegenheit, dem Publikum die Verſicherung zu geben, daß wir durch den unermüdeten Fleiß des Bearbeiters uns im Stand ſehen, auf Michaelis den XI Band nachfolgen zu laſſen.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Litterariſche Anzeige.

Von dem Journal géneral de la Littérature de France, **welches in monatlichen Heften die geſammte neue franzöſiſche Litteratur, wie auch Muſikalien, Landkarten und Kupferſtiche ſogleich nach Erſcheinung der Werke, mit einer beigefügten kleinen Rezenſion, anzeigt, iſt bereits das 7te Heft erſchienen. Der Preiß des Jahrgang von 12 Heften iſt 12 Livres in Paris und in Strasburg genommen, oder 14 Livres Poſtfrey bis an die Gränze der franzöſiſchen Republik. Auswärtige Liebhaber, welche dieſes Journal ſchnell zu erhalten wünſchen, belieben ſich an das nächſte Poſtamt zu wenden, und ſich mit demſelben wegen dem weitern Ports zu**

Digitized by Google

verſtehen. Man findet es auch in allen angeſehenen Buchhandlungen Deutſchlands und der Schweiz.

Strasburg, den 10 Auguſt 1798.

Treuttel und Würz.

Ankündigung einer allgemeinen Leipziger muſikaliſchen Zeitung.

Um einem oft geäuſſerten, noch öfters gefühlten Bedürfniß der Liebhaber der Kunſt im allgemeinen, und der TonKunſt im beſondern, abzuhelfen: haben wir uns entſchloſſen, von Michaelis dieſes Jahrs an eine allgemeine muſikaliſche Zeitung in unſerm Verlag herauszugeben — ein Werk, an welchem philoſophiſche Gelehrte, MuſikKenner, und ausübende Muſiker gemeinſchaftlich Antheil nehmen, und das deswegen hoffentlich dem allgemeinen KunſtKenner, MuſikLiebhaber und ausübenden Muſiker nützlich und von nicht flüchtigem Intereſſe ſeyn wird. Die HauptRubriken des Inhalts werden ſeyn:

1) Kleine philoſophiſche oder hiſtoriſche Abhandlungen aus dem Gebiet der Muſik.

2) Kurze und darſtellende Auszüge aus den wichtigſten und neueſten Werken über die Kunſt.

3) Recenſionen der neueſten vorzüglichen öffentlich erſcheinenden Compoſitionen.

4) Gemeinintereſſante Nachrichten aus der MuſikWelt — unbekannte Nachrichten von ausgezeichneten Künſtlern; kurze Biographien derſelben, intereſſante Anekdoten aus ihrem Leben; Aufführung wichtiger Compoſitionen, Erfindungen und dergl.

5) Ein vollſtändiger muſikaliſcher Anzeiger aller neuherauskommenden Compoſitionen mit Einrükung zugeſandter Anzeigen.

Wöchentlich erſcheint ein Bogen in groß Quart in unſrer MuſikHandlung, mit muſikaliſchen Beilagen. Eingeſandte Aufſäze nehmen wir mit Dank an: doch behalten ſich die Redacteurs, zum Vortheil des Ganzen, vor, nur von dem Gebrauch zu machen, was nicht nur im Allgemeinen der Bekanntmachung werth, ſondern auch für das Inſtitut geeignet iſt — weshalb wir auch den ausführlichern Plan des Werkes jedermann mittheilen wollen.

Der Preis für den ganzen Jahrgang iſt 4 Thlr. Sächſ., welche beim Empfang des erſten Stüks bezahlt werden.

Wegen des Abonnements wendet man ſich an die nächſten löbl. PoſtAemter und ZeitungsExpeditionen, für welche die Churf. Sächſ. ZeitungsExpedition in Leipzig die HauptVerſendung übernommen hat, wie auch an alle gute Buchhandlungen, welche hiervon ihre beſtimmte Proviſion erhalten, und dagegen den Preis nicht erhöhen werden.

Ein ausführlicher Plan dieſer Zeitung iſt in allen Buchhandlungen gratis zu haben.

Leipzig, im Jun. 1798.

Breitkopf und Härtel.

Digitized by Google

Zeichnungen aus der ſchönen Baukunſt oder Darſtellung idealiſcher und ausgeführter Gebäude, mit ihren Grund- und Aufriſſen auf 100 Kupfertafeln. Mit nöthigen Erklärungen und einer Abhandlung über die Schönheit dieſer Kunſt begleitet; von Dr. Chr. L. Stieglitz. I. Lieferung. Royal Folio. VelinPapier.

In einem ZeitAlter, in welchem der Geſchmak an der ſchönen Kunſt der reinern und edlern Architektur immer herrſchender, und bei den höhern und gebildetern Klaſſen unſerer Nation täglich mehr zum LieblingsGegenſtande des Studiums gemacht wird, können wir die Herausgabe eines Werks, wie das gegenwärtige iſt, unmöglich für eine gewagte Unternehmung halten, weil wir dabei mehr als jemals auf die Unterſtüzung jedes begüterten Freundes und Beſchützers der Künſte rechnen zu können glauben.

Belebt von dieſer ſchmeichelhaften Hoffnung kündigen wir hierdurch die Erſcheinung des erſten Heftes mit der Zuſicherung an, daß bei den künftigen Lieferungen die Arbeiten der KupferStecher mit gleicher Aufmerkſamkeit gewählt und vollendet werden.

Das Ganze, an welchem ununterbrochen gearbeitet wird, beſteht aus 8 ſolchen Lieferungen, jede Lieferung aber aus 12 — 13 Platten, von 15 Zoll Höhe und 10 Zoll Breite, welche von den beſten Teutſchen und Franzöſiſchen Künſtlern geſtochen und mit der nöthigen Erklärung verſehen werden.

Der SubſcriptionsPreis einer jeder Lieferung iſt 5 Rthlr. in Golde, welche gleich bei der Beſtellung, oder doch unfehlbar beim Empfange bezahlt werden. Wir glauben auf die Erfüllung dieſer Bitte um ſo mehr mit Gewißheit rechnen zu dürfen, da nach gänzlicher Beendigung dieſes KunſtWerks der Preis eines jeden Heftes 6 Rthlr. 6 Gr. — oder 50 Rthlr. in Golde fürs Ganze — ſeyn wird.

Ein genaues Verzeichniß der Namen aller derjenigen Perſonen, welche unſere Unternehmung durch den Ankauf dieſes Werks gefälligſt unterſtützen, wird der achten und lezten Lieferung vorgedruckt.

Leipzig, im Jun. 1798.

Voß und Compagnie.

Anzeige.

Die GartenKunſt, oder: Ein auf vieljährige Erfahrung gegründeter Unterricht, ſowohl groſſe als kleine Luſt- Küchen- Baum- und BlumenGärten anzulegen; fremde Bäume, Stauden und Gewächſe für engliſche Gärten zu ziehen und zu warten, nebſt einem Anhange, wie die in den Apotheken gewöhnlichen Pflanzen zu Arzneien in Gärten im Freien anzubauen ſind. Für Gärtner und GartenFreunde von J. F. Blotz. 4r Theil. Mit 28 Kupfern und Planen zu neuen GartenAnlagen, gezeichnet von Siegel, und geſtochen von Darnſtedt, Hillmann und Schumann. Nebſt einer Beſchreibung von Dr. Ch. L. Stieglitz, und einem vollſtändigen SachRegiſter über das ganze Werk. Leipzig, bei Voß und Comp. 1798. gr. 8. 3 Rthlr.

Digitized by Google

Enthält den Entwurf zweier Gemählde von Gärten; jedem derſelben iſt ein geſtochener GartenPlan gewidmet, denen die einzelnen Scenen und auf 11 Platten kleinere Ideen zu Wohn- und OrangerieHäuſern, GärtnerWohnungen, Brunnen, BlumenGeſtellen, Vogel- und SchwanenHäuſern, Gondeln, Brüken, GartenSizen und Stühlen folgen. Um bei der Beſchreibung das Trokene und Eintönige zu vermeiden, wählte der Verfaſſer eine dichteriſche Einkleidung, daher auch proſaiſche Schilderungen und Gedichte in angenehmer Mannigfaltigkeit mit einander abwechſeln. — Hierdurch iſt nun die 2te Auflage dieſes ſehr nüzlichen und brauchbaren Werks, deſſen erſte 3 Theile der Hr. OberPfarrer Chriſt bearbeitete, geſchloſſen und die Brauchbarkeit deſſelben als Handbuch über die GartenKunſt bei allen vorkommenden Fällen durch ein vollſtändiges und genaues Regiſter noch mehr vermehrt worden.

Für diejenigen Liebhaber der ſchönen GartenKunſt, welche das Blotziſche Werk nicht beſizen, hat die VerlagsHandlung von dieſen 4 Theilen einige wenige Abdrüke auf VelinPapier mit Didotiſchen Lettern unter folgendem Titel veranſtaltet:

Gemählde von Gärten in neuerm Geſchmak. Dargeſtellt vom Dr. C. L. Stieglitz. Mit 28 Kupfern, gezeichnet von Siegel, geſtochen von Darnſtedt und Schumann. Leipzig, bei Voß und Comp. 1798. kl. 4. 4 Rthlr.

Bei Breitkopf und Härtel in Leipzig wird noch in dieſem Monate erſcheinen:

Allgemeines Journal der Chemie. Herausgegeben von Dr. Alexander Nicolavius Scherer, Herzogl. Sachſen-Weimarſchen BergRathe. Erſter Band. 1s Stük. gr. 8. mit Kupfern.

Von dieſem Journal erſcheinen jährlich 12 Hefte von 6 — 8 Bogen in gr. 8. Sechs Hefte vollenden einen Band, welcher das Bild eines verdienten Chemikers enthalten, und mit erläuternden Kupfern verſehen ſeyn wird. Der Preis des ganzen Jahrgangs iſt 1 Carolin oder 6 Rthlr. Sächſiſch, welche beim Empfang des erſten Stükes bezahlt werden.

Man kan ſich wegen des Abonnements an die löbl. PoſtAemter und ZeitungsComtoire, wie auch an alle gute Buchhandlungen wenden, welche davon ihre beſtimmte Proviſion erhalten, und daher den Preis nicht erhöhen werden.

Den ausführlichen Plan dieſes Journals findet man in dem IntelligenzBlatte der Jen. allg. Litt. Zeitung, der Oberdeutſchen Litt. Zeitung, dem allg. Litt. Anzeiger, und in dem ReichsAnzeiger. Auch iſt derſelbe, beſonders gedrukt, in allen Buchhandlungen gratis zu haben.

Leipzig, im Auguſt 1798.

Digitized by Google

I.

ReichsFriedensCongreß in Raſtadt.

(Fortſezung.)

§. 7.

Dritte Epoche:

Von den Foderungen der fränkiſchen Republik auf dem rechten RheinUfer bis zur (bedingten) Entſagung auf dieſelbe.

(3 Mai — 3 Oct.)

Das teutſche Reich brachte der fränkiſchen Republik, da es derſelben durch ſeine Deputation bei dem FriedensCongreß in Raſtadt das ganze linke RheinUfer abtrat, (ſelbſt Belgien oder den Burgundiſchen Kreis, der ihr ſchon im Frieden von Campo Formio überlaſſen worden war, ungerechnet,) ein Opfer von ohngefähr 600 QuadratMeilen und 1,500,000 Menſchen.

Eine ſolche Eroberung hatte ſelbſt König Ludwig XIV in der glänzendſten Epoche jenes WaffenGlükes, wodurch er ſo lange der Schreken von Europa war, nicht gemacht. Inzwiſchen hatte überhaupt auch nie ein Monarch ſo unermeßliche und unerſchöpfliche StreitKräfte entwikelt, und entwikeln können, wie dieſe Republik, vermöge der Grundſäze ihrer Revolution, es kannte. Wenn es in der alten Welt für die übrigen Völker die Erſte Maxime der Politik ſchien, den Römern, wegen ihrer Waf-

ſenMacht, auf jede Bedingung auszuweichen *, ſo muſte es in der jezigen Zeit, zumal für einen Staat wie Teutſchland, mit gleichem Recht eine der Erſten politiſchen Maximen ſeyn, auf jede irgend annehmbare Begingung den Frieden mit einer Republik herzuſtellen, deren Grundſäze für die bisherigen monokratiſchen Regierungen noch furchtbarer ſind als die Legionen Roms, die an Tapferkeit nicht die fränkiſchen Brigaden übertraſen. Ein groſer Fluß, wie der Rhein, war die beſte natürliche Scheidewand zwiſchen den beiden verſchiedenen RegierungsSyſtemen. Ohnehin war es, zumal nachdem die Franken auch den Beſiz der HauptFeſtung Mainz erlangt hatten, mehr als zweifelhaft, ob das teutſche Reich je wieder ſeine jenſeitigen Länder mit Gewalt der Waffen zu erobern vermögend ſeyn würde? und noch zweifelhafter, ob, ohne deren Abtretung an Frankreich, angenommen ſelbſt daß lezteres ohne dieſelbe Frieden gemacht hätte, ein ſolcher Friede irgend von Dauer geweſen ſeyn würde? „Seit dem Sturze des Römiſchen „Reichs", ſagt ein berühmter Philoſoph unſrer Tage **, „war in Europa alles im Chaos. Das FeudalSyſtem er„hob ſich, und nach einem langen, beſchwerlichen Kampfe „ward es durch das Gewicht der Thronen erdrükt. Die „Vernichtung der Baronen ließ dem Monarchen freien „Spielraum; izt kämpfen ſie unter einander. Die Thei„lungen wurden durch Glük und Zufall gemacht; aber im„mer bleibt die Appellation an die Natur offen. Sie „ſelbſt hat die Gränzen zwiſchen den Nationen beſtimmt: „Meere, groſe Flüſſe, GebirgKetten, ſind die „ewigen Linien, die ihre Hand auf der allgemeinen Welt-

* Das „quos opimus fallere et effugere est triumphus", welches Horaz ſelbſt dem Hannibal in den Mund legt, iſt mehr als blos poetiſcher Floskel.

** Condorcet, in ſeiner Bibliothèque de l'homme public, T. IX, p. 192 f.

Digitized by Google

„Karte gezogen hat. Man kan leicht voraussehen, daß „alle Streitigkeiten und Anſprüche von Volk zu Volk ſich „damit endigen werden, daß jede Macht hinter dieſe „Bollwerke, welche die Natur ſelbſt erbaut hat, einge„ſchloſſen werden wird; denn die vorübergehenden Launen „und Leidenſchaften der Menſchen können nicht lange dem „beſtändigen und unbeugſamen Geſeze der Natur wider„ſtehen."

Man weiß, daß Mirabeau ſchon im Jahr 1786, wo gewiß keine nahe Ausſicht dazu, und überhaupt an einen Krieg zwiſchen Frankreich und Teutſchland noch gar kein Gedanke war, gegen vertraute Freunde in Braunſchweig ſich mehrmals geäuſſert hat: „der Rhein muß „doch noch Frankreichs Gränze werden." *

Die ſiegreiche Republik erhielt nun dieſe Gränze am 11 März 1798 wirklich abgetreten. Teutſchland hatte ihr dadurch ein Opfer gebracht, das ihm allerdings einen nahen Frieden verſprechen zu müſſen ſchien. Aber nun trat ſie auch noch mit Foderungen auf dem rechten Rheinufer hervor. Sie ſprach die Forts Kehl und Kaſſel mit ihren Zugehörungen, ſo wie alle Rhein-Inſeln an. Sie verlangte freie Schiffahrt für beide Nationen auf dem Rhein, und auf den Flüſſen, die ſich in denſelben ergieſen, ſo wie auf den andern groſen Flüſſen Teutſchlands, namentlich auf der Donau; ferner die Herſtellung der CommunicationsBrüke zwiſchen Alt- und Neu-Breiſach, und die Abtretung eines Bezirks von 50 Morgen der ehemaligen Hüninger Brüke gegenüber. Die Feſtung Ehrenbreitſtein ſollte geſchleift, und die auf den abgetretenen teutſchen Ländern des linken Rheinufers haftenden Schulden auf die den benachtheiligten Ständen zur Entſchädigung anzuweiſenden Länder auf dem rechten Ufer übergetragen werden.

* S. Schlichtegrolls Nekrolog, im Leben Mauvillons.

Solche Foderungen, (deren Analyſe hier überflüſſig ſeyn würde, weil ſie in den nachfolgenden Noten der Reichs-Deputation enthalten iſt,) warfen die Hofnung zum Frieden auf einmal wieder in eine unabſehbare Weite zurük. Und ſie geſchahen in einem Zeitpunkt, da überhaupt der politiſche Horizont ſich wieder von mehr als einer Seite her zu wölken anfieng. Frankreich hatte die Schweiz umgeſchaffen; aber das in militairiſcher Rükſicht ſo wichtige Graubünden, das an ſeinen alten Formen feſthieng, fixirte nun deſto mehr Oeſtreichs Aufmerkſamkeit. Frankreich hatte mitten in Italien noch eine neue Republik erſchaffen; aber dadurch war zugleich eine Spannung in den politiſchen Verhältniſſen veranlaßt worden, die ſich von der MeerEnge Siziliens bis zum LadogaSee erſtrekte. Seine neuen Foderungen an Teutſchland ſchienen mit ſeiner bisherigen Sprache von „natürlichen Gränzen, womit es nur zu ſeiner eignen Sicherheit ſich umſchlieſſen wolle", einen allzuſcharfen Kontraſt zu bilden: wie konnt' es, im Beſize des linken RheinUfers und der neuerworbenen ungeheuren Feſtungen Mainz, Luxemburg und Maſtricht, zu ſeiner Sicherheit noch der BrükenKöpfe von Kehl und Caſſel bedürfen? Auch ſchien es ihm um die vorher ſo oft und ſtark von ihm gefoderten Beſchleunigung des FriedensGeſchäfts mit dem teutſchen Reiche izt ſelbſt weniger zu thun zu ſeyn. Von der Abreiſe Treilhard's, der nach Paris gegangen war, um ſeinen Siz im VollziehungsDirectorium einzunehmen, bis zur Ankunft des neuen Bevollmächtigten Jean Debry, verfloß mehr als ein Monat, ohne daß auf die Antwort der ReichsDeputation in Betref der neuen Foderungen Frankreichs eine GegenAeuſſerung erfolgte.

Inzwiſchen verwikelten ſich die Conjuncturen immer mehr. Eine der erſten Mächte Europens, die in den vorigen Jahren nur den Gang des Krieges der Coalition gegen die fränkiſche Republik beobachtet hatte, zeigte ſich nun entſchloſſen, im Fall die Umſtände eine neue Coalition

herbeiführen würden, ſelbſt auch mit Macht daran Theil zu nehmen. Eine ruſſiſche HilfsArmee zog ſich an der nordöſtlichen Gränze von Oeſtreich zuſammen; und die Löſung des Räthſels der Toulonerflotte, die Eroberung Aegyptens durch Buonaparte, erzeugte ein Phänomen, das ſelbſt in dieſer Zeit der politiſchen Wunder mit zu den wunderſamſten gehört: die Pforte erklärte an Frankreich, ihren alten Alliirten, den Krieg, während ſie mit ihrem bisherigen furchtbarſten Feinde, mit Rußland, die engſte Verbindung ſchloß, und eine ruſſiſche Flotte als ihre HilfsMacht im Angeſicht von Konſtantinopel erſchien. Der engliſche Admiral Nelſon holte die an Buonaparte verſäumte Rache in deſto vollerem Maaſe an der Flotte nach, die ihn übergeſchift hatte, und nun auf der Rhede von Abukir einen zweiten Tag von Toulon erlitt. Durch dieſen Schlag wurden die Britten aufs neue Gebieter im MittelMeer, und im Fall eines wieder ausbrechenden Krieges konnte das republikaniſirte Italien, wo ohnehin der alte und der neurevolutionaire Geiſt ſich in der wildeſten Gährung umtrieben, auch auf ſeinen Küſten durch eine engliſch-ruſſiſche Flotte bedroht werden.

Bei dieſen neuen Verwikelungen, deren friedliche oder gewaltſame Löſung erſt die Zukunft entfalten kan, bewieß ſich die fränkiſche Republik, während ſie durch ein einziges Geſez ihre Heere mit 200,000 Mann verſtärkte, doch zugleich nachgiebiger in ihren Unterhandlungen mit dem teutſchen Reich. Sie ſtand von ihren Foderungen auf dem rechten RheinUfer ab, und izt iſt es hauptſächlich noch der Punkt der auf den abgetretenen Ländern haftenden Schulden, welcher unter den bisher in Frage ſchwebenden noch die meiſten Discuſſionen veranlaſſen dürfte.

Wir liefern hier die Verhandlungen ſelbſt, der Reihe nach.

Digitized by Google

18.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 14 Floreal VI (3 Mai 1798.)

„Nach der Abtretung des linken RheinUfers, und der Annahme des Grundſazes der Säcularisationen zur Ausmittelung der Entſchädigungen, bleibt gegenwärtig nur noch die AnwendungsArt dieſer beiden förmlich anerkannten Grundlagen zu erörtern übrig.

„Die ReichsDeputation hat ganz richtig bemerkt, daß, um die Maſſe der Entſchädigungen angeben zu können, man vorher die Maſſe des Verluſts feſtſezen müſſe: ſie verlangt daher eine Erklärung über dieſen Punkt, ſo wie über alle übrigen Anſprüche, welche gemacht werden könnten. Die Foderungen der bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik werden einfach und auf den gemeinſchaftlichen Vortheil beider Nationen gegründet ſeyn. Man braucht ſie gewiſſermaſen blos zu nennen, um die ganze Zuträglichkeit derſelben fühlen zu machen. Die ReichsDeputation wird zum Uiberfluſſe in der gegenwärtigen Note eine hinreichende Antwort auf alle die Fragen finden, welche in ihren vorhergehenden Noten enthalten ſind.

„Die RheinSchiffahrt wird für beide Nationen frei ſeyn, und die übrigen Völker werden nur mit beiderſeitiger Einwilligung und unter Bedingungen, welche von beiden Theilen genehmiget ſind, daran Theil nehmen können.

„Die LeinPfade werden durch die UferBewohner einer jeden Seite unterhalten werden, und man wird auf keinem der beiden Ufer Arbeiten unternehmen können, welche dem entgegengeſezten Geſtade Nachtheil bringen könnten.

„Der Tranſito auf den beiderſeitigen LeinPfaden wird frei ſeyn, und alle Zölle werden aufgehoben werden. Die KaufmannsWaaren werden blos den EinfuhrZöllen eines jedweden Landes unterworfen ſeyn, und dis da, wo ſie ausgeſchift werden, ohne daß jedoch die Abgabe auf dem einen Ufer die auf dem andern überſteigen dürfte.

„Die RheinInſeln werden der Republik verbleiben.

„Der unermeßliche Vortheil, der aus einer freien Schiffahrt

Digitized by Google

entſpringt, läßt billigerweiſe hoffen, die Deputation werde es nicht weniger zuträglich finden, die Schiffahrt auf den Flüſſen, welche ſich in den Rhein ergieſſen, ſo wie die auf den groſſen Flüſſen Teutſchlands, namentlich auf der Donau, ebenfalls für beide Nationen freizugeben.

„Nach dieſen Ausgleichungen wird die Republik auf dieſer Seite nichts behalten, als das Fort Kehl und ſein Gebiete. Man ſieht wohl ein, daß es nicht aus VergröſerungsSucht iſt, warum ſich die Republik dieſen Gegenſtand vorbehält, ſondern ihrer Sicherheit und Ruhe wegen, und um für die Folge jeder Gelegenheit zum Bruche vorzubeugen.

„Ein nicht weniger mächtiger Beweggrund fodert die Schleifung des Forts Ehrenbreitſtein, deſſen Exiſtenz mit der von Coblenz gewiſſermaſen unverträglich iſt.

„Von dem Fort Caſſel und ſeinen Zubehörden kan hier keine Rede ſeyn. Dieſer Plaz kan nicht anders als ein Theil der FeſtungsWerke von Mainz betrachtet werden, und iſt daher von dieſer unzertrennlich.

„Endlich verlangt die Republik, daß die CommunicationsBrüke zwiſchen Alt- und Neu-Breiſach wieder hergeſtellt, und daß ihr eine Streke von 50 Morgen der ehemaligen Hüninger Brüke gegenüber, mit dem nöthigen Wege, dahin zu gelangen, abgetreten werde.

„Ihre Truppen werden die ganze rechte RheinSeite unmittelbar nach dem Abſchluß und der Ratification des Friedens räumen.

„Es iſt izt nur noch übrig, diejenigen Beſizungen auf dem linken RheinUfer anzugeben, welche auf dem rechten hergeſtellt werden ſollen. Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik glauben nicht, daß es nöthig ſey, ſich über dieſen Punkt zu erklären. Die Deputation konnte ſich's nie verhehlen, daß alles, was den Fürſten, ReichsStänden und der unmittelbaren Ritterſchaft angehört, auf die rechte Seite übergetragen werden müſſe; durch eine nothwendige Folge und gemäs den allgemein anerkannten Grundſäzen, werden die Schulden, welche auf den Gegenſtänden haften, auf die Entſchädigungs-Gegenſtände geworfen werden. Es verſteht ſich, daß das Reich allen Anſprüchen auf die abgetretenen Gegenſtände, von welcher

Digitized by Google

Art ſie immer ſeyn mögen, entſage, und ſelbſt der Befugniß, die Titel nachzuführen, welche auf denſelben ruhen könnten.

„Dieſelbe Entſagung wird in Betref des Gebiets und zu Gunſten der mit Frankreich verbündeten Republiken ſtatt haben.

„Es kan der Deputation nicht entgehen, daß die vorgeſchlagenen Artikel die einzigen ſind, welche eine feſte Ordnung der Dinge und einen dauerhaften Frieden, dergleichen beide Nationen einen verlangen müſſen, bewirken können.

„Ohne Zweifel iſt es nöthig, einen Vorbehalt in Betref der beſondern Foderungen an Geld, Mobiliarſchaften und andern Leiſtungen zu machen, wozu einige Stände gegen die fränkiſche Republik verpflichtet ſeyn könnten. Es iſt hier blos von dem die Rede, was das teutſche Reich betrift, und keineswegs von eingegangenen PrivatVerbindlichkeiten, die das Reich, ihrer Natür nach, nichts angehen.

„Die Miniſter der fränkiſchen Republik können ſich keiner Einwürfe gegen ihre eben ſo gemäſigten als zuträglichen Foderungen verſehen. Sie erwarten eine ſchleunige Antwort; die Zeit des Hinhaltens iſt vorbei. Raſtadt, den 14 Floreal, Jahr VI.

Treilhard. Bonnier.

19.

Note der ReichsDeputation, vom 14 Mai 1798.

„Der ReichsFriedensDeputation ſey erwünſcht geweſen, in der jüngſten Note der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik vom 14 Floreal (3 Mai) wahrzunehmen, daß dieſelben nunmehr auch mit ihr die Uiberzeugung theilten, wie ſehr, um die nach den dieſſeitigen vordern Erklärungen möglichſt zu beſchränkende Maſſe der Entſchädigungen zu beſtimmen, es nothwendig ſey, daß man ſich auch vorderſamſt über die Maſſe des Verluſtes vereinige.

„Dagegen habe der ReichsFriedensDeputation höchſt unerwartet und niederſchlagend ſeyn müſſen, in der gedachten Note neue und ſogar ſolche Foderungen zu finden, welche, in Bezie-

Digitized by Google

hung auf das Reich im Ganzen, ſelbſt iene Aufopferungen übertreffen, zu deren Anerkennung die Deputation ſich bereits zu verſtehen gedrungen worden, und welche ſie als den ſchmerzlichen, aber auch äuſſerſten Preis angeſehen habe, wofür dem Reiche der Friede zu erkaufen ſey. — Foderungen, welche noch überdis die künftige Sicherheit Teutſchlands offenbar untergraben würden.

„Die ReichsDeputation werde gegenwärtig den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik alle jene aus der Natur der Sache geſchöpften wichtigen Gründe, welche ſich der Bewilligung dieſer Foderung entgegenſtellten, ſo wie die ausführliche weitere Beantwortung der gedachten Note, in dem ſteten Vertrauen auf die Mäſigung und Gerechtigkeit des franzöſiſchen Gouvernements, mittheilen. Die ReichsDeputation halte ſich überzeugt, auch für die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter würden dieſe Gründe und Aufklärungen ſo einleuchtend ſeyn, daß auch ihrer Seits ſich den Anträgen der ReichsDeputation genähert und hierdurch eine Vereinigung baldigſt erwirkt werde, auf welche Teutſchland ſchon lange mit Sehnſucht hoffe, und welche herbeizuführen, die ReichsDeputation ſchon ſo viele ſchwere Opfer gebracht habe.

„Um der in der jüngſten franzöſiſchen Note angenommenen Ordnung der Gegenſtände einigermaſen zu folgen, müſſe man ſich vorderſamſt über die Art äuſſern, in welcher ſich die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik über die *Ceſſion des linken RheinUfers* ausdrükten.

„Es könne ihrer Erinnerung nicht entgangen ſeyn, daß man in der Note vom 11 März der FriedensBaſis, nach welcher der Lauf des Rheins die Gränze beider Staaten ausmachen ſolle, blos in der Art beigetreten ſey, daß man ſich über die in den 18 Punkten der Note vom 3 März enthaltenen Modificationen vereinbare, und daß die beiden andern Vorausſezungen der Note vom 11 März eintreten würden.

„Wenn man nun auf ſolche Weiſe den Lauf des Rheins als Gränze endlich habe nachgeben wollen, ſo habe man dabei nothwendig unterſtellt, daß, (dem bei Völkern herkömmlichen Grundſaze gemäs,) der GränzFluß zwiſchen zwei Staaten entweder beiden gemein ſeyn, oder eine IdealLinie die Gränze zwiſchen

Digitized by Google

beiden ausmachen müſſe. Die ReichsDeputation, dieſem Grundſaze des VölkerRechts getreu, habe in dem erſten ihrer am 3 März übergebenen 18 Punkte nicht nur nach dem Vorgange älterer FriedensSchlüſſe die Hälfte des RheinStroms als Gränze angenommen, ſondern noch beſtimmter dahin angetragen, daß der Art. 18 des Ryswicker und der Art. 6 des Badener Friedens bei der fernern Negociation zum Grund gelegt werden möchte.

„Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik aber hätten in ihren Noten, in welchen von Beſtimmung der künftigen Gränzen zwiſchen Teutſchland und Frankreich die Rede ſey, nur vom Rheine und deſſen Laufe im Allgemeinen Erwähnung gethan, auch in der Note vom 22 Pluv. (11 Febr.) ausdrüklich geſagt: „La cession de ce, qui est au de-la du Rhin, voilà la Base!“ Dieſe Sprache hätten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in der Folge nicht geändert, als in den diſſeitigen Mittheilungen, um deshalb allem Mißverſtändniß zuvorzukommen, ausdrüklich bemerkt worden ſey, daß durch den Lauf des Rheins nur die Mitte des Stroms verſtanden werden könne: vielmehr ſey dis in der Note vom 25 Vent. (15 März) als bekannt angenommen worden. Die ReichsFriedensDeputation könne ſich demnach nicht überreden, daß die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter nicht auch ihres Orts die Abſicht haben ſollten, die GränzLinie zwiſchen beiden Nationen in der Mitte des Rheins anzunehmen, und es habe daher die ReichsFriedens-Deputation um ſo mehr befremden müſſen, daß die jüngſte franzöſiſche Note ſämtliche RheinInſeln für die franzöſiſche Republik verlange. Der gröſte Theil dieſer Rhein-Inſeln gehöre den anliegenden Gemeinden, welche ſie als GemeindsGüter benüzten: einige auch einzelnen Perſonen. Am MittelRheine trügen viele Familien dergleichen zu Lehen, und die wenigſten gehörten zu der Klaſſe fürſtlicher KameralGüter. Viele derſelben ſeyen bewohnet, beſtünden aus Buſchwerk, Wieſen und gutem AkerFelde, und alle zuſammengenommen würden ein ſehr beträchtliches Object ausmachen. In vielen Gegenden, beſonders der rechten RheinSeite, würde man aber auſſer Stand ſeyn, die zum UferBau erfoderlichen Faſchinaden herbeizuſchaffen und zu unterhalten, wenn die RheinAuen mit

ihren Gebüſchen für das rechte RheinUfer verloren gehen ſollten. Der Gegenſtand ſey alſo für Teutſchland von groſer Erheblichkeit, und der Verluſt dieſer ſämtlichen Inſeln würde in Commercial-, Territorial- und MilitärBetracht eine weſentliche Vergröſerung für die franzöſiſche Republik ausmachen. So ſehr man daher nach bekannten Grundſäzen bereit ſey, diejenigen Inſeln der Botmäſigkeit der franzöſiſchen Republik zu überlaſſen, welche auf ihrer Hälfte des Rheins lägen, ſo ſehr müſſe man aber auch diſſeits die auf der rechten Hälfte des Rheins liegenden Inſeln der Botmäſigkeit des teutſchen Reichs und der angränzenden LandesHerrſchaften mit dem ausdrüklichen Beiſaz vorbehalten, daß das PrivatEigenthum und deſſen Gränzen auf den beiderſeitigen Inſeln ſtets unverrükt bleibe.

„In den Gegenden, wo der HauptFluß des Rheins ſeinen Gang ſelten oder gar nicht ändere, nemlich am Mittel- und meiſtens auch am UnterRhein, könne dieſe GränzLinie keine Schwierigkeit haben. Am OberRhein hingegen habe der ſogenannte ThalWeg oder der eigentliche ſchiffbare Theil des Rheins dieſe HoheitsGränze beſtimmt, und nach Leitung dieſes ThalWegs ſey auch die RheinGränze von Hüningen bis an die pfälziſchen Lande in neuern Zeiten zwiſchen den franzöſiſchen und teutſchen reichsſtändiſchen Commiſſarien förmlich dergeſtalt berichtiget worden, daß, was an den Inſeln durch Veränderung des ThalWegs komme, unter franzöſiſche Hoheit, und hinwieder dasjenige unter teutſche Hoheit komme, was durch dieſe Veränderung auf die rechte Seite falle.

„Es werde alſo nunmehr auf die Beſtimmung ankommen, ob in Anſehung der auf der linken Hälfte des Rheins liegenden, der franzöſiſchen Republik bis izt noch nicht unterworfenen Inſeln, die StromsMitte oder der ThalWeg, die HoheitsGränze zwiſchen Teutſchland und Frankreich ausmachen ſolle. Im erſten Fall würde die IdealGränzLinie durch manche Inſeln gehen, und alsdann räthlicher ſeyn, daß man dergleichen Inſeln in der zu treffenden disfallſigen detailirten Uibereinkunft dem einen oder dem andern Theile wechſelsweiſe ganz überlaſſe.

„Wenn aber aus dieſen Gründen ſchon deutlich erhelle, von welchem groſen Werthe für Teutſchland es ſey, daß gerade die Hälfte des Rheins die Gränze beider Nationen ausmache,

Digitized by Google

ſo werde die franzöſiſche Geſandtſchaft gewiß von ſelbſt ermeſſen, wie ſehr die weitern Foderungen in ihrer neueſten Note, „daß die Forts Kehl und Caſſel (welch lezteres ohnehin nie ein Zugehör der Feſtung Mainz geweſen iſt) ingleichem 50 Morgen Landes der alten Brüke von Hüningen gegenüber ſamt dem nöthigen Weg, um dahin zu gelangen, an die Republik überlaſſen, die Brüke zwiſchen den beiden Breiſach hergeſtellt, und die Feſtung Ehrenbreitſtein geſchleift werden ſolle", für die ReichsDeputation nunmehr habe erſchütternd ſeyn müſſen.

„In der Note vom 9 Pluv. (28 Jan.) hätten die franzöſiſchen Geſandten über den Grund, warum der Rhein zur Gränze verlangt werde, ausdrüklich geäuſſert: „La sureté (de la République) exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'empire sollicite encore plus vivement ces limites" — auch dabei verſichert, die Foderung beruhe „sur un motif bien plus impérieux, motif commun aux deux puissances, celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future." In der Note vom 15 Pluv. (3 Febr.) werde der Rhein als Gränze, „base iuste, convenable, utile aux deux états" genannt. Desgleichen in der Note vom 2 Vent. (20 Febr.) „base convenable et nécessaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états." Damit ſtimme auch die franzöſiſche Note vom 14 Vent. (4 März) überein, wo, indem vom Rhein als der FriedensBaſis die Rede ſey, ausdrüklich beigeſezt werde: „la convenance, la iustice, la nécessité en ont été demontrées dans les notes précédentes, l'interêt commun des deux états la réclame." Desgleichen werde in der Note vom 7 Germ. (27 März) annoch die Verſicherung gegeben: „que la République française n'écartera rien de ce, qui sera juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations" — und als hierauf die ReichsDeputation in der weitern Note vom 16 Germ. (5 April) gleichwohl noch einmal das Erſuchen wiederholt habe, daß die franzöſiſchen Miniſter ſich willfährig erklären möchten, keine weitere Foderungen an das Reich machen zu wollen, ſo ſey hierauf unterm 19 Germ. (8 April) erwiedert worden: „sur la séconde proposition contenue dans la note du 21 Vent. dern. (11 Mars) les ministres plénipotentiaires de la République française déclarent, qu'ils se

sont dejà expliqués de manière, à satisfaire tout ésprit raisonnable, quand ils ont dit, que dans le cours des discussions ultérieures ils n'écarteroient rien de ce qui seroit juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations, ce qui suppose aussi, que de leur part ils ne feroient, que des demandes, qui seroient admissibles."

„Nach dieſen eigenen Erklärungen habe man ſich keinen andern weſentlichen Zwek bei der Propoſition des Rheins zur Gränze ferner denken können, als dieſe Gränze unveränderlich zu machen, dadurch alle Nachtheile zu beſeitigen, welchen Gränzen, die nicht von der Natur vorgezeichnet ſeyen, unterlägen (Note vom 2 Vent. (20 Febr.) hierdurch die Ruhe für die Zukunft deſto ſicherer zu erhalten, und den gemeinſchaftlichen Vortheil beider Nationen zu erzielen.

„Der izt an die Deputation gelangte Antrag ſey aber dieſen Abſichten, den einzigen, die den diſſeitigen Beitrit zur erſten FriedensBaſis beſtimmt hätten, ganz entgegen.

„Der Rhein würde aufhören, die Gränze zu ſeyn; auf der rechten RheinSeite würden mehrere BerührungsPunkte (points de contact) entſtehen, die der Erhaltung der Ruhe höchſt ungünſtig ſeyn müſten. Erwäge man endlich die verlangten Uiberlaſſungen in der Eigenſchaft von feſten Pläzen, ſo werde das Verhältniß zwiſchen Frankreich und Teutſchland nur noch weit ungleicher. Frankreichs linkes RheinUfer, durch die wichtigſten Feſtungen geſchüzt, ſeze jedem, obwohl auf keine Art denkbaren, Verſuche eines Angrifs einen undurchdringlichen Damm entgegen; Teutſchlands Ruhe und Sicherheit hingegen ſchwebe in ſteter Gefahr. Die feſten Punkte auf dem rechten RheinUfer würden ihm einen ſtets zum Angrife gerüſteten Nachbarn befürchten laſſen, ſeine militäriſche Selbſtſtändigkeit zerſtören, und ſeiner Unabhängigkeit (auf deren Erhaltung das franzöſiſche Gouvernement einen Werth zu legen, doch ſelbſt ſeiner Politik angemeſſen finde) ewige Feſſeln anlegen, zumalen auch ſogar noch die Abtragung der diſſeitigen Feſtungswerke von Ehrenbreitſtein, auch die WiederHerſtellung der Brüke zwiſchen den beiden Breyſach, und nebſt dem noch 50 Morgen Landes auf dieſer Seite, der alten Brüke von Hüningen gegenüber, gefodert würden, wo doch ſchon erſtere Brüke durch zwei vordere Reichs-

Digitized by Google

FriedensSchlüſſe abgeſchaft worden, gegen die Abtragung der Ehrenbreitſteiner Feſtungswerke aber nichts ähnliches angeboten ſey; mithin dieſes leztere gewiß nicht als ein ſolches angeſehen werden möge, wobei auf das gemeinſchaftliche Intereſſe beider Nationen Rükſicht genommen worden ſey.

„Alle die bisherigen Gründe ſeyen gewiß zu ſehr ſelbſtſprechend, als daß die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſolchen nicht Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und ſich nicht überhaupt mit der ReichsDeputation dahin vereinigen ſollten, daß der Rhein die künftige Scheidewand beider Staaten ausmachen, und keiner ſeine Souverainetät auf das entgegengeſezte Ufer ausdehnen möge, wobei man alsdann jede andre reſervirende Auswege und Vorſichten mit anzugehen, vollkommen bereit ſey, durch welche beide contrahirende Theile über ihre gegenſeitige Sicherheit möglichſt beruhigt werden könnten. Dies ſey gewiß der mäſigſte Antrag, den eine Nation, welche nach einem unglüklichen Kriege in dem Frieden kein andres Glük als künftige Ruhe ſuche, nur immer machen könne. Die ReichsDeputation ſey dagegen andrerſeits bereit, allen denjenigen Anträgen beizupflichten, welche als natürliche Folgen der ſolchergeſtalt beſtimmten RheinGränze und der GemeinHerrſchaft über dieſen Fluß zu betrachten kämen. Der Vorſchlag wegen des LeinPfades finde daher als eine gemeinnüzige Einrichtung, welche keine Veränderung in Anſehung des Eigenthums, der Gerichtsbarkeit und der Oberbotmäßigkeit hervorbringe, nach Nothdurft und Möglichkeit keinen Anſtand.

„Eben ſo zwekmäſig, und dem Art. 18 des Ryswiker und Art. 6 des Badener Friedens gemäs, finde man auch wegen des UferBaues geſchehenen Antrag, und getröſte ſich um ſo gewiſſer der hierunter geſchehenen Zuſicherung, als die WaſſerBaue auf dem linken RheinGeſtade den tiefer liegenden lokern Landen des rechten hin und wieder nachtheilig würden, weswegen ſich dann auch von ſelbſt verſtehe, daß den Beſizern der PrivatGründe unverwehrt bleiben müſſe, ihr Eigenthum durch Dämme und ſonſtige Verſicherungen gegen das Eindringen des Waſſers und der ſogenannten Gießen zu verwahren, ſofern ſolches nur dem HauptStrome und der Schiffahrt nicht hinderlich ſey.

„Da es auch in vielen Gegenden des rechten RheinUfers an

Digitized by Google

Steinen und andern WaſſerbauMaterialien faſt gänzlich fehle, das linke RheinUfer aber hieran Uiberfluß habe, ſo werde man ſich die BauMaterialien, Steine, Faſchinen, HolzStämme ꝛc. gegen billige Vergütung wechſelſeitig nach Bedürfniß zukommen laſſen müſſen. Der Grundſaz, daß beiden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rheine zuſtehen ſolle, ſtimme mit dem 1 und 16 Art. der diſſeitigen Note vom 3 März ganz überein; nur ſey der daſelbſt geäuſſerte Wunſch unberührt geblieben, daß nämlich durch eine gemeinſame Uibereinkunft mit der Bataviſchen Republik auch die freie Schiffahrt auf dem Rheine bis zu ſeinem Ausfluſſe ſichergeſtellt werden möchte, und dagegen die Einſchränkung vorgeſchlagen worden, andre Nationen nur mit beiderſeitiger gemeinſchaftlichen Bewilligung und unter beiderſeits beliebten Bedingungen daran Antheil nehmen zu laſſen. Es pflegten aber nur die Schweizer am OberRhein, und die Niederländer am UnterRhein, den Rhein mit ihren Schiffen zu befahren. Der fernere Vorſchlag der Abſchaffung der RheinZölle (droits de peage) ſcheine zwar allerdings dem Handel Vortheil verſchaffen zu können; dagegen ſey aber zu beſorgen, daß, wenn die FlußEinkünfte wegfielen, die hie und da nicht wenig koſtbare Unterhaltung der WaſſerStraſe in fahrbarem Stande unterbleiben möge. Sollte dieſe Beſorgniß, auch der Umſtand, daß die ZollEinkünfte vielen Gläubigern verhypotheeirt ſeyen, nicht überwiegen, ſo werde jedoch dieſe Aufhebung alsdann auch auf die Bataviſche Republik auszudehnen, und zu mehrerer Begünſtigung der HandelsFreiheit auch die StapelRechte nebſt dem SchifferZunftszwang, ebenfalls zu ſupprimiren ſeyn.

„Wenn übrigens noch die jüngſte franzöſiſche Note den weitern Antrag enthalte, daß die Waaren blos denen in den Ländern errichteten Einfuhrzöllen (droits de douane) unterworfen bleiben, und dieſe beim Ausladen entrichtet werden ſollten, doch ſo, daß ſie auf dem einen Ufer jene des andern nicht überſteigen dürfen, ſo ſey es zwar unverkennbar gut, wenn ſich beide Nationen über gewiſſe Grundſäze bei Verzollung der einzuführenden Waaren vergleichen würden; ganz gleich würden aber nach dem jenſeitigen Vorſchlage dieſe Abgaben auf den beiden Ufern nicht ſeyn können, denn, um dieſe Gleichheit zu be-

wirken, würde ein gemeinſamer uniformer Tarif ohne Unterſchied in jedem gröſern oder kleinern am Rhein liegenden Staate eingeführt werden müſſen. Der HauptZwek dieſer MauthAbgaben ſey aber ihrer Natur nach nicht ſowohl, KameralGefälle zu bilden, mithin blos Geld in die Kaſſen zu bringen, ſondern vielmehr ſolle hierdurch nebſt Dekung der Unkoſten, die der Staat in CommerzialHinſichten auf LeinPfade, Straſen, Brüken und nöthiges Perſonale zu machen habe, ein Mittel entſtehen, wodurch der Staat zum Beſten ſeiner Bürger zur Aufnahme eigener Manufacturen und Fabriken und zur Belebung der Induſtrie den Handel leiten könne; der Staat erreiche dieſe Abſicht durch die Mauthen, wenn er manchen Artikeln den Eintritt erleichtere, andern erſchwere, je nachdem ſie entbehrlich oder unentbehrlich, roh oder verarbeitet, überflüſſig oder ſelten vorhanden ſeyen.

„Wenn dieſe Mauthen aber nun auf einmahl auf dem ganzen rechten und linken RheinUfer dergeſtalt gleich ſeyn ſollten, daß ſie niemal ohne beiderſeitige Einwilligung geändert werden könnten, ſo ſey dieſes bei ſo vielen, am rechten RheinUfer liegenden gröſſern und kleinern Staaten, neben und hinter denen noch überdies wieder ſo viele andere kleinere oder gröſſere Staaten lägen, die mithin auch ſo verſchiedene Intereſſe, Bedürfniſſe und Hinſichten hätten, ſo leicht und ohne die genaueſte Prüfung des Details nicht auszuführen. Es ſey an ſich ganz klar, daß es das Intereſſe jedes ReichsStandes ſey, hierinn nach ſeiner individuellen Lage und den Bedürfniſſen ſeines Staats Abänderungen treffen zu können, oft auf die Einfuhr von Gegenſtänden StrafVerbote zu legen, auf welche ein benachbarter Staat Prämien ſeze. Es werde daher ein, auf dem rechten RheinUfer einzuführender einförmiger MauthTarif, der jenem auf dem linken gleich ſey, allerdings viele gegründete Schwierigkeiten erzeugen.

„Aus dieſen ſowohl als aus den über die RheinSchiffahrt, den LeinPfad, den UferBau und die RheinZölle vorgetragenen ausführlichen, aus den Verhältniſſen Teutſchlands geſchöpften Bemerkungen erhelle, was für manchfaltige Lokal- und andere höchſtwichtige Rükſichten bei dieſen Gegenſtänden einträten, welche auf den ganzen teutſchen Handel den weſentlichſten Be-

zug hätten; wie ſchwer es ſeyn werde, Einrichtungen abzuändern, die ſeit Jahrhunderten beſtanden hätten, und die den weſentlichſten Einfluß auf das Gewerbe und den Wohlſtand der Länder auf beiden Seiten des Fluſſes in einer ſehr weiten Ausdehnung hätten, und wie wenig möglich es ſey, ohne vorgängige gründliche Erörterung all dieſer Rükſichten, eine für beide Nationen gleich vortheilhafte Uibereinkunft über dieſe ſo complicirten Gegenſtände zu treffen. Da aber dieſe genauere Erwägung und Prüfung das HauptFriedenswerk ſelbſt nicht aufhalten dürfe; ſo glaube man von Seiten der ReichsDeputation dahin antragen zu müſſen, daß alle, die RheinSchiffahrt, den LeinPfad, den UferBau, die Zölle (droits de peage), die Mauthen (droits de douane), und den Handel überhaupt betreffende Punkte, bis zu einem abzuſchlieſſenden eignen Handels- und SchiffahrtsTractat auszuſezen, in ſo lange aber alles noch einſtweilen in Statu quo zu belaſſen ſey. Der hiebei aber von den franzöſiſchen Miniſtern noch weiter geäuſerte Wunſch allgemeiner SchiffahrsFreiheit auf den in den Rhein ſich ergieſenden und andern groſen Flüſſen Teutſchlands überſteige die Befugniſſe dieſer ReichsDeputation.

„Eine ganz neue Foderung der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik erſcheine hiernächſt darinn, daß zu den Beſizungen der ReichsStände auf dem linken RheinUfer, für welche auf dem rechten Ufer Vergütungen Statt finden ſollten, nunmehr auch dasjenige gerechnet werde, was der unmittelbaren ReichsRitterſchaft gehöre. Es ſey aber nicht abzuſehen, aus welchen Gründen man dieſe reichsritterſchaftliche Güter und Zuſtändigkeiten für etwas anders, als für ſolches PrivatEigenthum halten könne, deſſen Unverlezlichkeit in der Note vom 19 Germ. (8 April) zugeſichert worden ſey.

„Es könne dieſe, in Anſehung der Ritterſchaft geſchehene Aeuſerung, nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältniſſe zum Reiche beruhen, und es ſey daher um ſo nothwendiger, die vorgefaßte Meinung dieſerhalb zu berichtigen, als das Beharren auf derſelben mit unabſehbaren Schwierigkeiten verbunden, der Gegenſtand von ungemein groſer Wichtigkeit ſey, und eine etwaige Vergütung auf dem rechten RheinUfer jede anzunehmende EntſchädigungsMaſſe erſchöpfen helfen, und mithin

ſelbſt den Zwek der Entſchädigungen gröſtentheils vereiteln würde.

„Dieſe unmittelbaren Adelichen ſeyen nemlich keine Stände des Reichs; hätten kein StimmRecht auf Reichs- und Kreis-Tagen, mithin auch nicht mehr Theil an Krieg und Frieden, als andre ReichsUnterthanen: ſie unterſcheiden ſich von dem mittelbaren Adel und übrigen ReichsUnterthanen dadurch, daß ſie ohne Mittel unter Kaiſer und Reich ſtünden, und keiner LandesHoheit irgend eines ReichsStandes unterworfen ſeyen; ihre EigenthumsRechte ſeyen mit den franzöſiſchen Geſezen ganz verträglich. Der unmittelbare Adel, wovon hier die Frage ſey, mache zwei ganze Kantone aus, nemlich die Kantone Ober- und NiederRhein. Beide hätten alle ihre Beſizungen auf der linken RheinSeite; der Kanton OberRhein ſey von dem Rheine, der Queich und der Nahe begränzt; der Kanton NiederRhein aber habe ſeinen Bezirk von der Nahe an abwärts. Die ritterſchaftlichen Beſizungen ſelbſt hingegen in dieſen beiden Kantonen ſeyen einzeln in allen reichsſtändiſchen Landen zerſtreut; ſie beſtünden bald aus einem Hofe, bald aus einem Hauſe, in einer Stadt oder einem Dorfe; ſehr oft aus bloſen Feldern, die unter den übrigen Aekern zerſtreut lägen; aus Zehenden, Gülten und andern Gefällen; nur wenige ganze Orte ſeyen ritterſchaftlich. Mehrere gräfliche Familien, die von einigen Beſizungen Reichs- und KreisAnſchläge bezahlten, auch davon in Reichs-Grafen-Curien Siz und Stimme hätten, gehörten übrigens mit ihren Gütern zu dieſen RitterKantonen, und dieſe ſeyen es hauptſächlich, welche mehrere ganze ritterſchaftliche Orte beſäſen. Nebſt dieſen Grafen gebe es nur ſehr wenige unmittelbare von adelichen Familien, welche einige beträchtliche ganze Orte hätten; auſſer dieſen leztern habe der Kanton OberRhein wohl keine 20 Ortſchaften, welche ganz Einem von Adel gehörten; einige ſeyen ganerbſchaftlich, nemlich mehreren von Adel gemein. Dann beſäſen auch ReichsStände, Stifter, Klöſter, oder andre Mittelbare dergleichen ritterſchaftliche Orte und einzelne Güter; dieſe leztern gäben hiervon, ſo wie alle ritterſchaftliche GüterBeſizer, ihre Steuern an den Kanton; die unmittelbare Eigenſchaft einer Menge ſolcher Güter werde noch von den ReichsStänden, in deren Landen ſie lägen, beſtritten, könne

alſo nicht für richtig angenommen werden: aber auch ſelbſt da, wo die Ritterſchaft ganze Orte habe, und wo ihre Unmittelbarkeit anerkannt ſey, erhebe der einzelne Adeliche von ſeinen Unterthanen keine Steuern, und die ReichsStände exercirten meiſtens in ſolchen Orten ein und die andern höhern Rechte. Das HauptEinkommen der unmittelbaren ReichsRitter beſtehe daher in ihren eigenen Gütern, Zehnden und andern Gefällen. Ihre Einkünfte von Jurisdictionalien (droits seigneriaux et féodaux) ſeyen meiſtens unbedeutend. Es ſeyen demnach dieſe unmittelbaren Adelichen nicht anders, als bloſe Propriétaires von PrivatGütern anzuſehen, und da nach Titre 12. §. 335. der franzöſiſchen Conſtitution ſelbſt Fremde, ohne in der franzöſiſchen Republik etablirt oder ſelbſt Bürger zu ſeyn, in derſelben Güter beſizen, erben, kaufen und darüber diſponiren könnten, ſo müſſe auf dieſe Unmittelbare von Adel, in Hinſicht auf ihre auf dem linken RheinUfer gelegenen eigenen Güter, allerdings dasjenige angewendet werden, was die franzöſiſche Note vom 19 Germ. (8 April) mit den Worten beſtimmt zuſichere: „Que la conservation des propriétés des particuliers n'a jamais pu être l'objet d'un doute serieux", und das franzöſiſche Gouvernement werde um ſo weniger gemeint ſeyn, dieſe Güter und Zuſtändigkeiten von Privaten ihren rechtmäſigen Eigenthümern zu entziehen, als nach dem europäiſchen VölkerRechte dergleichen Beſizungen niemals mit den Domänen de la nation, á laquelle la cession est faite, vereinigt werden könnten, und die franzöſiſche Note vom 22 Pluv. (10 Febr.) einen ſolchen Anſpruch auch nur auf die Domänen des Princes, exerçants la Souveraineté, mache.

„In Betref der Schulden, deren gänzliche Uibertragung von den Landen des linken auf das rechte RheinUfer die jüngſte franzöſiſche Note ferner geſinne, ſey es von jeher allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen FriedensSchluß unter eine andre Botmäſigkeit kämen, von derjenigen Macht übernommen würden, die ſolche Lande erhalte. Dieſer Grundſaz ſei auch noch zulezt in dem Tractat zu Campo Formio befolgt worden; es laſſe ſich daher dieſer Antrag mit den Gründen des VölkerRechts und der Billigkeit nicht vereinigen, und er ſei ohnehin bei der bekannten Lage der Dinge

Digitized by Google

in der Anwendung ganz unmöglich; man dürfe demnach erwarten, daß bei einer hinlänglichen Auseinanderſezung der Rechts-Gründe und der unüberſteiglichen Schwierigkeiten, die ſich dem dieſerhalb geſchehenen Antrage entgegenſtellten, die Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auf demſelben weiter nicht zu beſtehen gemeint ſeyn würden.

„Von Schulden, welche einzelne Gemeinden, Aemter, Oberämter und Landſchaften für ſich gemacht hätten, ſei wohl keine Frage; nur diejenigen könnten ſolche Schulden bezahlen, welche ſolche contrahirt hätten. Die Abſicht des franzöſiſchen Gouvernements werde auch nicht ſeyn, mit eigentlichen und bloſen LandesSchulden, welche auf den LandesſteuerCaſſen lägen, und blos zum Bedürfniß des Landes, nach der Form, Gewohnheit und Verfaſſung eines jeden derſelben gemacht worden ſeyen, die ſteuerpflichtigen Einwohner andrer unſchuldigen Provinzen zu belaſten. Es könnten alſo hierunter nur die hipothecirten Cameral- und Domänen-Schulden verſtanden ſeyn; aber auch gegen deren Uibertragung auf etwaige EntſchädigungsObjecte des rechten RheinUfers ſtritten die ſtärkſten Gründe.

a. „Dieſe Schulden ſeien in Anſehung ihrer Entſtehung und Verwendung von ſo verſchiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit anſtoſen würde, ſie indistincte und ohne alle Ausnahme den Schuldnern heimzuweiſen, oder gar auf unſchuldige diſſeit-rheiniſche Lande zu werfen; z. B. Cammerſchulden, die der Regent zum Beſten des Landes contrahirt habe, und welche folglich wahre, von dem neuen Regenten zu übernehmende LandesSchulden ſeyen.

b. „Würden auch die beſchädigten und ſchuldenden Reichs-Stände mit Domänen andrer Länder entſchädigt, ſo ſeien dieſe leztern gewiß auch ſchon mit Schulden beladen, auch zu andern StaatsAusgaben beſtimmt.

c. „Würden die Gläubiger; welche auf die hipothecirten Unterpfänder den gerechteſten Anſpruch hätten, hiedurch in ihrer Sicherheit beträchtlich gefährdet werden.

d. „Die Unterthanen auf dem diſſeitigen RheinUfer würden in Entſtehung andrer wenig zu findenden Quellen mit Abgaben

zur Tilgung ſolcher fremden Schulden gequält werden, wovon ſie keinen Nuzen gehabt hätten.

e. „Würden durch Uibertragung der CameralSchulden auf die diſſeitigen Objecte die EntſchädigungsGegenſtände depretiirt, folglich Vermehrung derſelben gefodert werden, hieraus aber die Inconſequenz entſtehen, daß wer mit den meiſten jenſeitigen Schulden beladen ſey, auf eine verhältnißmäſig gröſere VergütungsMaſſe an Land und Leuten Anſpruch machen könne.

f. „Zudem ſey von einigen und gerade den beträchtlichſten teutſchen Landen auf dem linken RheinUfer bekannt, daß keine PaſſivSchulden auf denſelben hafteten; von andern aber, daß ihre Schulden ſehr unbedeutend ſeyen, ſo, daß alſo für die franzöſiſche Republik die obgleich an ſich ſtarke Schulden der übrigen teutſchen Lande im Ganzen weit weniger Betracht verdienten; wogegen die Lande auf dieſer RheinSeite, welche Teutſchland von der franzöſiſchen Republik zurükerhalte, dermaſen zu Grunde gerichtet ſeyen, daß vielleicht ein Jahrhundert nicht hinreichen werde, ſich von ihren eignen Schulden zu erholen; ſie alſo um ſo weniger im Stande ſeyen, auch noch fremde Schulden zu tragen und zu verzinſen.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter hätten endlich in ihrer jüngſten Mittheilung der Renunciationen gedacht, welche ſie in Beziehung auf dasjenige verlangten, was von dem teutſchen Reiche cedirt werden ſolle. So wie nun dieſe Verzichtleiſtungen diſſeits keinen Anſtand fänden, auch zum Theil unterm 3 März vorläufig zugeſichert worden ſeyen, eben ſo wenig dürfe man zweifeln, daß eine gleiche Verzichtleiſtung für das teutſche Reich von jenſeits geſchehen werde: weswegen man wiederhohlt die ausdrükliche Anerkenntniß deſſen gewärtigen müſſe, worauf in dem 3 Punkte der Anlage zur Note vom 3 März angetragen worden ſey, ſo wie denn auch in Anſehung der während dem Krieg entſtandenen Foderungen der franzöſiſchen Republik an einzelne teutſche Stände des Reichs das im 15 Punkte daſelbſt ausgedrükte Verlangen um ſo mehr erneuert werden müſſe, als dergleichen Verzichtleiſtungen bei FriedensSchlüſſen Herkommens ſeyen, und es ohnehin ſehr drükend ſeyn würde, nach ſo groſen Aufopferungen, welche das Reich zum Beſten des Ganzen und aller einzelnen Stände gethan habe,

Digitized by Google

leztere noch weitern Anſprüchen und Foderungen des Kriegs zu einer Zeit ausgeſezt zu ſehen, wo das Reich ſelbſt ſchon die Früchte des Friedens genieſſen würde.

„Schlüßlich müſſe die ReichsFriedensDeputation die franzöſiſchen Miniſter nochmals um Beantwortung aller in der jüngſten Note theils noch gar nicht, theils nicht erſchöpfend beantworteten Punkte, ſonderlich des 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17 und 18, welche die Sicherheit und freie Diſpoſition aller und jeder Eigenthümer über ihre Beſizungen und Zuſtändigkeiten auf der linken RheinSeite — die Amneſtie mit ihren Folgen — die Verſorgung der, durch die neue Organiſation ihre Exiſtenz verlierenden geiſt- und weltlichen Perſonen — die NichtAnwendung der EmigrationsGeſeze auf die cedirten Lande — auch die für Elſaß und Lothringen insbeſondre nöthige Verfügungen betreffen, hiermit angelegenſt erſuchen."

20.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 4 Meſſidor VI (22 Jun. 1798.)

„Die unterzeichneten, zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche ernannten bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben die Note der ReichsDeputation vom 19 Floreal durch den Herrn Grafen von Metternich, bevollmächtigten Miniſter Sr. kaiſerl. Majeſtät, erhalten. Sie glaubten, daß die Deputation, von ihren wahren Vortheilen und der Gefahr des Zauderns überzeugt, ſo wie ſie ſelbſt von der Nothwendigkeit eines ſchnellen und dauerhaften Friedens durchdrungen, nicht anſtehen würde, die in der Note der fränkiſchen Geſandtſchaft vom 14 Floreal dargelegten Vorſchläge anzunehmen; ſie glaubten, daß ſie es einſehen würde, daß die ſiegreiche Republik nicht mehr Mäſſigung noch Nachgiebigkeit zeigen konnte, und daß man, wenn ihren Feinden ihre combinirten Plane von Eroberung und Theilung gelungen wären, von ihr ohne Zweifel weit mehr gefodert haben würde; daß ſie endlich, ſtatt ſich je mehr und mehr in unabſehliche Diſcuſſionen einzulaſſen, ſich

bemühen würde, ihren Antworten Beſtimmtheit zu geben, beſonders aber daß ſie durch Stärke der Vernunftgründe, denen redliche Männer nie widerſtehen, den gegen die wichtigſten Punkte von ihr bezeugten Widerſtand rechtfertigen würde.

„In ihrer Hofnung getäuſcht, haben die Unterzeichneten die Note vom 19 Floreal nur mit deſto mehr Aufmerkſamkeit überlegt. Allein ſie müſſen geſtehen, daß ihnen dieſe Unterſuchung keinen hinlänglich überzeugenden Grund gewährte, um ſie zu vermögen, von ihren erſten Foderungen abzugehen. Es iſt zum Beiſpiel doch wohl nicht ernſtlich gemeint, wenn die Deputation den Vorſchlag thut, alles, was in der fränkiſchen Note die RheinSchiffahrt, den LeinPfad, den Fluß-Bau, die Zölle u. ſ. w. betrift, einem beſondern Handels- und SchiffahrtsTractat zuzuweiſen. In der That läßt ſich's nicht begreifen, was ein HandelsTractat mit dem Reich überhaupt ſeyn ſoll; nur mit jedem Stande insbeſondre kan man, den beiderſeitigen Convenienzen gemäs, Verbindungen dieſer Art eingehen: allein alle Gegenſtände, von welchen hier die Rede iſt, die EinfuhrZölle, die in bloſe HandelsVerträge einſchlagen, vielleicht ausgenommen, müſſen, da ſie für das Reich ein allgemeines und unmittelbares Intereſſe haben, in dem mit ihm abzuſchlieſſenden FriedensTractat ihre Stelle finden.

„Eben ſo ſchwer iſt es, ſich von der Erklärung der Reichs-Deputation Rechenſchaft zu geben, daß es auſſer ihrer Befugniß liege, ſich über die Foderung der bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik in Rükſicht der freien Schiffahrt der Flüſſe, welche ſich in den Rhein ergieſſen, und überhaupt aller groſen Flüſſe Teutſchlands, zu erklären. Es ſcheint, daß ſich die ReichsDeputation desfalls vergebens für incompetent ausgiebt; kommt es ihr aber auch nicht zu, hierüber zu entſcheiden, ſo iſt es doch ihre Sache, die Entſcheidung der ReichsVerſammlung zu betreiben, und gewiß müßte man ſich um ſo mehr über ihre Gleichgiltigkeit bei dieſer Gelegenheit wundern, da die Befreiung der innern Flüſſe Teutſchlands ein Gegenſtand iſt, deſſen Reſultat die teutſche Nation ganz vorzüglich intereſſirt.

„Die Weigerung der ReichsDeputation, in die WiederHerſtellung der HandelsBrüke zwiſchen den beiden Städ-

ten Breiſach einzuwilligen, iſt nicht beſſer gegründet, beſonders wenn man bedenkt, daß der Vorwand dazu von den Verfügungen alter Tractaten, welche die Zerſtörung dieſer Brüke geboten, entlehnt iſt. Ohne hier die eigentlichen Beweggründe der über dieſen Gegenſtand bezeugten Widerſezlichkeit zu unterſuchen, wiederholen die Unterzeichneten, daß es der Vortheil eines Theils von Teutſchland nicht weniger wie der einiger Departemente der fränkiſchen Republik erfodert, daß dem Handel beider Nationen dieſer alte Weg wieder freigegeben werde. Warum ſollten ſich die Beſorgniſſe, die aus dem Zuſtande des Kriegs entſtehen, immer den alten Vortheilen des FriedensStandes widerſezen?

„Wollte man in die nähere Zergliederung aller Schwierigkeiten eingehen, welche die Deputation bei jedem Schritt hervorzuſuchen ſcheint, ſo würde man zugleich finden, daß ſolche nichts gegründetes enthalten, und daß die Foderungen der fränkiſchen Republik in aller ihrer Stärke beſtehen bleiben. Allein bei Unterhandlungen iſt es die HauptSache, weiter zu kommen, und durch Hin- und Herreden kommt man nicht weiter. Man muß ſich alſo gegenſeitig, ohne Aufſchub und ohne Umſchweife, erklären.

„Die Unterzeichneten werden mit Beiſpiel vorangehen, und wenn die Schwächre der Einwürfe, die man ihnen bis izt entgegengeſezt hat, von ihrer Seite keinen Grund zu irgend einem Opfer abgeben kan, ſo werden ſie die Gründe dazu in der wohlthätigen Politik ihrer Regierung, in ihrer Achtung für die Menſchheit, und in ihrem aufrichtigen Wunſche ſchöpfen, den Schluß eines DefinitivTractats zu beſchleunigen, der die beiden Mächte durch ihr gemeinſames Wohl verbinden ſoll.

„Hier folgen alſo die Modificationen, welche ſie für einige in der Note vom 14 Floreal enthaltene Artikel vorſchlagen, wobei ſie jedoch vorausſezen, daß die Deputation die übrigen, die in ihrem ganzen Umfang bleiben, annehmen werde, als worauf die Unterzeichneten, da in ſolchen keine weitere Erörterung ſtatt finden kan, auf das feſteſte beſtehen.

1. „Kehl hat allzu oft zu Frankreich gehört, als daß es nicht als eine alte Beſizung deſſelben betrachtet werden ſollte; in dieſer Hinſicht darf man nicht glauben, daß die Republik

ſolches izt aus den Händen geben werde. Um jedoch das Reich über die ihm eingeflößten Beſorgniſſe zu beruhigen, verſpricht man, daß man auf dieſem Boden weder eine Stadt noch ein regelmäſiges Fort aufbauen, ſondern nur den BrükenKopf und die zu ſeiner Vertheidigung nöthigen Redouten beibehalten wird.

2. „Die Republik hatte 50 Morgen Landes der alten Hüninger Brüke gegenüber, nebſt dem um dahin zu gelangen nöthigen Weg gefodert. Sie thut Verzicht auf dieſe Erwerbung, und begnügt ſich nur zu begehren, daß zu Hüningen, mit freier Einwilligung der beiderſeitigen UferBewohner, eine HandelsBrüke errichtet werde.

3. „Die eifrigen Verwendungen der Bevollmächtigten des Reichs zu Gunſten des unmittelbaren ReichsAdels haben bei der fränkiſchen Regierung Eingang gefunden. Sie willigt ein, daß diejenigen, welche nicht zugleich Grafen, Fürſten oder Stände des Reichs ſind, welche bei der ReichsVerſammlung weder collectives noch individuelles StimmRecht haben, als bloſe PrivatPerſonen angeſehen, und als ſolche behandelt werden ſollen; jedoch wohlverſtanden, daß ſie auf keine RükFoderung, oder irgend einige Entſchädigung, ſey es wegen Aufhebung der LehnRechte, oder wegen NichtGenuß, oder wegen der Verringerung des Werths ihrer Beſizungen, bis zu dem Zeitpunkt, da ſie wieder in dieſelben eingeſezt werden, nemlich bis zu dem Tag der Auswechslung des DefinitivTractats, Anſprache machen. Die um ſolche Zeit noch rükſtändigen Einkünfte gehören der Republik zu.

4. „Die auf dem linken RheinUfer gelegenen Zugehörden von geiſtlichen Stiftern, die auf dem rechten RheinUfer ihren HauptSiz haben, müſſen der Republik bleiben. Die auf dem rechten Ufer gelegenen Zugehörden von geiſtlichen Stiftern, die auf dem linken RheinUfer ihren HauptSiz hatten, bleiben dem Reiche.

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik zweifeln nicht, daß die ReichsDeputation dieſen neuen Beweis der Mäſſigung ihrer Regierung nach ſeinem wahren Werth zu ſchäzen wiſſen werde. Nur aus gegenſeitigen Aufopferungen

kan ein ſchleuniger, dauerhafter und ehrenvoller Friede für beide Nationen entſpringen. Raſtadt, den 4 Meſſidor, Jahr 6.

Bonnier. Jean Debry." *

21.

Note der ReichsDeputation, vom 9 Jul. 1798.

„Die franzöſiſche Geſandtſchaft habe in ihrer, unterm 4 Meſſidor (22 Jun.) auf die diſſeitige Note vom 18 Mai ertheilten, Antwort zwar diejenigen beruhigenden Erklärungen noch nicht gegeben, welche man, von der unverkennbaren Stärke der mitgetheilten Gründe erwarten zu können, geglaubt habe; die ReichsDeputation ſey vielmehr von den lebhaften Beſorgniſſen noch immer nicht zurükgekommen, welche die unerwarteten Foderungen der damaligen jenſeitigen Note vom 3 Mai (14 Floreal) bei ihr erzeugt hätten; gleichwohl habe ſie aus der jüngſten Aeuſerung der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auf etwelche Punkte einige beſchränkte Nachgiebigkeit bemerkt, und ſie habe aus dieſer, auch der beigefügten feierlichen Zuſicherung des aufrichtigen Verlangens nach einem, zur gemeinſchaftlichen Wohlfahrt beider Nationen abzielenden, DefinitivFrieden die Geneigtheit des franzöſiſchen Gouvernements wahrgenommen, ſich Bedingungen zu nähern, welche mit der Vollmacht dieſer ReichsDeputation, nemlich der Abſchlieſſung eines billigen, anſtändigen und dauerhaften allgemeinen ReichsFriedens, ſich vereinigen lieſſen.

„Sie, die ReichsDeputation, habe, um dieſen Zwek zu erreichen, ſich zu den möglichſten Aufopferungen bereits verſtanden, und da ſie ſich überhaupt dieſem FriedensGeſchäft mit einer bisher in der teutſchen Geſchichte, bei ſo äuſſerſt wichtigen, nach dem ReichsStyl zu bearbeitenden Verhandlungen, gewiß

* Er ward, durch einen Schluß des VollziehungsDirectoriums vom 8 Mai, zu Treilhard's Nachfolger in Raſtadt ernannt, wo er erſt am 12 Jun. eintraf, und am 15 ſeine Legitimation vollzog.

Digitized by Google

ſeltenen Thätigkeit gewidmet, auch ſich hierbei über jede nicht weſentliche Anſtände gern hinweggeſezt habe, ſo könne die Meinung der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik gewiß nicht ſeyn, bei ihr, der Deputation, irgend eine ganz nicht denkbare gefliſſentliche VerzögerungsAbſicht zu vermuthen. Die jüngſte Note der ReichsFriedensDeputation vom 18 Mai habe bereits ausführlich die Gründe enthalten, warum es dem Intereſſe des teutſchen Reichs, dem klaren Sinne der, von beiden Theilen anerkannten, erſten FriedensBaſis, und ſelbſt den franzöſiſchen offiziellen Zuſicherungen gemäs ſey, die Mitte des Rheins als die Gränze beider Staaten anzunehmen; dieſe Gründe beſtünden noch fort; durch die, in Betref des Forts **Kehl** in der lezten franzöſiſchen Note vom 4 Meſſidor (22 Jun.) vorgeſchlagene Modification werde das HauptBedenken der ReichsDeputation, welches gegen jede Uiberlaſſung eines Plazes diſſeits des Rheins gerichtet ſey, nicht gehoben; denn, wenn auch das teutſche Reich zu einer Zeit, wo von ihm ſelbſt noch die wichtigſten Feſtungen auf der linken RheinSeite beſeſſen worden ſind, eine Téte de pont auf der rechten RheinSeite an Frankreich habe überlaſſen können, ſo würden doch die franzöſiſchen Miniſter ſelbſt erleuchtet einſehen, daß eine ſolche Uiberlaſſung mit der teutſchen Sicherheit dermalen nicht mehr beſtehen könne, wo die franzöſiſche Republik dem Reich dagegen auf der linken RheinSeite gar nichts mehr geſtatten wolle.

„Es könne die ReichsFriedensDeputation daher nicht umhin, ſich auf alle die, in der Note vom 18 Mai angeführten, mit der Wohlfahrt, der Ruhe, der Sicherheit und der militairiſchen Selbſtſtändigkeit Teutſchlands ſo enge verbundenen Betrachtungen dahier nochmals in der zuverſichtlichſten Erwartung zu beziehen, daß das franzöſiſche Gouvernement nicht länger auf den **feſten Punkten diſſeits**, und überhaupt auf keinem jener Anſprüche beſtehen werde, welche die, als Gränze beider Staaten angenommene, Mitte des Rheins auf irgend eine Art überſchreiten, und ſich mit dieſer Eigenſchaft als Gränze und mit der GemeinHerrſchaft des Fluſſes ganz nicht vertrügen. Die ReichsFriedensDeputation ſehe der Erfüllung dieſer zuverſichtlichen Erwartung um ſo gewiſſer entgegen, als die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter bereits auf die Foderung

der 50 Morgen Landes, Hüningen gegenüber, verzichtet hätten; ſo wie ſie, die Deputation, dann auch in der Folge alles dasjenige gerne mit anzugehen bereit ſeyn werde, was zur wechſelſeitigen Sicherheit dieſer neueren Gränze etwa annoch erforderlich ſeyn könnte.

„Aus demjenigen, was hiernächſt die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in ihrer jüngſten Note in Betref eines zu errichtenden Handels- und SchiffahrtsTractats und der dahin Bezug habenden Gegenſtände geäuſſert hätten, habe man erſehen, daß ſie ſich von denjenigen Schwierigkeiten, welche in Rükſicht der Douanes (EinfuhrZölle) angeführt worden ſeyen, nunmehr gleichfalls überzeugt, und dermalen ſchon disfalls feſt zu ſezende allgemeine Beſtimmungen eben auch unausführbar gefunden hätten; man halte ſich daher um ſo mehr verſichert, daß ſie auch den übrigen Betrachtungen über dieſen Gegenſtand beipflichten würden, als dieſe Gegenſtände der Rhein-Schiffahrt mit den EinfuhrZöllen (den Douanes) und mit den weitern Anſtalten einer Barriere, welche der Rhein alsdann formire, unzertrennlich verbunden ſeyen. Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter würden auch ferner nicht miskennen, daß ein Handlungs- und SchiffahrtsTractat mit dem geſamten Reich in ſo fern allerdings Statt finden möge, als er Gegenſtände betreffe, die das teutſche Reich im Ganzen angiengen, wie dann von jeher in ReichsFriedensSchlüſſen und in Reichs-Geſezen von geſamten Reichs wegen allgemeine Verfügungen über dieſe Gegenſtände gemacht worden ſeyen. Das franzöſiſche Gouvernement habe ſeines Orts ein ergiebiges Surrogat für die bisherige RheinZollEinkünfte ſchon wirklich gefunden, und ungeachtet des noch nicht abgeſchloſſenen Friedens eingeführt, indem es ganz kürzlich ſeine Barriere an den Rhein vorgelegt habe, und Douanes (EinfuhrZölle) nach einem Tarif erhebe, welches die vom rechten Ufer auf das linke kommende Waaren weit höher als vorhin anlege, dagegen hievon die abſoluten Bedürfniſſe des linken RheinUfers, z. B. Früchte, Schlacht-Vieh, Holz ꝛc. ꝛc. befreie, verſchiedene andere Artikel aber theils auszuführen verbiete, theils durch beträchtliche Eſſito-Zölle (droits de sortie) erſchwere, dabei auch von den Tranſito-Waaren die bisherigen Zölle noch immer und in ſo lange pra-

viſoriſch erheben zu laſſen verfügt habe, bis hierüber eine Uebereinkunft mit den Nachbarn getroffen ſeyn würde. Auf dem rechten RheinUfer hingegen beſtehe gegen alle dieſe Anſtälten noch zur Zeit nichts, als die hergebrachten ZollGebühren, und wenn dieſe nach dem jenſeitigen Verlangen ſchon durch das gegenwärtige FriedensInſtrument ſollten aufgehoben werden, ſo würden die teutſchen zollberechtigten LandesHerren hiefür ohne alles Surrogat ſeyn, und dieſes die bedenkliche Folge haben, daß die koſtſpieligen Unterhaltungen des RheinBettes vernachläſſiget, dadurch aber die Schiffahrt ſelbſt nothwendig leiden würde: nicht zu gedenken, daß auch die Bataviſche Republik ihre Zölle aufheben müſte, wenn eine allgemeine Aufhebung der RheinZölle Statt haben ſollte. — Wenn man nun mit dieſen Betrachtungen noch die weitere verbinde, daß zu gründlicher Berichtigung ſämtlicher HandelsVerhältniſſe und Aufſtellung allgemeiner GrundSäze über dieſelbe, eine vollſtändige Kenntniß der LocalVerhältniſſe ſo vieler Lande und reife Prüfung aller dabei eintretenden mannigfachen Rükſichten unumgänglich erfoderlich ſey; wenn man ferner die, in ihren Folgen nicht zu berechnende, neue Richtung erwäge, welche der ganze Handel der, zunächſt an den Rhein gränzenden und der entfernten, teutſchen Lande durch Aufhebung der RheinZölle erhalten würde, ſo dürfe man ſich allerdings den Beifall der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter zuverſichtlich verſprechen, wenn man den Antrag wiederhole, daß es dermalen noch, und bis zu Abſchlieſſung eines Handels- und SchiffahrtsTractats bei den bisherigen ZollAbgaben, und zwar dergeſtalt zu belaſſen ſey, daß indeſſen in Anſehung der Zölle alles in Statu quo verbleibe, daß aber alsbald nach geſchloſſenem Frieden die Unterhandlungen über einen Kommerz- und SchiffahrtsTractat, mit Zuziehung aller dabei mit intereſſirten Staaten angefangen werden ſollen; es verſtehe ſich hiebei von ſelbſt, daß in dieſem Tractat ſich nur über allgemeine GrundSäze und ſolche Punkte, welche das allgemeine Intereſſe betreffen, vereinigt werden könne, und daß hierdurch die franzöſiſche Republik nicht gehindert werde, hiernächſt mit einzelnen ReichsStänden auch noch eigene, dem allgemeinen Tractat nicht zuwiderlaufende, und den andern Theilen des teutſchen Reichs unpräjudicirliche, HandelsUeber-

Digitized by Google

künſte zu treffen. Wenn übrigens die ReichsFriedensDeputation in ihrer lezten Note die Anträge wegen der freien Rhein-Schiffahrt, wegen des LeinPfades und wegen des Ufer-Baues vorerſt auf den abzuſchlieſſenden Handels- und Schiffahrts Tractat verweiſen zu müſſen, geglaubt habe, ſo habe ſie jedoch zugleich zu erkennen gegeben, daß ſie vor der Hand dieſer ſpeciellen Gegenſtände halben unter gewiſſen, beiden Theilen gleich nüzlichen, Erläuterungen verſtanden ſey. Die ReichsFriedensDeputation finde daher dermalen kein weiteres Bedenken, zu erklären, daß dieſe Artikel als zugeſtanden dem künftigen FriedensInſtrument dergeſtalt eingerükt würden, daß bei dem LeinPfade die Worte: Nach Nothdurft und Möglichkeit beizuſezen; bei der gemeinſamen und freien Rhein-Schiffahrt aber der GrundSaz, daß beiden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rhein zuſtehe, feſtzuſezen; dann durch eine gemeinſame Uibereinkunft mit der Bataviſchen Republik die freie Schiffahrt auf dem Rhein bis zu ſeinem Ausfluſſe ſicher zu ſtellen, auch das StapelRecht und der Schiffer-ZunftsZwang allenthalben aufzuheben ſeyen.

„Was ſodann noch die CommercialBrüken betreffe, deren die neueſte franzöſiſche Note abermal erwähne, ſo zögen immerhin dergleichen Brüken einen Contact nach ſich, der mit der Abſicht einer ſtrengen naſſen Gränze ſich nicht wohl vertrage, weswegen ſtehende Brüken zwiſchen zwei Staaten, ſo viel möglich, vermieden würden. Da nun auch die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in ihrer jüngſten Note die Brüke bei Hüningen nicht anders als mit freiem Willen und Einverſtändniß der beiderſeitigen UferBewohner zu errichten gedächten, folglich vorauszuſezen ſchienen, daß Kaiſer und Reich ein ſolches Einverſtändniß zwiſchen den Riverains, d. i. zwiſchen den angränzenden teutſchen LandesHerren und den franzöſiſchen Departements gerne zugeben würden, die ReichsFriedensDeputation hingegen neue dergleichen ſtehende Brüken über den Rhein für das Commerz um ſo weniger nöthig finden könne, als es in daſiger Gegend an ſolchen Brüken ſchon wirklich nicht fehle, ſo dürfe man hoffen, daß die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auf denſelben nicht ferner beſtehen würden.

„Die ReichsFriedensDeputation habe ferner aus der jüngſten

Digitized by Google

Note der franzöſiſchen Miniſter erſehen, daß das franzöſiſche Gouvernement ſich nunmehr entſchloſſen habe, der unmittelbaren ReichsRitterſchaft das Eigenthum ihrer Güter und Beſizungen auf der linken RheinSeite zuzuſichern; zugleich jedoch dieſer Zuſage einige wichtige Beſchränkungen beizufügen. Wie nun aber, ſo viel dieſe Beſchränkungen betrift, die reichsritterſchaftlichen Güter, welche gerade in dem jezigen Augenblik zufälliger Weiſe von einem, eine Viril — oder Curiat-Stimme auf dem ReichsTag führenden, ReichsStande beſeſſen würden, darum nicht minder ritterſchaftliche Güter ſeien, da Tittel und ReichsStandſchaft des Beſizers die Eigenſchaft der Güter nicht ändere; da folglich ein Unterſchied unter Ritterſchaftlichen Gütern nach ihren Beſizern unbillig ſey, und da es endlich den allgemein anerkannten Begriffen über die Rechte des Eigenthums zuwider ſeyn würde, wenn man den Genuß dieſer Beſizungen dermalen noch erſchweren, oder für die Degradation keinen Erſaz leiſten wollte, ſo glaube man von der GerechtigkeitsLiebe des franzöſiſchen Gouvernements auch noch erwarten zu können, daß ſämmtliche reichsritterſchaftliche Güter und deren Beſiz und Genuß ihren, ſowohl abweſenden als auf ihren Gütern wirklich lebenden, Eigenthümern bis zum Abſchluſſe des Friedens ferner nicht würden entzogen, die angelegten Sequeſter dermalen ſchon aufgehoben, wegen des erleidenden Verluſtes, ſonderlich an nüzlichen meiſt theuer erkauften Rechten z. B. Zehnten, von den Zehntpflichtigen oder ſonſt eine billige Vergütung zugeſtanden, und in Anſehung derjenigen Eigenthümer, welche von andern Beſizungen zugleich ſtimmführende Reichsſtände ſeyen, keine Ausnahme werde gemacht, ſondern dieſen gleich andern geſtattet werden, dieſe Güter entweder als Fremde fort zu beſizen, oder nach Belieben frei zu veräuſſern, ohne wegen ſolcher Veräuſſerung irgend einer weitern Taxe oder Abgabe zu unterliegen."

Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter erklären endlich in ihrer jüngſten Note, daß die Dependances auf der linken RheinSeite von geiſtlichen Etabliſſemens auf der rechten der Republik, dagegen aber die Dependances auf der rechten Rhein-Seite von geiſtlichen Etabliſſements auf der linken, dem Reich verbleiben ſollten. Die Ausdrüke Dependances und Etabliſſe-

Digitized by Google

mens ecclésiastiques ſeyen verſchiedener Deutungen fähig; es werde daher, um bei näherer Beſtimmung der disfalls aufzuſtellenden GrundSäze mit Verläſigkeit zu Werke gehen zu können, auch noch nöthig ſeyn, ſich darüber zu äuſſern, was unter dem Wort: Etabliſſemens ecclésiaſtiques verſtanden werde? wie es mit demjenigen, was man unter dem Ausdruk: pia Corpora, begreife, namentlich mit dem Vermögen von Univerſitäten und andern SchulAnſtalten, von Hoſpitälern, Wittwen- und WaiſenInſtituten, Gemeinden und andern weltlichen Körperſchaften ſolle gehalten werden? was man eigentlich unter Dependances, ob blos liegendes oder auch fahrendes Haab verſtehen? was insbeſondere wegen der Kapitalien zu verfügen ſeyn möge? ob derjenige Theil, dem ſolche Dependances zufielen, ſie ganz frei erhalte? ob er keine anders, als die ohnehin auf ſelben haftenden, Laſten oder noch weitere, und was für welche, damit übernehme? endlich, wem eigentlich dieſe dependances auf der rechten RheinSeite von Körperſchaften auf der linken würden zu Theil werden.

„Da ſich über alle dieſe Anſtände gerechte und billige Beſtimmungen würden finden laſſen, ſo zweifle man nicht, daß auch hierüber ſich in balden werde vereinigt werden.

„So wie man nun die jüngſte franzöſiſche Note hierdurch vollſtändig beantwortet zu haben glaube, ſo müſſe man übrigens auch noch wegen aller andern diſſeitigen Anträge, Punkte, Erklärungen und Vorausſezungen der Note vom 3 und 11 März, und vom 18 Mai (deren Erörterung unumgänglich nöthig, die aber bis izt ganz unbeantwortet geblieben ſeyen) die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter um eine gleichfalls vollſtändige und umfaſſende RükAeuſſerung erſuchen, von deren Billigkeit man ſich zum Voraus um ſo ſicherer überzeugt halte, als hierin die gedachten Miniſter ohne Zweifel gern Gelegenheit finden würden, diejenigen Geſinnungen von Mäſſigung zu realiſiren, wovon das franzöſiſche Gouvernement dem teutſchen Reiche Beweiſe zu geben, mehrmal und noch beſonders in der jüngſten Note vom 4 Meſſidor (22 Jun.) Hofnung gemacht habe."

22.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 1 Thermidor VI (19 Jul. 1798.)

„Die unterzeichneten Miniſter der fränkiſchen Republik für die Unterhandlungen mit dem teutſchen Reiche haben die Note der ReichsDeputation vom 21 Meſſidor (9 Jul.) erhalten, welche ihnen durch den Grafen von Metternich, bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers, mitgetheilt worden iſt. Es ſcheint ihnen vor Allem dienlich zu ſeyn, auf einige Einwürfe zu antworten, welche ihnen die ReichsDeputation in ihrer Note vom 29 Floreal (18 Mai) gemacht hatte, und welche ſie izt wiederholt; nemlich, daß die lezten Foderungen, welche im Namen der fränkiſchen Republik aufgeſtellt wurden, mit den vorhergehenden im Widerſpruch ſtehen; daß die Note vom 14 Floreal (3 Mai) übertriebene und unerwartete Anſprüche enthält, die nicht nur die verabredete Gränze zwiſchen den beiden Staaten zerſtören, ſondern auch das Wohl und die Unabhängigkeit Teutſchlands bedrohen.

„Die ReichsDeputation muß ſich erinnern, daß die Bevollmächtigten der franzöſiſchen Republik von der Eröfnung der Unterhandlungen an die Abſicht geäuſſert haben, einen geraden Gang derſelben zum gemeinſchaftlichen Vortheil anzuordnen; daß ſie dem zu Folge in ihren ſchriftlichen und mündlichen Eröfnungen ſich immer hüteten, die Gegenſtände, durch Vorlegung allzuvieler zugleich, zu vermengen; und daß ſie immer darauf beharrten, daß die verſchiedenen Fragen in ihrer natürlichen Ordnung vorgelegt werden ſollen. Obenan ſtund ohne Widerſpruch die Abtretung der Länder am linken RheinUfer; hierauf kam die Art der Entſchädigung durch Seculariſiren; aber dieſe FragePunkte, wenn ſie einmal erörtert waren, ſchloſſen keine nachfolgenden aus. Nie entfuhr es den Bevollmächtigten der fränkiſchen Republik auch nur das geringſte Zeichen einer Entſagung auf Etwas zu geben. Die ReichsDeputation ſelbſt ſah es ſo gut voraus, es würden ihr noch mehrere Foderungen vorgelegt werden, daß ſie mehr als Einmal das ausdrükliche

Verlangen äuſſerte, von der fränkiſchen Geſandtſchaft eine Erklärung hierüber zu erhalten.

„Die heute aufgeſtellten Vorſchläge ſind alſo nichts weiteres, als die ſehr natürliche Folge aus der Fortſchreitung der Ideen; als eine allmälige Entwiklung des von ihnen angekündigten regelmäſigen GeſchäftsGanges. An ſich ſelbſt betrachtet enthalten ſie nichts, das dem widerſpräche, was vorher ſchon vorgeſchlagen und verabredet iſt. Daraus, daß ein Staat eine anerkannte Gränze hat, folgt nicht, daß er nicht noch überdis für die Sicherheit dieſer Gränzen ſorgen könne, ohne dafür angeſehen zu werden, als ob er VergröſſerungsAbſichten habe. Und dann muß auch bemerkt werden, daß Frankreich angegriffen worden iſt, und daß ſeine Waffen geſiegt haben: es muß alſo auf einer Seite ſeine VorſichtsMaasregeln für die Zukunft etwas weiter ausdehnen; und auf der andern Seite kan es mit Recht eine ſtärkere Entſchädigung für die unermeßlichen Opfer fodern, welche demſelben die Nothwendigkeit ſich zu vertheidigen aufgelegt hat.

„Inzwiſchen hat Frankreich ſeine rechtmäſigen Foderungen zu mäſſigen gewußt. Jeder Unparteiiſche wird in den FriedensBedingungen, die es dem teutſchen Reiche anbietet, nichts finden, das nicht äuſſerſt billig iſt, oder das nicht der Natur aller Verträge gemäs wäre, welche immer eine gewiſſe Ungleichheit in den dadurch bedungenen Vortheilen nach der verhältnißmäſigen Lage der den Vertrag ſchlieſſenden Theile mit ſich bringt.

„Nein! die Abſicht der fränkiſchen Regierung kan es nie ſeyn, daß die Unabhängigkeit des teutſchen Reichs bedroht oder aufs Spiel geſezt werde. Ihr Wunſch würde es vielmehr ſeyn, daß dieſes mehrere Stärke und Dauerhaftigkeit erhalte. Die ReichsDeputation wird, wenn ſie es überlegen will, ſelbſt einſehen, daß die 2 Punkte, welche Frankreich auf dem rechten RheinUfer beſizen will, weit entfernt ihr Beſorgniſſe zu erregen, im Gegentheil als ein Band des Zutrauens, als ein Pfand der künftigen Ruhe beider Nationen betrachtet werden können.

„Um nun auf die Note vom 21 Meſſidor (9 Jul.) überzugehen, ſo bemerken die Unterzeichneten vorerſt, daß die ReichsDeputation den Inhalt von der am 4 deſſelben Monats (22 Jun.) übergebenen nicht ganz gefaßt, oder nach dem wahren Gehalt

Digitized by Google

gewürdiget hat, und daß ſie durch die Annahme eines faſt aus-ſchlieſſend negativen Syſtems, während die Unterzeichneten ſelbſt in wichtigen Punkten nachgegeben haben, vielleicht einigen Zweifel gegen die Aufrichtigkeit ihrer friedlichen Abſichten erregen könnte. Die Unterzeichneten werden einen ſolchen Zweifel immer zu entfernen ſuchen. Aber auch die ReichsDeputation muß von ihrer Seite den Gedanken entfernen, daß die Mäſſigung der Republik, und die Nachgiebigkeit, womit ſie dem Abſchluß des Friedens entgegen kommt, ſich über ihre billigen Gränzen entfernen könne.

„Eine zweite zu machende Bemerkung iſt, daß die fränkiſche Note vom 4 Meſſidor nicht nur zum Zwek hatte, gewiſſe Artikel ihrer Note vom 14 Floreal wegzulaſſen oder zu mildern, ſondern daß man zugleich auf den übrigen Artikeln dieſer nemlichen Note beharrte, als welche unveränderlich feſtgeſezt bleiben müſſen. Und doch enthielt in dieſer Rükſicht die Antwort der ReichsDeputation keine beſtimmte Erklärung, die geeignet wäre, endlich irgend einen SchlußErfolg herbeizuführen. Den Unterzeichneten bleibt alſo nichts übrig, als nun ihre Partie zu nehmen, um die Unterhandlung aus dieſem Zuſtand von Erſchlaffung und Ungewißheit herauszuziehen. Und dis iſt, daß ſie unter einem GeſichtsPunkt vereint die Vorſchläge ihrer Noten vom 14 Floreal und 4 Meſſidor noch einmal vorlegen, auf die Punkte, wobei GegenGründe ſtatt finden könnten, antworten, und im Uibrigen poſitif erklären, was angenommen oder abgeſchlagen werden muß.

1) „Die fränkiſchen Bevollmächtigten beharren auf Allem, was ſie in Bezug auf die R h e i n S c h i f f a h r t verlangt haben, und ſehen mit Vergnügen, daß die ReichsDeputation ſich ihren Vorſchlägen genähert hat, die offenbar aus dem Wunſch für gemeinſchaftlichen Wohlſtand floſſen. Aber ſie können nicht ohne Verwundern ſehen, wie die ReichsDeputation ſich weigern mag, anzuerkennen, daß dieſer Gegenſtand ein directes Intereſſe für das ganze Reich habe, und daß die Bedingungen, welche dabei anzubringen ſind, nothwendig in dem gegenwärtigen Vertrag Plaz finden müſſen. Sie ſind beſonders darüber erſtaunt, daß man die einſtweilige Beibehaltung der ZollRechte fodert, nemlich bis zum Abſchluß eines HandlungsVertrags, das heißt zu

andern Ausdrüken, bei den zu erwartenden Schwierigkeiten eines Vertrags dieſer Art mit dem Reiche, die unbedingte und bloſe Beibehaltung dieſer der Handlung ſehr hinderlichen Rechte. Die Unterzeichneten verlangen aufs dringendſte die Abſchaffung der Zölle und die Abſchaffung aller auf die RheinSchiffahrt ſich beziehenden Artikel in dem FriedensVertrag.

„Um einen neuen Beweis von ihren GrundSäzen, und von ihrer Neigung zur Ausſöhnung zu geben, werden ſie darein willigen, daß dieſe Schiffahrt für die UferBewohner ganz frei ſey; und daß die StapelRechte, ſo wie die SchifferZünfte aufgehoben werden. Die ReichsDeputation wird ſicher bemerken, daß von Seiten der fränkiſchen Republik dis eine Abtretung von Werth iſt, die alle Schwierigkeiten entfernen muß und Erſaz verdient. Man hoft auch, daß die ReichsDeputation mit Nachdruk von dem teutſchen Reiche die Freimachung der innern Flüſſe Teutſchlands, oder wenigſtens derjenigen, die ſich in den Rhein ergieſſen, fodern wird.

2) „Die fränkiſche Republik will von ihrer Foderung aller RheinInſeln abgehen, und aus den zwei von der ReichsDeputation vorgeſchlagenen Mitteln zur Theilung des Fluſſes den ThalWeg annehmen. So werden dann die Inſeln, welche von dem Wege, den die Schiffe auf dem Fluß nehmen, zur Rechten liegen, dem Reiche bleiben; und diejenigen, welche zur Linken liegen, der Republik zugehören, nebſt der PetersInſel, die unter Mainz liegt, und ausdrüklich von dem Theil, der dem Reich zufallen ſoll, ausgenommen iſt. Die Unterzeichneten behalten ſich auch ausdrüklich bevor, daß, wenn jenſeits des Laufs des groſen RheinStroms Inſeln liegen ſollten, die Theile von Frankreich ſind, ſolche für daſſelbe beibehalten werden. Auch wird man noch weiter dahin übereinkommen, daß in dem Fall, da der Fluß ſeinen Lauf veränderte, die Inſeln unter der OberHerrſchaft desjenigen Staats bleiben, welchem ſie durch dieſen Vertrag zuerkannt werden. In keinem Falle ſolle die Neutralität der Schiffahrt gekränkt werden.

3) „So können, wie man ſchon in der Note vom 14 Floreal geſagt hat, Caſſel und die MarsSchanze nicht von Mainz abgeſondert werden, wovon ſie immer als Theile angeſehen wurden, da durch ſie, wenn ſie nemlich nicht in den nemlichen

Händen wären, Mainz unaufhörlich bedroht würde. Und da das Daſeyn von Ehrenbreitſtein mit dem von Coblenz ſich nicht verträgt, ſo erfodert die Sicherheit der Republik die Schleifung derſelben. Dis ſind 2 Punkte, worüber keine Erörterung, keine Modification mehr ſtatt findet. Was Kehl betrift, ſo ſollten die Unterzeichneten glauben, daß ſie ein hinlängliches von ihren erſten Foderungen in dem Artikel 1 ihrer Note vom 4 Meſſidor nachgelaſſen haben. Um jedoch alle Schwierigkeiten zu heben, wird man noch auf die Redouten Verzicht thun, welche man ſich ausdrüklich durch jene Note vorbehalten hatte.

4) „Auf das Verlangen, Gewerbe befördernde Brüken über den Rhein zu Hüningen und zwiſchen den beiden Breiſach anzulegen, macht die ReichsDeputation die Einwendung, daß die Anſtalten dieſer Art immer ein BerührungsPunkt ſeien, welchen man ſtets, ſo viel möglich, zwiſchen zwei Staaten vermeide. Man will hier nicht unterſuchen, ob dieſe Meinung wohl oder übel gegründet ſey: aber eine anerkannte und wichtige Wahrheit iſt es, daß Akerbau und Handlung, dieſe zwei groſe Quellen des Reichthums der Nationen, in jedem Lande ſchnelle, leichte und vermehrte VerbindungsWege erfodern. Und ſind die HandlungsVortheile nicht die koſtbarſten, und vielleicht der einzige wahre Urgrund der Verhältniſſe von Volk zu Volk?

„Die ReichsDeputation wendet noch ein, daß die Anlage neuer Brüken auf dem Rhein für die Handlung um ſo weniger nothwendig ſei, als man daran keinen Mangel habe. Dieſer zweite Einwurf, ſchon an ſich wenig gründlich, vernichtet auf gewiſſe Art den erſten. Zuvorderſt beweist das Daſeyn ſolcher Brüken, daß ein ſolches AnnäherungsMittel nüzlich iſt ohne Gefahr: und dann, worinn beſteht die Unthunlichkeit, noch zwei Brüken mehr zu bewilligen, beſonders wenn dieſe neuen Baue den Lagen der Orte ſo gut anſtehen und von den gegenſeitigen UferBewohnern gleich ſtark gewünſcht werden? Uiberdies könnte man ſich auch dahin beſchränken, nur zu erklären, daß keine Hinderniſſe vorhanden ſeyen, um ſolche CommercialBrüken errichten zu laſſen.

5) „Was die unmittelbare ReichsRitterſchaft betrifft, ſo beſtehen die Unterzeichneten auf dem 3 Artikel ihrer Note

Digitized by Google

vom 4 Meſſidor. Die Vorſtellungen, welche disfalls die Reichs-Deputation gemacht hat, können keine Folgen haben, weil ſie den Grundſäzen und Geſezen der fränkiſchen Republik zuwider ſind.“

6) „In der Note vom 6 Floreal wurde geſagt, daß, den allgemein angenommenen Grundſäzen gemäs, die Schulden, womit die der fränkiſchen Republik abgetretenen Gegenſtände belaſtet ſeien, auf die zum Erſaz gegebenen Gegenſtände übertragen werden müſſen. Dieſe Anordnung, von welcher die geiſtlichen Kurfürſten nicht ausgenommen ſind, leidet keine Abänderung.

7) „Die Unterzeichneten verlangen wiederholt die Verzichtleiſtungen, welche in der ſo eben genannten Note ausführlich angegeben ſind, und namentlich, daß man in dem künftigen Vertrag allen Rechten entſage, welche irgend das Reich auf diejenigen Theile des Italiäniſchen Gebieths anſprechen möchte, die vom Reich abhängen könnten, aber nun den Republiken zugehören, die in dieſer Gegend errichtet ſind. Sie verlangen auch, daß durch eine beſondere Clauſel, die in dem nemlichen Vertrag eingerükt würde, obſchon ſich darüber kein Zweifel, oder keine Schwürigkeit erheben könnte, die Abtretung des FrikThals, und die Entſagung auf alle Rechte, welche das teutſche Reich über dis Gebiete behaupten könnte, zum Vortheil der fränkiſchen Republik bedungen werde.

„Dis ſind die Vorſchläge, welche die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik der ReichsDeputation zur Ueberlegung da bringen. Sie beziehen ſich überdiß auf ihre Noten vom 14 Floreal, 4 Meſſidor, ſo wie auf die vorhergehenden, inſofern ſie Nichts enthalten, das der gegenwärtigen Note entgegen wäre, oder darinn zurükgenommen wird. Sie ſtellen ſolche als FriedensBedingungen auf: ſie laden die Deputation ein, ſolchen die gröſte Ueberlegung zu widmen, und durch eine klare und beſtimmte Erklärung über jeden der darinn vorgeſchlagenen Artikel, alle Ungewißheit über den weitern Gang der Unterhandlungen aufhören zu machen. Raſtadt, den 1 Thermidor, Jahr 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot.“

Digitized by Google

23.

Note der ReichsDeputation, vom 7 Auguſt 1798.

„Es habe für die ReichsFriedensDeputation nicht anders als beruhigend ſeyn können, in der Note der franzöſiſchen Miniſter vom 1 Thermidor (19 Jul.) ſowohl in verſchiedenen Punkten der Negociation eine weitere Nachgiebigkeit, als auch die abermalige feierliche Erklärung zu finden, wie wenig es die Abſicht der franzöſiſchen Regierung ſey, daß die Unabhängigkeit des teutſchen Reichs bedroht oder compromitirt würde, und wie ſehr ſie vielmehr wünſche, daß dieſe Unabhängigkeit noch mehrere Kraft und Feſtigkeit erhalten möge. Dieſe erklärten Geſinnungen des franzöſiſchen Gouvernements, verbunden mit der wiederholten ausdrüklichen Zuſicherung ſeiner fortdaurenden ernſtlichen Neigung zum baldigen Frieden, belebten die Hoffnung, daß die freundſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen beiden Nationen, welche zu erreichen, die teutſche ſich bereits zu den äuſſerſten Aufopferungen verſtanden habe — ungeachtet der verſchiedenen Meinung, welche noch über manche Gegenſtände herrſche — dennoch bald wieder glüklich würden hergeſtellt werden.

„Die franzöſiſche Note vom 1 Thermidor (19 Jul.) ſchike ſogleich in ihrem Eingang, in Rükſicht des bisherigen GeſchäftsGanges einige Bemerkungen voraus, welche die Deputation ihres Orts mit einigen GegenBemerkungen zu erwiedern nöthig finde.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſehen es nämlich als eine blos einfache Wirkung der IdeenProgreſſion, als eine allmählige Entwikelung ihres regelmäſigen Plans (developpement ſucceſſif de leur plan régulier) an, wenn nach debattirten ältern Foderungen noch weitere neuere nachgetragen würden; ſie behaupten, daß auf die Aufſtellung neuer Foderungen von ihnen niemals verzichtet worden ſey. Die ReichsFriedensDeputation hingegen habe immer die Uiberzeugung gehabt, daß der StandPunkt ſtets verrükt, die Uiberſicht des Ganzen unmöglich gemacht, und die Negociation niemals zu einiger Beſtimmtheit gelangen würde, weil den einmal proponirten Frie-

Digitized by Google

densBedingungen ſtets neue folgten. Blos in dieſer Hinſicht habe die ReichsFriedensDeputation noch, bevor ſie ſich zu irgend einer Baſis verſtanden habe, in ihrer Note vom 10 Febr. l. J. von den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern begehrt: „dasjenige auf einmal vollſtändig zu überſehen, was die fran„zöſiſche Republik von dem teutſchen Reiche, nach einem un„glüklichen Kriege, als Opfer verlange."

„Und als man ſich in der Folge gedrungen geſehen, der jenſeits proponirten erſten FriedensBaſis in der Note vom 11 März l. J. beizutreten, ſo ſey dis unter Vorausſezungen geſchehen, welche unter andern auch alle weitere Foderungen an das teutſche Reich ausgeſchloſſen hätten. Man habe hierdurch alles erſchöpft geglaubt, (ſiehe Note vom 22 März) „was „nur irgend von dem Reiche des ſo ſehnlich erwünſchten Frie„dens wegen gefodert werden möge" und habe deswegen auch ausdrüklich dieſe Vorausſezungen vom 11 März abermals in den Noten vom 4 und 21 April ſo wie es auch gegenwärtig geſchehe, erneuert; diſſeits hätten daher die neuern Foderungen der franzöſiſchen Note vom 14 Floreal (3 Mai) nicht anders als höchſt unvermuthet ſeyn können; dennoch habe die ReichsFriedensDeputation durch ihren ſo ſehnlichen Wunſch nach einem baldigen FriedensSchluſſe beſtimmt, auch noch einige dieſer neuen Foderungen zu bewilligen, ſich in den Noten vom 18 Mai und 9 Julius l. J. entſchloſſen; bey andern dieſer Foderungen hätten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in ihren Noten vom 14 Meſſidor (22 Jun.) und 1 Thermidor (19 Jul.) ſich zu einiger Nachgiebigkeit oder zu Modificationen verſtanden, und die gegenwärtig annoch in Discuſſion befangenen Punkte hätten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter zum Theil in ihrer lezten Note in 7 Artikeln zuſammengefaßt, die man gegenwärtig punktweiſe, und auf eine Art beantworten werde, welche neue redende Beweiſe des diſſeitigen aufrichtigſten und thätigſten Verlangens nach Herbeiführung der von Teutſchland, obgleich theuer zu erkaufenden, Pacification enthalte.

Ad 1 „Habe man zwar diſſeits die Anträge in Betref der Handels- und SchiffahrtsVerhältniſſe bis zu einem eigenen CommerzTractat zu verſchieben vorgeſchlagen, um dieſe

höchſt wichtige, und ſo vielen Rükſichten unterworfene Angelegenheit gründlich erörtern zu können; lieſſen ſich jedoch dieſe Schwierigkeiten ſo geſchwind beſeitigen, daß, ohne den Abſchluß des Friedens aufzuhalten, das Reſultat der zu treffenden Uibereinkunft ſogleich in das FriedensInſtrument ſelbſt gebracht werden könne, ſo ſey man hiezu diſſeits gleichfalls bereit.

„In Rükſicht der RheinTranſito Zölle (droits de péage) wolle man nunmehr dem ſo beſtimmten Verlangen der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ebenfals nachgeben, und in die Aufhebung dieſer RheinZölle willigen, indem die franzöſiſche Republik auch die auf dem linken RheinUfer befindliche, ſo wie die StapelRechts und SchifferZünfte ihres Orts aufzuheben, zuſage. Da indeſſen die EinfuhrZölle (droits de douane) einigen Erſaz für die beträchtlichen, durch die gedachten TranſitoZölle entbehrten, Einkünfte abgeben ſollten, deren Einführung aber aus dem in den vordern diſſeitigen Noten enthaltenen Gründen, mit vielen Schwierigkeiten umwunden ſey, ſo müſſe man jedoch dabei ausbedingen, daß die Zeit der wirklichen Aufhebung erſt nach zwey Jahren eintreten ſolle, binnen welchen man ſich über die bei den douanes einzuhaltenden GrundSäzen vereinigen, auch nach den in den diſſeitigen Noten vom 18 Mai und 19 Jul. bereits gemachten Anträgen durch eine gemeinſame Uibereinkunft mit der Bataviſchen Republik die freie Schiffahrt auf dem Rhein vollends bis zu ſeinem Ausfluſſe ſicher ſtellen könne.

Ad 2. „Sey die ReichsFriedensDeputation damit einverſtanden, daß der ſchiffbare HauptStrom des Rheins, oder der ſogenannte ThalWeg, wie er von Zeit zu Zeit gemeinſchaftlich, durch verpflichtete KunſtVerſtändige, ausgeſtekt werde, die künftige Gränze zwiſchen Teutſchland und Frankreich bis dahin ausmache, wo derſelbe aus dem Herzogthum Cleve, unter dem Namen Waal, in Holland tritt, in gedachtem Herzogthum ſelbſt aber werde der, die Büdericher Inſel durchſchneidende, Kanal für den ſogenannten ThalWeg anzuſehen ſeyn.

„In Rükſicht der RheinInſel ſey der Vorſchlag — daß die Inſeln auf der rechten Seite des ThalWeges unter der Hoheit des teutſchen Reiches, die Inſeln auf ſeiner linken Seite

aber unter der Hoheit der franzöſiſchen Republik blieben, oder unter dieſelbe kämen — den diſſeitigeu Anträgen ganz angemeſſen; auch nähme man keinen Anſtand, dem fernern Vorſchlag in Anſehung des Theils des Rheins der ſchon vordem die Gränze zwiſchen Teutſchland und Frankreich gemacht habe — daß nemlich diejenigen Inſeln auf der rechten Seite des ThalWegs, welche bisher ſchon unter unſtreitiger franzöſiſcher Souverainetät geſtanden ſeyen, auch unter derſelben fernerhin verbleiben — unter Bedingung des Reciproci für das teutſche Reich und die teutſchen LandesHerren in Anſehung ſolcher auf der linken Seite des ThalWegs gelegenen gegenwärtig aber unter teutſcher Souverainetät befindlichen Inſeln ebenfalls beizutreten. Dann finde man den weitern Antrag der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter eben ſo annehmbar, daß die künftige Aenderung des ThalWegs in Zukunft nichts an den Hoheitsrechten über die Inſeln ändere, ſondern daß dieſe vielmehr von nun an, nach ihrer gegenwärtigen Abtheilung, unter der teutſchen und franzöſiſchen OberHerrlichkeit verblieben, ob ſie ſchon etwa in der Folge auf eine andere Seite des ThalWegs verlegt würden.

„Das PrivatEigenthum der Inſel und der ungehinderte Bezug ihres Betrags bleibe, wie es ſich ohnehin verſtehe, den bisherigen und künftigen Eigenthümern, ohne Rükſicht auf die GränzScheidung durch den ThalWeg. Uibrigens werde die Neutralität der Schiffahrt diſſeits genau beobachtet werden.

Ad 3. „Die ReichsFriedensDeputation, um alles zu erſchöpfen, was nur immer ſich mit ihren aufhabenden ſchweren Pflichten und mit ihrem lebhaften Verlangen vereinigen laſſe, dem teutſchen Reiche die wolthätigen Folgen des Friedens bald möglichſt zu verſchaffen, häbe beſchloſſen, ungeachtet aller der empfindlichen Opfer, die ſie dieſem Zweke bereits gebracht habe, gleichwohl auch noch dem ſo ſchmerzlichen Antrage der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter „daß die FeſtungsWerker von Ehrenbreitſtein nach dem FriedensSchluſſe geſchleift würden;" jedoch sub conditione sine qua non et resolutiva nachzugeben, daß dagegen auch das franzöſiſche Gouvernement alle feſten Punkte auf der rechten RheinSeite und diſſeits des ThalWegs, als: Kehl, Caſſel, die MarsSchanze (FortMars) und und die PetersAue (l'isle St. Pierre) ſämtlich ebenfalls demo-

kirt dem Reiche wieder einräume, und auf alle Anſprüche und Anfoderungen an dieſe und andre feſte Punkte diſſeits des Thal-Wegs feierlich verzichte. Indem nun aber die ReichsFriedens-Deputation auf eine bisher mit ſo gutem Erfolg beſtandene Schuzwehre künftig zu verzichten ſich entſchlieſe, ſo glaube ſie ſich auch berechtiget zu verlangen, daß ſowohl die bisherige Blokade der Feſtung EhrenBreitſtein als die gegen die Bewohner des Thals EhrenBreitſtein angelegte Sperre der Victualien und andrer LebensBedürfniſſe, den beſtehenden Conventionen ohnehin gemäs, alsbald werde aufgehoben werden.

Ad 4. „In Betref der CommercialBrüken bleibe, wie man bereits in den diſſeitigen Noten vom 18 Mai und 9 Jul. bemerkt habe, immerhin gewiß, daß ſtehende Brüken auf einem GränzFluſſe zwiſchen zwei Nationen nicht blos nach CommercialRükſichten, ſondern auch als BerührungsPunkte in politiſche und militäriſche Betrachtung kommen müßten: Gründe, welche ſchon in vordern FriedensSchlüſſen die Errichtung ſolcher Brüken unterſagt hätten. Hierzu komme nun, daß die Hüninger Brüke kaum eine halbe Stunde von der Basler RheinBrüke zu ſtehen kommen würde; daß ſie auf der rechten FlußSeite eben ſo leicht an das ſchweizeriſche als an das teutſche Gebiet angeſtoſſen werden könne, indem ein Theil der dortigen SchuſterInſel, ſo wie das hinter derſelben liegende feſte Land dem Kanton Baſel angehöre; der Brüke zwiſchen den beiden Breiſach aber (da dergleichen Brüken, ſelbſt nach den jenſeitigen Anträgen nur mit gemeinſchaftlichem Einverſtändniß der UferBewohner (de Gré à Gré entre les Riverains) errichtet werden ſollten) ſtehe ohnehin entgegen, daß der dortige Riverain, das ErzHaus Oeſtreich, eine ſolche Brüke weder nüzlich noch nothwendig finde. Man hoffe daher, daß das franzöſiſche Gouvernement auf dieſen Brüken fernerhin zu beſtehen nicht gemeint ſeyn werde.

Ad 5. „Müſſe man in Anſehung reichsritterſchaftlichen Beſizungen auf dem linken RheinUfer einen Unterſchied unter reichsritterſchaftlichen Gütern, nach ihren Beſizern, fortbin als unbillig anſehen, und daher noch ſtets die Hofnung hegen, daß disfalls ſowohl, als auch in Rükſicht der Aufhebung der angelegten Sequeſter und der für den erleidenden Ver-

Digitized by Google

luſt zu leiſtenden billigen Vergütung von Seiten des franzöſiſchen Gouvernements eine weitere Nachgiebigkeit eintreten werde.

Ad 6. „Habe man bereits in der Note vom 18 Mai den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern ſowohl die verſchiedenen Arten von Schulden auf dem linken Rheinufer zergliedert, als auch die ſtärkſten Gründe angeführt, welche ſich der Uibertragung ſämtlicher Cameral- und Domainen Schulden auf Gegenſtände des rechten Rheinufers von allen Seiten entgegen ſtellten. Bei den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern ſchienen aber dieſe ſo wichtigen Betrachtungen die gehofte Uiberzeugung noch nicht bewirkt zu haben, indem ſie in ihrer jüngſten Note vom 1 Thermidor (19 Jul.) nach wie vor ſogar im Allgemeinen auf der Uibertragung ſämtlicher Schulden unnachläſſig beſtünden, ohne auch nur den geringſten Unterſchied zwiſchen denſelben weder in Anſehung ihrer Veranlaſſung, oder ihrer Verwendung, oder der Zeit, in welcher ſie contrahirt worden, oder endlich in Anſehung der Gläubiger und der Natur der Hypotheken ſtatt zu geben. Diſſeits müſſe man daher ſich nicht nur nochmals auf die Note vom 18 Mai und die daſelbſt gemachten weſentlichen Betrachtungen beziehen, ſondern auch noch weiter bemerken, daß dieſe Schuldenuibertragung nicht blos in politiſcher Hinſicht höchſt läſtig und beinahe unausführbar ſeyn würde, ſondern daß ſie auch in Hinſicht auf Gläubiger mit den natürlichen und bürgerlichen Geſezen ſich nicht vertrage; der Gläubiger habe allein an ſeinen Schuldner das Recht der Forderung; bei teutſchen Staats-Schulden ſey aber ſelten die Perſon des Regenten der Schuldner, ſondern häufiger die einzelnen Länder, an welche ſich der Gläubiger daher zu halten berechtiget ſey; wider den Willen der intereſſirten Theile könne man weder dieſe Schulden auf andre Lande übertragen, noch auch den Gläubiger zwingen, das Subiect und Obiect des gegebenen Credits zu verändern, noch ihn, falls ein andres Land wirklich freiwillig ſeine Foderungen übernehmen wollte, in den Fall ſezen, in Concursfällen ſeine Priorität und die Rechte ſeiner Klaſſe andern ältern Gläubigern aufopfern zu müſſen. Dieſe rechtlichen Befugniſſe des Gläubigers gehörten unter ſein PrivatEigenthum, welches die franzö-

ſiſchen bevollmächtigten Miniſter unberührt zu laſſen zugeſagt hätten; ſie ſeyen bürgerliche PrivatRechte, welche das franzöſiſche Gouvernement zu kränken gewiß nicht gemeint ſeyn werde.

Ad 7. „Habe die ReichsFriedensDeputation unter dem 3 März und 18 Mai ſich ſchon im Allgemeinen zu all jenen Verzichten bereit erklärt, welche aus der Natur der gegenwärtigen Uiberlaſſungen flöſen; ſie habe ſich jedoch hiebei für das teutſche Reich das Reciprocum vorbehalten, ohne daß die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſich hierüber bisher geäuſſert hätten. Da nun noch die Renunciation zu Gunſten aller mit Frankreich verbundenen Republiken blos im Allgemeinen anverlangt worden, ohne weder dieſe noch die Gegenſtände, auf welche der Verzicht eigentlich geleiſtet werden ſolle, zu benennen; ſo erfodere die Wichtigkeit der Sache und die Verhütung künftiger Zweifel und Streitigkeiten, daß man vorderſamſt einer hinlänglichen und detailirten Aufklärung über dieſen ganzen Gegenſtand entgegenſehe, bevor man diſſeits eine beſtimmte RükAeuſſerung zu ertheilen im Stande ſey; wobei man vorausſeze, daß erſagte Republiken eben ſo auch ihres Orts auf alle Rechte und Anſprüche, welche ſie etwa an das Reich haben möchten, renunciren, und zugleich verſprechen würden, daß das in ihren Gebieten liegende Vermögen, Einkünfte, Rechte, Gerechtſame und Beſizungen aller und jeder teutſchen ReichsStände, der unmittelbaren ReichsRitterſchaft oder ſonſtiger mittelbar oder unmittelbarer ReichsAngehörigen, auf alle Art denſelben zu erhalten, und ſie in deren vollem Genuſſe auf keinerlei Weiſe zu ſtören ſeyn, ſo wie andrer Seits dieſen Republiken, ihren Körperſchaften und Einwohnern die Proprietäten ebenfalls verbleiben würden, welche ſie dermalen im teutſchen Reiche beſäſſen. Bei dieſem ſiebenten Punkte endlich ſezten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auch noch als bekannt voraus, daß das teutſche Reich ſich aller Anſprüche auf das dem ErzHaus Oeſtreich zuſtehende FrikThal, in dem künftigen FriedensVertrag begeben werde. Der ReichsFriedensDeputation habe aber dieſer Antrag nothwendig um ſo mehr fremd ſeyn müſſen, da man nur diejenigen teutſchen Beſizungen jenſeits des Rheins, welche unmittelbar an das franzöſiſche Gebiet ſtieſſen, der franzöſiſchen Republik unter gewiſſen Vorausſezungen zu überlaſſen, ſich er-

klärt habe, das FrikThal aber durch einen Theil der Schweiz von Frankreich abgeſondert werde: hierauf ſey ſelbſt auch der Antrag der franzöſiſchen Miniſter bis izt nicht gerichtet geweſen, indem vielmehr ihre noch vor der Ceſſion des linken RheinUfers erlaſſene Note vom 2 Ventos (20 Febr.) ausdrüklich beſage, daß dieſe erſte Baſis, die RheinGränze, der franzöſiſchen Republik nichts gebe, als was ſie ſchon beſize.

„Qui enfin ne laissant à la République que ce qu'elle possède, garantit encore la tranquillité des deux Etats."

„Wie es nun ſolchergeſtalt nie die Meinung der Deputation geweſen, noch habe ſeyn können, das von franzöſiſchen Truppen nicht occupirte FrickThal unter beſagter LänderUiberlaſſung mit zu begreifen; ſo könne man auch dermalen nicht dieſer neuerlichen Foderung diſſeits ſtattgeben. Uibrigens ſeyen viele diſſeitiger Anträge, Vorſchläge und Anfragen, namentlich der Noten vom 3 und 11 März, 18 Mai und 9 Jul. von den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern in ihrer jüngſten Antwort vom 1 Thermidor (19 Jul.) abermals gänzlich übergangen worden. Die ReichsFriedensDeputation, ſtets überzeugt, daß ohne die Erörterung der obgedachten Gegenſtände, eine vollſtändige Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen beiden Nationen nicht denkbar ſey, müſſe daher die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter um eine umfaſſende Antwort auf alle ſolche noch unerledigte Punkte wiederholt dringendſt erſuchen."

In dieſer Note, ſo wie ſie den fränkiſchen bevollmächtigten Miniſtern am 10 Aug. von der kaiſerl. Plenipotenz übergeben wurde, war der 3te Punkt, die RheinFeſtungen betreffend, nicht ſo enthalten, wie das obige Concluſum der ReichsDeputation ſich hierüber ausdrükt, ſondern es hieß darinn blos: „Ad 3) behält man ſich vor, über die in dieſem „Abſaze begriffenen Gegenſtände, ſo wie über die ad 2) er„wähnte PetersAue die Erklärung eheſtens nachzubringen."

Hierauf erfolgte nachſtehende

24.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 26 Thermidor VI. (13 Aug. 1798.)

Die unterzeichneten bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik zur FriedensUnterhandlung mit dem teutſchen Reiche

haben die lezte Note der ReichsDeputation erhalten, die ihnen am 23 Thermidor (10 Auguſt) durch den Herrn Grafen von Metternich, bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers, mitgetheilt wurde.

„Die Unterzeichneten, indem ſie den Abſichten der Reichs-Deputation Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, können den widrigen Eindruk nicht bergen, welchen die Note ſelbſt in mancherlei Rükſicht in ihrem Geiſte zurükgelaſſen hat. Dieſelbe entſpricht weder ihrer gerechten Erwartung, noch der Idee, die man ſich von den richtigen Anſichten der Bevollmächtigten des teutſchen Reichs machen muß. Es würde ihnen beſonders ſchwer fallen, die Empfindung auszudrüken, (und ſie enthalten ſich, ſelbige zu benennen) die ihnen das Leſen der Stelle dieſes Erlaſſes einflößte, wo auf eine ſo befremdende Weiſe von dem 3. Artikel ihrer Note vom 1 Thermidor die Rede iſt. Wer hätte denken ſollen, daß nach einer mehr als zwanzigtägigen Prüfung, nach ſo vielen ohne Zweifel zu nüzlichen Berathſchlagungen angewandten Sizungen, man noch über einen der weſentlichſten und beſtimmteſten Artikel dieſer Note, und der als unwiderruflich zu betrachten iſt, eine Erklärung verſchieben und ihn mit Stillſchweigen übergehen könne?

„Es iſt endlich Zeit, daß dieſer Stand der Dinge aufhöre, daß dieſe zweideutigen Zögerungen ein Ziel finden. Das fränkiſche Gouvernement will den Frieden — ſein Betragen hat ſeine Geſinnungen auſſer alle Zweifel geſezt; aber es hat, um dahin zu gelangen, alles das erſchöpft, was man von ſeinem guten Willen erwarten konnte. Die lezten Vorſchläge, welche die Unterzeichneten in ſeinem Namen gemacht haben, ſind Bedingungen dieſes Friedens; es iſt daher kein Stoff zum Diſcutiren oder zum Aufſchub mehr vorhanden. Die ReichsDeputation muß ſich entſchlieſſen. Möchte ſie niemand zu Rathe ziehen, als ſich ſelbſt! möchte ſie ſich der Geradheit ihrer Abſichten überlaſſen! ihre Wahl würde bald getroffen ſeyn. Möchte ſie wohl bedenken, daß ihre Zögerungen und Weigerungen in keinem Falle dem Reiche Vortheil bringen werden, und daß die allgemeine Stimme in Teutſchland jeden Entſchluß billigen werde, der die Geiſſel des Kriegs auf immer abwenden wird.

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik

können nicht anders als auf dem ganzen Innhalt ihrer Note vom 1 Thermidor, jener vom 4 Meſſidor, und der vorhergehenden beſtehen; ſie verlangen von der ReichsDeputation eine cathegoriſche, und auf alle daſelbſt vorkommende Punkte eingehende Antwort. Sie erwarten ſie. Raſtadt, den 26 Thermidor im 6 Jahr.

Bonnier. Jean Debry."

25.

Note der ReichsDeputation,

vom 17 Aug. 1798.

„So angenehm es der ReichsFriedensDeputation geweſen ſey, in der jüngſten Note der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter vom 13 Aug. neue ſchäzbare Zuſicherungen der fortwährenden FriedensLiebe des franzöſiſchen Gouvernements, und Ausdrüke des Vertrauens in die gleichmäſigen friedlichen Geſinnungen der ReichsFriedensDeputation zu finden: ſo unangenehm habe es auch dieſer leztern ſeyn müſſen, daß nur bloſer Misverſtand an der in dieſer jüngſten Note geäuſſerten Vermuthung Schuld ſey, als ob die ReichsFriedensDeputation einen der wichtigſten Artikel der Note vom 1 Thermidor (19 Jul.) in ihrer Antwort mit Stillſchweigen übergangen hätte.

„Die ReichsFriedensDeputation, ſtets überzeugt wie ſehr die ſchriftliche Negociation gewinne, wenn alle Punkte zugleich und nicht nach und nach discutirt würden, habe auch nicht unterlaſſen, den 3ten Artikel in der Note vom 19 Jul., von dem hier eigentlich die Rede ſey, und das, was in dem zweiten Artikel der gedachten Note über die PetersAue enthalten ſey, zu beantworten. Da aber von der kaiſerl. Plenipotenz, in Anſehung dieſes Beſchluſſes ad 3. Art. ſich noch vorbehalten worden ſey, ſeine deshalb erforderliche Erklärung eheſtens nachzubringen, ſo müſſe ſich die Deputation dermalen lediglich auf Eröfnung dieſer Lage der Sachen unter der Verſicherung beſchränken, daß ſie die möglichſte Beförderung der FriedensUnterhandlungen ſich gewiß auch ferner eifrigſt werde angelegen ſeyn laſſen.

Digitized by Google

Da die kaiſerliche Plenipotenz obigen Erlaß der ReichsDeputation der fränkiſchen Geſandtſchaft noch am 20 Aug. nicht übergeben hatte, ſo erſchien auf's neue folgende, noch weit dringendere

26.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 3 Fructidor VI (20 Aug. 1798.)

„Die unterzeichneten, zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik ſind mit Recht darüber erſtaunt, daß ihre Note vom 26 Thermidor (13 Aug.) keine, ihnen bekannte, Wirkung hervorgebracht hat. Aus Liebe zur Menſchheit ſind ſie tief gerührt über die dringende Gefahr, welche dieſer Zuſtand von Unthätigkeit herbeiführen wird, worein man eine Unterhandlung verſezen will, welcher doch endlich ein Ziel geſtekt werden muß.

„Sie beziehen ſich auf oben gedachte Note, und fodern die ReichsDeputation auf, ſich auf der Stelle, kategoriſch, zu erklären, und zwar abgeſondert über jede einzelne noch anzuordnende Punkte, welche in ihren Noten vom 1 Thermidor (19 Jul.), 4 Meſſidor (22 Jun.) und in den übrigen vorgelegt worden ſind.

„Sie geben der ReichsDeputation durch dieſes neue dringende Anſuchen einen Beweis mehr von dem förmlichen Wunſche und den fortdauernden Beſtrebungen der fränkiſchen Regierung für den Frieden. Zugleich aber erklären ſie die Deputation als verantwortlich für alle Folgen, welche weitere Verzögerungen nach ſich ziehen würden. Raſtadt, den 3 Fructidor, Jahr 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

Inzwiſchen hatte die kaiſerl. Plenipotenz am Morgen des 21 Aug. den fränkiſchen Bevollmächtigten den Erlaß der ReichsDeputation vom 17 übergeben. Dieſe ſah daher die neueſte fränkiſche Note als erledigt an; und es erfolgte nun auch ſogleich Tags darauf die nachſtehende weitere

27.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 5 Fructidor VI (22 Aug. 1798.)

„Die unterzeichneten, zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben

eine Note der ReichsDeputation erhalten, welche ihnen am 4 Fructidor (21 Aug.) durch den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers übergeben worden iſt. Es ergibt ſich aus dieſer Schrift, daß die ReichsDeputation ſich wirklich in ihren Berathſchlagungen mit dem 3ten Artikel der Note der fränkiſchen Geſandtſchaft vom 1 Thermidor (19 Jul.) beſchäftiget, und daß ſie ſolchen beantwortet hat; daß ferner, — wenn dieſe Antwort nicht, wie es gleichwohl ſeyn ſollte, ſich in ihrer am 23 Thermidor (10 Aug.) durch den kaiſerl. Bevollmächtigten mitgetheilten Note befand, — dis die Folge einer Auslaſſung iſt, welche man nicht der ReichsDeputation beimeſſen darf, und daß ſolche für izt, ſo gut es möglich iſt, durch die Herſtellung des Textes verbeſſert worden iſt.

„Um ſich über dieſe Antwort nun auch zu äuſſern, erklären die Unterzeichneten, daß ſie auf keine Weiſe ſich in das einlaſſen können, was ihnen darinn vorgelegt worden iſt; und daß aus genugſam dargeſtellten Gründen in Betref des 3 Artikels ihrer Note vom 1 Thermidor (19 Jul.) ſie dabei auf's ſtärkſte beharren, ſo wie auf den übrigen Artikeln gedachter Note, welche ſie gleichfalls als Bedingungen des Friedens dargelegt haben.

„Die Unterzeichneten beziehen ſich auf die zwei andern Noten vom 26 Thermidor (13 Aug.) und 3 Fructidor (20 Aug.), deren Gegenſtand, weit entfernt, erlediget zu ſeyn, vielmehr noch in ſeinem ganzen Inhalt bezielt wird: und ſie halten ſich an die der ReichsDeputation gemachte Erklärung, daß dieſe für die Folgen verantwortlich bleibe, welche aus weitern Verzögerungen entſtehen würden. Sie fodern die ReichsDeputation wiederholt auf, daß ſie eine kategoriſche Antwort gebe, und zwar abgeſondert auf die einzelnen Artikel ihrer Noten, vorzüglich auf die vom 1 Thermidor, in ſo weit nemlich die ReichsDeputation denſelben noch nicht bejahend beigetreten iſt.

„Die fränkiſche Republik will aufrichtig den Frieden: ſie hat es durch ihre Mäſſigung bewieſen, und wird es noch ferner beweiſen, indem ſie dazu alle Mittel anwenden wird, die in ihrer Gewalt ſind. Wenn die ReichsDeputation auch den Frieden wünſcht, wie man gerne glauben will, ſo entſcheide ſie ſich endlich. Der Friede kan nur durch diejenigen verzögert werden, welche ſich um allgemeines Unglük nichts bekümmern, und

welche ihren Blik auf ihre eigene Zukunft nicht wenden mögen
Raſtadt, den 5 Fructidor, Jahr 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

28.

Note der ReichsDeputation, vom 29 Aug. 1798.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter hätten in ihrer jüngſten Note vom 5 Fructidor (22 Aug.) die diſſeitige ausführliche Note vom 10 Aug. auf eine Art beantwortet, welche den Erwartungen der ReichsFriedensDeputation nicht habe entſprechen können. So wie dieſe Note vom 10 Aug. eine detaillirte und punktweiſe Erklärung auf alle ſieben Artikel der franzöſiſchen Note vom 1 Therm. (19 Jul.) wörtlich ſchon enthalten habe, eben ſo ſey auch einer franzöſiſchen gleichfalls detaillirten und punktweiſen RükAeuſſerung um ſo mehr entgegen zu ſehen geweſen, als die gegenſeitigen beſtimmten Näherungen es allein ſeyen, welche dieſe ſchon ſo weit gediehenen Unterhandlungen vollends zu ihrem glüklichen Ende führen könnten. Statt deſſen hätten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſich in ihrer hierauf ertheilten RükAeuſſerung blos auf ihre bereits möglich beantwortete Note vom 1 Thermidor beſchränken, und ſich, ſtatt aller Antwort, auf dieſelbe beziehen zu müſſen geglaubt.

„Die ReichsFriedensDeputation habe ſich in ihrer Note vom 10 Aug. insbeſondere auf Art. 1. zur Aufhebung der Rhein-Zölle, dann auf Art. 3. zu der Schleiſung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein verſtanden; und wenn ſie dagegen verlangt habe, daß von dem franzöſiſchen Gouvernement alle feſten Punkte auf der rechten RheinSeite und diſſeits des ThalWegs dem Reiche wieder zurükgeſtellt würden, ſo habe ſie dieſelbe nicht anders, als ebenfalls demolirt zurükbegehrt, und dabei, daß ſolche demolirt bleiben ſollt.n, verſtanden. Bei dem 6 Art. hingegen, das ſo wichtige SchuldenWeſen betreffend, habe man ſich begnügen müſſen, abermal im Allgemeinen zu beweiſen, wie unmöglich dieſe ange-

ſonnene, indiſtincte SchuldenUibernahme in jeder Hinſicht ſey; und man habe nunmehr hierüber, ſo wie über alle übrigen, bis izt noch unbeantworteten diſſeitigen Punkte einer nähern billigen Erklärung der franzöſiſchen Miniſter entgegen geſehen. Ihren Einſichten kan es nicht entgehen, daß vorzüglich auch dieſer Punkt des SchuldenWeſens, ſo wie der Artikel des PrivatEigenthums der Abweſenden und Ausgewanderten von der linken RheinSeite, auch ſolcher, welchen ihre Dienſt- und andre Verhältniſſe auf gedachter Seite zu bleiben nicht erlaubten, unter die weſentlichſten FriedensArtikel gehörten, ohne welche dieſe ReichsDeputation keinen Frieden abzuſchlieſſen vermöge.

„So feſt auch, ſonderlich in Anſehung dieſes lezten Punkts, die Deputation von der GerechtigkeitsLiebe des franzöſiſchen Gouvernements überzeugt ſey, daß daſſelbe das Vermögen unſchuldiger Privaten in Anſpruch zu nehmen nie gemeint ſeyn könne; ſo werde es doch zu ihrer gröſten Beruhigung gereichen, wenn die franzöſiſchen Miniſter die freie Ausfolgung jedes PrivatEigenthums durch eine gefällige Erklärung endlich auſſer Zweifel ſezen wollten.

„Die ReichsFriedensDeputation habe bisher überhaupt gewiß ernſtlichſt und mit unverkennbarer Aufrichtigkeit an Beſchleunigung des Friedens gearbeitet; ſie fühle tief den Drang aller Umſtände: und, um den HauptZwek der freien und ruhigen Exiſtenz des teutſchen Reichs zu erreichen, habe ſie auch die äuſſerſten Preiſe nicht verſagt. Nur ſolche Foderungen könne ſie nicht verwilligen, die mit dem Zwecke ihres Auftrags im Widerſpruche ſtünden, und die ſich unter den Begrif eines ſichern und anſtändigen Friedens nicht bringen lieſſen. Wenn ſie nun von dergleichen Anträgen die franzöſiſchen Miniſter abzubringen ſuche, ſo könne ſie der Vorwurf gewiß nicht treffen, als ob von ihr der Abſchluß des Friedens aufgehalten werde; und bei einer ſolchen Lage der Sachen könne die Deputation in keinem Falle für die Folgen verantwortlich werden, welche mit dem längern Aufſchub des FriedensAbſchluſſes verbunden ſeyn dürften. Man müſſe vielmehr in fortgeſeztem Vertrauen auf die wiederholt zugeſicherte Mäſſigung der franzöſiſchen Regierung von Seiten derſelben eine, mit dieſen Geſinnungen übereinſtimmende,

beruhigende Aeuſſerung auf die von der Deputation vorhin geſchehenen Erklärungen, Anträge und Vorſchläge, worüber das Einverſtändniß noch ermangle, gewärtigen."

29.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 15 Fructidor VI (1 Sept. 1798.)

„Eine neue Note der ReichsDeputation iſt am 14 Fructidor (31 Aug.) den unterzeichneten bevollmächtigten Miniſtern der fränkiſchen Republik, durch den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers, mitgetheilt worden. Die Unterzeichneten beeilen ſich, der ReichsDeputation zu erkennen zu geben, daß ſie die reine und unbedingte Einwilligung annehmen, welche dieſelbe durch dieſe Note zu der Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein* gibt; daß ſie aber auf's ſtärkſte, und aus den in ihren vorhergehenden Schriften ausgedrükten Gründen darauf beſtehen, die Abtretung von Kehl, Caſſel und von deren Zugehörden, ſo wie von der PetersAue zu verlangen; da ſolches weſentliche Punkte für die Sicherheit der fränkiſchen Gränze ſind, da die Republik im Beſiz derſelben iſt, und da ſie zum Theil nothwendige Zugehörden von dem ſind, was ihr ſchon unwiderruflich abgetreten worden iſt.

„Sie beharren gleichfalls auf allen ihren übrigen Vorſchlägen und Erklärungen, welche in den Noten enthalten ſind, die ſie bis daher übergeben haben, namentlich in denen ſeit dem 14 Floreal (3 Mai) und dieſe mit eingeſchloſſen. Die ReichsDeputation fühlt zu gut, daß, wenn ja die fränkiſche Regierung dem Wunſche, die Abſchlieſſung des Friedens zu beſchleunigen, noch Etwas aufopfern könnte, ſolches ohne Zweifel in dem Augenblike nicht geſchehen kan, wo man ihren Foderungen einen keineswegs motivirten, und der wahren Richtung, welche die Gewalt der Umſtände gegenwärtig der Politik der ReichsFürſten geben ſollte, ſehr unangemeſſenen Widerſtand entgegen-

* Wurde auch von der kaiſerl. Plenipotenz, nach der Rükkunft eines deswegen nach Wien geſchikten Couriers, am 3 Sept. genehmiget.

Digitized by Google

ſezt. Sie verlangen — und, wie ſie hoffen, zum leztenmal — eine kategoriſche und ſchleunige Antwort. Sie erklären der ReichsDeputation, daß dieſe Antwort über ihr weiteres Benehmen entſcheiden wird. Raſtadt, den 15 Fructidor, Jahr 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

30.

Note der ReichsDeputation, vom 10 Sept. 1798.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter hatten in ihrer jüngſten Note vom 15 Fructidor (1 Sept.) durch das fortgeſezte Beharren auf die verlangten feſten Punkte der rechten Rhein-Seite beinahe alle Hofnung niedergeſchlagen, über dieſen, für die künftige Sicherheit ſo wichtigen Gegenſtand, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, zumal ihnen in den vordern diſſeitigen Noten bereits die erheblichſten Gründe wiederholt mitgetheilt worden ſind, nach welchen die ReichsFriedensDeputation in Foderungen einzuwilligen nicht vermag, die gegen die Weſenheit eines ſichern, dauerhaften und anſtändigen Friedens anſtöſſen würden. Wenn man unter der Vorausſezung, daß keine Foderungen mehr nachkommen, auf alle diſſeits articulirten Anträge billige Erklärungen erfolgen, auch die franzöſiſchen Truppen von dem rechten RheinUfer alsbald abziehen würden, ſich endlich zu der ſo ſchmerzlichen Uiberlaſſung der Lande des linken RheinUfers verſtanden hat: und wenn man ſogar auch noch gegen WiederAbtretung aller feſten Punkte auf der rechten RheinSeite, und diſſeits des RheinThalWegs die Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein, (mit Bezug auf die, in Betref dieſes Plazes beſtehenden und einſtweilen zu deſſen Approviantirung wieder herzuſtellenden WaffenStillſtands- und Conventionsmäſſige Verhältniſſe) nachgegeben hat; ſo iſt man überzeugt geweſen, Alles erſchöpft zu haben, was ſich nur immer mit der politiſchen Exiſtenz und der künftigen Sicherheit des teutſchen Reichs vereinigen läßt. Man hat von der Billig- und Gerechtigkeit des franzöſiſchen Gouvernements zuverſichtlich erwarten müſſen, daß es bei Annahme der diſſeitigen Erbietun-

gen auch ſämtliche dagegen ſtipulirte Punkte ohne Anſtand zu=geſteben würde. Unmöglich kan man auch izt noch die Hof=nung aufgeben, daß Erklärungen, Vorſtellungen und Anträge, die auf Recht, Billigkeit, auf wechſelſeitige, wohlverſtandene und dauerhafte Convenienz ſich gründeten, nicht endlich bei dem franzöſiſchen Gouvernement erwünſchten Eingang finden ſollten.

„Die Sicherheit der franzöſiſchen Gränze gegen das teutſche Reich erfodert gewiß nicht auch noch feſte und ſonſtige Berüh=rungsPunkte auf dem diſſeitigen RheinUfer ſelbſt. Man kan daher anderſt nicht vermuthen, als daß die bevollmächtigten fran=zöſiſchen Miniſter hauptſächlich nur etwa noch auf die bei Mainz diſſeits des RheinThalWegs gelegene befeſtigte St. Peters=Inſel (PetersAue) einen entſchiedenen Werth legen dürften. So ſchwer es nun aber auch nothwendig der ReichsDeputation ankommen muß, in Anſehung dieſer wichtigen Inſel einer Aus=nahme von dem als Gränze beliebten RheinThalWeg Statt zu geben, ſo würde ſie gleichwol, wenn davon durchaus die Beſchleunigung des Friedens abhängen ſollte, ſich endlich auch noch zur Uiberlaſſung dieſer Inſel auf den Fall zu entſchlieſ=ſen geneigt zeigen, wenn dagegen Kehl, Caſſel und die Mars=Schanze (Fort Mars) reſtituiret, auf alle Beſizungen auf dem rechten RheinUfer verzichtet, über die übrigen diſſeitigen noch unerörterten Anträge, Punkte, Erklärungen und Vorſchläge, vorzüglich in Betref des SchuldenWeſens und des PrivatEigen=thums ſich zu einer billigen Uibereinkunft verſtanden, auch den harten KriegsBeſchwerden, und den unerſchwinglichen Contri=butionen ein Ende gemacht würde, welchen die occupirten Theile des rechten RheinUfers mitten im WaffenStillſtande und während der FriedensUnterhandlungen unterliegen.

„Für die franzöſiſche Republik ſind alle dieſe übrigen Artikel, wovon die Deputation nicht abgehen darf, von keinem weſent=lichen Intereſſe mehr. Sie ſchmeichelt ſich daher mit der an=genehmen Hofnung, daß das franzöſiſche Gouvernement darin kein Hinderniß mehr finden werde, das groſſe FriedensWerk zu vollenden, und die Segnungen des Friedens auf die ſchon ſo lange ſeufzenden unſchuldigen Lande zu verbreiten."

Digitized by Google

31.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 28 Fructidor VI (14 Sept. 1798.)

„Die unterzeichneten zur FriedensUnterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben die Note der ReichsDeputation erhalten, welche ihnen am 25 Fruktidor (11 Sept.) durch den bevollmächtigten Miniſter Seiner Majeſtät des Kaiſers mitgetheilt worden iſt.

„So vergnüglich die friedfertige Sprache der ReichsDeputation für die Unterzeichneten ſeyn mag, und ſo vieles Vertrauen ſie daraus ſchöpfen; ſo müſſen ſie derſelben gleichwohl bemerken, daß nach einer mehr als neun Monate dauernden Unterhandlung nicht Worte und Geſinnungen hinreichend ſind; daß es vielmehr Wirkungen ſeyn müſſen, welche beweiſen können, daß man Frieden wolle; ja daß man dieſen ſelbſt abſchlieſſen müſſe: — und ſolchen anzubieten hören die Unterzeichneten nicht auf.

„In Wahrheit, die Deputation ſcheint aus dem Zuſtand der Unentſchloſſenheit, worin ſie bisher ſich zurükhielt, in dieſem Augenblik hervorzugehen. Sie bewilligte neuerlich eine der wichtigſten Foderungen, welche im Namen der fränkiſchen Republik an ſie gemacht worden, nemlich die Schleifung der FeſtungsWerke von EhrenBreitſtein. Und dieſe Einwilligung, welche ſie heute erneuert, zeigt in der Art, wie ſie ausgedrükt iſt, daß die Unterzeichneten ſich nicht täuſchten, als ſie die nicht widerſprochene Erklärung machten, daß ſie dieſe Einwilligung als rein und unbedingt betrachten und annehmen. Aber wozu wollte man in einem der vorhergehenden Concluſum's die bedingungsmäſſige Verfügung, welche ſich dabei eingeſchlichen hatte, noch laſſen? Warum ſich der guten Wirkungen eines Widerrufs berauben, welcher, indem er Schwürigkeiten vorbeugte, und indem er dem Opfer ſeinen ganzen Werth zurükgäbe, der fränkiſchen Regierung eine Verſicherung noch mehr über die gegenſeitige Redlichkeit der Unterhandlungen und die Dauerhaftigkeit künftiger Verſprechungen gegeben hätte?

„Auch iſt es wahr, daß die ReichsDeputation ſich gänzlich geneigt zeigt, der fränkiſchen Republik die befeſtigte PetersInſel abzutreten. Aber ſie ſcheint auf dieſe Abtretung einen über-

Digitized by Google

triebenen Preis zu ſezen, welcher den Werth derſelben beträchtlich verminderte: und ſchon dis, daß man es ſo vortragen mochte, läßt glauben, daß die Deputation allzuleicht die zahlreichen Opfer vergeſſen habe, welche die fränkiſche Regierung ſchon gebracht hat, um dem Reich den Frieden zu geben. Es iſt überhaupt ein Irrthum, (dem man noch einmahl widerſprechen kan und muß,) wenn man den Saz aufſtellen wollte, daß man darauf denken müſſe, zwiſchen zwei Vertragſchlieſſenden Mächten eine ſtreng genaue Gegenſeitigkeit der Vortheile feſtzuſezen. Dieſe Abwägung liegt beinahe nie, weder in der Natur der Sachen, noch in der gegenſeitigen Lage der Perſonen; und wenn ſie in der gegenwärtigen Unterhandlung zugelaſſen werden könnte, ſo iſt es klar, daß daraus eine wahre Ungleichheit für die fränkiſche Republik entſtehen müſte. Denn dieſe würde alsdann nicht nur einen beträchtlichen Theil der, für das was man ihr ſchuldig iſt, verhältnißmäßigen Genugthuung verlieren: ſondern ſie würde auch noch, in den Folgen dieſer Gegenſeitigkeit, die Wichtigkeit der Vortheile, welche ſie beibehalten hätte, in ihren Händen vermindert ſehen. Ein ſolches Syſtem, das mit keinem Frieden, wie er auch ſey, ſich vereinbaren läßt, iſt noch weniger gegründet, wenn man es gegen den Glanz der fränkiſchen Waffen hält: es würde daher auch nicht durch FriedensUnterhändler von guter Beurtheilung und Aufrichtigkeit behauptet werden wollen.

„Ungeachtet dieſer Bemerkungen, welche nothwendig waren, verbergen es die Unterzeichneten nicht, daß ihnen die lezte Note der ReichsDeputation einige Verbeſſerung in dem Stand der Sachen, und die glükliche obwohl langſame Möglichkeit eines Reſultats dargeſtellt hat, das von beiden Nationen mit Ungedult erwartet wird. Es ſcheint bei der Zergliederung dieſer Note, daß alle, wenigſtens weſentliche, Schwürigkeiten ſich izt auf 3 Fragen einſchränken.

1) „Die Erhaltung für die Franken, oder die Zurükgabe an das Reich, der befeſtigten Punkte **Kehl** und **Caſſel**.

2) „Die Uibertragung der **Schulden**, welche auf den abgetretenen Ländern am linken RheinUfer haften, auf die am rechten Ufer als Erſaz gegebenen Länder.

Digitized by Google

3) „Die Anwendung der fränkiſchen Geſeze in Betref der Ausgewanderten, oder die Ausnahme von denſelben.

„Wegen alles Uibrigen wird man leicht übereinkommen, wie die Deputation ſelbſt bemerkt, ſobald die groſen Hinderniſſe weggeſchaft ſeyn werden. Die Unterzeichneten haben nun ihre Aufmerkſamkeit gänzlich auf dieſe 3 Fragen gewendet: und die Unterſuchung, welche ſie darüber anſtellten, war um ſo ſchwüriger, weil ihnen ſcheint, daß die beiden lezten Punkte wahrhaftig das Wohl, die Freiheit und das Schikſal einer groſen Zahl Familien aus beiden Staaten betreffen: Gegenſtände, welche der fränkiſchen Regierung heilig ſind, ſowohl in ihren politiſchen Verhältniſſen gegen andre Regierungen, als in ihrer innern StaatsVerwaltung. Dem zu Folge ſäumen ſie nicht folgende Vorſchläge und Erklärungen zu machen, jedoch immer unter dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß die befeſtigte Peters-Inſel ſogleich der Republik abgetreten werde, und daß zu gleicher Zeit alle Vortheile und Bedingungen, welche der Schleifung von Ehrenbreitſtein und andern Foderungen der Unterzeichneten beigefügt waren, hiemit vernichtet werden.

„Es wäre unnüz, die genug bekannten Urſachen wieder vorzubringen, welche die fränkiſche Republik ſo ſtark an die Erhaltung von Kehl und Caſſel nebſt deren Zugehörden feſſeln; die nemlichen Gründe ſtehen auch noch der gänzlichen Verlaſſung dieſer Beſizungen entgegen. Man hatte Grund zu glauben, daß die Fürſten und andre Stände des Reichs dieſen Gegenſtand unter einem politiſchen GeſichtsPunkt betrachten würden, der, wenn er nicht genug bemerkt oder nicht recht gewürdiget würde, in der Folge deshalb Bedauren erregen könnte. Aber anſtatt eines nüzlichen Zutrauens ſchien man gegentheilige Empfindungen zu hegen, wenn man dieſe befeſtigten Punkte in der Hand der Franken ſah. Um nun allen Beſorgniſſen ein Ende zu machen, thut die Republik auf die FeſtungsWerke von Kehl und Caſſel Verzicht, welche geſchleift werden ſollen, und ſie will nur das Gebiete derſelben beibehalten.

2) „Was die Schulden betrift, ſo hatte die Deputation ſicher nicht vermuthen können, daß die fränkiſche Regierung ſich in irgend eine Anordnung einlaſſen würde, welche den Werth

Digitized by Google

des abgetretenen linken RheinUfers gar zu empfindlich vermindern müſte, und daß ſie zwiſchen den beiden Staaten Keime zu ſchwürigen Zwiſtigkeiten fortdauren, und auf das franzöſiſch gewordene Gebiete die perſönlichen KriegsLaſten des Reichs fallen laſſen würde. Die Schulden der abgetretenen Länder ſollen, wie die Unterzeichneten immer geſagt haben, auf die zur Entſchädigung gegebenen Länder am rechten Ufer übertragen werden. Aber man wird darein willigen, daß die Schulden der Provinzen und Gemeinden, — doch mit Ausnahme derer, welche ſie aus Gelegenheit und zu den Koſten des Kriegs gemacht hatten — den abgetretenen Ländern noch ferner zur Laſt bleiben: und den Gläubigern ſind ihre Rechte vorbehalten.

3) „Die Unterzeichneten erklären, daß die Geſeze wegen Auswanderungen nicht auf die abgetretenen und einverleibten Länder, ſelbſt nicht auf Mainz, anwendbar ſeyn ſollen. Mit Vergnügen geben ſie dieſe beruhigende Verſicherung. Aber da der Artikel, auf welchen dieſelbe antwortet, ſich unter den 18 Artikeln befindet, welche der Note der Deputation von 3 März beigefügt waren; und da dieſe Artikel mit den Vorſchlägen, welche in der Note vom 11 März angegeben worden, zuſammenhängen, ſo iſt hier der Ort, wo man ſich über dieſen Gegenſtand namentlich äuſſert. — Die Unterzeichneten erklären alſo, daß ſie auf gedachte Artikel und Vorausſezungen, in Allem was zur Erörterung geeignet iſt, nunmehro geantwortet haben.

„Sie beziehen ſich überdis auf ihre Note vom 19 Germinal (8 April) und erklären, daß die fränkiſche Geſandſchaft dieſe Artikel und Vorausſezungen nie anders betrachtet hat und betrachten werde, als wie einzeln daſtehende, von einander verſchiedne, und eine von der andern unabhängige Punkte. Und die Geſandſchaft wird ſich mit Kraft jedem Gebrauch widerſezen, den man davon machen wollte, um Punkte, wegen denen man übereingekommen, dadurch zu ſchwächen, oder zu vereitlen.

„Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik übergeben dieſe Note als ein Pfand des Friedens.

„So wird Frankreich und Teutſchland hierüber urtheilen: und man will gerne glauben, daß die ReichsDeputation auch

Digitized by Google

dieſer Meinung ſeyn, und nicht die Veranlaſſung eines Bruchs über ſich nehmen wird. Raſtadt, den 28 Fructidor des Jahrs 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot.

32.

Note der ReichsDeputation, vom 22 Sept. 1798.

„Sehr angenehm ſey allerdings der Eindruk geweſen, den die in der FriedensSache ſelbſt erlaſſene franzöſiſche Note vom 28 Fructidor (14 Septemb.) bei der ReichsFriedensDeputation hervorgebracht habe. Die merkliche Annäherung der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in einigen weſentlichen Punkten des FriedensGeſchäfts begründete die beruhigende Hofnung in vollem Maaſe, daß man dem glüklichen Augenblike beträchtlich näher gekommen ſey, an dem ſich Teutſchland und Frankreich die Hand des Friedens wieder reichen würden. Bei dem lebhafteſten Beſtreben zu dieſer baldigen Pacification, das man diſſeits durch ſo groſe Opfer ſo anſchaulich, anhaltend und thätig bewieſen habe, bleibe es nur immer dieſer ReichsFriedensDeputation noch empfindlich, daß dieſes laute Beſtreben von den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern ſtets verkannt, und dagegen behauptet werden möge, daß man diſſeits eine völlige Gleichheit von Vortheilen auf Seiten der beiden contrahirenden Staaten beziele; eine Gleichheit, die ſicher noch weniger alsdann mehr denkbar ſey, wenn man, in der feſten Zuverſicht, daß eben ſo jenſeits in den für das teutſche Reich gleich weſentlichen und zum Theile noch wichtigern Punkten eine wechſelſeitige Nachgiebigkeit eintreten, und man die geſchehenen Anverlangen erfüllen werde, auch nunmehr noch dem weitern Verlangen der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter entſpreche, und ihnen nebſt der Uiberlaſſung des linken RheinUfers auch die PetersAue bei Mainz, und die Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein gegenwärtig zuſichere, dabei jedoch das Anſinnen wiederhole, daß einſtweilen die conventionsmäſige Verproviantirung dieſes leztern Plazes nicht länger verhindert werde.

„Wie nun die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ver-

ſicherten, daß nach Berichtigung der drei, in der gedachten franzöſiſchen Note eigends ausgehobenen Punkte, man über alles Uibrige leicht übereinkommen werde, ſo ſey man um ſo mehr bereit, zur baldigen Erledigung dieſer drei, allerdings höchſterheblichen Punkte, nach Kräften beizuwirken, und nehme daher

ad 1) „die ReichsFriedensDeputation nicht nur den Verzicht der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auf die Feſtungs-Werke von Kehl und Caſſel, ſondern auch die Zuſicherung mit Vergnügen an, daß ihre Abſicht dahin gehe, alle Beſorgniſſe, in Hinſicht auf dieſe Beſizungen, zu heben.

„Da aber, um dieſe Abſicht ganz zu erfüllen, erfordert werde, daß auch auf die vorbehaltenen Territorien, ſo wie auf jede Art von Beſizung und jeden BerührungsPunkt diſſeits des Rheins, worauf Anträge gerichtet worden, franzöſiſcher Seits verzichtet werde; ſo faſſe man um ſo mehr zu dem franzöſiſchen Gouvernement das zuverſichtliche Vertrauen, — und müſſe feſt darauf beſtehen, — daß es auch dieſen Verzicht noch leiſten werde, als die franzöſiſche Gränze durch die PetersAue und die Demolition der Ehrenbreitſteiner FeſtungsWerke gewis ohnehin ſchon hinlänglich gedekt ſey; das vorbehaltene Terrain aber keinen reellen Werth habe, und die franzöſiſche Republik durch dieſen Verzicht zu erkennen geben werde, daß ſie ebenfalls Alles zu entfernen ſuche, was künftig zu Störung des guten Vernehmens zwiſchen den beiden Staaten Gelegenheit geben könnte; und daß ſie durch ein völliges Einverſtändniß über dieſen Punkt das hauptſächlichſte Hinderniß der Pacification gänzlich zu heben, auch ihres Orts geneigt ſey.

ad 2) „Hätten ſich die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auch in Anſehung des SchuldenWeſens auf dem linken RheinUfer in ihrer jüngſten Note auf eine Art geäuſſert, welche wenigſtens die Ausſicht zu einer möglichen Vereinigung in dieſem Betref eröfne, wesfalls man alle ihre, über dieſen Gegenſtand gemachte vortheilhafte Erklärungen vorläufig annehme, übrigens aber zu gänzlicher Beſtimmung und Auseinanderſezung dieſes ſo äuſſerſt wichtigen, in das PrivatIntereſſe und die PrivatRechte ſo tief eingreifenden Gegenſtandes folgendes bemerken müſſe:

a) „Diſſeits könne man unter dem jenſeitigen Ausdruke:

Digitized by Google

Dettes communales, nichts anders als die Schulden von Land- und StadtGemeinden, Aemtern, Diſtricten und Corporationen, kurz, ſolche Schulden verſtehen, welche nicht der ganze Staat, ſondern blos einzelne Körperſchaften, zu Beſtreitung ihrer geſellſchaftlichen Bedürfniſſe und Laſten contrahirt hätten. Dieſe Gattung von Schulden ſeyen lediglich PrivatSchulden; ſie afficirten das StaatsVermögen nicht; die deutſchen LandesHerren hätten an denſelben keinen directen Antheil; für dieſe CommunalSchulden blieben die CommunalGlieder und die verpfändeten CommunalGüter allein verhaftet; die StaatsKaſſen hätten mit der Bezahlung dieſer Schulden nichts zu thun; die Bezahlung müſſe allein von den ſchuldenden Communen, Aemtern, Diſtricten, Körperſchaften, oder denjenigen, die an der leztern Stelle treten, geleiſtet werden. Dieſe Gattung von Schulden, als welche ihre ausgemeſſene Beſtimmung bereits habe, könne daher zu gegenwärtiger Discuſſion unmöglich gezogen, noch weniger in Rükſicht derſelben irgend einem Unterſchiede zwiſchen Schulden, die vor und nach dem gegenwärtigen Krieg contrahirt ſeyen, Plaz gegeben werden.

b) „Die Dettes provinciales oder LandesSchulden hätten nach der Verſchiedenheit der reichsſtändiſchen Territorien auch ſo verſchiedenartige Anſichten und Verhältniſſe, daß es nothwendig werde, dieſe den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern ausführlich vorzulegen, bevor man zu Aufſtellung allgemeiner Grundſäze über dieſelben ſchreiten könne. Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter würden ſich mit dieſem Detail um ſo lieber bekannt machen, als ſie in ihrer jüngſten Note erklärten, daß ſie mit der Deputation die aufrichtige Abſicht theilten, in dem SchuldenWeſen alles deutlich zu beſtimmen, um zwiſchen den beiden Staaten den Saamen verwikelter Discuſſionen nicht zu verewigen.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter wiederholten vorerſt, daß die Schulden der zu überlaſſenden Lande auf die Lande der rechten RheinSeite, welche zur Entſchädigung würden gegeben werden, übertragen werden ſollten. Dieſemnach ſey nur noch von Schulden ſolcher Lande die Frage, deren bisherige LandesHerren wirklich andre Gebiete auf der rechten RheinSeite zur Entſchädigung bekommen ſollten. In dieſen Landen ſey aber,

nach der jedesmaligen LandesVerfaſſung, die Art höchſt verſchieden, wie LandesSchulden contrahirt würden. Ein Land habe LandStände, das andre keine; in dem einen Lande ſey die DomainenKaſſe von der Land- oder SteuerKaſſe ganz getrennt; ein andres Land kenne dieſen Unterſchied ganz nicht, ſondern in demſelben flieſſe Alles in eine Kaſſe; in einigen Landen, wo zwei geſonderte Kaſſen ſeyen, adminiſtrirten die LandStände und die Landſchaft ihre Kaſſe ſelbſt; in andern verwalte der LandesHerr beide. In einigen Landen endlich ſtehe jeder Kaſſe ein eigenes Collegium vor; in andern ſtünden alle Kaſſen ohne Unterſchied unter Einer FinanzKammer. Es ſey alſo, um zu dem ſo nöthigen allgemeinen Kennzeichen einer wahren LandesSchuld (Dette provinciale) zu gelangen, eigentlich nur ein Criterium denkbar, nemlich, daß die Schuld zum Bedürfniſſe und zum Beſten des Landes aufgenommen worden ſey; alsdann ſey es eine wahre LandesSchuld (Dette provinciale), welche auf dem Lande haften bleibe. Sollte es übrigens, nach vorgängiger reifer Prüfung und Beleuchtung dieſes ſo vielſeitigen und verwikelten Gegenſtandes, angemeſſen befunden werden, daß diejenige LandesSchulden, welche gelegenheitlich des jezigen Krieges und für die ReichsKriegsKoſten gemacht worden, auf die EntſchädigungsObjecte des rechten RheinUfers übertragen würden, ſo würde dieſe Ausnahme auch noch die nähere Beſtimmung erfodern, daß dieſe Schulden von KriegsKoſten herrühren müſten, welche gegen die franzöſiſche Republik, nicht aber für und zum Beſten der franzöſiſchen Armeen verwendet worden ſeyen. Dann erſtrekten ſich viele Lande zugleich auf beide RheinSeiten. Es werde daher wegen der Schulden dieſer Lande gleichfalls eine nähere Beſtimmung eintreten müſſen. Hiebei werde es wohl, wenn nicht dieſe Schulden pro ratis der einzelnen LänderTheile mit vieler Schwierigkeit getheilt werden ſollten, auf die in der SchuldVerſchreibung den Gläubigern verpfändete SpecialHypothek ankommen müſſen, und etwa die Schuld derjenigen RheinSeite zufallen, auf welcher die SpecialHypothek liege.

„Wenn hiernächſt die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſchlieslich zuſicherten, daß

c) „die Rechte dritter Gläubiger vorbehalten bleiben ſollten;

ſo ſey es den diſſeitigen Geſinnungen und den in den vordern diſſeitigen Noten entwikelten rechtlichen Grundſäzen ſo ganz angemeſſen, daß man dieſe Zuſicherung in der Hofnung mit Vergnügen annehme, es werde ſich ſolche auch auf den freien und ungeſchmälerten Bezug von Kapitalien und Zinnſen in der Art erſtreken, wie dieſes zwiſchen den Contrahenten jedesmal ſtipulirt worden ſey. Endlich

ad 3) „erkenne man allerdings die Erklärung der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, daß die franzöſiſchen EmigrationsGeſeze auf die überlaſſenen teutſche Lande, auch ſelbſt auf Mainz nicht angewendet werden ſollten, als einen ſchäzbaren Beweis vorzüglicher GerechtigkeitsLiebe. Da nun aber auſſer Zweifel ſey, daß die geſammten teutſchen Lande jenſeits des Rheins, welche erſt durch den künftigen FriedensSchluß auf gleiche Weiſe und zu gleicher Zeit an Frankreich überlaſſen werden ſollten, auch auf eine völlig gleiche Behandlung nach Grundſäzen der Gerechtigkeit, mit vollem Vertrauen, Anſpruch zu machen hätten; da ferner die geſchehenen Reunionen gegen die Einwohner der reunirten Lande, auf welche die franzöſiſche bevollmächtigte Miniſter die EmigrationsGeſeze gleichwohl anzuwenden ſchienen, weder vor der Uiberlaſſung des Reichs angezogen werden, noch durch dieſelbe eine zurükwirkende Kraft erlangen könnten: ſo dörfe man von dem franzöſiſchen Gouvernement zuverſichtlich erwarten, es werde von ſelbſt gerecht erachten, auch noch weiter zu erklären; daß dieſe franzöſiſchen EmigrationsGeſeze auf irgend einen Theil jener teutſchen Lande, welche durch den künftigen ReichsFrieden an Frankreich gelangen, ſo wie auch insbeſondere auf die Beſizungen teutſcher Stände, unmittelbarer reichsritterſchaftlicher Mitglieder und ſonſtiger ReichsAngehörigen in Lothringen, im Elſaß, und in Frankreich ſelbſt nicht angewendet werden, auch dieſe NichtAnwendung jedermann, ohne Ausnahme, weſſen Standes und Würde er ſey, zu ſtatten komme, allem aber, was dagegen bisher in Beziehung auf Perſonen und Eigenthum irgend geſchehen, gerechteſt abgeholfen werden ſolle.

„Wie man nun übrigens mit den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern darinn vollkommen übereinſtimme, daß nach Erledigung obiger 3 HauptPunkte eine baldige Uibereinkunft über

Digitized by Google

alle andre noch zu beſtimmende Punkte und Artikel nicht mehr ferne seyn werde, ſo wolle man, um in den gedachten Haupt-Gegenſtänden um ſo eher zu einer baldigen Vereinigung zu gelangen, ſich über alle bis izt noch nicht beſtimmte Punkte gegenwärtig annoch im Allgemeinen das Weitere vorbehalten.

„Unverkennbar ſey indeſſen izt ſchon das FriedensGeſchäft glüklicher Weiſe dergeſtalt vorgerükt, daß jede SicherheitsMaasregel in den Landen der rechten RheinSeite für die franzöſiſche Republik von Tag zu Tag überflüſſiger werde. Man könne demnach zur Beantwortung der franzöſiſchen zweiten Note vom 28 Fructidor (14 Sept.) nicht umhin, den in der diſſeitigen Note vom 10 Sept. ſo nachdrüklich und dringend gemachten Antrag um Abzug der franzöſiſchen Truppen von dem rechten Rhein-Ufer auch noch dermalen, wo die Exactionen dieſer Truppen täglich zunähmen, aufs angelegentlichſte zu wiederholen, und man müſſe ſich von der GerechtigkeitsLiebe des franzöſiſchen Gouvernements verſprechen, es werde bei der gegenwärtigen Lage der Unterhandlungen unverweilt, wenigſtens proviſoriſch, verfügen, daß der gröſte Theil der Truppen dieſe Lande verlaſſe, auch allen fernern Requiſitionen ſogleich Einhalt gethan, und von Beitreibung der noch nicht bezahlten Contributionen abgeſtanden werde. Durch dieſe ſo gerechte Verfügung würde der ſo ſchwer gedrükte Theil des rechten RheinUfers wenigſtens ein VorGefühl desjenigen friedlichen Zuſtandes empfinden, welchen, über ganz Teutſchland baldigſt zu verbreiten, man ſich diſſeits gewiß aufrichtigſt beſtrebe."

33.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 12 Vendemiaire VII (3 Oct. 1798.)

„Die unterzeichneten, zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik, haben die Note der ReichsDeputation erhalten, welche ihnen am 2 Vendemiaire (23 Sept.) durch den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät, des Kaiſers, zugeſtellt worden iſt.

„Die ReichsDeputation iſt, wie es nicht anders ſeyn konnte, endlich auf das wahre Intereſſe, auf das weſentliche und dringende Bedürfniß Teutſchlands, auf den Frieden mit Frankreich gekommen. Zu dieſem ſo erwünſchten Zwek ward in allewege, nach der vollſtändigen Abtretung der am linken RheinUfer gelegenen Länder, ein groſer wichtiger Schritt gemacht, indem zu der Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein und zu der neuen der Republik dargebrachten Abtretung der verſchanzten St. PetersInſel im Rhein die förmliche Einwilligung gegeben wurde. Und je mehr dis Vorrüken der Geſchäfte dem Reiche heilſam iſt, um ſo mehr geziemt es ſich, dis zu benuzen, um der Rükkehr des zaudernden, gegenwärtig in ſeinen Folgen ſo gefährlichen, Syſtems vorzubeugen.

„Der Zeitpunkt iſt gekommen, wo durch entſcheidende Handlungen dieſer Ungewißheit, ob die beiden Nationen Krieg oder Frieden mit einander haben, ein Ende gemacht werden muß. Dieſe Ungewißheit iſt für beide Theile, obgleich unter verſchiedenen Rükſichten, gleich ermüdend: und ſie würde ſchon längſt geendiget worden ſeyn, wenn man in reife Betrachtung gezogen hätte, welchem Einfluß der fränkiſchen Grundſäze man ſich durch einen Bruch ausſezen würde. Nach dem Urtheil der Völker — denn es geziemt beſonders einem freien Volke, dis Zeugniß anzurufen — hat das VollziehungsDirectorium beſtändig in der gegenwärtigen Unterhandlung ſo viele Nachgiebigkeit und Mäſſigung mit Würde bewieſen, daß man in der Geſchichte von Verträgen, die durch ſiegreiche Mächte geſchloſſen worden, kein gleiches Beiſpiel aufweiſen kan.

„Dis Betragen, durch Liebe zur Menſchheit geleitet, wird von dem Directorium auch noch ferner beobachtet werden. Es will dem Reiche einen lezten und ſehr groſen Beweis ſeiner friedfertigen Geſinnungen geben, indem es demſelben die ſo oft verlangte Rükgabe der LandesStreken von Kehl und Caſſel zuſichert; und dis, ſelbſt in dem Augenblik, wo ein vorübergehender Unfall nur dazu gedient hat, die KraftThätigkeit und die Stärke der Nation zu verhundertfachen, welche ohne Zweifel ſich nur gegen alte und unverſöhnliche Feinde darzuſtellen hätte. Aber eine VerzichtLeiſtung, die an ſich ſo wichtig iſt, da von einem ſchäzbaren Theil der Eroberungen der Republik

die Rede iſt, und die in dem bemerkten Zeitpunkt ſo merkwürdig iſt, muß augenbliklich alle Schwierigkeiten verſchwinden machen, und alle Widerſezlichkeit beſiegen. Die Unterzeichneten haben den gegenwärtigen Zuſtand der Unterhandlung in reife Uiberlegung genommen, ſowohl das, was darin bereits geſchehen, als was noch zu thun übrig iſt, auch was dabei noch aufgeklärt und berichtiget werden kan, und endlich was ſie noch bewilligen dürfen, und was dagegen ihnen unmöglich iſt, jemals zu bewilligen.

„Die Reſultate, welche hierüber durch dieſe Note vorgelegt werden müſſen, ſind allzugewiß, als daß ſie zu irgend einiger weitern Abänderung noch Hofnung laſſen. Das neue Opfer, welches die fränkiſche Regierung dem Frieden darzubringen bewilliget, wird der Preis für den ſchleunigen Beitrit zu folgenden Artikeln ſeyn. Und dieſen Beitrit wünſchen die Unterzeichneten mit Eifer für das Wohl der Menſchheit: ſie erwarten ihn von der ReichsDeputation, wenn ſie mit ſich ſelbſt zu Rath gehen will.

„Man hält es für überflüſſig, zu bemerken, daß die meiſten Artikel, welche in dieſer Note wieder vorgeführt werden, ſchon ihre förmliche Erledigung erhalten hatten, und daß man ſie alſo nicht einer neuen Erörterung unterwerfen könnte, ohne daß dieſer Gang eine geheime Abſicht anzeigte, den Beendigungs-Punkt des FriedensSchluſſes weiter hinaus zu verſchieben.

„Die zur Gränze dienende Scheidung des Laufs des Rheins und ſeiner Inſeln, ſo wie die Freiheit der Schiffahrt auf dieſem Fluß, gehören unſtreitig zu den wichtigſten Theilen des zu errichtenden FriedensVertrags. Daher haben die Unterzeichneten ſich angelegen ſeyn laſſen, erſtlich in den Noten vom 14 Floreal (3 Mai) und 4 Meſſidor (22 Jun.) ſodann in der vom 1 Thermidor (19 Jul.), welche die beiden vorhergegangenen auslegen ſollte, ſich in dieſer Rükſicht auf das deutlichſte zu erklären. Es hat ihnen jedoch, bei aufmerkſamer WiederLeſung der Noten der ReichsDeputation, geſchienen, daß es rathſam wäre, alles, was man in ihren Erklärungen über dieſen wichtigen Punkt noch Zweifelhaftes und Ungewiſſes ſehen möchte, unveränderlich zu erörtern und zu beſtimmen.

„Von den zwei Mitteln, welche das Reich zur Theilung

Digitized by Google

des Fluſſes vorſchlug, hat die fränkiſche Regierung ſich für den Thal- oder SchiffahrtsWeg entſchieden; die ReichsDeputation iſt durch ihre Note vom 23 Thermidor (10 Aug.) dem beigetreten. Sie hat aber, wahrſcheinlich weil ſie es nicht genugſam überlegte, dieſem Beitrit widerſprechende Verfügungen hinzugeſezt, welche den Grundſaz zerſtören würden, und zu deren Annahme die Unterzeichneten nie weder geſtimmt noch bevollmächtigt waren, da ſie ſtets auf ihrer Note vom 1 Thermidor, in welcher der Grundſaz feſtgeſtellt war, beſtanden ſind. Sie beſtehen gegenwärtig mit neuem Nachdruk darauf, indem ſie beſtimmt erklären, daß unter dem ThalWeg genau die Mitte des Haupt- und ſchiffbaren Stroms vom eigentlich ſogenannten Rhein verſtanden werden muß; daß da, wo der Fluß einen andern Namen annähme, derjenige Arm, welcher den Namen Rhein beibehält, den ThalWeg ausmachen wird; daß endlich die fränkiſche Regierung nie darein willigen wird, daß das Reich, oder irgend ein Mitglied deſſelben, auf irgend eine Weiſe einiges Eigenthum oder Recht auf die zur linken Seite des ThalWeges, nach der obigen Beſtimmung, gelegene Theile behalte; jede dieſer GränzLinie zuwiderlaufende Beſtimmung iſt augenſcheinlich mit dem Grundſaz der RheinGränze für beide Staaten unverträglich. In Betref der Inſeln iſt die Deputation allem, was die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik vorgeſchlagen haben, beigetreten. Indem ſie, aber unabhängig von der gänzlichen Abtretung der PetersInſel, darein willigte, daß die Inſeln rechts vom ThalWeg, welche unter fränkiſcher Souverainetät geweſen ſeyn möchten, unter derſelben verbleiben, hat ſie die Bedingung eines Gleichen für das teutſche Reich, und für die LandesHerren, in Betref der bisher unter teutſcher Souverainetät geſtandenen Inſeln links des ThalWegs, ausgedrükt. Allein die Unterzeichneten, indem ſie ſich auf den zweiten Artikel ihrer Note vom 1 Thermidor berufen, ſchlagen die von der ReichsDeputation verlangte Gegenſeitigkeit förmlich ab, weil dieſelbe die Vortheile zerſtören würde, welche die Republik von der Abtretung des linken Ufers, zu dem dieſe Inſeln gehören, zu erwarten hat, und weil die Zurükgabe der Gebiete von Kehl und Caſſel das, was Frankreich zufällt, reichlich aufwägen wird.

Digitized by Google

„Indem ſie nun auf die zur RheinSchiffahrt gehörigen Punkte kommen, ſo erhellt aus der bedächtigen Gegeneinanderhaltung, welche die Unterzeichneten mit den beiderſeitigen Noten vorgenommen haben, daß man, bis auf Weniges, über das Weſentliche der von den bevollmächtigten Miniſtern der fränkiſchen Republik in ihren Noten vom 14 Floreal, 4 Meſſidor und 1 Thermidor, und von der ReichsDeputation in ihren Antworten vom 28 Floreal (17 Mai) 20 Meſſidor, (8 Jul.) und 13 Thermidor, gethanen Vorſchläge ganz einverſtanden iſt. Indeſſen bemerkt man, unter einigen unerheblichen Schwierigkeiten, zwei oder drei wichtigere, die es nöthig iſt, ſchnell aufzulöſen.

„Die erſte betrift die Freiheit ſelbſt der Schiffahrt; in dieſem Betracht wiederholen die Unterzeichneten, daß die RheinSchiffahrt für die beiden Nationen, die fränkiſche und die teutſche, völlig frei ſeyn wird. Allein die fränkiſche Republik kan gegenwärtig in keine Ausdehnung willigen, welche die ReichsDeputation dem Grundſaz zu geben Willens ſeyn dürfte.

„Die zweite beſteht darin, daß die ReichsDeputation begehrt hat, man möchte dem die LeinPfade betreffenden Artikel die Worte beifügen: Nach Nothdurft und Möglichkeit. Die Unterzeichneten können ſich die BewegGründe dieſes Zuſazes nicht erklären; ſie können ihn nicht annehmen. Er iſt wenigſtens unnüz, wenn er nicht gar gefährlich oder geeignet iſt, in der Folge Vorwände zu Ablehnung oder Beſtreitung der Vollziehung des Artikels zu begünſtigen. Die Deputation hat noch verlangt, daß die zur Unterhaltung des LeinPfads nöthigen Materialien, an denen es auf mehreren Punkten des rechten RheinUfers fehle, während ſie auf dem linken im Uiberfluſſe ſind, auf dieſem ſollen genommen werden können, nach Erforderniß und gegen Bezahlung eines billigen Preiſes. Dieſe Gefälligkeit wird zugeſtanden werden können, aber gleichwohl den innern Anordnungen der Republik unterworfen ſeyn.

„Die dritte Schwierigkeit betrift die Abſchaffung der Durchfuhr (Tranſito) Zölle auf dem Rhein. Als die ReichsDeputation in die gegenwärtige Wegräumung dieſer Hinderniſſe des Handels willigte, ſo ſchlug ſie vor, in den FriedensVertrag die Bedingung einzurüken, daß die wirkliche Aufhebung erſt in

Digitized by Google

2 Jahren Statt haben ſollte. Sie hielt ohne Zweifel dieſe Zeit für nothwendig zur Herſtellung der neuen Ordnung der Dinge. Ein ſolcher Antrag muſte die ganze Aufmerkſamkeit der bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik heften. Das Proviſoriſche tödtet, zumal in Fragen von der Art, wie dieſe hier, oft das Definitive. Und wenn man bedenkt, daß die Republik zur nemlichen Zeit, als ſie die Abſchaffung dieſer drükenden Zölle begehrte, ſich beeilt hat, ihrer Seits diejenigen, die zu ihrem Nuzen erhoben werden, und ſogar die Rechte, die ihr ausſchlieſſend eigen ſind, aufzuopfern; ſo glaubt man nicht eine ernſtliche Widerſezung von Seiten des Reichs zu bekämpfen zu haben, das im Grunde bei dieſer Anordnung der begünſtigte Theil iſt. Gleichwohl will die fränkiſche Regierung, zu AusgleichungsWegen immer geſtimmt, einwilligen, daß die Aufhebung aller Zölle auf dem Rhein in dem Tractat als Grundſaz und ſo ſtipulirt werde, daß ſie ihre ganze und vollſtändige Wirkung 6 Monate nach der Auswechslung der Ratification habe, ohne daß ein Zoll unter irgend einem Vorwand über dieſe Friſt hinaus verlängert oder erſezt werden könne.

2) „Wenn die fränkiſche Regierung die Befreiung der innern Flüſſe Teutſchlands verlangte, ſo gab ſie den bei dieſer SchifsfahrtsFreiheit unmittelbar intereſſirten Einwohnern des Reichs einen Beweis ihrer Wohlthätigkeit. Die Unterzeichneten wollen aber nicht auf dieſem Artikel beſtehen, den ſie gleichwohl der Weisheit der ReichsDeputation anempfehlen. Aber ſie begehren förmlich für die fränkiſche Republik die gegenwärtige Aufhebung des Zolles von Elsfleth an der Weſer, als eines für ihren Handel mit der Stadt Bremen äuſſerſt ſchädlichen Hinderniſſes. Sie begehren gleichfalls zu Folge der GewerbsVerhältniſſe ihrer Nation mit Teutſchland und der beſondern Zuneigung, die ihre Regierung für einen Gegenſtand von ſo hohem Intereſſe hegt, daß die HanſeeStädte Hamburg und Bremen, und die freie Kaiſerliche ReichsStadt Frankfurt ihre politiſche Exiſtenz behalten, und in der Fülle ihrer konſtitutionellen Unabhängigkeit beſtätigt und geſchüzt werden.

3) „Soll bedungen werden, daß man nie, weder von der einen noch von der andern Seite, ſich der WiederHerſtellung und Unterhaltung der auf beiden Seiten des Rheins vorhande-

Digitized by Google

nen HandelsBrüken, oder derer, welche in der Folge durch gemeinſchaftliche Uibereinkunſt zwiſchen den Staaten beider Ufer entſtehen dürften, wird widerſezen können. Dieſe blos auf den Handel Bezug habenden Communicationen ſind beiden Nationen vortheilhaft.

4) „Die Unterzeichneten haben im 4 Art. ihrer Note vom 4 Meſſidor erklärt, daß, da die Zubehörungen auf dem linken Ufer von geiſtlichen Stiftern auf dem rechten der Republik bleiben müſten, die Zubehörungen auf dem rechten von Stiftern auf dem linken dem Reiche bleiben würden.

„Die ReichsDeputation hat hierüber nähere Erörterung gewünſcht; ſie hat durch ihre Note vom 20 Meſſidor gefragt, was man unter Zubehörungen geiſtlicher Stifter verſtünde. Indem ſie eine Auslegung dieſer Ausdrüke verlangte, hat ſie dieſelben im weiteſten Sinne genommen, und hierdurch ſelbſt die Auslegung an die Hand gegeben, deren ſie in einer Sache, wo alles gegenſeitig ſeyn muß, empfänglich ſind. Die Unterzeichneten wollen alſo gern den vorgeſchlagenen Artikel für die geiſtlichen Güter, frommen Stiftungen, Hoſpitäler und andre milden Anſtalten, Univerſitäten, Schulen, Anſtalten für Wittwen und Waiſen, weltliche und geiſtliche Geſamtheiten, annehmen. Die beweglichen werden alſo wie die unbeweglichen Güter in der Abtretung begriffen ſeyn. Die ActivKapitalien, welche wieder einzutreiben ſeyn dürften, werden zum Gebiete des Ufers gehören, auf welchem die Einnahme zur Zahlung der Renten Statt hatte. Alle dieſe Güter werden die ſpeciellen, auf ihnen liegenden, Laſten beibehalten. Was die Frage anbelangt, wem die Zubehörungen auf dem rechten Ufer von Stiftern auf dem linken zum Looſe fallen ſollen, ſo ſchlägt man als allgemeine Regel vor, daß dieſelben Vorzugsweiſe denjenigen Fürſten, in deren Gebiete ſie ſich befinden werden, gegeben werden mögen.

5) „An den Verfügungen des 3 Art. der Note der Unterzeichneten vom 4 Meſſidor in Betref der unmittelbaren ReichsRitterſchaft, kan nichts geändert werden. Sie werden blos zum leztenmal die peremtoriſche Bemerkung des 5 Art. der Note vom 1 Thermidor wiederholen: daß die von der ReichsDeputation zur Verbeſſerung des Standes unmittelbarer Reichs-

Mitter geſchehenen Foderungen den Grundſäzen und den conſtitutionellen Geſezen der Republik, welche vor keiner Rükſicht weichen können, zuwider ſind.

„6) „Die Unterzeichneten haben, an einem andern Orte, bemerklich gemacht, daß jedesmal, da ſie von ihren gerechteſten Anſprüchen nachlaſſen, die ReichsDeputation davon Anlaß zu nehmen ſcheint, die ihrigen zu vermehren, und ſich ſchwieriger zu zeigen. Dieſe Betrachtung paßt beſonders auf den Artikel der Schulden, welches allerdings ein für das Reich wichtiger Artikel iſt, wobei aber das Wohlwollen des VollziehungsDirectoriums auch alle mögliche Milderung angebracht hatte. Dieſer zuerſt in der Note der fränkiſchen Geſandtſchaft vom 14 Floreal dargelegte Artikel iſt in der Note vom 1 Thermidor folgender Weiſe wieder vorgekommen: Gemäs dem allgemein angenommenen Grundſaz ſollen die auf den Gegenſtänden, welche der Republik abgetreten worden, haftenden Schulden auf die zum Erſaz gegebenen übertragen werden; dieſe Verfügung, von welcher die geiſtlichen KurFürſten nicht ausgenommen ſind, iſt unveränderlich.

„Indem ſie den unabänderlichen Grundſaz beibehielten, haben die Unterzeichneten in ihrer Note vom 28 Fructidor erklärt, daß die Republik, um den guten Erfolg der Unterhandlung zu erleichtern, darein willigen würde, daß die ProvincialSchulden, das heißt, die Schulden eines geſamten Landes, und die CommunalSchulden, die einer Gemeinde oder einem LandesTheile eigenen Schulden, doch mit Ausnahme derer, welche bei Gelegenheit und für die Koſten des Krieges gemacht worden wären, auf den abgetretenen Ländern ferner haften ſollten. Was erhellt aus dieſen Verfügungen, wenn ſie in ihrem natürlichen Sinne genommen, und dabei keine überflüſſige, oder die Frage nichts angehende Umſtände angebracht werden? Augenſcheinlich dieſes, daß die fränkiſche Regierung das Reich von allen, wahrhaft und geſezlich für die Bedürfniſſe und den öffentlichen Nuzen der Länder oder der Theile von Ländern, welche der Republik abgetreten worden ſind, gemachten Schulden entlaßen will, und daß ſie blos diejenigen ausnimmt, welche zum Vortheil und

Dienſt des Fürſten oder TerritorialHerrn, oder bei Gelegenheit und für die Koſten des vom Reiche gegen die Republik geführten Kriegs, gemacht worden ſind. Nun fragen die Unterzeichneten, ob man vernünftiger Weiſe von einer gerechten und mäſſigen Regierung, die jedoch zu weiſe iſt, um das Maas zu vergeſſen, welches ihr bei jeder Gelegenheit zu beobachten geziemt, mehr erwarten kan? Dieſes Reſultat iſt alſo zu gleicher Zeit dem Reiche vortheilhaft, ehrend für die fränkiſche Grosmuth, und leicht in der Ausführung. Aber, ſagt die Deputation im Grunde von der Billigkeit des Vorſchlags durchdrungen, es müſſe wenigſtens feſtgeſezt werden, daß die gegen die Republik gemachten MilitairSchulden, nicht aber die für und zum Vortheil der Republik gemachten, auf den SchadloshaltungsGegenſtänden am rechten Ufer haften ſollen. Im Falle die Deputation durch dieſe nicht beſonders genauen Ausdrüke die zum Unterhalt der fränkiſchen Truppen vertheilten und eingetriebenen Contributionen hat bezeichnen wollen, ſo ſtehen die Unterzeichneten nicht an, ihr zu erklären, daß der Unterſchied, welchen ſie feſtzuſezen ſucht, falſch und unzuläßlich iſt. Das Reich hat Frankreich in die Nothwendigkeit verſezt, die Waffen zu ergreifen; dis iſt eine hiſtoriſche Wahrheit, welche durch keine Abläugnung zerſtört werden kan. Wenn alſo die Franken im Verfolg einer gerechten Gegenwehr auf das teutſche Gebiet gekommen ſind, ſo kan dieſer erzwungene Aufenthalt der Republik nicht beigemeſſen werden. Die dadurch veranlaßten Koſten können auf den Staat, welcher nicht der angreifende Theil war, nicht zurükfallen: ſie gehören zu den Schulden der Fürſten. Denn die Fürſten waren es, welche für den Krieg ſtimmten; gedachte Schulden müſſen alſo in die das Reich allein angehenden Laſten des Kriegs begriffen werden.

Aus allen dieſen Gründen beſtehen die Unterzeichneten auf dem zweiten Artikel ihrer Note vom 28 Fructidor, der in dieſem entwikelt worden iſt, und mit dem Zuſaz: daß, in Betref der zugleich auf beiden Ufern gelegenen Länder, man die Schulden auf ſich nehmen werde, welche zum beſondern Vortheile des franzöſiſch gewordenen Theiles dieſer Länder ausgeſchlagen ſind.

Digitized by Google

7) „Nach der Erklärung der Unterzeichneten in ihrer Note vom 28 Fructidor, die Anwendnng der Geſeze über die **Ausgewanderten** betreffend, wundert man ſich, daß die Reichs-Deputation auf einen völlig abgethanen Gegenſtand zurükkommt. Es kan hier nur von den **gegenwärtig** durch das Reich an Frankreich abgetretenen Ländern die Rede ſeyn, und man hat beſtimmt erklärt, daß die AuswanderungsGeſeze auf dieſe Länder nicht anwendbar ſind. Wenn man im Allgemeinen die der Republik einverleibten Länder ausgenommen hat, ſo iſt dieſes aus dem Grund geſchehen, weil es die Geſeze des Staats ſo erheiſchen. Aber die Wohlthat der Ausnahme iſt auf **Mainz** ausgedehnt worden, weil in Betracht, daß dort das EinverleibungsGeſez nicht kund gemacht worden iſt, die Einwohner ſich die 3 Monate, welche das Geſez nach der Bekanntmachung des Decrets den Einwohnern der einverleibten Länder bewilligt, um wieder hereinzukommen, nicht zu Nuze machen konnten. Dis iſt alſo ein ausgemachter Grundſaz, deſſen Anwendung auf die Länder oder Theile von Ländern, die ſich in gleichem Falle fänden, Statt haben könnte. Die Unterzeichneten ſchmeicheln ſich, daß von jenen Menſchen, welche die KriegsFakel angezündet haben, nicht mehr die Rede ſeyn wird, und daß man allgemein fühlen wird, daß es weder anſtändig noch vortheilhaft ſeyn würde, Foderungen wieder vorzubringen, welche dieſe Erinnerungen erneuerten.

8) „Eben ſo wenig erwarteten die Unterzeichneten, nach ihrer Note vom 28 Fructidor, daß die ReichsDeputation auf den Rükzug der fränkiſchen Truppen, welche ſich auf dem rechten Ufer des Rheins innerhalb der WaffenStillſtandsLinie befinden, von neuem dringen würde. Die Truppen der Republik werden ſogleich nach Abſchlieſſung des Friedens auf das linke Rhein-Ufer zurükgehen; es fällt in die Augen, daß ſie bis dahin ihre gegenwärtige Stellung nicht verlaſſen können. Die Deputation muß verſichert ſeyn, daß man ſich, je nachdem die Umſtände beſchaffen ſeyn werden, damit beſchäftigen wird, dieſen Zuſtand der Dinge zu mildern, den es blos von ihr abhängt, durch Abſchlieſſung des Friedens ſehr ſchnell zu beendigen; dieſe Note ſelbſt gibt ihr das ſicherſte Mittel dazu an.

9) „Das Reich wird, wie es bereits in den vorhergehenden

Digitized by Google

Noten der fränkiſchen Geſandſchaft, namentlich in denen vom 14 Floreal und 1 Thermidor geſagt worden iſt, durch den künftigen Vertrag allen Arten von Anſprüchen und Rechten auf die gegenwärtig der Republik abgetretenen Gegenſtände, wie auch auf die ihr im ehmaligen Savoyen durch den Vertrag mit dem König von Sardinien, und im ehmaligen Burgundiſchen Kreis durch den Vertrag von Campo Formio abgetretenen, entſagen.

„Das Reich wird in die Abtretung des FrikThals willigen, und zu Gunſten der fränkiſchen Republik auf alle Rechte, von welcher Art ſie auch ſeyn könnten, welche es auf dis Land haben oder verlangen möchte, entſagen. Und hat das Reich auf daſſelbe kein Oberlehnsherrliches- oder anderes Recht, von irgend einer Art, ſo wird es dis förmlich erklären.

„Das Reich wird allen und jeden Rechten, die es auf die Länder Italiens, welche gegenwärtig den in dieſer Gegend geſtifteten Republiken gehören, und insbeſondre auf alle Kaiſerlichen Lehen, welche Theile dieſer Republiken ſind, haben oder verlangen möchte, entſagen.

„Auſſer den obigen VerzichtLeiſtungen wird das Reich allen Titeln entſagen, welche alte Rechte und Würden, die mit den abgetretenen Gegenſtänden verbunden wären, zurükrufen möchten.

„Es wird unſchwer geſchehen können, daß auch die fränkiſche Republik und die Republiken Italiens, wenn es für nöthig erachtet wird, allem und jedem Anſpruch auf die teutſch bleibenden Länder entſagen.

„Was die von der ReichsDeputation gemachte Foderung betrift, daß die fränkiſche Republik der Erfüllung perſönlicher Verpflichtungen, welche bei Gelegenheit des Kriegs von einigen Fürſten und Ständen des Reichs eingegangen, und noch nicht geleiſtet ſeyn möchten, entſage, ſo iſt dieſes eine ganz abgeſonderte Frage, die man einzeln wird behandeln können.

„Die Unterzeichneten beſtehen auf alle im gegenwärtigen Artikel ausgeführten Vorſchläge mit deſto mehr Grund, als ſie, nach gehöriger Prüfung der in den Noten der ReichsDeputation vom 23 Ventoſe (13 März), 28 Floreal, und 23 Thermidor,

Digitized by Google

enthaltenen Einwendungen, nichts dariun gefunden haben, worauf dieſer Artikel nicht zur Antwort dienen könne.

10) „Es iſt verabredet worden, daß die FeſtungsWerke von Kehl und Caſſel geſchleift werden und bleiben ſollen. Uiberdem wird ſich das Reich verbindlich machen, kein Fort oder verſchanztes Lager näher als auf ungefähr sechs Kilometren oder 3,000 Toiſen vom rechten Ufer des Rheins errichten zu laſſen.

„Dis ſind die Vorſchläge der bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik. Im Uibrigen berufen ſie ſich auf ihre vorhergehenden Noten. Die ReichsDeputation wird aus der gegenwärtigen erſehen, daß es, im Augenblik der gröſten Entwikelung der Macht der Nation, keine vernünftige Ausgleichung gibt, die das Directorium zu billigen nicht geſtimmt ſey. Sie wird ſehen, daß ihr nur ein Schritt zu thun übrig bleibt, um das wichtige Werk des FriedensSchluſſes durch die Anwendung des Grundſazes der Schadloshaltungen zu krönen. Die Deputation wird insbeſondre nicht aus den Augen verlieren, daß, wenn die vorgeſchlagenen FriedensArtikel nicht unverzüglich angenommen würden, nicht allein das bedingte Verſprechen, dem Reiche die Gebiete von Kehl und Caſſel zurükzuerſtatten, keine Wirkung haben, ſondern auch dem fränkiſchen Volke und der Regierung erwieſen ſeyn würde, daß das Reich den Krieg will.

„Raſtadt, den 12 Vendemiaire, des Jahrs 7.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

(Die Fortſezung folgt.)

II.

Die Conſtitutionen der neueſten FreiStaaten, in Vergleichung unter ſich und mit der fränkiſchen.

Late fusum opus est, et multiplex, et prope quotidie novum, et de quo nunquam dicta erunt omnia. Quae sunt tamen tradita, et quid mutatum, adiectum detractum sit, dicere experiar.

QUINCTILIAN.

Der Menſch muß in der StaatsGeſellſchaft leben; er ſucht darin ſein MenſchenGlük: aber auch neue Uibel erwarten ihn da. Gros iſt die Macht des Herrſchers, der an der Spize dieſer Geſellſchaft ſteht, und ſie muß es ſeyn; Macht reizt zum Misbrauch: wehe den Unglüklichen, die unter einen ſolchen Herrſcher gerathen! Die Einöde des HausStandes, die Anarchie der Gemeinde, hat weniger Gräßliches, als misbrauchte AllGewalt. Man muſte daher auf Mittel ſinnen, das Feuer zu genieſen, ohne vom Rauch zu leiden, oder gar gebraten und verbrannt zu werden; auf Mittel, die einmal unentbehrliche OberHerrſchaft in einen Stand zu ſezen, wo die höchſte Hofnung zu ihrer vertragsmäſigen Ausübung, und die wenigſte Gefahr vor ihrem Misbrauch, iſt. Dieſe Mittel finden ſich in der ſpeciellen Einrichtung der OberHerrſchaft — in der Modification der Regierungs-Form. *

Wenn ſonſt, die Politiker von Profeſſion ausgenommen, Alles Pope's bekannten Spruch:

„On forms of Government let fools contest;
What ever is best administered is the best,"

* Schlözer's Allgemeines StaatsRecht ꝛc. S. 110 f.

nachhallte, ſo hat dagegen in unſern Tagen die Grübelei über StaatsFormen eine ſo ſchrekliche praktiſche Wichtigkeit erhalten, daß man mit Klopſtok ſagen möchte:

— — „Vordem war
Mehr denn alle Kriege der Krieg
Mir Entſezen, welchen ſie donnerten wegen der Frage:
Wie ſie jenſeit des Grabs
Würden glüklich ſeyn? Jezt iſt mir gleiches Entſezen
Jede Wunde, die rinnt,
Jeder Sterbende, der hinſinket wegen der Frage
Von Glükſeligkeit dieſſeit des Grabs."

Gleichwohl iſt es unläugbar, daß bei der einen RegierungsForm mehr Gefahr vor Misbrauch, weniger Hinderniß der Thätigkeit iſt, als bei der andern: und eben ſo wahr iſt es, daß von den erſten Staaten an, die wir kennen, bis auf unſre jezige welthiſtoriſche Epoche, nicht Philoſophie, ſondern Zufall, Conjuncturen, Jahrhunderte von Krieg, die Formen der politiſchen Vereine beſtimmt haben. Und wenn ſchon einige Veränderungen im theologiſchen Katechism den gröſern Theil des ſechszehnten, und beinahe die ganze erſte Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts ſo blutroth färbten: ſo darf man ſich doch wohl nicht wundern, daß eine ſolche TotalVeränderung in der politiſchen Dogmatik, in der ganzen DenkArt, in den Gefühlen, Meinungen und Sitten von beinahe dem dritten Theil des europäiſchen Menſchengeſchlechts; und zwar eine Veränderung, welche nicht durch die ſanfte Hand der Zeit lange her vorbereitet ward, ſondern einige kühne Syllogismen, von mehr als 1200,000 Bajonetten, von Millionen empörter Leidenſchaften, von unglaublichen Verbrechen und eben ſo unglaublichen HeldenThaten unterſtüzt, plözlich mitten in das erſtaunte Europa hinwarfen — wenn eine ſolche Umwälzung der Dinge noch immer in mächtigen Oscillationen fortſchüttert, und vielleicht lange noch ihren RuhePunkt nicht finden wird.

Amerika war das erſte Beiſpiel, welches die Welt

ſah, daß ein groſes Volk ſich ſelbſt mit aller Ruhe eine Conſtitution gab, die es ſeinem Glüke am angemeſſenſten glaubte; und da ſeine geographiſche Lage, ſein alter Zuſtand es nöthigten, ein FöderativSyſtem zu bilden, ſo ſah man in ſeinem Schooſe zu gleicher Zeit dreizehn republikaniſche Conſtitutionen entſtehen, die, zum erſtenmal, die natürlichen Rechte des Menſchen zur Grundlage hatten. Auch ward hier zuerſt der in der Theorie damals faſt noch neue Gedanke ausgeführt, betreffend die Nothwendigkeit, in dem GrundVerfaſſungsGeſez ſelbſt eine regelmäſige und friedliche Art und Weiſe zu beſtimmen, wie nöthigen Falls auch die Conſtitutionen ſollen verbeſſert werden können, und dieſe Gewalt von der geſezgebenden zu trennen.

Indeß war die amerikaniſche Revolution weder ganz vollſtändig noch ſehr gewaltſam, weil die Amerikaner die bürgerlichen und peinlichen Geſeze, die ſie von England empfangen hatten, beibehielten, weil ſie kein fehlerhaftes Syſtem von Auflagen zu verbeſſern, keine FeudalRechte, noch erbliche Auszeichnungen, noch privilegirte, reiche oder mächtige Körperſchaften, noch ein Syſtem von religiöſer Unduldung zu zerſtören hatten, ſondern ſich darauf einſchränken konnten, neue Gewalten anzuordnen, und an die Stelle jener zu ſezen, welche bis dahin die brittiſche Nation über ſie ausgeübt hatte. Nichts in dieſen Neuerungen traf die Maſſe des Volks; nichts änderte die Verhältniſſe unter den Individuen.

Einen ganz andern Gang nahm die ungeheure Revolution, die im Jahr 1789 in Frankreich ausbrach: ſie änderte die ganze Oekonomie der Geſellſchaft, alle bisherigen Verhältniſſe, und grif bis in die lezten Ringe der politiſchen Kette ein, bis auf die Individuen, die friedlich von ihren Gütern oder ihrer Induſtrie lebten, und mit den öffentlichen Erſchütterungen weder durch ihre Meinungen noch durch ihre Beſchäftigungen, noch durch das Intereſſe des Glükes,

Digitized by Google

Ehrgeizes oder Ruhmes irgend in Berührung waren. Sie ſchuf die groſe Erdfläche zwiſchen den Pyrenäen und dem Rhein ſo ganz und in jeder Rükſicht zu einer völlig neuen Welt um, daß das Frankreich von 1798 mit dem von 1788 nicht mehr Aehnlichkeit hat, als mit dem Gallien des Julius Cäſar. Auch hier legte man der neuen Conſtitution die natürlichen Menſchen-Rechte zu Grunde. An die Stelle des bis dahin angenommenen Gleichgewichts ſezte man genaue Gränz-Beſtimmungen der Gewalten feſt. Endlich wagte man hier, bei einer groſen, nothwendig in eine groſe Zahl iſolirter und partieller Verſammlungen zerſtreuten Nation, zum erſtenmal, dem Volke darinn ſeine Souverainetät zu laſſen, daß es 1. nur Geſezen gehorchen ſollte, deren Verfertigung es ſeinen Repräſentanten anvertraut hat, die alſo durch ſeine unmittelbare Genehmigung legitimirt ſind, und daß es 2., wenn ſolche etwa ſeine Rechte oder Vortheile kränken ſollten, die Reform derſelben ſtets durch einen regelmäſigen Act ſeines Willens erhalten könnte. *

Auf ſolche Art hatte man in einem der ſchwerſten und wichtigſten Zweigen des menſchlichen Wiſſens einen groſen Schritt weiter gethan. Aber noch immer war es nur ein bloſer Verſuch. Bis izt hatte die Geſchichte nur noch arme und kleine VolksStaaten aufgeſtellt. Izt erblikte man ein vorher niegeſehenes Meteor: eine repräſentativ-demokratiſche Republik von mehr als dreiſſig Millionen Menſchen. Man würde die Möglichkeit der Sache geläugnet haben, wenn ſie nicht ſogleich in voller Wirklichkeit dageſtanden wäre.

Die koloſſale Maſchine, die im Oct. 1795, mitten unter innerlichen und äuſſern fürchterlichen Stürmen in Bewegung geſezt wurde, gieng. Sie wirkte mit ſolcher

* Condorcet's Entwurf eines hiſtoriſchen Gemähldes der Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes: 9te Epoche.

Digitized by Google

Macht nach auſſen, daß die fränkiſche Regierung ſich bald in der Lage ſah, einen groſen Theil der angränzenden kleinern Staaten Europens nach ihrer Willkür und nach ihrem Intereſſe umformen zu können. Da kam ihr der Gedanke, anſtatt des bisherigen wandelbaren, keiner feſten Erklärung fähigen politiſchen Gleichgewichts der Mächte in Europa, ein ſcharfbezeichnetes, in dem Weſen der Dinge gegründetes, und eben deswegen unveränderliches neues Gleichgewicht einzuführen. Der ſchrekliche, in mehr als einer Epoche ſo zweifelhafte Krieg, den Frankreich, allein gegen neun Mächte zugleich, hatte führen müſſen, war hauptſächlich gegen die Grundſäze, ſeiner Revolution gerichtet geweſen; Grundſäze, mit denen die Monarchen ſich nie ganz werden ausſöhnen können. Wer bürgte ihm nun für RükFälle? und daß es bei einem zweiten, vielleicht eben ſo vielſeitigen Angrif, unter weniger günſtigen Conjuncturen, und wenn in ſeinen Kriegern jener erſte heiſſe Taumel der Freiheit, der ſie ſo furchtbar machte, verglüht wäre, aus einem ſolchen Kriege, der ſo ſehr in der Reihe der möglichen Ereigniſſe lag, einſt wieder eben ſo ſiegreich hervorgehen würde? Man thut nicht immer Wunder; und auf die durch ſeine Uibermacht erzwungene Allianz mit Spanien und Sardinien konnte es nur ſolange mit Beſtand zählen, als dieſe Uibermacht dauerte; Furcht iſt kein feſtes VerbindungsMittel, und die Freundſchaften oder Feindſchaften der Könige hängen oft mehr von perſönlicher Laune als von wohlberechnetem Intereſſe ab. Ganz anders verhält es ſich mit den Allianzen zwiſchen Staaten, die, vermöge des GrundWeſens ihrer Verfaſſung, nur mit einander ſtehen oder fallen können, die auf Glük und Unglük, auf Leben und Tod unzertrennlich miteinander verbunden ſind. Und ſolche Alliirten wollte Frankreich ſich izt dadurch verſchaffen, daß es, zum Schuze gegen die groſen Mächte im Norden und Oſten von Europa, ſich mit einer VorMauer von freien Staa-

Digitized by Google

ten umgåbe, die durchaus gleiche politiſche Grundſåze und gleiche Intereſſen mit ihm håtten. Es nůzte beſonders noch mit der grôſten Thåtigkeit die EndEpoche des Krieges, um ein Syſtem von repråſentativen Regierungen zu grůnden, welches vermôgend wåre, ohne beſtåndige Gefahr von Erſchůttrungen, den monarchiſchen Regierungen das Gleichgewicht zu halten. So entſtanden in den Jahren 1796, 97 und 98 die Bataviſche, Liguriſche, Cisalpiniſche, Rômiſche und Helvetiſche Republiken.

Das alte Rom hatte ſich's zur GrundMaxime gemacht: die Vôlker zu vereinzeln, durchaus keine nåheren Verbindungen unter ihnen zu geſtatten, und daher jedes bei ſeinen beſondern Geſezen, Sitten und Gebråuchen zu erhalten; * denn es wollte ſich unvermerkt zur Herrſchaft ůber die Welt aufſchwingen, und zu einer Zeit wo es keine Monarchien gab, die an Macht und Furchtbarkeit irgend mit unſern heutigen in Vergleichung geſtellt werden kônnten, konnte es allerdings keinen richtigern Weg zu ſeiner Abſicht wåhlen. Frankreich hingegen, welches ſonſt in mancher Rükſicht als Pendant des alten Roms betrachtet werden kan, hat hierinn mit vielem Grunde einen ganz verſchiedenen Weg gewåhlt. Es fůhlte, daß es gegen eine Vereinigung von Monarchien, wie Rußland, Oeſtreich, GrosBritannien, Preuſſen rc. ſind, durch die engſte Vereinigung einer mit ihm gleichartigen Maſſe von FreiStaaten ein Gleichgewicht zu bilden ſuchen můſte.

Die erſte Vormauer, die es im Norden vor ſich hinſezte, war die Bataviſche Republik. Da es dieſelbe unter allen zuerſt, noch mitten im Gewůhle des Krieges umſchuf, ſo ließ es ihr auch noch mehr Freiheit, ſich ſelbſt eine Conſtitution zu entwerfen, nur unter der Bedingung, daß ſolche durchaus auf den HauptGrundſaz

* S. im vorhergehenden Heft den Aufſaz: Das alte Rom.

einer untheilbaren, demokratiſch=repräſentativen Repu=blik berechnet wäre. Es iſt bekannt, daß das erſte Pro=jekt von den UrVerſammlungen mit groſer Mehrheit ver=worfen, und das zweite erſt im Laufe dieſes Jahres end=lich genehmiget ward. Wir werden dieſe Conſtitution, nebſt einer kurzen Uiberſicht der Ereigniſſe, die ihr voran=giengen oder nachfolgten, in einem der nächſte Hefte liefern.

Die Conſtitutionen aller übrigen Republiken wa=ren unmittelbar das Werk fränkiſcher Gewalthaber. Zwei davon (die Ciſalpiniſche und die Liguriſche) wur=den, wie ein MilitairBefehl, unter dem Zelte eines Ge=nerals dictirt; die dritte (Römiſche) wurde durch eine Geſellſchaft von Gelehrten; die vierte (Helvetiſche) unter den Augen des Vollziehungs Directoriums ſelbſt, in Paris entworfen — alle, nach den Grundſäzen des demokratiſchen Repräſentativ = und EinheitsSyſtems, alle, mehr oder minder, nach dem Modell, und zum Theil bloſe Copien der fränkiſchen.

Von der leztern Art iſt vornehmlich die Ciſalpini=ſche, welche General Buonaparte am 29 Jun. 1797 (11 Meſſidor, Jahr 5) dem von ihm neugeſchaffenen FreiStaate vorſchrieb, und welche am 21 Nov. des nem=lichen Jahres in Gang geſezt ward. „Das Vollziehungs=„Directorium der fränkiſchen Republik," — ſagte er bei dieſer Gelegenheit in ſeiner Proclamation — „wollte ſich „nicht damit begnügen, durch die Siege der fränkiſchen „Heere die politiſche Exiſtenz der Ciſalpiniſchen Republik „geſichert zu haben; überzeugt daß, wenn die Freiheit „das höchſte Gut der Menſchheit iſt, eine Revolution die „ſchreklichſten aller Plagen in ihrem Gefolge nachführt, „gibt es dem Ciſalpiniſchen Volke ſeine eigne Con=„ſtitution, das Reſultat der Einſichten und des Nach=„denkens der aufgeklärteſten Nation Europens."

Ohngefähr auf gleiche Weiſe verhielt es ſich mit der Liguriſchen Conſtitution, die zufolge der Revolution,

Digitized by Google

welche im Mai 1797 in Genua ſtatthatte, in einer in Buonaparte's HauptQuartier entworfenen Uibereinkunft ihren Grundzügen nach feſtgeſezt, und am 2 Dec. des nemlichen Jahres von dem Liguriſchen Volke angenommen ward.

Weit bedeutendere Modificationen enthielt die Conſtitution der am 15 Febr. 1798 gegründeten Römiſchen Republik, die von den fränkiſchen Commiſſairs Daunou, Monge und Florent, mit Zuziehung der erfahrenſten ſachverſtändigen Bürger der neuen Republik, entworfen, und am 20 März in Gang geſezt ward. „Frankreich" — ſagte General Maſſena in der Proclamation, womit er dieſelbe in's Publikum gab — „hatte „eine erlittene Beleidignng zu rächen. Es wird auf eine „Art, die ſeiner würdig iſt, gerächt ſeyn, wenn das rö„miſche Volk frei und glüklich iſt. Die Freiheit und „Wohlfahrt eines Volks können nur durch eine Conſti„tution geſichert ſeyen. Das VollziehungsDi„rectorium der fränkiſchen Republik bietet „dem römiſchen Volk Eine dar. Indem auf „dieſe Weiſe die Römer ſich ſelbſt die gewaltſamen Krämpfe „und Drangſale erſparen, welche immer, in Ermangelung „einer geſezmäßigen Regierung, den ParteiZwiſt beglei„ten, werden ſie ſich ſchnell und ohne Hinderniß zur Aus„übung der republikaniſchen Tugenden erheben, durch „welche ihre VorEltern unſterblich wurden." — Dieſe Conſtitution, auſſerdem daß man darinn dem neurepublikaniſirten Rom etwas vom edlen Roſt des Alterthums zu geben ſuchte, indem man z. B. das VollziehungsDirectorium Conſulat, die Urverſammlungen Comitien, die Mitglieder des groſen Raths Tribunen ꝛc. nannte, zeichnete ſich wirklich durch manche wichtige Verſchiedenheiten von der fränkiſchen aus.

Einige ähnliche Modificationen ſtellt auch die Helvetiſche Conſtitution dar, die zu Anfang des Jahrs 1798 zu Paris, der allgemeinen Behauptung nach durch

den geſchäzten Verfaſſer der „Geſchichte von Baſel,“ (den vormaligen Stadtſchreiber und jezigen Director) Peter Ochs verfertiget, und mit Verwerfung einiger Zuſäze, durch welche die NationalVerſammlung von Baſel ſie mehr dem Local der Schweiz anzupaſſen geſucht hatte, auf Befehl des fränkiſchen RegierungsCommiſſairs Le Carlier am 12 April unverändert in Gang geſezt ward, weil man die Revolution Helvetiens ſchleunig vollenden, und dem ParteiGeiſt allen Spielraum abſchneiden wollte.

Alle dieſe neueren Conſtitutionen ſtimmten indeß in ihren großen GrundZügen durchaus mit der fränkiſchen überein. Und wenn auch wirklich, aus den oben angeführten Gründen, die Politik dem fränkiſchen VollziehungsDirektorium eine ſolche Gleichförmigkeit anrieth, ſo iſt dieſe leztere doch, auf der andern Seite, mit einem unverkennbaren groſen Nachtheil verknüpft. Wer nur irgend Geſchichte kennt, weiß, daß bis auf unſre Zeit die Bildung der StaatsVerfaſſungen — immer bei weitem weniger das Werk ruhigen Nachdenkens als des Drangs der Umſtände war. Nach der Conſtitution von NordAmerika, welche jedoch wegen der iſolirten Lage und einfachen Verhältniſſe dieſes Staats hier nicht in Betrachtung kommen kan, war die fränkiſche die erſte, welche nicht, wie die bisherigen, bloſer Vertrag zwiſchen obſiegenden Ständen und einem beſiegten Herrſcher, oder umgekehrt, ſondern die freie und reine Frucht der Meditation eines Collegiums von Sachverſtändigen war. Aber wie unermeßlich gewagt iſt nicht ein ſolches Experiment! denn mehr als das iſt es doch gewiß nicht. Die Geſchichte der Geſezgebung bei allen Völkern zeigt uns, wie oft ſelbſt einzelne, noch ſo genau erwogene Geſezze in PrivatSachen hintennach durch eine Menge von näheren Beſtimmungen, deren Nothwendigkeit ſich erſt im Laufe der Zeit entwikelte, manchfach beſchränkt oder erweitert werden muſten. Wer ſollte nun

Digitized by Google

nicht, und wenn er zehnfach alle Talente eines Ariſtoteles, Locke und Montesquieu in ſich vereinigte, bei dem Gedanken ſchaudern, ohne alle weitere feſte Data, aus dem bloſen GrundBegrif einer demokratiſch-repräſentativen, Einen und untheilbaren Republik, das ganze, für Jahrhunderte beſtimmte GrundVerfaſſungsGeſez eines Staats von mehr als 30 Millionen Menſchen auf eine leere Tafel hin, aus dem Kopfe zu zeichnen? Schon zwei Conſtitutionen hatte Frankreich vor ſeiner jezigen, die beide zuſammen nicht über zwei Jahre dauerten: und wer weiß es nicht, mit welcher Eilfertigkeit ſelbſt dieſe jezige verfaßt; wie ſie mehr auf die damalige Stimmung der Geiſter und auf Vermeidung der zunächſt vorhergegangenen Gräuel, als nach irgend einem allgemeinen, von Zeit und Umſtänden unabhängigen Maasſtabe von Vollkommenheit berechnet worden war? Sind denn überhaupt ſchon die beſten möglichen WahlArten, die beſten möglichen Formen der Propoſition und Deliberation, die beſte mögliche Gränzbeſtimmung zwiſchen den drei höchſten StaatsGewalten aufgefunden?

So hat alſo von dieſer einzigen Lage, da innerhalb ſechs Jahren nicht weniger als ſechs Staaten eine ganz neue Verfaſſung erhielten, die politiſche Wiſſenſchaft ſo wenig Gewinn wie möglich gezogen! Man experimentirt nun zugleich in Paris, im Haag, in Luzern, in Genua, in Mailand, in Rom; aber überall faſt nach einerlei Methode. Iſt das erſte, groſe Experiment in Paris falſch berechnet, ſo müſſen zugleich auch alle andere fehlſchlagen. Jeder Stoß, den Jenes leidet, theilt ſich ſofort auch den übrigen mit. Man denke an den 18 Fructidor.

Sowohl das VollziehungsDirectorium als der geſezgebende Körper der fränkiſchen Republik haben laut und öffentlich anerkannt: man habe an dieſem Tage die Conſtitution verlezen müſſen, um ſie zu erhalten. Offenbar war ſie alſo gleich Anfangs mangelhaft. „Wer

„hätte es gedacht,“ ſagte man, „daß Gefahr für die „Republik ſelbſt im Schooſe ihrer Geſezgeber entſtehen „könnte?“ Aber das iſt es eben, daß keine menſchliche Weisheit jemals im Stande ſeyn wird, alle Möglichkeiten künftiger Ereigniſſe zu berechnen, und daß man vielleicht noch öfter und mit mehr Gefahr als am 4 Sept. 1797, wird ausrufen müſſen: wer hätte es gedacht? Das iſt es eben, warum es vielleicht beſſer geweſen wäre, bei den FilialRepubliken auch noch andre politiſche Formen zu verſuchen, als bei der MutterRepublik.

Zwar haben alle dieſe Republiken inzwiſchen gleichfalls eine Art von 18 Fructidor erlitten, d. h. aus verſchiedenen Gründen wurde einzelnen Mitgliedern ihrer Directorien und geſezgebenden Räthe von fränkiſchen Gewalthabern bedeutet, daß ſie ihre Dimiſſion zu nehmen hätten; aber die Conſtitution ſelbſt blieb dabei unverändert.

Nur die Conſtitution der cisalpiniſchen Republik erlitt eine gänzliche Umformung, die der fränkiſche Botſchafter Trouve' in ſeinem Pallaſt in Mailand am 30 Auguſt dieſes Jahrs dictirte. „Aeuſſerſt betroffen „über die Unordnung in eurer StaatsVerwaltung,“ — ſagte er bei dieſer Gelegenheit den bei ihm verſammelten geſezgebenden Räthen, — „voll Sorge über die Gegen„wart, und noch mehr für die Zukunft, glaubte die frän„kiſche Regierung euch einen neuen Beweis ihrer Zunei„gung zu geben, indem ſie ſelbſt ſich damit beſchäftigte, „den Uibeln, die eurem Vaterland drohen, durch ein „ſchleuniges HeilMittel zu ſteuern. Es trug mir die da„hin abzwekende Arbeit auf. In ſeinen wahrhaft wohl„thätigen Inſtructionen fand ich den Befehl, eure Conſti„tution zu verbeſſern, oder vielmehr an die Stelle derſel„ben, mit einigen Modificationen, diejenige zu ſezen, „welche es der römiſchen Republik gegeben hatte; ge„wiß ein eures Dankes würdiges Geſchenk, wenn ihr euch

„an die Namen derer erinnert, die ſie auf das Capitol „trugen."

Durch dieſen MachtStreich ward nun alſo die Geſezgebung Buonaparte's, des Gründers der Ciſalpiniſchen Republik, vernichtet; und indem man, ſelbſt unter den Auſpizien des fränkiſchen VollziehungsDirectoriums, die bisherige Conſtitution dieſer Republik ein mangelhaftes Werk, den ſchnellen MilitairBefehl eines Generals nannte, deſſen groſer Geiſt ſich damals faſt ausſchlieſſend den KriegsOperationen habe weihen müſſen, ſprach man zugleich über die fänkiſche Conſtitution ſelbſt auch das Urtheil. Denn die Ciſalpiniſche iſt faſt durchaus nur eine Copie dieſer leztern; alles, was Gutes oder Fehlerhaftes an ihr iſt, hat ſie von derſelben, nur daß Buonaparte hie und da, beſonders für die verſchiedenen Wahlen, vorſichtigere Formen feſtſezte, und überhaupt durch die wenigen Modificationen, die er darinn anbrachte, dem Geiſte der Freiheit und der VolksSouverainetät noch mehr huldigte, als ſelbſt nicht in der fränkiſchen geſchehen war, dahingegen die römiſche Conſtitution ſich unſtreitig bei weitem mehr den ariſtokratiſchen Formen nähert.

Es war daher ein ſehr natürlicher Gedanke, wenn in Frankreich bei einigen eifrigen Republikanern die Beſorgniß entſtand, daß man vielleicht wohl gar auch die fränkiſche Conſtitution nach dem Modell der römiſchen zu vervollkommnen ſuchen könnte. Keiner erhob ſich mit mehr Nachdruk gegen den Machtſtreich vom 30 Auguſt als Buonaparte's jüngerer Bruder Lucian, Mitglied des Rathes der Fünfhundert. „Freilich," ſagte er in einem öffentlichen Blatte, „ward die Ciſalpiniſche „Conſtitution im Tumult der Lager und unter dem Zelte „eines Generals gemacht: aber dieſer General, unter ſei„nem Zelte und mitten im Tumult der Lager, vergaß „nicht, was er der Souverainetät der Völker ſchuldig

„wäre; Er wagte es nicht, ein lit de justice zu halten; „Er that weiter nichts, als daß er dem beſiegten Volke „die eigne Conſtitution des SiegerVolkes gab; Er verehrte „dieſe Conſtitution zu ſehr, als daß er ſich das Recht „ſie zu vervollkommnen angemaßt hätte." . . . — Dann gieng er in die Kritik einiger Artikel der neuvervollkommneten Conſtitution ein. „Iſt es aus Oekonomie, „daß die Wache der Repräſentanten des Souverains aus „der Armee gezogen wird, und mithin ganz unter der „Verfügung des Directoriums ſteht? — Iſt es aus „Oekonomie, daß dieſes Directorium zu allen militairiſchen Graden bis auf den eines Kapitains herab ernennt? daß es die Initiative aller dringenden Geſeze „hat? daß ſeine austretenden Mitglieder von Rechtswegen ihren Siz im Rathe der Alten nehmen, das heißt, „daß ſie das Volk repräſentiren ohne deſſen Stimme nöthig zu haben, und daß ſie aufhören Directoren „zu ſeyn, ohne darum aufzuhören unverlezlich zu „ſeyn? — Die vernichtete PreßFreiheit, iſt „auch ſie eine Quelle öffentlicher Oekonomie; oder vielmehr ſezt das Recht, welches das Directorium hat, „ſie einzuſchränken, daſſelbe nicht ſelbſt über die Macht „der öffentlichen Meinung hinaus? . . . Und eine „ſolche monſtröſe Conſtitution, welche das Repräſentativ-„Syſtem zu Nichts macht, und dem cisalpiniſchen Directorium die AllGewalt gibt, nennen die Agenten des „fränkiſchen Directoriums eine Vervollkommnung der Conſtitution vom 3 Jahre? und „man könnte es ſonach noch wunderbar finden, daß man „weither Reformen befürchtet, und auf Gedanken, die „im Hinterhalt liegen könnten, aufmerkſam macht? — „Hier iſt mein GlaubensBekentniß: das fränkiſche Directorium hat ſeine Gewalt überſchritten, indem es nach „Willkür die cisalpiniſche Conſtitution veränderte; denn „hätte es das Recht gehabt, geſtern dieſe Veränderung „vorzunehmen, ſo hätte es das Recht, heute eine neue

„vorzunehmen, und dieſem Theile Italiens einen König „oder Triumvirs zu geben."

Wirklich ſcheint es auch, daß daſſelbe ſeinen Schritt ſelbſt zu raſch fand, indem es ſeitdem den Botſchafter Trouve' zurükberief, an deſſen Stelle Fouche' (von Nantes, Mitglied des ehemaligen NationalConvents,) am 21 Oct. in Mailand eintraf.

Wie dem auch ſeyn mag, ſo muß es auf jeden Fall nicht blos für die wiſſenſchaftliche Neugierde, ſondern ſelbſt als principium cognoscendi der wichtigſten neueſten Ereigniſſe von vorzüglichem Intereſſe ſeyn, die Aehnlichkeiten oder Abweichungen der verſchiedenen Conſtitutionen, und das Eigenthümliche einer jeden derſelben, mit Einem Blike zu überſchauen. Wir haben im V Hefte dieſes Jahrgangs, S. 185—205, die Conſtitution der neuen helvetiſchen Republik ihrem ganzen Innhalt nach geliefert. Auf gleiche Weiſe wird in einem der nächſten Hefte die der Bataviſchen Republik folgen.* Die der Fränkiſchen ſteht bereits im X Hefte des Jahrgangs 1795, S. 19—57, eingerükt. Mit dieſer leztern vergleichen wir nun hier die Conſtitution, welche Buonaparte der Ciſalpiniſchen Republik gab, ſo wie

* Uiberhaupt werden dieſe Annalen, wie bisher, ſo auch künftig, alles was auf eine Art merkwürdig iſt, daß es ſich zu einer bleibenden Stelle in der Geſchichte vereigenſchaftet, vollſtändig liefern. TagsGerüchte, Kannengieſereien, alles was ſich noch nicht zu irgend einem Ganzen entwikelt hat, alles was nicht auch künftig noch zu wiſſen intereſſant ſeyn wird, alles was noch keine Kritik zu einem reinen hiſtoriſchen Factum zu läutern vermag (z. B. alle die Abentheuer von und gegen Paßwan Oglu) finden daher, als ſolche, keinen Plaz darinn. Inzwiſchen wird der Verfaſſer, der nun wieder mehr freie Zeit gewonnen hat, wenigſtens der Erzählung von den allgemein intereſſirenden militairiſchen und politiſchen Vorfällen künftig wieder, ſo viel wie möglich, auch den Reiz der Neuheit zu geben bemühet ſeyn.

Digitized by Google

die von den fränkiſchen Commiſſairs Monge, Daunou, Florent, Faipoult und St. Martin verfaßte Conſtitution der Römiſchen Republik. Alle Verſchiedenheiten, die ſie untereinander auszeichnen, ſo wie die Eigenthümlichkeiten einer jeden derſelben ſind auf das genaueſte hier aufgezählt: in allem, was nicht angegeben iſt, ſind die Conſtitutionen der beiden FilialRepubliken eine bloſe Uiberſezung der fränkiſchen.

Erklärungen der Rechte und Pflichten des Menſchen und des Bürgers.

In der fränkiſchen, ciſalpiniſchen und römiſchen Conſtitution wörtlich dieſelbe, nur daß allein die ciſalpiniſche (Art. 3), nicht ſehr logiſch, unter dieſer Rubrik verordnet: „Die Ciſalpiniſche Republik erhält und vererbt auf die Nachkommen das Gefühl ewiger Dankbarkeit gegen die Fränkiſche Republik, welcher ſie die wiedererworbene Freiheit dankt."

Conſtitution ſelbſt.

I Titel:

Eintheilung des Gebietes.

Die fränkiſche Conſtitution (Art. 5) theilt das Gebiete der Republik in Departemente, Cantone und Gemeinden; die römiſche (Art. 5) eben ſo; die ciſalpiniſche (Art. 6) in Departemente, Diſtricte und Gemeinden.

Nach der fränkiſchen und der römiſchen Conſtitution (Art. 4) können die Gränzen der Departemente durch den geſezgebenden Körper verändert oder berichtiget werden; jedoch ſo, daß der FlächenInhalt eines Departements nach jener nicht 100 QuadratMyriameter, (400 fränk. QuadratMeilen von mitlerer Gröſe), nach dieſer nicht 55 QuadratMyriameter, (2479 röm. Miglien), überſteigen darf.

II Titel:

Politiſcher Stand der Bürger.

Nach der fränkiſchen (Art. 8) und römiſchen Conſtitution (Art. 6) wird, um ActivBürger zu ſeyn, ein Alter von 21, nach der cisalpiniſchen (Art. 7) von 20 vollen Jahren erfodert.

Der Ausländer wird Bürger, wenn er, nachdem er, nach der fränkiſchen (Art. 10) und römiſchen Conſtitution (Art. 7) 21, nach der cisalpiniſchen 20 volle Jahre zurükgelegt, ſeine Abſicht in der Republik ſich niederzulaſſen angezeigt, und nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution 7, nach der römiſchen 14 ununterbrochene Jahre hindurch ſich darinn aufgehalten hat.

Eigenthümliche Verfügungen der cisalpiniſchen Conſtitution.

Fremde, die über 20 Jahre alt ſind, 5 volle Jahre im Gebiete der Republik gewohnt haben, und darinn eine Induſtrie- oder HandelsAnlage beſizen, welche wenigſtens 4 Perſonen beſchäftiget, werden ActivBürger. Beſchäftiget ihre Anlage 6 Perſonen, ſo iſt ein Aufenthalt von 3 Jahren, beſchäftiget er 8 oder mehrere, von 2 Jahren hinreichend. (Art. 11.)

Ebenfalls wird ActivBürger, ohne Rükſicht auf die angegebenen Erforderniſſe, jeder, von dem der geſezgebende Körper erklärt: er habe ſich um die Republik wohl verdient gemacht. (Art. 12.)

Selbſt mit Urlaub abweſende Bürger können kein StimmRecht ausüben, wenn ſie nicht einen Monat unmittelbar vor den UrVerſammlungen das Gebiete der Republik bewohnt haben. (Art. 13.)

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

In den erſten 6 Monaten nach Einführung der Conſtitution kan das Geſez denjenigen das BürgerRecht ertheilen, die es für wohlverdient um die römiſche Republik erklärt, wenn ſie 25 volle Jahre alt ſind. (Art. 6.)

Die auf der EmigrantenLiſte der fränkiſchen Republik eingetragene Individuen ſind auf ewig von dem römiſchen BürgerRecht ausgeſchloſſen, und aus dem Gebiete der römiſchen Republik verbannt. (Art. 8.)

Digitized by Google

III Titel:

UrVerſammlungen.

(In der römiſchen Conſtitution: Comitien.)

Wenn ſich über die zum Stimmen erforderlichen Eigenſchaften Anſtände erheben, ſo entſcheidet die Verſammlung, nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 22) „mit Vorbehalt des Recurſes an das CivilGericht des Departements;" nach der römiſchen (Art. 20) „im Fall der Ausſchlieſſung, mit Vorbehalt des Recurſes an die Departements-Verwaltung, und in lezter Inſtanz an die vollziehende Gewalt."

Die UrVerſammlungen ſollen unter andern ernennen, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 27) den Präſidenten der MunicipalVerwaltung des Cantons, oder die MunicipalBeamten in den Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern; nach der cisalpiniſchen (Art. 27) von mehr als 3000; nach der römiſchen (Art. 25) von 10,000 Einwohnern, oder darüber.

IV Titel:

WahlVerſammlungen.

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

Die WahlMänner werden unmittelbar nach ihrer Ernennung, durch das Loos, auf die Hälfte reducirt. Sie verſammeln ſich zu dem Ende in dem HauptOrte der Municipalität, und die Ziehung des Looſes geſchieht hier von dem Präſidenten, den Aedilen (MunicipalBeamten), und dem ConſularPräfect (Commiſſair der vollziehenden Gewalt.) (Art. 32.)

Die WahlVerſammlungen wählen nicht den öffentlichen Ankläger, (weil der ConſularPräfect oder Commiſſair der vollziehenden Gewalt deſſen Stelle bei dem peinlichen Gerichte vertritt,) dagegen aber die Präſidenten der CenſurGerichte. (Art. 40.)

V Titel:

Geſezgebende Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 53) werden beide Räthe alljährlich zu 1/3 erneuert; nach der römiſchen (Art. 50) wird nur alle zwei Jahre der Senat zu 1/4, und das Tribunat zu 1/3 erneuert.

Digitized by Google

Nach der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution können die nach 3 Jahren abgehenden Mitglieder unmittelbar wieder für die 3 folgenden Jahre erwählt werden, worauf eine ZwiſchenZeit von 2 Jahren nöthig iſt, auf daß ſie von neuem gewählt werden können (Art. 54); keiner, in keinem Falle, kan mehr als 6 ununterbrochene Jahre lang Mitglied des geſezgebenden Körpers ſeyn. (Art. 55.) — Nach der römiſchen Conſtitution können die Mitglieder, welche aus dem Senat nach 8, und aus dem Tribunat nach 6 Jahren abgehen, unmittelbar wieder erwählt werden, die erſten für die folgenden 8, die zweiten für die folgenden 6 Jahre (Art. 51); keiner, in keinem Falle, kan von dem Senat länger als 16, von dem Tribunat länger als 12 ununterbrochene Jahre Mitglied ſeyn. (Art. 52.)

Nach der fränkiſchen (Art. 56) und römiſchen Conſtitution (Art. 54) ſoll, wenn durch auſſerordentliche Umſtände einer der beiden Räthe ſich auf weniger als 2/3; nach der ciſalpiniſchen (Art. 56) wenn er ſich auf weniger als 7/8 ſeiner Mitglieder herabgeſezt befindet, das VollziehungsDirectorium durch denſelben davon benachrichtiget werden, um ſofort die UrVerſammlungen der Departemente, die zufolge der Umſtände Mitglieder des geſezgebenden Körpers zu erſezen haben, zuſammen zu berufen.

Nach der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 69) iſt der geſezgebende Körper permanent; doch kan er ſich auf Zeitpunkte, die er beſtimmt, vertagen. Nach der römiſchen (Art. 56) haben beide Räthe alle Jahre 4 ununterbrochene Monate gleichzeitige Ferien, deren Epoche jedes Jahr am 1 Prairial durch ein Geſez beſtimmt wird.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 64) ſollen die Zuhörer an Zahl nicht die Hälfte der Mitglieder jedes Rathes; nach der ciſalpiniſchen (Art. 65) nicht die Zahl von 100 in jedem Rathe; nach der römiſchen (Art 71) nicht die doppelte Zahl der Mitglieder überſteigen.

Nach der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 65) ſoll jede Verhandlung durch Sizenbleiben und Aufſtehen geſchehen; in zweifelhaftem Falle ſoll ein NamenAufruf ſtatthaben, alsdann aber die Stimmen geheim ſeyn. Nach

Digitized by Google

der römiſchen (Art. 72) ſoll das Nemliche im Tribunat ſtatthaben; aber im Senat ſoll überhaupt keine geſezgebende Verhandlung anders als mit NamensAufruf und geheimem Stimmgeben geſchehen.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 66) ſoll jeder Rath ſich in einen allgemeinen geheimen Ausſchuß (comité générale) bilden, wenn 100 Mitglieder; nach der ciſalpiniſchen (Art. 66) wenn mehr als 1/4; nach der römiſchen (Art. 63) wenn 1/3 der anweſenden Mitglieder es verlangen.

Jedes Mitglied des geſezgebenden Körpers erhält als jährliche Schadloshaltung, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 68) den Werth von 3000 Myriagrammen (613 Centner 32 Pfund) Waizen; nach der ciſalpiniſchen (Art. 68) 6000 Mailändiſche Lire; nach der römiſchen (Art. 65) den Werth von 1200 Myriagrammen Waizen.

Das VollziehungsDirectorium kan, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 68) im Umkreis von 6 Myriametern (12 fränk. Meilen), nach der römiſchen (Art. 66) im Umkreis von 2 Myriametern (13 röm. Mialien und 426 Schritten) vom Size des geſezgebenden Körpers, ohne deſſen Einwilligung, kein TruppenKorps durchziehen oder ſich aufhalten laſſen. (Die ciſalpiniſche Conſtitution verfügt hierüber nichts.)

Der geſezgebende Körper hat, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 70) eine Wache, die aus der ſtillliegenden NationalGarde aller Departemente genommen wird, und nicht unter 1500 Mann in wirklichem Dienſte ſeyn kann; nach der ciſalpiniſchen (Art. 69) von 300 Grenadieren; nach der römiſchen (Art. 67) hat (ohne Beſtimmung einer gewiſſen Zahl von Truppen, noch daß dieſe anderswo her als aus der Armee genommen werden ſollen,) jeder Rath ſeine eigne Wache, und die des einen ſoll nicht zahlreicher ſeyn als die des andern, oder als die des Conſulats.

Eigenthümliche Verfügungen der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Die Eigenſchaft eines zu einem feſten Aufenthalt verbundenen Dieners des Cultus iſt unvereinbar mit der eines Mitglieds des geſezgebenden Körpers. (Art. 47.)

Kein Mitglied des geſezgebenden Körpers darf mit auswär-

tigen Miniſtern oder Agenten Umgang haben, noch ihren Feſten beiwohnen, oder ihre Einladungen annehmen. (Art. 71.)

Groſer Rath.

(Nach der fränkiſchen Conſtitution: Rath der Fünfhundert; nach der römiſchen: Tribunat.)

Er beſteht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 44) aus 500; nach der cisalpiniſchen (Art. 44) aus 80, höchſtens 120; nach der römiſchen (Art. 69) aus 72 Mitgliedern.

Um Mitglied deſſelben zu ſeyn, erfodert die fränkiſche (Art. 74) und cisalpiniſche Conſtitution (Art. 72) ein Alter von 30 Jahren, und Aufenthalt im Gebiete der Republik während der leztverfloſſenen 10 Jahre; die römiſche (Art. 70) ein Alter von 25 Jahren, und 3jährigen Aufenthalt.

Um verhandeln zu können, muß ſeine Sizung nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 75) aus wenigſtens 200; nach der römiſchen (Art. 71) aus wenigſtens 36 Mitgliedern beſtehen. Nach der cisalpiniſchen (Art. 73) müſſen, um verhandeln zu können, wenigſtens 50 Mitglieder zugegen ſeyn; die Discuſſion aber kan ſchon mit 30 eröfnet werden: iſt dann nach zwei Stunden die Zahl von 50 noch nicht beiſammen, ſo befiehlt der Präſident die übrigen abweſenden Mitglieder aus ihren Wohnungen zur Sizung zu rufen; nach Verlauf von weitern zwei Stunden können auch die 30 allein verhandeln.

Von der Förmlichkeit einer dreimaligen Verleſung in Zwiſchenräumen von wenigſtens 10 Tagen, ſind, nach der fränkiſchen (Art. 81) und ciſlpiniſchen Conſtitution (Art. 79) diejenigen Vorſchläge ausgenommen, welche durch eine vorläufige Erklärung des Rathes der Fünfhundert (Groſen Rathes) für dringend erkannt we d n; nach der römiſchen (Art. 78) diejenigen Beſchlüſſe, welche auf eine vorgängige und nothwendige Propoſition des Conſulats, mittelſt einer Erklärung des Tribunats (Groſen Rathes) für dringend erkannt werden.

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Wenn Modificationen und AdditionalDispoſitionen erſt nach der dritten Verleſung vorgebracht werden, ſo kan das Tribunat ſie ſogleich verwerfen; aber es kan ſie nicht annehmen, auſſer nach einer ZwiſchenZeit von 10 Tagen. (Art. 74.)

Digitized by Google

Rath der Alten.

(Nach der römiſchen Conſtitution: Senat.)

Er beſteht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 82) aus 250; nach der cisalpiniſchen (Art. 80) aus 40, höchſtens 80 Mitgliedern; nach der römiſchen (Art. 79) aus 32 gewählten Mitgliedern, und aus den ExConſuln. (S. die nachfolg. Rubrik: Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution.)

Um verhandeln zu können, muß ſeine Sizung, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 85) aus wenigſtens 126 Mitgliedern; nach der cisalpiniſchen (Art. 83) (aus 20; nach der römiſchen (Art. 82) aus 18 beſtehen.

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

Der Senat beſteht, auſſer den 32 gewählten Mitgliedern, auch noch aus allen nicht dimittirten, oder abgeſezten, oder in andern öffentlichen Aemtern ſtehenden ExConſuln, welche 8 Jahre lang, nach ihrem Austritt aus dem Conſulat, darinn Siz haben. (Art. 79.)

Der Senat iſt gehalten, über jeden Beſchluß des Tribunats innerhalb eines Monats nach der ihm gemachten Zuſendung zu decretiren. (Art. 98.) — Geht der Monat vorüber, ohne daß der Senat decretirt hat, ſo kan ihm das Tribunat eine Botſchaft in folgender Faſſung zuſenden: „Bürger Senatoren, das „Tribunat errinnert Euch, daß es Euch am .... eine Reſo„lution zugeſchikt hat, betreffend .... Es ladet Euch ein, in „der durch die Conſtitution feſtgeſezten Zeit darüber zu entſchei„den.“ Dieſe Zeit iſt von neuem ein Monat. (Art. 99.) — Geht auch dieſe weitere Friſt vorüber, ohne daß der Senat definitiv decretirt hat, ſo kann das Tribunat erklären, daß der Senat durch ſein Stillſchweigen den Beſchluß genehmiget hat. Es kan, dem zufolge, ſolchen dem Conſulat zuſenden, um ihn wie ein Geſez vollſtreken zu machen; es iſt gehalten, dem Senat durch eine Botſchaft davon Nachricht zu geben. (Art. 100.) — In ſolchem Falle drükt der Eingang des Geſezes die in den vorhergehenden zwei Artikeln angezeigten Acte des Tribunats aus. (Art. 101.)

Die Abſchaffung eines Geſezes kan nicht mit Urgenz, noch anders votirt werden, als auf eine vorgängige und nothwendige Propoſition des Conſulats, und mit NamenAufruf und geheimem Stimmgeben in dem einen und in dem andern Rathe. (Art. 102.)

Digitized by Google

Garantie der Mitglieder des geſezgebenden Körpers.

In allen drei Conſtitutionen durchaus gleichförmig; nur verordnet die römiſche (Art. 126) ausdrüklich: die Beſchuldigung führt weder Suspenſion noch Verhaftung mit ſich.

VI Titel:

Vollziehende Gewalt.

Wahl der Directoren, (nach der römiſchen Conſtitution: **Conſuls.**)

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 133): der Rath der Fünfhundert bildet, durch geheimes Stimmgeben, eine Liſte von 10mal ſo viel Individuen als Mitglieder des Directoriums zu ernennen ſind, und legt ſie dem Rathe der Alten vor, der, gleichfalls durch geheimes Stimmgeben, nach dieſer Liſte auswählt.

Nach der ciſalpiniſchen Conſtitution: die Wahl eines jeden Mitglieds des VollziehungsDirectoriums wird auf folgende Art vorgenommen: 1. jedes Mitglied des groſen Raths gibt auf einem Zettel 4 Subjecte an, welche die zu einem Director nöthigen Eigenſchaften beſizen; 2. hierauf eröfnet man die Zettel, und reducirt die Namen derer, welche die abſolute StimmenMehrheit erhalten haben, bis auf die Zahl von 4. Im Falle daß bei dieſem Scrutinium die obgedachte Zahl von Subjecten, welche die abſolute StimmenMehrheit haben, nicht herauskäme, nimmt man ein zweites vor, um ſie zu ergänzen; über dieſe 4 erfolgt ſodann ein geheimes Scrutinium, um denjenigen von ihnen auszuſchlieſſen, der die kleinere Anzahl von Stimmen hat. (Art. 131.) — Iſt dieſes geſchehen, ſo wird, durch eine Botſchaft des groſen Rathes, dem Rathe der Alten das Verzeichniß der 3 zugeſchikt; nach Empfang derſelben zieht der Rath der Alten durch das Loos den Namen desjenigen von ihnen, der ausgeſchloſſen bleibt. Die übrigen 2 Namen werden einem geheimen Scrutinium unterworfen, und derjenige, der die Mehrheit erhält, iſt erwähltes Mitglied des Directoriums. (Art. 132.) — Alle dieſe Operationen müſſen an dem nemlichen Tage in beiden Räthen in einer permanenten Sizung vorgenommen, und ſo

oft wiederholt werden, als für dismal Directoren zu wählen ſind. (Art. 133.)

Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 135): Wenn mehr als Ein Conſul zu ernennen iſt, ſo werden ſie, jeder beſonders, und einer nach dem andern, erwählt. Die Ordnung der Liſten und der Namen ſezt keinen Unterſchied noch Rang unter den Gewählten feſt. Zu der Wahl eines Conſuls bildet das Tribunat eine Liſte von 6 Candidaten, und legt ſie dem Senat vor, welcher damit anfängt, 3 davon durch das Loos auszuſchlieſſen, und hierauf von den 3 übrigen einen durch geheimes Stimmgeben wählt.

Um Mitglied des Directoriums ſeyn zu können, muß man nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 134) wenigſtens 40; nach der cisalpiniſchen (Art. 134) und römiſchen (Art. 136) wenigſtens 35 Jahre alt, und nach der leztern noch überdis verheirathet oder Witwer ſeyn.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 138) kan kein austretendes Mitglied eher als nach einer ZwiſchenZeit von 5 Jahren wieder gewählt werden; nach der römiſchen (Art. 140) nicht eher als nach einer Zahl von Jahren, die derjenigen gleich iſt, während welcher es in Function war, (alſo gewöhnlich nach 8 Jahren.)

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Jedesmal da mehr als 2 Conſuls zu ernennen ſind, macht das Tribunat alle Präſentationen innerhalb zwei Tagen, und der Senat beſchliest die Ernennung innerhalb der folgenden zwei Tage. (Art. 143.)

Die wegen Verſchwörung Verdächtigen ſoll das Vollziehungs-Directorium verhaften und verhören laſſen können; dabei aber iſt es gehalten, ſie nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 145) innerhalb 2 Tagen, nach der cisalpiniſchen (Art. 145) innerhalb 8 Tagen, nach der römiſchen (Art. 148) innerhalb 24 Stunden vor den PolizeiBeamten zu ſchiken, um den Geſezen gemäs zu verfahren.

Alle drei Conſtitutionen verordnen, daß das Vollziehungs-Directorium die OberGenerale der Armeen zu ernennen haben ſoll.

Digitized by Google

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Das Conſulat ernennt auch alle höhern Offiziere bis zum Grad von Kapitain. Das Geſez beſtimmt die Art und Weiſe, wie die Ernennungen zu den Kapitains- und andern niedern MilitairStellen geſchehen ſollen. (Art. 150.) — Das Conſulat kan alle Offiziere, von welchem Grade ſie ſeyn mögen, abſezen. (Art. 151.)

Die Zahl der Miniſter iſt, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 150) wenigſtens 6 und höchſtens 8; nach der cisalpiniſchen (Art. 150) beſtimmt 6; nach der römiſchen (Art. 155) nothwendig entweder 4 oder 6.

Kein Mitglied des Directoriums kan ſich eher auſſerhalb der Republik begeben, als, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 157), 2 Jahre; nach der cisalpiniſchen (Art. 157), 6 Monate nach dem Ende ſeiner AmtsVerrichtungen. (Die römiſche verordnet hierüber nichts, weil jeder ExConſul in den Senat eintritt.)

Keinem Mitgliede des Directoriums iſt es erlaubt, ſich von dem AufenthaltsOrt deſſelben ohne Genehmigung des geſezgebenden Körpers weiter zu entfernen, als, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 164) 4 Myriameter (8 fränk. Meilen); nach der cisalpiniſchen (Art. 164) 12 (ital.) Meilen; nach der römiſchen (Art. 166) 4 Myriameter (28 röm. Miglien, 852 Schritte.)

Die Wache des Directoriums ſoll beſtehen, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 166) aus 120 Mann zu Fus und 120 Mann zu Pferd; nach der cisalpiniſchen (Art. 166) aus 120 zu Fus und 60 zu Pferd; nach der römiſchen (Art. 168) halb aus Infanterie halb aus Reiterei, und an Zahl derjenigen von jedem der zwei Räthe gleich ſeyn.

Das Directorium hat, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 170) 4; nach der cisalpiniſchen (Art. 170) und römiſchen (Art. 172) 2 StaatsBoten.

Der jährliche Gehalt eines Mitglieds des Directoriums iſt beſtimmt, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 173) auf den Werth von 50,000 Myriagrammen (10,222 Centner) Waizen; nach der cisalpiniſchen (Art. 173) auf 50,000 Mai-

Digitized by Google

ländiſche Lire; nach der römiſchen (Art. 175) auf 15,000 Myriagrammen Waizen (639 Rubbi.)

Eigenthümliche Verfügungen der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Keiner, der ſtehende Fonds auſſerhalb des Gebietes der Republik beſizt, kan Mitglied des Directoriums, oder Miniſter ſeyn. (Art. 155.)

Die Mitglieder des Directoriums können mit auswärtigen Miniſtern oder Agenten keinen PrivatUmgang haben. (Art. 156.)

Jeder Miniſter hat einen jährlichen Gehalt von 25,000 Mailändiſchen Lire. (Art. 173.)

VII Titel:

Verwaltungs- und MunicipalKorps.

Eigenthümliche Verfügung der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Von jeder Central- und MunicipalVerwaltung iſt ausgeſchloſſen ein Diener des Cultus mit Verpflichtung zu feſtem Aufenthalt; und von der leztern jeder, der ein unmittelbares Intereſſe mit der Gemeinde, die er verwalten ſoll, zu betreiben hat. (Art. 176.)

Nach der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 177) beſteht jede DepartementsVerwaltung aus 5 Mitgliedern, und wird alle Jahre zu 1/5 erneuert; nach der römiſchen (Art. 179) aus 3 Mitgliedern, und wird alle zwei Jahre zu 1/3 erneuert.

Eine eigne MunicipalVerwaltung hat, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 178) jede Gemeinde von 5,000 bis zu 100,000 Einwohnern; nach der ciſalpiniſchen (Art. 178) von 3,000 bis zu 100,000; nach der römiſchen (Art. 180) von 10,000 bis zu 100,000.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 182) haben die Gemeinden von 5,000 bis zu 10,000 Einwohnern fünf MunicipalBeamten, von 10,000 bis zu 100,000 ſieben, von 50,000 bis zu 100,000 neun; nach der ciſalpiniſchen (Art. 182) haben die Gemeinden von 3,000 bis zu 6,000 fünf, von 6,000 bis zu 9,000 ſieben, und darüber hinaus neun; nach der römiſchen (Art. 184) haben die Gemeinden von 10,000 bis zu 100,000 Einwohnern ſieben, mit Einſchluß des Präſidenten.

Nach der fränkiſchen (Art. 185) und römiſchen Con-

ſtitution (Art. 187) werden die Mitglieder jeder MunicipalVerwaltung alle 2 Jahre ernannt, und alle Jahre die Hälfte, oder die der Hälfte nächſte Zahl, und zwar abwechſelnd bald die gröſſere bald die kleinere BruchZahl, erneuert; nach der cisalpiniſchen (Art. 185) werden ſie alle Jahre ganz erneuert.

Wer zweimal hintereinander zum Mitgliede des Departements oder der Municipalität gewählt worden iſt, kan nicht eher von neuem gewählt werden, als, nach der fränkiſchen (Art. 187) und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 187) nach einer ZwiſchenZeit von 2 Jahren; nach der römiſchen (Art. 189) von 1 Jahre.

In dem Falle da eine Departements- oder MunicipalVerwaltung eines oder mehrere ihrer Mitglieder durch Tod, Abdankung oder ſonſt verliert, können, nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 188) die übrigen Mitglieder ſich, zur Ergänzung, bis zu den nächſten Wahlen, temporäre Verwalter beigeſellen; nach der leztern ſollen ſie ſolche aus denen nehmen, die in den lezten Ur- und WahlVerſammlungen nach ihnen die meiſten Stimmen erhalten haben. Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 190) ſollen die fehlenden Mitglieder durch das Conſulat ernannt werden.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 198) ſoll, wenn die ſämtlichen fünf Mitglieder einer DepartementsVerſammlung abgeſezt ſind, das Directorium deren Erſezung bis zur nächſten Wahl, jedoch nur aus den ehemaligen Verwaltern des nemlichen Departements, vornehmen können. In der römiſchen Conſtitution fehlt dieſer Artikel ganz, (weil, nach derſelben, das Conſulat ohnehin das Recht hat, ſelbſt an die Stelle der einzelnen abgehenden Mitglieder zu ernennen.)

VIII Titel:

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

Um Richter ſeyn zu können, erfodert die fränkiſche Conſtitution (Art. 209) ein Alter von 30, die cisalpiniſche (Art. 209) und römiſche (Art. 208) von 25 vollen Jahren.

Digitized by Google

CivilJuſtiz.

Die fränkiſche und ciſalpiniſche Conſtitution (Art. 214) ordnen auch HandelsGerichte an; die römiſche hat davon nichts.

Die Zahl der Richter bei dem CivilGerichte jedes Departements ſezt die fränkiſche Conſtitution (Art. 216) auf wenigſtens 20; die römiſche (Art. 214) auf wenigſtens 5; die ciſalpiniſche (Art. 216) überläßt ſolche der Beſtimmung des Geſezes.

Bei der Wahl der Richter ſollen auch noch, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 217) 5; nach der ciſalpiniſchen (Art. 217) 3; nach der römiſchen (Art. 215) 3 Suppleanten gewählt werden.

Das CivilGericht kan nicht richten, wenn nicht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 220) wenigſtens 5; nach der ciſalpiniſchen (Art. 220) und römiſchen (Art. 218) wenigſtens 3 Richter gegenwärtig ſind.

Eigenthümliche Verfügungen der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Es ſind auch FamilienGerichte für die in den Geſezen beſtimmten Gegenſtänden, denen die FriedensRichter präſidiren. (Art. 212.)

Im Falle der Appellation müſſen der Section immer zwei Richter von denen beiwohnen, die in erſter Inſtanz abgeurthelt haben. (Art. 220.)

Correctionelle und CriminalJuſtiz.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 233) ſollen in jedem Departement wenigſtens 3 und höchſtens 6 ZuchtGerichte ſeyn; nach der römiſchen (Art. 230) wenigſtens 2 und höchſtens 4; nach der ciſalpiniſchen (Art. 233) ſoll das Geſez deren Zahl beſtimmen.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 245) beſteht das CriminalGericht jedes Departements (auſſer dem Präſidenten, dem öffentlichen Ankläger, dem Commiſſair der vollziehenden Gewalt bei dieſem Gerichte oder ſeinem Subſtituten, und dem Schreiber,) aus 4 Richtern von dem CivilGerichte; nach der ciſalpiniſchen (Art. 245) und römiſchen (Art. 244) nur aus 2 Richtern von dem CivilGerichte.

Digitized by Google

Nach der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 41) wird der Präſident und der Schreiber des CriminalGerichts alle Jahre durch die WahlVerſammlungen gewählt; nach der römiſchen (Art. 244) nur alle 5 Jahre.

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

Die Geſchwornen des Gerichts können innerhalb 24 Stunden nach ihrem Zuſammentritt nicht zu Gunſten, oder dagegen votiren, auſſer mit Einſtimmigkeit. Sie ſollen, während ſolcher Zeit, von aller auswärtigen Communication abgeſchieden ſeyn. Wenn ſie nach Verfluß derſelben erklären, daß ſie ſich nicht eines einſtimmigen Votums wegen vereinigen konnten, ſo treten ſie von neuem zuſammen, und die Erklärung geſchieht mit abſoluter StimmenMehrheit. Bei gleichen Stimmen ſiegt die für den Angeklagten günſtige Meinung ob. (Art. 236.)

Bei den CriminalGerichten iſt kein eigner öffentlicher Ankläger, ſondern deſſen Stelle vertritt der ConſularPräfect. (Art. 245.)

CaſſationsGericht.

(Nach der römiſchen Conſtitution: Hohe Prätur.)

Die Zahl der Richter des CaſſationsGerichts darf ſich, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 258) nicht über 3/4 der Zahl der Departemente belaufen; nach der ciſalpiniſchen (Art. 258) iſt ſie beſtimmt auf 11; nach der römiſchen (Art. 254) auf 8 feſtgeſezt.

Die Erneuerung dieſes Gerichts geſchieht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 259) alle Jahre zu 1/5; nach der ciſalpiniſchen (Art. 259) im Laufe von 5 Jahren dergeſtalt, daß in den erſten vier Jahren jedes Jahr 2, und in dem lezten Jahre 3 Mitglieder abgehen; nach der römiſchen (Art. 255) alle 2 Jahre zu 1/4.

Die Verfügung der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 262 und 263): „Das VollziehungsDirectorium zeigt dem CaſſationsGerichte, durch ſeinen Commiſſair, und ohne Nachtheil des Rechts der intereſſirten Parteien, die Handlungen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überſchritten haben: das Gericht vernichtet dieſe Handlungen, und wenn darunter ein AmtsVerbrechen vorwaltet, ſo wird die Sache dem geſezgebenden Körper angezeigt, welcher das AnklagsDecret gibt, nachdem er zuvor die Beſchuldigten angehört oder vorge-

Digitized by Google

fodert hat" — iſt in der römiſchen Conſtitution nicht ent- halten.

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Niemand kan zum Mitgliede der hohen Prätur ernannt werden, der nicht verheirathet oder Witwer iſt. (Art. 251.)

Hoher JuſtizHof.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 226) beſteht der hohe JuſtizHof aus 5 Richtern und 2 NationalAnklägern, welche aus dem CaſſationsGerichte genommen werden, und aus HochGeſchwornen, welche die WahlVerſammlungen der Departemente ernenuen. Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 260) beſteht er aus einem AnklagsJury, aus einem UrtheilsJury, aus einem Director des AnklagsJury's, einem NationalPräfect (öffentl. Ankläger), und 3 Richtern.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 268) darf der Ort ſeiner Sizungen von dem Aufenthalt des geſezgebenden Körpers nicht unter 12 Myriameter (24 fränk. Meilen) entfernt ſeyn; nach der cisalpiniſchen (Art. 268) nicht unter 16 (ital. Meilen; nach der römiſchen (Art. 262) nicht unter 4 Myriameter (26 röm. Miglien, 852 Schritte.)

Wenn der geſezgebende Körper die Errichtung des hohen JuſtizHofes verkündiget hat, ſo zieht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 269), das CaſſationsGericht durch das Loos 15 ſeiner Mitglieder in einer öffentlichen Sizung aus, und ernennt dann, in der nemlichen Sizung, durch geheimes Stimmgeben, 5 von denſelben als Richter des hohen JuſtizHofes. Nach der cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 269) zieht das CaſſationsGericht, in einer öffentlichen Sizung, 6 ſeiner Mitglieder durch das Loos, und ernennt hierauf von denſelben, durch geheimes Stimmgeben, 3; dann ernennt jedes der DepartementsCivilGerichte, durch geheimes Stimmgeben, ein Individuum aus ſeinem Schooſe, und von den ernannten werden 2 durch das Loos ausgezogen, um auf dieſe Art die Zahl der 5 Richter des hohen JuſtizHofes vollſtändig zu machen. Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 263) zieht die hohe Prätur

Digitized by Google

in einer öffentlichen Sizung 6 ihrer Mitglieder durch das Loos, und ernennt hierauf, in der nemlichen Sizung, durch geheimes Stimmgeben, 3 von denſelben als Richter des hohen JuſtizHofes.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 272) ernennen die WahlVerſammlungen jedes Departements alle Jahre Einen Geſchwornen für den hohen JuſtizHof; nach der ciſalpiniſchen (Art. 272) und römiſchen (Art. 265) ernennen die WahlVerſammlungen jedes Departements jährlich 8 Geſchworne.

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Der hohe JuſtizHof iſt in zwei Sectionen abgetheilt. Die erſte, genannt AnklagsSection, beſteht aus dem Director des AnklagsJury, dem NationalPräfect und 8 HochGeſchwornen, die durch das Loos nach der allgemeinen Liſte ernannt werden. Die zweite, genannt UrtheilsSection, beſteht aus 3 Richtern, dem NationalPräfect, und 16 HochGeſchwornen, die auf gleiche Art nach der allgemeinen Liſte durch das Loos genommen werden. (Art. 267.)

IX Titel:

Von der bewafneten Macht.

Nach der fränkiſchen (Art. 284) und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 283) kan das Kommando der ſtilliegenden NationalGarde in einer Stadt von 100,000 Einwohnern und darüber, nach der römiſchen (Art. 278) in einer Stadt von 10,000 Einwohnern und darüber nicht fortdauernd Einem Bürger anvertraut werden.

Die fränkiſche (Art. 289) und römiſche Conſtitution (Art. 282) verordnen: es ſoll kein Generaliſſimus ſeyn können. Die ciſalpiniſche (Art. 288) ſagt: alle feſten Pläze der Republik können nicht unter einem und demſelben Kommandanten ſeyn.

Nach der fränkiſchen (Art. 295) und römiſchen Conſtitution (Art. 288) ſollen keine fremde Truppen in das Gebiete der Republik geführt werden können, ohne vorgängige Bewilligung des geſezgebenden Körpers. Die ciſalpiniſche Conſtitution ſagt hievon nichts.

Eigenthümliche Verfügung der fränkiſchen Conſtitution:

Kein Fremder, der nicht die Rechte eines Bürgers erlangt hat, kan in die Armeen der Republik aufgenommen werden, er

Digitized by Google

habe denn einen oder mehrere Feldzüge für deren Gründung mitgefochten. (Art. 287.)

X Titel:

Oeffentlicher Unterricht.

Nach der fränkiſchen (Art. 297) und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 296) ſoll wenigſtens Eine höhere Schule für zwei Departemente ſeyn; nach der römiſchen (Art. 290) ſoll deren Zahl durch das Geſez beſtimmt werden.

Eigenthümliche Verfügung der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Bei den NationalFeſten ſoll die NationalGarde, wenigſtens zum Theil, bewafnet erſcheinen, um Evolutionen zu machen. (Art. 300.)

XI Titel:

Finanzen. Steuern.

Nach der fränkiſchen (Art. 303) und römiſchen Conſtitution (Art. 296) beſtimmt der geſezgebende Körper jedes Jahr die Grund- und PerſonalSteuer. Die ciſalpiniſche (Art. 303) ſagt nichts von PerſonalSteuer.

NationalSchaz und RechnungsWeſen.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 315) ſind 5 Commiſſairs des NationalSchazes, die der Rath der Alten nach einer ihm von dem Rathe der Fünfhundert vorgelegten dreifachen Liſte wählt, und zwar für 5 Jahre, ſo daß alle Jahre einer erneuert wird. (Art. 316.) Nur während der Vertagung des geſezgebenden Körpers, kan das VollziehungsDirectorium die Commiſſairs des NationalSchazes, jedoch höchſtens 2, und unter Bedingung beiden Räthen des geſezgebenden Körpers, ſobald ſie ihre Sizungen halten, davon Bericht zu erſtatten, ſuspendiren und proviſoriſch erſezen. (Art. 325.) — Nach der ciſalpiniſchen Conſtitution iſt ein Commiſſair des NationalSchazes und ein Adjunct deſſelben, die das Directorium wählt und entlaſſen kan; doch hat auch der geſezgebende Körper die Gewalt, ſie ohne weitere Förmlichkeiten abzuſezen, ſo oft er es nöthig findet. (Art. 314.) Die Dauer ihrer Functionen iſt 4 Jahre; einer derſelben wird alle 2 Jahre erneuert. (Art. 315.) — Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 307) ſind 3 GrosQuäſtoren, die das Conſulat ernennt und abſezen kan,

Digitized by Google

(ohne Beſtimmung einer Zeit.) Sie können nur aus den Bürgern, die verheirathet oder Witwer ſind, genommen werden.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 321) ſind 5 Commiſſairs des NationalRechnungsWeſens, die durch den geſezgebenden Körper ganz auf gleiche Art wie die Commiſſairs des NationalSchazes gewählt werden. — Nach der cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 320) entwirft der groſe Rath eine Liſte von 9 Individuen, die nicht Mitglieder des geſezgebenden Körpers ſind, und legt ſie dem Rathe der Alten vor, welcher davon 3 Cenſoren für das RechnungsWeſen wählt. — Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 312) ſind 3 Commiſſairs des RechnungsWeſens, die jeder beſonders und einer nach dem andern von den geſezgebenden Räthen gewählt werden. Das Tribunat bildet zu dem Ende eine Liſte von 6 Candidaten; der Senat ſchliest 3 davon durch das Loos aus, und wählt unter den übrigen dreien durch geheimes Stimmgeben. — Nach allen drei Conſtitutionen (der fränkiſchen, (Art. 325); der cisalpiniſchen (Art. 320); der römiſchen (Art. 316) können die Commiſſairs des NationalRechnungsWeſens nur durch den geſezgebenden Körper ſuspendirt oder dimittirt werden.

XII Titel:
Auswärtige Verhältniſſe.

Die Verfügung der fränkiſchen (Art. 335) und römiſchen Conſtitution (Art. 327): daß Ausländer, ſie mögen ſich in der Republik niedergelaſſen haben, oder nicht, ihre Verwandten erben, Contracte ſchlieſſen, Güter ankaufen können ꝛc. iſt nach der cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 335) dahin eingeſchränkt, daß ſie nur gegen die Nationen ſtatthaben ſoll, die von ihrer Seite das Gleiche beobachten.

XIII Titel:
Reviſion der Conſtitution.

Wenn, nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 338) in einem Zeitraum von 9 Jahren der Vorſchlag des Raths der Alten, durch den groſen Rath genehmiget, zu 3 verſchiedenen Zeitpunkten, deren einer von dem andern wenigſtens drei Jahre entfernt ſeyn muß, gemacht worden iſt, ſo wird eine ReviſionsVerſammlung zuſammenberufen. —

Digitized by Google

Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 329): Wenn der Vorſchlag zur Reviſion von dem Senat gemacht, und von dem Tribunat genehmiget worden iſt, und wenn dann im Laufe des ſiebenten Jahres nach gedachter Genehmigung der Vorſchlag von dem Senat erneuert und von dem Tribunat abermals genehmiget wird, ſo wird eine ReviſionsVerſammlung zuſammenberufen. Das Tribunat iſt gehalten, über dergleichen Vorſchläge in den auf ihre Modification nächſtfolgenden drei Monaten zu entſcheiden; widrigenfalls wird es dafür angeſehen, als habe es ſolche verworfen.

Die ReviſionsVerſammlung wird gebildet, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 339) aus 2 Gliedern jedes Departements; nach der ciſalpiniſchen (Art. 340) aus 4; nach der römiſchen (Art. 330) aus 5.

Ihr VerſammlungsOrt muß von dem Size des geſezgebenden Körpers entfernt ſeyn, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 340) wenigſtens 20 Myriameter (40 fränk. Meilen); nach der ciſalpiniſchen (Art. 341) wenigſtens 16 (ital.) Meilen; nach der römiſchen (Art. 331) wenigſtens 4 Myriameter (26 röm. Miglien 852 Schritte.)

Eigenthümliche Verfügung der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Wenn nach Verfluß der 3 erſten Jahre der Republik der Rath der Alten zum erſtenmal die Reviſion der Conſtitution verlangt, und der groſe Rath dieſen Antrag genehmiget, ſo muß das Directorium in wenigſtens 4 Monaten die ReviſionsVerſammlung zuſammenberufen, damit ſie innerhalb der folgenden 2 Monate auf's ſpäteſte ihre Verrichtungen anfange. (Art. 339.)

XIV Titel:
Allgemeine Verfügungen.

Die fränkiſche (Art. 352) und römiſche Conſtitution (Art. 343) verordnen: „Das Geſez erkennt keine religiöſen Gelübde, noch irgend eine andre, den natürlichen Rechten des Menſchen widerſtreitende Verpflichtung." — Die ciſalpiniſche Conſtitution (Art. 353) ſagt: „Das Geſez erkennt keine Verpflichtung, die den Rechten des Menſchen in Geſellſchaft widerſtreitet. Es beſtimmt die Wirkungen der bereits abgelegten Gelübde."

Die fränkiſche (Art. 353) und ciſalpiniſche Conſtitu-

Digitized by Google

tion (Art. 354) verordnen: „Die Schriften können, vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung, keinerlei Censur unterworfen werden; niemand kan für das, was er geſchrieben, oder herausgegeben hat, verantwortlich ſeyn, als in den durch das Geſez beſtimmten Fällen." — Die römiſche Conſtitution (Art. 344) ſagt: „Die Schriften können, vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung, keinerlei Censur unterworfen werden; aber jeder iſt verantwortlich für das, was er herausgegeben hat. Bis das Geſez die Fälle dieſer Verantwortlichkeit beſtimmt haben wird, iſt das Conſulat beauftragt, gegen die verläumderiſchen oder aufrühreriſchen Schriften zu verfahren."

Die Verfügung der fränkiſchen (Art. 355) und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 356): „es gibt keine Einſchränkung der PreßFreiheit," fehlt in der römiſchen (Art. 345.)

Die fränkiſche Conſtitution (Art. 354) verordnet: „Niemand kan gehindert werden, den GottesDienſt, den er gewählt hat, auszuüben, wenn er ſich den Geſezen gemäs verhält. Niemand kan gezwungen werden, zu den Koſten eines GottesDienſtes etwas beizutragen: die Republik bezahlt keinen derſelben." — Die ciſalpiniſche Conſtitution (Art. 355): „Niemand kan gehindert werden, den GottesDienſt, den er gewählt hat, auszuüben, wenn er ſich den Geſezen gemäs verhält. Die vollziehende Gewalt wacht über die Vollſtrekung derſelben, und hemmt die Ausübung der Functionen derjenigen Diener irgend eines Cultus, welche das Zutrauen der Regierung nicht verdienen. Niemand kan gezwungen werden, zu den Koſten eines GottesDienſtes etwas beizutragen." — In der römiſchen Conſtitution fehlt dieſer ganze Artikel.

Eben ſo fehlt in der römiſchen Conſtitution die Verfügung der fränkiſchen (Art. 357) und der ciſalpiniſchen (Art. 358), daß das Geſez für die Belohnung der Erfinder, und für die Erhaltung des ausſchlieſſenden Eigenthums ihrer Entdekkungen und Erzeugniſſe ſorgen müſſe.

Der Verfügung der fränkiſchen (Art. 364) und der römiſchen Conſtitution (Art. 353) über das Recht Petitionen zu übergeben, ſezt die ciſalpiniſche (Art. 365) noch bei: „Keine Individuen noch ſonſt eine beſondre Geſellſchaft kan Petitionen, oder Vorſtellungen im Namen des Volkes machen,

noch weniger ſich die Qualität des ſouverainen Volkes anmaſſen. Die Uibertretung dieſes Artikels wird als ein Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit betrachtet."

Der Verfügung der fränkiſchen (Art. 371) und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 372): „In der Republik iſt Gleichheit des Maaſes und Gewichts.", ſezt die römiſche (Art. 363) noch bei: „Gleichheit der bürgerlichen und peinlichen Geſeze."

Die fränkiſche Conſtitution (Art. 373) verbannt auf immer die Franken, die ſeit dem 15 Jul. 1789 ihr Vaterland verlaſſen haben, und nicht in den Ausnahmen begriffen ſind, welche die Geſeze gegen die Ausgewanderten enthalten; der geſezgebende Körper darf desfalls keine neuen Ausnahmen aufſtellen. — Die römiſche Conſtitution (Art. 365) ſagt: „über die Ausgewanderten ſoll ein Geſez gemacht werden, welches nicht anders als nach den im XIII Titel beſtimmten Formen ſoll verändert werden können." — Die ciſalpiniſche Conſtitution verfügt hierüber gar nichts.

Eigenthümliche Verfügung der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Der geſezgebende Körper muß bei allen Punkten der gegenwärtigen Conſtitution, die nicht ſchleunig und allgemein in Ausübung gebracht werden können, Sorge tragen, daß die Republik nicht Nachtheil dadurch leidet. Doch muß die Gleichförmigkeit aller Einrichtungen in der Republik ſpäteſtens innerhalb 2 Jahren nach der Einſezung des geſezgebenden Körpers in Gang gebracht ſeyn. — Sollte auf irgend eine Art das Gebiete der Republik ſich vergröſern, ſo beſtimmt der geſezgebende Körper die Zahl der Repräſentanten, die alsdann zu beiden Räthen verhältnißmäſig hinzugekommen, mit gehöriger Rükſicht auf die Bevölkerung. (Art. 377.)

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

Von dem Jahr 16 der republikaniſchen ZeitRechnung an, kan niemand DepartementsVerwalter, Richter bei einem CivilGerichte, Präſident bei einem CriminalGerichte, ConſularPräfect (Commiſſair der vollziehenden Gewalt), oder Subſtitut bei einem Civil- oder CriminalGerichte ſeyn, wenn er nicht wenigſtens ein Jahr entweder Aedil (Municipal-Beamter), oder ConſularPräfect bei einer Municipalität, oder Prätor (FriedensRichter), oder Beiſizer deſſelben, oder ConſularPräfect bei einem CenſurGerichte geweſen iſt. (Art. 360.)

Vom nemlichen Jahre an, kan niemand Senator, Tribun (Mitglied des groſen Rathes), hoher Prätor (Mitglied des Caſſations Gerichts), ConſularPräfect bei der hohen Prätur, Gros-Quäſtor (Commiſſair des NationalSchazes) ſeyn, wenn er nicht wenigſtens ein Jahr entweder DepartementsVerwalter, oder Richter bei einem CivilGerichte, oder Präſident eines CriminalGerichts, oder ConſularPräfect oder Subſtitut deſſelben bei einem Civil- oder CriminalGerichte, oder in höhern Grade als dieſe geweſen iſt. (Art. 361.)

Die Vertheidiger des Vaterlands, welche mit einem OffiziersGrade bekleidet ſind, können in FriedensZeiten zu allen in den beiden vorhergehenden Artikeln benannten Functionen, nach der darinn beſtimmten Ordnung, ernannt werden. Nach dem Ende ihrer CivilFunctionen, treten ſie wieder in ihre militairiſchen Grade ein. (Art. 362.)

Kein durch die gegenwärtige Conſtitution eingeführter Beamter, Conſul, Miniſter, Geſezgeber, Quäſtor, Adminiſtrator, Aedil, WahlMann, Prätor, Richter, ConſularPräfect, Geſchworner oder HochGeſchworner, Secretair, Schreiber, oder andrer, kan irgend eine Function ausüben, bevor er nicht den Eid des Haſſes gegen Monarchie und Anarchie, und der Treue und Anhänglichkeit an die Republik und die Conſtitution geſchworen hat. (Art. 367.)

Die verſchiedenen Ernennungen, welche nach der gegenwärtigen Conſtitution zu allen Aemtern durch die Comitien, die Gemeinde- oder WahlVerſammlungen, die geſezgebenden Räthe und die Conſuls geſchehen ſollen, werden für das erſtemal durch den General, der die fränkiſchen Truppen in Rom kommandirt, vorgenommen. Sie werden gleiche Wirkung und Dauer haben, als wenn ſie nach der durch die Conſtitution vorgeſchriebenen Art geſchehen wären. Der General iſt bei dieſen Ernennungen nicht an die in der Conſtitution feſtgeſezten Regeln gebunden. Alle, die er zu bürgerlichen und militairiſchen Aemtern ernennen wird, erhalten die Rechte römiſcher Bürger. (Art. 368.)

Es ſoll, ſobald wie möglich, ein AllianzTractat zwiſchen der römiſchen und der fränkiſchen Republik geſchloſſen werden. — Bis zur Ratification dieſes Tractats können die von den geſezgebenden Räthen in Rom hergefloſſenen Geſezen nicht anders bekannt gemacht und vollzogen werden, als nach vorgängiger Genehmigung des Generals, der die fränkiſche Truppen in Rom kommandirt, welcher auch, aus eigener Gewalt, ſolche Geſeze, die er für dringend findet, den ihm von dem Vollziehungs-Directorium der fränkiſchen Republik ertheilten Inſtructionen gemäs, machen kan. — Das Conſulat hat dieſe leztern eben ſo bekannt zu machen, als ob ſie von der geſezgebenden Gewalt hergefloſſen wären. (Art. 369.)

Die im vorigen Heft angezeigte Karte aller Landungen in Irland kan erſt mit dem nächſten Heft ausgegeben werden.

Digitized by Google

I.

Geſchichte des SeeKrieges im Jahre 1797.

Einleitung.

Allgemeiner Uiberblik dieſes Feldzuges.

GrosBritannien allein — denn was mochten etwa ſechs portugieſiſche Schiffe, oder das jeden Sommer auf einige Monate in der NordSee paradirende ruſſiſche Geſchwader ſagen? — GrosBritannien war noch immer allein im Kampfe gegen Frankreich, und Spanien, und Holland.

Auch in dieſem Feldzuge führte es den Krieg zur See mit einer Uiberlegenheit, wie in keiner frühern Epoche ſeiner Geſchichte, und wie überhaupt noch kein Staat in der Welt.

Im Laufe des vorhergehenden Feldzuges waren die Britten zwar durch das beiſpielloſe Glük der fränkiſchen Waffen in Italien aus allen Häfen dieſes Landes und von der Inſel Corſika verdrängt worden; ſo manche Staaten, die ſonſt unter ihre beſten MarktPläze gehörten, (Spanien, Frankreich, die Vereinten und die weiland Oeſtreichiſchen Niederlande, der gröſte Theil Italiens,) waren nun ihren Manufacturen verſchloſſen; ihr einziger Rivale, Frankreich, hatte Erwerbungen gemacht, die ihm einſt in mehreren HauptZweigen des WeltHandels — die ehemaligen Venetianiſchen Inſeln in dem levantiſchen, Belgien in dem nordiſchen, die groſe und unſchäzbare Inſel St. Domingo in dem weſtindiſchen Handel — ein

Digitized by Google

entſchiedenes Uibergewicht geben konnten. Aber alle dieſe Vortheile lagen für Frankreich nur noch in einer ſehr entfernten Perſpective; ſein Handel, ſo wie der ſeiner Alliirten, war durch die Uibermacht der brittiſchen Marine, die alle ihre Häfen blokirt und zum Theil ihre beſten Colonien weggenommen hatte, ſo gut wie vernichtet, der öffentliche Credit, dieſe Seele des Handels, ihre Manufacturen, ihre Finanzen, durch den Krieg und durch die ſchreklichen Krämpfe der Revolution in gänzlichen Verfall geſunken; während die brittiſchen KauffFahrer den Reichthum aller WeltTheile nach ihrer ſtolzen Inſel zuſammen führten, wo alles Gold und Silber des Continents ſich aufhäufte. Immer noch war's der alte ZauberKreis, worinn GrosBritannien ſich drehte: ſein Handel ward immer unermeßlicher unter dem Schuze der furchtbarſten Marine, und ſeine Marine ward immer furchtbarer, weil alle Hilfsmittel eines unermeßlichen Handels ihr zu Gebot ſtanden.

Selbſt einſichtsvolle fränkiſche Schriftſteller trugen izt kein Bedenken mehr, öffentlich die Gröſe dieſer Nation und dieſes Staates anzuerkennen, den Robespierre, als ob man einen Feind durch bloſe Verachtung überwinden könnte, durchaus nicht mehr GrosBritannien hatte genannt wiſſen wollen. „Was iſt „das für eine Nation," frägt Arnould, * „die die Ruhe „der andern Völkern ſtört, die ihrer Habgier ganze Völ„kerſchaften Aſiens aufopfert, und bis nach China hinein „Geſandte ſchikt, um ein HandelsMonopol zu erſchleichen? „Was iſt das für eine Nation, die alljährlich die Küſten „von Afrika entvölkert, um von da Tauſende von Fami„lien, die ſie der Arbeit, den GeiſſelHieben des Zucht„Meiſters und der Verzweiflung weyht, auf einem von

* Systeme maritime et politique des Européens pendant le 18e siecle, fondé sur leurs traités de paix, de commerce et de navigation; par le citoyen Arnould, chef du bureau de commerce. Paris, an VI.

„Blut rauchenden Boden zu verpflanzen; die ſich das Gold „von Amerika zueignet, und es an den Höfen austheilt, „um die ſchreklichen ThierKämpfe, genannt Kriege, un„ter den Europäern zu verewigen? Bewohnt ſie etwa ein „ewigwildes Klima? iſt ſie noch in einem Zuſtande von „Barbarei? ſind ihre Geſezgeber rohe HalbWilde? Nein; „ſie bebaut mit dem gröſten Erfolg einen der fruchtbarſten „und mildeſten ErdStriche; ſie hat die Wiſſenſchaft und „die Ausübung aller Arten von gewinnreicher Induſtrie „auf den höchſten Grad von Vollkommenheit gebracht; „bei ihr haben Männer von transſcendentalen GeiſtesKräf„ten die innerſten Geheimniſſe der Natur ergründet; die „Unerſchrokenheit ihrer SeeFahrer hat den Ruhm ihres „Namens bis an die EisGefilde des NordPols getragen; „ihre Dichter haben das Glük der Freiheit beſungen; ihre „Redner und Schriftſteller wachen für ihre Unabhängigkeit. „Sie zuerſt hat einen König vor den RichterStuhl des „Volks gefodert; ſie zuerſt unter den neuern Völkern ſah „den Egoism der alten FreiStaaten in der ausſchlieslichen „Liebe eines Vaterlands wieder aufblühn. Bei ihr ſind „beſtändig alle Klaſſen der Geſellſchaft in Thätigkeit; alle „Willen, alle Handlungen, alle Speculationen zweken „auf den allgemeinen Nuzen wie auf einen Mittelpunkt „ab. Durch dieſen Hebel, wie man ihn ſonſt nirgends „findet, den Millionen Arme in Bewegung ſezen und ei„nige groſe Köpfe zum allgemeinen Wohl leiten, iſt dieſe „Nation in unſern Tagen zu einer bis dahin unbekannten „Art von Herrſchaft gelangt, die ſich weder auf den „**KriegsGeiſt**, den Grundſaz der Gröſe Roms, noch „auf die ZauberKraft des **Fanatism** ſtüzt, wodurch „Muhamed ſein Reich gründete. Bei dieſer Nation ent„flammt die Begierde nach Beute den Wetteifer; ein glük„licher Erfolg ſpornt unaufhörlich zu neuen Verſuchen; „das ſtolze Bewuſtſeyn von ihrer Gröſe hat ſie mit der „Kühnheit begeiſtert, alles zu wagen, und macht izt ihr „Kabinet zum Tongeber für alle übrige Kabinette Euro-

Digitized by Google

„pens. Und dieſe Nation", fährt Arnould fort, „iſt „Frankreichs unverſöhnlicher Feind — England."

Noch unter der Königin Eliſabeth, wo ſeine Marine zuerſt mit Macht aufzuſtreben anfieng, zählte England keine fünfzig KriegsSchiffe. Zu welch einer koloſſalen Gröſe ſie ſeitdem ſich erhoben hat, zeigt folgende

Vergleichende Tafel der Fortſchritte der engliſchen SeeMacht, vor und ſeit dem jezigen Jahrhundert.

(Nach Arnould.)

Im 17ten Jahrhundert.

Bei dem Tode der Königin Eliſabeth (1603) 42 Schiffe, (wovon izt keines als LinienSchiff würde gebraucht werden.)

Bei dem Tode Cromwell's (1660) 160 Schiffe. (Die Zahl derer von der Linie iſt unbekannt.)

Im 18ten Jahrhundert.

Bei dem Tode König Wilhelm's (1702) 282 Schiffe, worunter 130 von der Linie.

Im Kriege von 1739 — 263 Schiffe, worunter 90 von der Linie.

Im Kriege von 1756 — 279 Schiffe, worunter 89 von der Linie.

Im Kriege von 1775 — 393 Schiffe, worunter 109 von der Linie.

Im jezigen Kriege — 661 Schiffe, worunter 171 von der Linie.

In nicht vollen zweihundert Jahren hat ſich alſo die engliſche SeeMacht 16fach vergröſert!

Und in dem Feldzuge vom Jahr 1797 erſcheint ſie noch furchtbarer, als in irgend einem der vorhergehenden. Von dieſen zeichnete jeder nur durch eine groſe That ſich aus: der von 1793 ſah die Vernichtung der Flotte von Toulon durch den Lord Hood; der von 1794 Howe's Sieg bei

Oueſſant; der von 1795 Bridport's Sieg bei L'Orient, dem die Landung auf Quiberon folgte; der von 1796 die Wegnahme des ganzen holländiſchen Geſchwaders am Vorgebirge der guten Hofnung durch den Admiral Elphinſtone. In dem Feldzuge von 1797 hingegen erfocht die brittiſche Flagge zwei HauptSiege; einen zu Anfang deſſelben, gegen die Spanier, wo die brittiſche ManövrirKunſt mit nicht mehr als 15 LinienSchiffen 27 ſchlug und 4 davon wegnahm; den andern zu Ende deſſelben, gegen die Holländer, wo, bei ohngefähr gleicher SchiffsZahl, gegen einen ſehr geübten Feind, der ſich mit beiſpielloſer Tapferkeit vertheidigte, die Britten mehr als die Hälfte der feindlichen Flotte eroberten.

Und doch befand ſich England, den ganzen Krieg hindurch, nie in einer kritiſchern Lage, als gerade in dieſem Feldzuge. Aufruhr auf ſeinen Flotten. Misvergnügen in Irland, das immer näher auf BürgerKrieg deutete. Die Bank, zu faſt unerhörtem Beiſpiel, ihre Zahlungen einzuſtellen genöthigt. Sein lezter Alliirter, Oeſtreich, zu Leoben vorläufig mit der fränkiſchen Republik ausgeſöhnt. — Was muſte es nicht befürchten, wenn dieſe Republik, nachdem ſie überall auf dem Continent ſich Frieden errungen hatte, unter ſolchen Umſtänden ihre ganze ungeheure Macht auf Herſtellung ihrer Flotten und gegen England wandte! Durch den, obgleich mislungenen, Verſuch des Generals Hoche hatte ſie gelernt, wie man den OffenſivKrieg gegen daſſelbe führen müſſe, und daß es keineswegs unmöglich ſey, es in ſeinem eignen Schooſe anzugreifen. Ein zweiter, glüklicherer, wiewohl auf keinen groſen Zwek berechneter Verſuch, beſtätigte, wie wir im Folgenden ſehen werden, bald darauf von neuem dieſe Wahrheit.

Aber zu Englands Glüke waren, während jener Epoche von Kriſe, Frankreichs Kräfte durch innere Convulſionen gelähmt. Das neue Drittheil, welches im Mai dieſes Jahrs in beiden geſezgebenden

Digitized by Google

Räthe der Republik eintrat, war, oder handelte doch ſo, als ob es Englands beſter Alliirter wäre. Unter dem Vorwand, den Verſchwendungen Einhalt zu thun und Ordnung in die Finanzen zu bringen, riß es der Regierung durchaus dieſen Nerv des Krieges aus der Hand. Bald ſah dieſe leztere ſich in eine Lage verſezt, die es ihr nothwendig machte, die kühne Feſtigkeit, womit ſie bisdahin den Gang der auswärtigen Angelegenheiten geleitet hatte, ausſchlieslich der Sorge für das Innere zu weyhen. Es kam izt nicht darauf an, wie man den Krieg gegen England fortführen, ob man dieſes oder jenes Land im künftigen DefinitivFrieden mit Oeſtreich gewinnen oder aufopfern ſollte: es galt izt nichts Geringeres, als ob überhaupt noch eine Republik ſeyn ſollte. Während ſo beide Theile ſich beobachteten, und durch gegenſeitige Nekereien den Augenblik der Entſcheidung, auf den ganz Europa ſeinen Blik heftete, immer näher brachten, waren die auswärtigen Verhältniſſe Frankreichs in Bezug auf Krieg und Frieden in gänzliche Stokung geſunken. Dem Definitiv-Tractat mit Oeſtreich legten ſich neue Schwierigkeiten in den Weg: dieſe Macht ſchien erſt den Erfolg des nahen Kampfes im innern Frankreich abwarten zu wollen; wie mochte man auch mit einer Regierung abſchlieſſen, die vielleicht in wenigen Wochen nicht mehr war? — England nüzte dieſe ZwiſchenZeit, um eine neue Negociation zu eröfnen: aber wie im vorigen Jahre Lord Malmesbury in Paris gezögert hatte, ſo zögerten nun die fränkiſchen Bevollmächtigten Treilhard und Bonnier in Lille. In der Kriſe, worinn ſie ſchwebte, konnte die fränkiſche Regierung nicht hoffen, einen Frieden, wie ſie ihn wünſchte, zu ſchlieſſen, und doch wollte ſie ſo wenig die Unterhandlungen in Lille wie die in Campo Formio abbrechen, um jede von den beiden Mächten in der Beſorgniß hinzuhalten, daß ſie, im Fall die eine zu viel Nachgiebigkeit von ihr fodern würde, etwa mit der andern abſchlieſſen möchte.

Digitized by Google

Der 18 Fructidor (4 Sept.) machte der langen Ungewißheit ein Ende. Die Kanonen, die an dieſem Tage in Paris gelöst worden waren, hallten in Campo Formio wieder; am 17 Oct. ward hier der Friede zwiſchen Oeſtreich und der fränkiſchen Republik unterzeichnet. Lord Malmesbury ward eben ſo ſchmählich von Lille zurükgeſchikt, wie im vorigen Jahre von Paris.

Unermeßliche Plane glänzten auf's neue vor dem fränkiſchen VollziehungsDirectorium auf, welches ſeit dem 18 Fructidor mit gleicher Allmacht, wie nur immer einſt der ſchrekliche alte WohlfahrtsAusſchuß, wirken konnte. Schon am 26 Oct. beſchloß daſſelbe, daß eine Armee von England ſeyn, und Buonaparte ſie kommandiren ſollte. Eine ungeheure TruppenZahl ſammelte ſich nun ſofort längs den Küſten Frankreichs am brittiſchen Kanal. „Landung auf England!" war izt das LoſungsWort von einem Ende Frankreichs zum andern. Nur auf dieſen Punkt war die ErfindungsKraft aller Franken geſpannt. Die einen projectirten aeroſtatiſche Lager, die hoch über den brittiſchen Flotten hinweg nach England überſchweben, oder Fahrzeuge, mit denen man, von dieſen leztern ungeſehen, unter dem Waſſer dahin überſchiffen könnte; andre entwarfen das Modell zu ganzen ſchwimmenden Citadellen, denen auch die gröſte Flotte nichts anzuhaben vermöchte; noch andre wollten ganz einfach, daß man einem Sturm, der die brittiſche Flotte aus dem Kanal verjagen würde, abwarten und dann ſogleich, ehe ſie wieder darinn erſcheinen könnte, nach England überſezen ſollte. Daß man das groſe Projekt verſuchen würde, war ſelbſt dem Kabinet von St. James nicht mehr zweifelhaft; und ein Verſuch, an deſſen Spize ein Buonaparte mit allem Glanze ſeines Genies und Ruhmes ſich ſtellte, wekte bald, ſtatt zuverſichtlichen Spottes, ſehr ernſte Beſorgniſſe. Wir werden in der Geſchichte des SeeKrieges von 1798 ſehen, welche ungeheuren VertheidigungsAnſtalten man in England dem Projekt einer fränkiſchen Landung entgegenſezte,

und welche romanhafte Entwikelung dieſes Projekt nahm. Eine Stelle im Courier de Londres vom 12 Dec. 1797 iſt allzumerkwürdig, um hier nicht angeführt zu werden. Nachdem darinn von der Landung der Franken in England die Rede war, wird beigeſezt: „Und das iſt noch nicht „alles. Wir (die Franken) werden von Corfu und von „Cefalonia aus Truppen nach Griechenland marſchiren „laſſen, und während wir hier die alten Republiken von „Athen und Lacedämon wiederherſtellen, werden wir zu= „gleich nach Aegypten überſegeln, und von da aus zu „Lande nach OſtIndien ziehen, wo wir die engliſchen „Niederlaſſungen zerſtören, und aus dem ganzen Reiche „des Groſen Moguls eine Republik machen werden." Wer hätte damals glauben ſollen, daß ein Theil dieſer „Toll= hausIdeen," wie der Verfaſſer ſie nennt, ſobald in Er= füllung gehen würde? Er ſelbſt fügt noch hinzu: „Wer „mag ſagen, was alles den Menſchen möglich iſt, die „entſchloſſen ſind, das Unmögliche zu wagen? Sind „ſie glüklich, ſo ſcheinen ſie Wunder gethan zu haben. „Sind ſie unglüklich, ſo ſcheint es, daß ſie nicht ſowohl „durch ihresgleichen als durch die Elemente beſiegt wurden."

Doch wir ſparen den ungeheuren Stoff von Buona= parte's neueſter Unternehmung ganz für das nächſtfolgende Heft auf, und erzählen izt die Geſchichte des SeeKrieges von 1797 etwas mehr im Detail.

Erſter Abſchnitt:

KriegsEreigniſſe in Europa.

§. 1.

I Epoche:

Schlacht beim Cap St. Vincent.

(14 Febr.)

Das HauptAugenmerk der Britten in dieſem Feldzu= ge, in welchem ſie, nach dem vereitelten erſten Verſuche

Digitized by Google

einer Landung auf Irland von Seiten der Franken, bei erſter Gelegenheit einen zweiten Verſuch dieſer Art befürchten muſten, gieng dahin, ſowohl die holländiſche Flotte im Texel, als die ſpaniſche in Cadiz, zu verhindern auszulaufen, und ſich mit der fränkiſchen in Breſt zu vereinigen. Zu dem Ende ſollte Admiral Duncan den Texel, Lord Bridport den Hafen von Breſt blokiren, und Admiral Jervis die Bewegungen der ſpaniſchen Flotte in Cadiz beobachten.

Jervis hatte, nach der Räumung von Corſika im Oct. 1796, ſich mit ſeiner Flotte bei der Mündung des Tajo aufgeſtellt, wo er überwinterte, um, da es noch ungewiß war, ob die damaligen groſen Rüſtungen im Hafen von Breſt eine Landung in Irland oder einen Angrif auf Portugal zur Abſicht hätten, dieſes leztere zu deken. Da die Bewegungen im Hafen von Cadiz, zu Anfang des Februars 1797, das nahe Auslaufen der ſpaniſchen Flotte ankündigten, ſo gieng er unter Segel, um an der ſüdöſtlichen Spize von Portugal zu kreuzen. Am 13 Febr. vernahm er wirklich die SignalSchüſſe derſelben; ſie war nur noch 3 bis 4 Meilen von ihm entfernt.

Mit Ungedult erwartete er den Anbruch des Tages, der ihm, 8 Meilen Oſt=NordOſtwärts vom Cap St. Vincent, ein furchtbare Zahl von Schiffen zeigte, die ſich von SüdWeſten nach Süden erſtrekten; der Wind war Weſt=SüdWeſt. Gegen eilf Uhr machte die Fregatte la bonne Citoyenne ein Signal, daß es LinienSchiffe, an der Zahl 25, wären. Die engliſche Flotte war nicht über 15 LinienSchiffe ſtark. Glüklicher Weiſe war ſie in zwei Linien gebildet, in der gedrängteſten Ordnung um zu ſegeln. Um halb zwölf Uhr erreichte Admiral Jervis die ſpaniſche Flotte, ehe ſie noch Zeit gehabt hatte, ſich zu vereinigen und in SchlachtOrdnung zu ſtellen. Er beſchloß, dieſen Augenblik zu nüzen; kühn brach er mitten durch dieſelbe, und trennte, nach einer partiellen Kanonade, ein Drittheil von dem HauptKorps. Dis Manö=

Digitized by Google

vre entſchied die Niederlage der ſpaniſchen Flotte, deren Schiffe ſich nicht wieder vereinigen konnten. Die Britten nahmen den Salvador del Mondo und den h. Joſef von 112, den h. Nicolas von 80, den h. Iſidor von 74 Kanonen. Selbſt das ſpaniſche AdmiralSchiff Santiſſima Trinidad entgieng ihnen nur durch einen Fehler des Kapitains Berkeley, welchen Admiral Jervis, der wuſte, daß daſſelbe durch das Feuer ſeines AdmiralSchiffes Victory ſo übel zugerichtet wäre, daß es kaum mehr würde entkommen können, nach der Schlacht abgeſchikt hatte, um es aufzuſuchen. Berkeley traf es auch wirklich: der ſpaniſche Admiral ſtekte ſogleich die weiſſe Flagge als Signal der Uibergabe, und da man ihm darauf nicht antwortete, die brittiſche Flagge über der ſpaniſchen auf, ohne daß jener, wie ſehr auch ſeine Offiziere ihn dazu auffoderten, Beſiz davon nahm, weil er dieſe Signale nur für Täuſchung hielt.

Die ſpaniſche Flotte, unter dem OberBefehl des Admirals Don Joſef von Cordova, hatte aus 27 LinienSchiffen beſtanden. Auf den von den Britten eroberten 4 Schiffen waren 242 Verwundete und 261 Todte; unter den leztern befand ſich der EscadreChef, Don Francisco Winthuyſen, ein tapfrer und erfahrner SeeMann, der im Amerikaniſchen Kriege einen Arm verloren hatte.

Admiral Jervis, der die brittiſche Flotte an dieſem für ſie ſo glorreichen Tage kommandirt hatte, ward zum Baron von Medford und Grafen von St. Vincent, von dem Orte ſeines Sieges, und Commodore Nelſon, der ſich in der Schlacht ganz beſonders ausgezeichnet hatte, zum GegenAdmiral ernannt. Der Verluſt der brittiſchen Flotte beſtand in 73 Todten und 227 Verwundeten.

Auch dieſen ſo glänzenden Sieg, wie den bei Oueſſant vom 1 Jun. 1794 und den, welchen Rodney am 12 April 1782 bei der Inſel Dominique in Weſt=

Digitized by Google

Indien erfocht, hatten die Britten dem Durchbrechen der feindlichen Linie zu danken. * Zur See wie zu Lande iſt es nemlich eine der erſten und entſcheidendſten Künſte des Feldherrn, einen Theil der gegenſeitigen Streit-Kräfte unwirkſam zu machen, das Ganze in Verlegenheit zu ſezen, und dann mit überlegener Macht auf einzelne ſchwächern Punkte zu fallen, damit er allmählig alle mit deſto gröſerer Sicherheit und Leichtigkeit überwältigen kan. Auf dieſem Grundſaze beruht die berühmte Stellungs- und AngrifsArt, mittelſt welcher ſchon Epaminondas die vorher unüberwundenen eiſernen Spartaner ſchlug, und Friedrich II im ſiebenjährigen Kriege ſeine bewunderſten Siege errang, die ſchräge oder zurükgezogene SchlachtOrdnung. Was dieſes Manövre im Felde, das iſt das Durchſchneiden der feindlichen SchlachtLinie auf dem Meer.

Indeß findet dieſes Verfahren faſt nie als gegen einen unkundigen und unbehilflichen Gegner ſeine Anwendung. Bei einem regelmäſigen SeeTreffen werden nemlich gewöhnlicher Weiſe die KriegsSchiffe ſo geordnet, daß das eine gerade hinter dem andern oder, um ſeemänniſch zu reden, in dem Kiel Waſſer deſſelben liegt. Die Entfernung zwiſchen zwei ſolchergeſtalt aneinander liegenden Schiffen iſt gemeiniglich eine KabelLänge, d. i. 150 Faden, oder 900 rheinländiſche Schuhe. (Eine gewandte, das heißt, in den nöthigen Bewegungen gut unterrichtete und geübte Flotte kan ſich indeß, bei ſchlichtem Waſſer, mit $\frac{2}{3}$ der KabelLänge behelfen). Dieſe Entfernung hat man deswegen angenommen, weil ſie 1. hinreichend iſt, die erforderlichen Bewegungen zu machen, ohne daß die Fahrzeuge Gefahr laufen, ſich wechſelsweiſe an Bord zu ſtoſſen; 2. dieſer ZwiſchenRaum dem Feinde das Durchdringen nicht geſtattet; und 3. die zuſammengehörigen Schiffe in dieſer Lage einander ohne Schwierigkeit beiſtehen können.

* Allgem. Zeitung, v. 3 und 4 Nov. 1798.

„Aus den Geſchichten der SeeSchlachten des vorigen Jahrhunderts,“ ſagt der berühmte Admiral Kinsbergen,* „kan mit vielen Zeugniſſen dargethan werden, daß dieſes Durchbrechen in den Gefechten jener Zeit ganz gewöhnlich war. Gegenwärtig iſt es, wegen der genauen Achtſamkeit, womit jeder Befehlshaber ſich bemüht ſeine Linie geſchloſſen zu halten, ungleich ſchwieriger und ſo mißlich, daß es nur unter ſehr günſtigen Umſtänden und mit einer kunſtgeübten, bewegungsfertigen Flotte verſucht werden darf. Eine der Gelegenheiten, wo man einen glüklichen Erfolg am meiſten hoffen kan, iſt dieſe, wenn der Feind eine allzugroſe Oefnung zwiſchen ſeinem Geſchwader gelaſſen hat, (wie es in der Schlacht vom 14 Febr. genau der Fall war.) Eine Flotte vor dem Winde (luvwärts) kan ein ſolches Unternehmen oft ohne Schwierigkeiten bewerkſtelligen; will hingegen eine Flotte unter dem Winde (leewärts) es verſuchen, ſo muß ſie ſich möglichſtnahe aneinanderhalten, ſich durch den ContreMarſch ** wenden, und dann mit Kraft der Segel durch die Feindes Linie brechen, worauf ſich ſich abermals ſchwenkt, und dann das Gefecht beginnt.“

[A B C D iſt hier die Flotte, die den Wind gegen ſich hat, und durch die feindliche E F G H, welche vor dem Winde liegt, (loefwaardst) hindurch dringt.]

* Grondbeginselen der Zee-Tacticq, door den Ridder J. H. van Kinsbergen, S. 59 ff.

**) D. i. die Bewegung mehrerer Schiffe in einer Linie, welche nacheinander in einem Punkte wenden, obfallen oder anluven, ſo daß ſie ſich nachher wieder in einer Linie befinden.

Digitized by Google

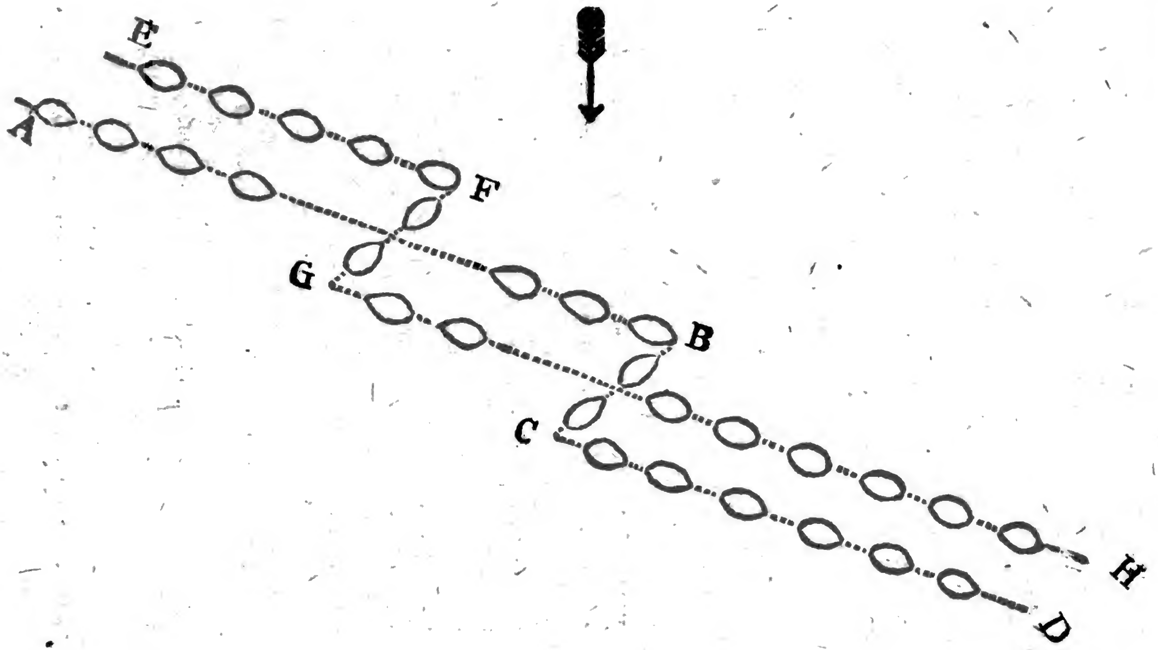

Digitized by Google

„Eine Flotte, welche dem Feinde das Durchbrechen wehren will, muß ſich möglichſt geſchloſſen halten, wodurch ein ſolches Unternehmen beinahe unmöglich gemacht wird. Gelingt es dennoch, ſo kan der Befehlshaber der durchbrochenen Linie nicht beſſer helfen, als dadurch, daß er alle ſeine Schiffe gleicherweiſe wenden, und ſie luvwärts die nemliche Bahn und Richtung hinſegeln laßt, welche die durchgedrungenen befolgt haben. Durch dieſes Schwenken werden die Schiffe, die noch in der (erſten) feindlichen Linie liegen, zwiſchen zwei Feuer gebracht und gerathen in die mißlichſte Lage, indem durch dieſe Wendung die bereits durchgedrungenen von ihrer Flotte abgeſchnitten werden. Leztere Flotte muß daher ebenfalls ſich wenden, und den Feind wegzutreiben ſuchen, damit ſie ihre abgeſchnittenen Freunde retten kan, die dann freilich ihrer Seits auch alles anwenden müſſen, um mit ihrem Geſchwader wiedervereinigt zu werden."

[Die Linie A B C D dringt hier durch die Linie E F: beide Linien ſind übrigens ſo vorgeſtellt, als ob ſie ſchon umgelegt oder gewendet hätten.]

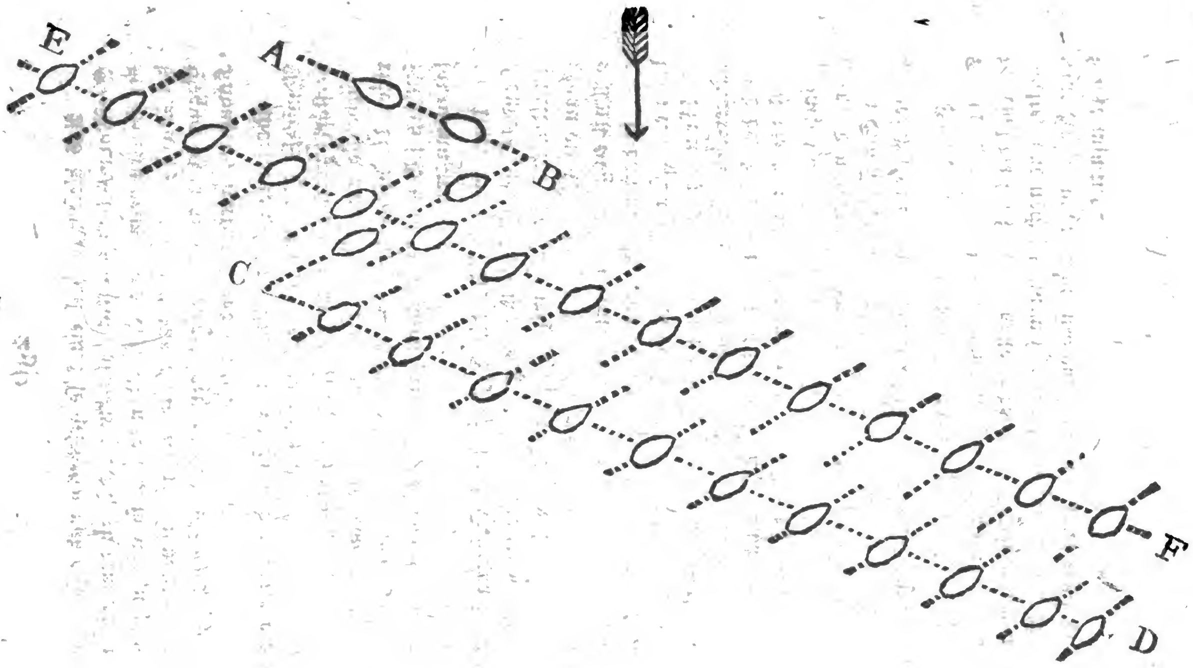

Digitized by Google

Aus dieſem Urtheil eines ſo gelehrten und erfahrnen SeeMannes läßt ſich leicht abnehmen, daß zu dem Siege der Britten beim Cap St. Vincent, ſo wie zu dem bei Oueſſant, die Unkunde und Ungeſchiklichkeit ihrer Gegner eben ſo viel beigetragen haben, als ihre eigne Kühnheit, Fertigkeit und Taktik.

Uibrigens gab der Sieg vom 14 Febr. der Flotte des Admirals St. Vincent, welche nun noch beträchtlich verſtärkt ward, den ganzen Feldzug hindurch, die entſchiedenſte Superiorität über die geſammte ſpaniſche Marine, die nicht nur keine weitere Unternehmung wagte, ſondern ſich noch die kränkendſten Demüthigungen gefallen laſſen mußte.

Um, wo möglich, die Spanier durch Störung ihres Handels zum Gefecht herauszufodern, ſtellte Er den GegenAdmiral Nelſon mit 5 LinienSchiffen bei Rota, genau am Eingang des Hafens von Cadiz, den er ſeit dem 2 April eingeſchloſſen hielt, im vollen Angeſicht ihrer Flotte auf, ſo daß nichts, was ein oder auslief, ihm entgehen konnte. „Da Seine Katholiſche Majeſtät" — ſchrieb Nelſon am 12 April an den ſpaniſchen Admiral — „ungerechter Weiſe und ohne Veranlaſſung dem Könige „und der brittiſchen Nation den Krieg erklärt hat, ſo hält „ſich die brittiſche Regierung für berechtigt, Spanien „ſeines Handels zu berauben. Ich benachrichtige Sie da„her, daß vom heutigen Tage an ohne meine Erlaubniß „kein Schiff mehr in Cadiz ein oder auslaufen wird, da „dieſer Hafen als gänzlich blokirt zu betrachten iſt."

So ſah der Staat, der einſt die unüberwindliche Flotte ausſchikte, um ganz England zu erobern; der Staat, der einſt die furchtbarſte Rolle in den WeltAngelegenheiten ſpielte, und noch izt einem ſchlafenden Löwen gleicht, der ſeine Kräfte nicht kennt, ſich durch eine einzige engliſche Flotte inſultirt!

Digitized by Google

§. 2.

II Epoche:

Aufruhr auf den brittiſchen Flotten.

(Im April, Mai und Jun.)

Auf gleiche Weiſe, wie Lord St. Vincent den Hafen von Cadiz verſchloſſen hielt, ſollte Lord Bridport den von Breſt, und Admiral Duncan den Texel blokiren, um dadurch die groſen Rüſtungen der fränkiſchen und holländiſchen Marine zu vereiteln, die nichts Geringeres als eine Wiederholung der Szene von Bantry-Bay anzukündigen ſchienen.

Schon am 22 Febr. hatten zwei fränkiſche Fregatten in der Bay von Fiſhguard, an der nordweſtlichen Küſte der Grafſchaft Pembroke, eine der ſonderbarſten Unternehmungen ausgeführt. Sie ſezten hier nemlich 1282 Mann ans Land; und der Schreken, den die Nachricht davon in England verbreitete, machte ſogleich alles HandelsVerkehr ſtoken, nnd theilte ſich bald der HauptStadt ſelbſt mit — bis man erfuhr, daß die Gelandeten weder Lebensmittel, noch Munition. noch Artillerie bei ſich hätten. Auch ergaben ſie ſich den gegen ſie anrükenden brittiſchen Truppen ohne Widerſtand. Nun zeigte ſich's, daß es GaleerenSclaven von Breſt waren, deren ſich die fränkiſche Regierung in den Schoos ihres TodFeindes hatte entledigen wollen. Die zwei Fregatten, die ſich ſogleich nach der Ausſchiffung wieder eiligſt entfernt hatten, wurden am 9 März in der Nähe des Hafens von Breſt von den beiden engliſchen Fregatten St. Fiorenzo, Kap. Neale, und Nymph, Kap. Cooke, nach einem halbſtündigen Gefechte weggenommen. Es waren die Reſiſtance, (izt in der brittiſchen Marine der Fiſhguard genannt,) von B. Montagne kommandirt, mit 48 Kanonen und 345 Mann, und die Conſtance, von B. Deſauney kommandirt, mit 24 Kanonen und 189 Mann.

Digitized by Google

Auch dieſer Verſuch hatte auf's neue die Möglichkeit einer fränkiſchen Landung, und zugleich die bedenklichen Folgen gezeigt, welche ſie haben müſte, wenn ſie mit einem nur irgend beträchtlichen TruppenKorps ausgeführt würde. Die Franken, vermuthete man, hätten dabei zur Abſicht gehabt, vorläufig da und dort auf den brittiſchen Küſten kleinere TruppenHaufen auszuſezen, die ſich dann in dem Lande zerſtreuen, und wenn nachher eine HauptLandung ſtatthaben würde, die Verwirrung allgemein machen ſollten. Es ſchien deswegen um ſo weſentlicher, den Hafen von Breſt in den Zuſtand der engſten Blokade zu ſezen.

Aber dieſer Masregel legte ſich ein Ereigniß von der gröſten Wichtigkeit und von der äuſſerſten Gefahr, ſelbſt für die Exiſtenz der brittiſchen Macht, in den Weg.

Wegen Theurung der Lebensmittel hatte das Parlament den Sold der Armee und der Miliz erhöht. Dies wekte die Eiferſucht der Marine, und im April brach darüber auf der Flotte des Lord Bridport, welche 16 LinienSchiffe ſtark im Hafen von Portsmouth lag, ein Aufſtand aus. Die Matroſen bemächtigten ſich der Magazine, entwafneten alle SeeTruppen, hielten ihre Offiziere in der Abhängigkeit, gehorchten ihnen jedoch in allem, was den Dienſt betraf. Zwei Delegirte von jedem Schiffe bildeten einen Ausſchuß, der ſich in dem RathsZimmer des RoyalGeorge verſammelte. In einer Bittſchrift an das Parlament ſagten ſie: „die „Acte aus den Zeiten König Karls II, welche den „Sold der Matroſen beſtimme, ſey zu einer Epoche „gemacht worden, wo alle LebensBedürfniſſe und Ge„tränke um wenigſtens 30 ProCent wohlfeiler geweſen „wären als izt, weswegen ſie um eine Reviſion derſelben „bäten.“ Eine zweite Bittſchrift übergaben ſie den 18 April der Admiralität. „Nie,“ ſagten ſie darinn, „kam „uns in den Sinn, unſerm urſprünglichen Charakter un„treu zu werden. Gott bewahre, daß ein Engländer

„ſeine Geſinnungen wie ſeine Kleider wechsle! Wir alle „haben nur Eine, und dieſe beſteht darinn: daß wir eher „noch einmal ſo viel Beſchwerden und Gefahren als bis„her ausſtehen wollen, ehe wir zugeben werden, daß die „Krone von England im mindeſten durch irgend eine „Macht in der Welt angetaſtet werde.“ Dieſer Aeuſſerung gemäs, hatten ſie auch, da ein Convoy nothwendig war, dem Romney von 50 Kanonen den Befehl in die See zu gehen zugeſchikt, und da die Bemannung den Erfolg der Petition abzuwarten wünſchte, ihr bedeuten laſſen: das öffentliche Wohl erfodre, daß er unter Segel gehe, worauf er ungeſäumt die Anker lichtete.

Der erſte Lord der Admiralität, Graf Howe, begab ſich ſelbſt nach Portsmouth, um die Gährung zu ſtillen. Den erfahrnen Matroſen ſollte eine monatliche Vermehrung ihres Soldes von 5 Schilling 6 Pence, den gemeinen von 4 Sch. 6 P. und denen, die aus den Land-Truppen gezogen würden, von 3 Sch. 6 P. ertheilt werden. Zugleich bewilligte ein königlicher Pardon allgemeine Verzeihung des Vorgefallenen, und am 23 April ſtekte Lord Bridport von neuem ſeine Flagge auf den RoyalGeorge auf.

Aber das Beiſpiel der Flotte von Portsmouth hatte inzwiſchen auch die in Plymouth liegenden Schiffe zur Nachahmung gereizt. Der Atlas von 98, der Saturnus, Majeſtic und Edgar von 74 Kanonen, hielten hier noch immer ihre Offiziere vom Kommando ſuſpendirt; und auch in Portsmouth, als am 7 Mai die Flotte des Admiral Bridport Befehl erhielt, die Anker zu lichten, weigerten ſich die Matroſen zu gehorchen, weil das Parlament noch nichts wegen ihres Soldes beſchloſſen habe. Sie ſchikten des Nachmittags Deputirte nach Spithead, um auf dem London von 98 Kanonen eine Verſammlung zu halten. GegenAdmiral Colpoys erklärte ihnen, daß er ſolches nimmermehr zugeben würde, und da ſie doch das Schiff beſteigen wollten,

ließ er durch die SeeTruppen Feuer auf ſie geben, wodurch drei Matroſen getödet wurden. Nun griffen auch dieſe zu den Waffen, und bemächtigten ſich, da ſie weit zahlreicher waren, des Schiffes. Alle Kapitains lieſſen izt wieder ihre Flaggen einziehen, an deren Stelle von neuem die blaue Flagge, das Zeichen des Aufſtands, wehte. Der London begab ſich nach St. Hellens, um daſelbſt den GegenAdmiral Colpoys vor ein KriegsGericht von Matroſen zu ſtellen; gefährliche Urtheilſprecher in der Sache ihrer Kameraden! Indeß ward er doch, da er mit Unerſchrokenheit erklärte: „er habe gethan, was „die Disciplin gefodert, und nicht ungewarnt feuern laſ„ſen," als KriegsMann freigeſprochen, und dem CivilGerichte übergeben, welches erkannte, daß der Mord in dieſem Falle erlaubt geweſen ſey.

Am 11 Mai kam Lord Howe auf's neue mit unumſchränkter Vollmacht vom Könige in Portsmouth an, wo er am Bord des Royal William mit den Deputirten der Matroſen die Sache zu gegenſeitiger Zufriedenheit beendigte. Alles kehrte nun wieder zu ſeiner Pflicht zurük. Auch der Atlas, Saturnus, Majeſtic und Edgar giengen von Plymouth unter Segel, um zu der Flotte des Lord Bridport zu ſtoſſen, die am 17 Mai, 21 LinienSchiffe ſtark, unter Segel gieng, um den Hafen von Breſt zu blokiren.

Mit einer andern Flotte war Admiral Duncan von Yarmouth ausgelaufen, um ſich vor den Texel zu legen. Auch auf ſeinen Schiffen hatte ſich der Geiſt des Aufruhrs geäuſſert; aber durch ſeinen entſchloſſenen Ton drükte er ihn für den Augenblik nieder, und lief, um die Unruhe ſeiner Mannſchaft durch Thätigkeit vor dem Feinde zu zerſtreuen, nach dem Texel aus.

Dieſe Vorſicht half inzwiſchen nur wenig; denn auch auf der Flotte im Nore, beim Eingang der Themſe, war nun ein Aufruhr mit den wildeſten Symptomen ausgebrochen. Die Foderungen, welche die Matroſen hier

aufſtellten, überſtiegen weit die in Portsmouth gemachten Bewilligungen. Zwanzig Schiffe ſtark, hielten ſie die Mündung der Themſe blokirt, und ſperrten dadurch ganz den Handel und die Schiffahrt des Hafens von London. Admiral Duncan war nach und nach faſt von allen Schiffen ſeines Geſchwaders verlaſſen worden, die vom Texel nach dem Nore zurükſegelten, und hier ſogleich auch die rothe Flagge als Signal des Aufruhrs aufſtekten. Das Haupt der Empörung war ein Matroſe am Bord des Sandwich, Richard Parker, Präſident des Ausſchuſſes der ſchwimmenden Republik, wie die empörte Flotte wohl auch mitunter ſich nannte.

Wie gros auch die Gefahr war, ſo blieb doch die brittiſche Regierung wegen der noch gröſern Gefahr des Beiſpiels feſt entſchloſſen, keine Nachgiebigkeit zu zeigen. In einer königlichen Proclamation vom 27 Mai wurden diejenigen, welche nicht zu ihrer Pflicht zurükkehren würden, mit aller Strenge der KriegsGeſeze bedroht; aber dieſe Proclamation war ohne alle Wirkung; die Matroſen nannten ſie „ein tolles Machwerk, das ehrliche Leute nur „noch mehr erbittern müſſe."

Man traf nun die furchtbarſten Anſtalten zu ihrer Bezähmung. Man ließ ihnen keine friſche Proviſionen mehr zukommen, und verhaftete alle Matroſen, die an das Land zu kommen wagten. An den Küſten, zu Graveſend, Medway und im Fort Tilbury wurden Batterien von mehr als hundert Kanonen von ſchwerem Kaliber errichtet; die Stadt Sheerneß erhielt eine Beſazung von 4000 Mann, unter den Befehlen des Generals Grey; in einemfort brannten hier Oefen um die Kugeln glühend zu machen; eine Kette von KanonierSchaluppen ward querüber vor dem Hafen aufgeſtellt. Die angeſehenſten Handelsleute, SchiffsEigenthümer und Aſſecuranten in der Stadt London beſchloſſen einſtimmig, nach hergeſtelltem Frieden keinen von den empörten Matroſen in Dienſt zu nehmen, der nicht durch Rükkehr zu ſeiner Pflicht vom

Digitized by Google

Könige Pardon erhalten haben würde. Im Parlament, vor welches die Sache am 2 Jun. durch eine königliche Botſchaft gebracht ward, traten ſelbſt die bedeutendſten OppoſitionsGlieder mit Wärme den getroffenen Masregeln bei. „Sollte je die hölzerne Mauer von AltEngland „zu faulen anfangen,“ ſagte Sheridan, „ſo wäre der „Augenblik unſers Verfalls da. Der Himmel verhüte „einen ſolchen Schlag! Unſre Matroſen haben zu viel ge„ſunden MenſchenSinn, als daß ſie nicht, auch ohne „äuſſern Zwang, zu ihrer Pflicht zurükkehren ſollten. „Sie werden einſehen, daß es izt nicht darauf ankommt, „zu wiſſen, was die Regierung ihnen bewilligen wird, „ſondern ob ſie dieſelbe zu den Füſſen der Feinde ihres „Vaterlands legen wollen. Gelänge es Frankreich je, „uns zu erobern, gleichviel ob es monarchiſch oder republi„kaniſch ſey, ſo würde es damit anfangen, unſern Han„del zu vernichten; und iſt denn die Vernichtung unſers „Handels nicht augenſcheinlich der Ruin unſrer Matro„ſen?“ — Das Parlament beſchloß: Alle, die mit den empörten Schiffen irgend eine Verbindung unterhalten würden, ſollten des StaatsVerraths ſchuldig, und alle Matroſen, die auf die königliche Proclamation nicht zu ihrer Pflicht zurükgekehrt ſeyn würden, ihres rükſtändigen Soldes und Gratification, ſo wie der Vortheile des Hoſpitals von Greenwich und der Kaſſe von Chatham verluſtig ſeyn; jeder Verſuch, die LandTruppen zum Aufruhr zu verführen, ſollte als ein ſchweres Vergehen beſtraft werden.

Indeß dauerte die Empörung immer fort. Da die Fregatte St. Fiorenzo Gelegenheit gefunden hatte, von der übrigen Flotte zu entkommen, ſo änderte dieſe am 6 Jun. ihre Poſition, indem ſie ſich auf Eine Linie, und die entſchloſſenſten Schiffe an beiden Enden aufſtellte. Am folgenden Tage übergaben die Delegirten eine neue, in einem ſehr gebieteriſchen Tone abgefaßte Petition, mit einem Schreiben an den König, worinn ſie ihre Beſchwerden vorlegten, und dann beifügten: „ſie erwarteten inner-

„halb 54 Stunden eine befriedigende Antwort; widrigen„Falls würden ſie etwas thun, worüber die Na„tion erſtaunen ſollte.” Da ihnen inzwiſchen die ParlamentsActen, mit einer in Gemäsheit derſelben erlaſſenen Proclamation des Königs, durch den Kap. Knight überbracht wurden, ſo erboten ſie ſich zur Pflicht zurükzukehren, unter der Bedingung eines allgemeinen Pardons, und daß keiner der von ihnen abgeſezten Offiziere wieder auf den nemlichen Schiffen angeſtellt werden ſollte; über ihre Beſchwerden ſollte die Regierung entſcheiden. — Aber dieſe ließ ſich durchaus in keine weitere Unterhandlung ein, ſondern foderte unbedingte Unterwerfung, und Auslieferung der Delegirten.

Nach und nach riß Uneinigkeit unter den Aufrührern, und ſelbſt am Bord des Sandwich ein.

Am 9 Jun. Abends ſchnitten der Repulſe von 64, und der Leopard von 50 Kanonen ihre AnkerThaue ab, und flüchteten ſich unter einem heftigen Feuer von der Flotte. Noch in derſelben Nacht folgte auch der Ardent von 64 Kanonen ihrem Beiſpiel.

Am 13 trennten ſich auch die Schiffe Standard, Agamemnon und Naſſau von 64, Iris von 32, und Veſtale von 28 Kanonen, ohne daß die andern Schiffe ſich ihnen mehr zu widerſezen ſuchten, und ſtellten ſich unter den Schuz der Kanonen von Sheerneß auf. Noch mit der nemlichen Fluth liefen auch der Lion und der Belliqueux von 64, der Champion von 24, und der Hound von 18 Kanonen, in den Fluß von Medway; ſo daß im Nore nur noch die fünf LinienSchiffe: Sandwich, Montague, Director, Inflexible und Monmouth zurükblieben. Am folgenden Tage nahmen endlich auch dieſe die rothe Flagge ab. Parker, auf deſſen Kopf die Regierung einen Preis von 500 Pf. Sterl. geſezt hatte, ward am Bord des Sandwich verhaftet, und nebſt zwölf HauptAufrührern zum

Digitized by Google

Tod verurtheilt. Ohngefähr zwanzig andre hatten Mittel gefunden, ſich nach Calais zu flüchten.

So endigte ſich dieſe ſchrekliche Kriſe ohne Nachtheil für England. Indeß äuſſerten ſich doch noch immer einzelne Spuren des Uibels, ſowohl in Europa als in den andern WeltTheilen.

Achzig Mann des Pompejus von 80 Kanonen, von der Flotte des Lord Bridport, hatten insgeheim ſich verſchworen, dieſes Schiff nach Breſt zu entführen. Der Komplott ward jedoch noch in Zeiten entdekt, und zwei von den HauptUrhebern hingerichtet.

In WeſtIndien ermordete die Mannſchaft der Fregatte Hermione ihre Offiziere, und begab ſich unter ſpaniſchen Schuz.

Auch am Cap der guten Hofnung, wo am 31 Auguſt das oſtindiſche KompagnieSchiff Arniſton die Nachricht vom Aufruhr im Nore mitbrachte, äuſſerten ſich Erſchüttrungen auf der Flotte des Admiral Pringle.

Ein groſes Glük für England war, daß bei dieſer ganzen ſchreklichen Kriſe kein fremder Einfluß wirkſam ſeyn konnte.

Die ſpaniſche Marine ward noch immer durch die Flotte des Admiral St. Vincent blokirt gehalten. GegenAdmiral Nelſon bombardirte ſogar zu verſchiedenenmalen die Stadt und den Hafen von Cadix.

Lord Bridport kreuzte mit ſeiner Flotte von 21 LinienSchiffen vor Breſt, und beobachtete hier die fränkiſche Marine, von der izt ohnehin nichts zu befürchten war. Das VollziehungsDirectorium hatte zwar ein beträchtliches TruppenKorps von der Sambre= und Maas Armee, unter den Befehlen des Generals Hoche, in das innere Frankreich einrüken laſſen, um, wie es hieß, nach Breſt zu marſchiren, und dort zu einer wichtigen Unternehmung eingeſchifft zu werden: aber man weiß, welche heftige Debatten darüber im Rathe der Fünfhundert entſtanden, wo man geradezu behauptete, daß dieſe

Digitized by Google

Truppen gegen den geſezgebenden Körper beſtimmt wären, und wie darauf ihr Marſch eingeſtellt ward, die Verhältniſſe zwiſchen der Regierung und der Geſezgebung immer geſpannter wurden, die Sorge der erſtern ganz auf ihre eigne Erhaltung ſich einſchränkte, und alle auswärtigen Angelegenheiten und Unternehmungen von ihr vertagt wurden, bis der groſe Kampf im Innern ſich entſchieden haben würde.

Die holländiſche Marine, die ſich zu einer groſen Expedition gerüſtet hatte, welche entweder ihre Vereinigung mit der Breſter Flotte, oder eine Landung auf einer der brittiſchen Inſeln zum Zwek zu haben ſchien, ward von dem Admiral Duncan beobachtet. Mehrere ſtürmiſche Monate hindurch hatte er vor dem Texel gekreuzt, und ſelbſt da alle ſeine andern Schiffe ihn hier verlaſſen hatten, um ſich zu der empörten Flotte im Nore zu geſellen, dieſen Hafen immer noch mit ſeinem bloſen AdmiralsSchiffe Venerable und zwei Fregatten blokirt gehalten, indem er die Holländer durch ſeine Signale täuſchte, die von der Art waren, als ob noch immer ſeine ganze Flotte da wäre. Nach der Stillung des Aufruhrs ſammelte ſich dieſe wieder zu ihm. Die AequinoctialStürme veranlaßten ihn, nach Yarmouth zurükzukehren, wo er am 3 Oct. ankam. Er wollte die Holländer, um ſie zum Auslaufen zu bringen, glauben machen, daß er ſich habe entfernen müſſen, weil ſeine Schiffe einer ſtarken Ausbeſſerung bedürften; und dieſe KriegsLiſt gelang ihm vollkommen.

§. 3.

III Epoche:

Schlacht bei Camperduin, oder, nach den Holländern, bei Egmont.

(11 Oct.)

Am 7 Oct. lief die holländiſche Flotte aus dem Texel. Den OberBefehl über dieſelbe führte Admiral De Win-

ter. Gebohren zu Demerary, in WeſtIndien, war er vor dem Ausbruch der groſen Revolutionen, die Europa erſchütterten und umſchufen, im Jahr 1786, Kapitain-Lieutenant bei der holländiſchen Marine; aber da er die Partei der Patrioten gegen den ErbStatthalter ergriffen hatte, muſte er ſich bei dem Einmarſch der Preuſſen, im Jahr 1787, nach Frankreich flüchten. Hier diente er bis zum Ausbruch der Revolution in einem Regiment, deſſen Offiziere meiſt aus bataviſchen Patrioten beſtanden. Bejm Anfang des Krieges vermehrte ſich dieſes Korps beträchtlich, und leiſtete, unter ſeiner, ſo wie unter Dändels Anführung, bei der Eroberung Hollands groſe Dienſte. Dadurch ward die bataviſche Republik, welche in ihre ehemaligen Admirale Mistrauen ſezte, bewogen, ihm das Kommando ihrer SeeMacht zu übertragen. Die Flotte, womit er aus dem Texel ausgelaufen war, beſtand aus 15 LinienSchiffen, worunter 4 von 74 Kanonen waren, und 11 Fregatten, Briks und Cutters; ſie führte überhaupt 988 Kanonen und 6,775 Mann.

Admiral Duncan hatte den Kap. Trollope mit einigen Schiffen zurükgelaſſen, um ihre Bewegungen zu beobachten. Am 9 Oct. erhielt er in Yarmouth die Nachricht von ihrem Auslaufen; ſogleich ließ er die Anker lichten, und ſegelte mit ſolcher Eilfertigkeit ab, daß viele Truppen und Offiziere am Lande zurükgelaſſen wurden. Seine Flotte beſtand aus 16 LinienSchiffen, worunter 7 von 74 Kanonen waren, 2 Fregatten, 1 Corvette, 4 Cutters und 1 Lougre; ſie führte im Ganzen 1,066 Kanonen und 8,315 Mann, folglich 78 Kanonen und 1,540 Mann mehr als die holländiſche.

In der Nacht vom 10 Oct. nahm er eine ſolche Stellung, daß dieſe leztere nicht wieder in den Teyel einlaufen konnte, ohne ihm zu begegnen. Am folgenden Morgen um 9 Uhr benachrichtigte ihn Kap. Trollope, daß ſie unter dem Winde ſey. Sogleich ſegelte er nun auf ſie los, und gab den Befehl zur allgemeinen Jagd.

In kurzer Zeit entdekte er ſie in SchlachtOrdnung; Admiral De Winter ſtekte das Signal auf, ſo nahe wie möglich aneinander zu ſchlieſſen, welches jedoch nicht vollkommen geſchah; der Wind war NordOſt. Im Augenblike der Annäherung ließ Duncan die Segel mindern, um ſeine Flotte zu vereinigen. Bald darauf erblikte er die Küſten von Holland zwiſchen Camperduin und Egmont, ohngefähr 9 Meilen unter dem Winde der feindlichen Flotte. Da izt kein Augenblik zum Angrif mehr zu verlieren war, gab er das Zeichen, mit dem Winde im Rüken anzuſegeln, die holländiſche Schlacht-Linie zu durchbrechen, und ſie unter dem Winde anzugreifen, ſo daß jedes Schiff ſich an das feindliche halten ſollte, welches ihm gegenüber wäre; auf ſolche Art legte er ſich zwiſchen den Feind und das Land, dem dieſer ſchnell ſich näherte. Seine Signale wurden mit der gröſten Schnelligkeit befolgt. Der ViceAdmiral Onslow, der die erſte Diviſion kommandirte, gieng mit dem Monarch ungeſtümm auf den holländiſchen NachZug los; ſeine Diviſion folgte ſeinem Beiſpiele, und das Gefecht begann um 12 Uhr 40 Minuten. Der Venerable, auf dem Admiral Duncan ſelbſt ſich befand, durchbrach bald die feindliche Linie, und die zweite Diviſion grif das Vorder-Treffen der Holländer an. Von beiden Seiten ſchlug man ſich mit der hartnäkigſten Tapferkeit. De Winter hatte mit ſeinem AdmiralSchiff Freiheit allein gegen drei engliſche Schiffe zu kämpfen. Da der Hercules in Brand gerieth und ihm nahe kam, ſo fiel er, indem er ihm auszuweichen ſuchte, auch noch unter die Kanonen eines vierten engliſchen Schiffes. Bald hatte er alle ſeine Stangen und TauWerke verloren, und konnte kein Signal mehr geben. Inzwiſchen hatten die Engländer Beſiz von dem Waſſenaer, Harlem, De Vries, Delft, Jupiter und Gleichheit genommen; auch der Hercules, dem es zwar glükte, den auf ihn ausgekommenen Brand zu löſchen, der aber ſeine

Maſten hatte abhauen müſſen, gerieth mitten unter ſie. Noch kämpfte Admiral De Winter gegen fünf Schiffe, die ihn umringten, und ſuchte ſich durch die engliſche Flotte Bahn zu machen, um die Küſte zu erreichen, oder ſich mit dem Reſte ſeines Geſchwaders zu vereinigen. Nach drithalb Stunden eines ſolchen Kampfes verlor er alle ſeine Maſten. Doch vertheidigte er ſich noch einige Zeit mit dem gröſten Muthe, bis die Hälfte ſeiner Mannſchaft getödtet oder verwundet, und nur noch 6 von ſeinen Kanonen brauchbar waren. Nun muſte er ſich ergeben, und ward ſogleich an den Bord des engliſchen AdmiralSchiffes gebracht, welches gleichfalls ſo durchlöchert war, daß man es kaum mehr halten konnte, ob man gleich alle Pumpen ſpielen ließ.

Noch verſchiedne andre holländiſche Schiffe ſtrichen, nach dem AmtsBerichte des Admiral Duncan, die Segel: aber da ſeine Flotte nur 9 Faden Waſſer hatte und kaum 5 Meilen vom Lande entfernt war, ſo muſte er nun ſeine eignen entmaſteten Schiffe davon zu entfernen ſuchen; und da hierauf ein Wind, der beſtändig nach der Küſte hintrieb, ſeine Flotte zerſtreute, ſo lief GegenAdmiral Story wieder mit 13 Schiffen in den Texel, und GegenAdmiral Bloys von Treslong mit 4 andern in die Maas ein.

Nach dem Zeugniß beider Theile ward vielleicht nie ein hartnäkigeres und ſchreklicheres Treffen zur See geliefert als dieſes. Die Holländer, obgleich durch einen an Zahl der Schiffe, und noch mehr an Zahl und Kaliber der Kanonen ihnen überlegenen Feinde beſiegt, hatten ſich an dieſem Tage würdig der ſchönſten Zeiten ihrer Republik gezeigt. Auſſer dem Admiral De Winter war auch noch der alte ViceAdmiral, Reyntjes, ſchwer verwundet, in engliſche Gefangenſchaft gerathen, worinn er wenige Wochen darauf ſtarb.

Admiral Duncan ward zur Belohnung für ſeinen Sieg, der die holländiſche Marine wieder auf lange Zeit lähmen muſte, zum Viscount von Camperduin

und Lundie ernannt: die erſte dieſer Benennungen war von der Gegend, wo die Schlacht vorfiel, die zweite von ſeinem våterlichen ErbGute in der Grafſchaft Perth, in Schottland, entlehnt. Gebohren im Jahr 1733, hatte er ſich frühe die Freundſchaft des berühmten Lord Keppel erworben, der ihn zu ſeinem Kapitain nahm; mit ihm war er 1761 bei der Eroberung von Havanna. Im Jahr 1783 ward er zum GegenAdmiral, 1793 zum ViceAdmiral, und 1795 zum Admiral der blauen Flagge ernannt. Sein Antheil an den PriſenGeldern von den eroberten holländiſchen Schiffen ward auf 60,000 Pf. Sterl. geſchåzt.

Da dieſe Schlacht vom 11 Oct. 1797 eine der merkwürdigſten in der Geſchichte der SeeKriege iſt, ſo rüken wir hier, um der Beſchreibung derſelben deſto mehr Vollſtändigkeit zu geben, die beiderſeitigen SchlachtOrdnungen ein, mit der Bemerkung, welches Schikſal jedes einzelne holländiſche Schiff hatte.

Digitized by Google

I.

Engliſche SchlachtOrdnung.

Erſte Diviſion,

unter dem ViceAdmiral Richard Onslow.

Schiffe.	Kanonen.	Mannſchaft.
Ruſſel . . .	74	590
Director . . .	64	491
Montagu . . .	74	590
Veteran . . .	64	491
Monarch (V. A. Onslow)	74	599
Powerfull . .	74	590
Monmouth . .	64	491
Agincourt . .	64	491
Zuſammen .	552	4333

Eine Fregatte, 4 Cutters, und ein Lougre, (die hier, wie gewöhnlich, nicht in Linie kommen.)

Zweite Diviſion,

unter dem Admiral Adam Duncan.

Triumph . . .	74	640
Venerable (A. Duncan)	74	593
Ardent . . .	64	491
Bedfort . . .	74	590
Lancaſter . . .	64	491
Belliqueux . .	64	491
Adamant . . .	50	343
Iſis . . .	50	343
Zuſammen .	514	3982

Eine Fregatte, und eine Corvette.

2.

Holländiſche SchlachtOrdnung.

AvantGarde,

unter dem ViceAdmiral Reintjes.

Schiffe.	Kanonen.	Mannſchaft.	
Cerberus . .	68	450	— wieder in den Texel eingelaufen.
Delft . . .	56	375	— weggenommen, aber in der HozeleyBay verſunken.
Jupiter (V. A. Reintjes)	74	550	— weggenommen.
Alkmaar . .	58	350	— weggenommen.
Harlem . .	68	450	— weggenommen.
Zuſammen .	322	2175	
Fregatten und Briks ꝛc.			
Monnikendam . .	44	. . . .	weggenommen, aber an Seeland geſtrandet.
Heldin . . .	32 }		
Daphne . . .	18 }	. . . .	wieder in den Texel eingelaufen.

Centrum;
unter dem Admiral Winter.

Schiffe.	Kanonen.	Mannſchaft.	
Waſſenaer . .	64	450	— weggenommen.
Bataver . .	56	350	— wieder in den Texel eingelaufen.
Freiheit (A. Winter)	74	550	— weggenommen.
GeneralStaaten (GegenAdm. Story) . .	74	550	— wieder in den Texel eingelaufen.
Leyden . . .	68	450	— desgleichen.
Zuſammen .	336	2350	
Fregatten und Briks ꝛc.			
Mars . .	44	. . . .	desgleichen.
Wachſamkeit .	24		
Minerva . .	24		
Galathee .	18		
Atalanthe .	18	. . . .	in die Maas eingelaufen.

Digitized by Google

ArriereGarde,

unter dem GegenAdmiral Bloys van Treslong.

Schiffe.	Kanonen.	Mannſchaft.	
De Vries . . .	68	450	— weggenommen.
Hercules . . .	64	450	— weggenommen.
Brutus (G. A. Treslong)	74	550	— in die Maas eingelaufen.
Beſchirmer . .	56	350	— wieder in den Texel eingelaufen.
Gleichheit . .	68	450	— weggenommen.
Zuſammen .	330	2250	
Fregatten und Briks ꝛc.			
Embuscade .	32	. . . .	weggenommen, aber an die Küſten von Holland getrieben, und wieder genommen.
Ajax . . .	18	. . . .	wieder in Texel eingelaufen.
Haaſe . .	12	. . . .	in die Maas eingelaufen.
Fliege . .	12		

Digitized by Google

Die Engländer hatten alſo überhaupt	1066 Kanonen,	— 8315	Mann.
Die Holländer	988 —	— 6775	—
Folglich die leztern weniger	78 Kanonen,	1540	Mann.

Den Verluſt der Engländer auf 9 Schiffen gab Duncan, in ſeinem Berichte von der Schlacht, auf 173 Todte und 504 Verwundete an.

Von der holländiſchen Marine war nun für England ſobald nichts mehr zu befürchten. Dagegen bereitete ſich izt Frankreich zu einem deſto gröſern Schlage vor.

§. 4.

IV Epoche:

Aufſtellung einer eignen fränkiſchen „Armee von England," unter dem OberBefehl des Generals Buonaparte.

(26 Oct.)

Der 18 Fructidor (4 Sept.) hatte der fränkiſchen Regierung wieder eine furchtbare Feſtigkeit und Macht gegeben.

Die erſte Folge davon war der DefinitivFriede mit Oeſtreich, der am 17 Oct. zu Campo Formio zu Stande kam.

Durch denſelben erhielt Frankreich die Levantiſchen Inſeln der ehemaligen Republik Venedig, nebſt einigen wichtigen Poſten auf dem feſten Lande von Epirus; Beſizungen, die ihm einen Zuwachs an VolksZahl von 170,000 Menſchen, eine neue PflanzSchule guter Matroſen, köſtliche SchiffsWerften und Häfen, und groſe Vortheile im Handel nach der Levante gaben. Schon vorher hatte es ſich die geſammte Venetianiſche Marine zugeeignet, die in 9 LinienSchiffen von 64 Kanonen, 12 Fregatten von 32 Kanonen, 12 Corvetten und 18 Galeeren beſtand.

Auch erhielt es, durch eben dieſen Frieden, ganz Belgien, ein mehr als 500 Quadr. Meilen groſes, von mehr als 2 Millionen Menſchen bewohntes Land, voll innern Reichthums, voll Induſtrie und Manufacturen,

deſſen Beſiz ſeine SeeKüſte, England gegenüber, um mehr als 20 fränkiſche Meilen verlängerte, und ihm dereinſt im nordiſchen Handel ein entſchiedenes Uibergewicht geben muſte.

Aber wenn England dieſe neuen Vortheile ſeines Rivalen, die ſich erſt künftig, mit dem Wiederaufblüh'n ſeines Handels, verwirklichen konnten, mit Eiferſucht betrachtete, ſo muſten ihm die Masregeln, welche das fränkiſche VollziehungsDirectorium nun traf, ganz andre Beſorgniſſe für die Gegenwart erregen.

Sobald die Nachricht von dem FriedensSchluſſe mit Oeſtreich in Paris angekommen war, beſchloß das VollziehungsDirectorium (26 Oct.): daß unverzüglich an den Küſten des Ozeans eine Armee, unter dem Namen „Armee von England" ſich ſammeln, und General Buonaparte den OberBefehl über dieſelbe führen ſollte.

Der Haß gegen das neue Karthago ward nun wieder ſo ſtark wie je zu Robespierre's Zeiten angefacht. „Noch" — ſagte der Gelehrte Monge, in der öffentlichen Audienz, worinn er, mit dem General Berthier, dem Directorium die FriedensUrkunde überreichte — „noch „ſeyd ihr nicht am Ziele eurer Arbeiten, und eine neue, „vielleicht noch ruhmvollere Laufbahn thut ſich vor euch „auf. Griechenlands Freiheit konnte nicht den Schäzen „des Königs eines kleinen, halbbarbariſchen Volkes wider„ſtehen. Und wie viel furchtbarer iſt nicht die GeldMacht „der Tyrannen Indiens, als die der Könige von Macedo„nien war! wie viel längere Zeit hat nicht die engliſche „Regierung dieſe ſchändliche Waffe gehandhabt! und ſoll„ten wir den Stolz haben, uns für tugendhafter zu hal„ten, als die Spartaner und Athenienſer es waren? Die „engliſche Regierung und die fränkiſche Re„publik können nicht zugleich miteinander „beſtehen. Aber ihr habt geſprochen; ſchon ſchütteln „eure ſchreklichen Brigaden ihre ſieggewohnten Waffen, „und Scipio iſt an ihrer Spize" . . . . . „Es exi-

Digitized by Google

„ſtirt ein edles Volk“ — antwortete darauf der Präſident des Directoriums, Revelliere-Lepeaux „aber ſeine „Regierung iſt mit Recht der Gegenſtand des allgemeinen „Haſſes. Nachdem ſie ſich der Herrſchaft über die Meere „bemächtigt, hat ſie die ganze Oberfläche des ErdBalls „mit ihren UnThaten erfüllt. In Aſien hat ihr Gold-„Durſt ſie zum ſchreklichſten Werkzeuge des Todes ge-„macht. In Europa und in Amerika iſt alles durch ſie „feil geworden. Sie hat die Beſtechung in Strömen er-„goſſen, und mit dem empörendſten Stolze gebeut ſie den „durch ſie verderbten und herabgewürdigten Regierungen. „Sie war der Dämon unſrer innerlichen Entzweiungen. „Sie beflekte unſre Freiheit, gegen welche die von ihr er-„ſchafne Coalition nichts vermochte, durch ſchrekliche Pro-„ſcriptionen. Sie erſchuf die Vendee. Gegen ſie, re-„publikaniſche Soldaten! müſſen eure lezten Streiche ge-„richtet ſeyn.“

Auch die Proclamation des VollziehungsDirectoriums an das fränkiſche Volk, worinn es demſelben den Frieden mit Oeſtreich ankündigte, aber zugleich die Armeen auf-foderte, unter den Waffen zu bleiben, trug gleiches Ge-präge des Haſſes gegen England. „Alles Unglük Euro-„pens,“ hieß es darinn, „wird in London fabrizirt; „hier müßt ihr es endigen; und wie eure Voreltern unter „Wilhelm dem Eroberer die Sclaverei nach England „brachten, ſo ſoll dagegen izt die Freiheit zugleich mit „den Franken dort landen.“

Unter dieſen Drohungen, unter unermeßlichen Rü-ſtungen in den fränkiſchen Häfen und eben ſo unermeßli-chen GegenRüſtungen in England, mit der höchſten Span-nung des europäiſchen Publikums auf das nahe groſe Schauſpiel eines VernichtungsKampfes zwiſchen dem neuen Rom und dem neuen Karthago, gieng das Jahr 1797 zu Ende.

Von der höchſtſonderbaren Entwikelung, welche die von den Franken angekündigte groſe Expedition nahm,

und welche zugleich eine neue Verwikelung der allgemeinen WeltAngelegenheiten nach ſich zog, werden wir mit der Ausführlichkeit, die ein ſolcher Stoff verdient, im nächſten Hefte handeln.

Zweiter Abſchnitt:

KriegsEreigniſſe auſſer Europa.

So gros das WaffenGlük der Britten im Feldzuge von 1797 in Europa war, ſo wenig Erfolg hatten ihre Unternehmungen in den übrigen WeltTheilen.

§. 1.

England gegen Holland.

Bekanntlich hatten ſie, ſobald Holland (1795) ſich in die Arme der fränkiſchen Republik geworfen, ungeſäumt den gröſten Theil ſeiner Colonien weggenommen. In OſtIndien blieb den Holländern faſt nur noch ihre HauptNiederlaſſung in Batavia, gegen welche die Britten auch in dieſem Feldzuge von 1797 keinen Verſuch machten, da izt ein andres Feld zu Eroberungen ſich vor ihnen aufthat.

§. 2.

England gegen Spanien.

Am 5 Oct. 1796 hatte Spanien ihnen den Krieg erklärt. Kein Staat in der Welt beſizt ſo unermeßliche, ſo reiche Colonien, wie dieſer. Auf ſie war nun das HauptAugenmerk der brittiſchen EroberungsSucht gerichtet, die hier eine ganz leichte Beute zu finden glaubte.

Schon am 12 Febr. ſegelte ein engliſches Geſchwader von 5 LinienSchiffen, eben ſo vielen Fregatten und mehreren TransportSchiffen, unter dem Admiral Harvey, von Martinique ab, und erſchien am 16 vor der Inſel Trinidad, einer von den Antillen, wichtig ſowohl durch ihre ausnehmende Fruchtbarkeit, als durch ihre Lage

am Eingang des MeerBuſen von Mexiko. Die Spanier ſtekten 3 LinienSchiffe und 1 Fregatte, die ſie hier liegen hatten, ſelbſt in Brand; ein viertes LinienSchiff: San Damaſo von 74 Kanonen, fiel den Britten in die Hände; und ſchon am 18 Febr. ergab ſich ihnen die Inſel ſelbſt. Die Beſazung auf derſelben, 584 Mann an der Zahl, und die SchiffsMannſchaft, die ſich auf 1705 Mann belief, wurden KriegsGefangene.

So ſchnell dieſe Unternehmung gelungen war, ſo unglüklich liefen dagegen alle weitern Verſuche der Britten auf die ſpaniſchen Colonien ab.

Den nächſten Angrif thaten ſie gegen Porto-Ricco, die lezte unter den groſen Antillen. Admiral Harvey, der inzwiſchen von Trinidad wieder nach Martinique zurükgekommen war, ſchiffte ſich von hier aus, mit einem TruppenKorps unter den Befehlen des Generals Abercrombie, am 8 April ein, und kam am 17 bei Porto-Ricco an, wo er am folgenden Tage 3000 Mann an's Land ſezte. Die Stadt Porto-Ricco ſelbſt liegt im Norden der Inſel dieſes Namens, auf einer HalbInſel, die durch eine ſchmale ErdZunge mit dem feſten Lande zuſammenhängt. Da ſie durch ein Kaſtell vertheidigt wird, welches durchaus den Eingang in den Hafen kommandirt, ſo konnten die Britten ſie nur von der OſtSeite her angreifen, und muſten, um ſich ihr zu nähern, über die ErdZunge vorzudringen ſuchen, welche durch zwei Redouten und durch KanonierSchaluppen vertheidigt ward. Vergebens ſuchten ſie ſich hier Bahn zu brechen. Sie muſten ſich alſo darauf einſchränken, die Stadt von einem Punkte gegen Süden aus, mehrere Tage hindurch, aber wegen der groſen Entfernung ohne Erfolg, zu bombardiren. In der Nacht vom 30 April ſchiffte ſich General Abercrombie mit ſeinen Truppen wieder ein. In ſeinem Berichte von dieſer Unternehmung gibt er den Verluſt der Britten auf 31 Todte, 70 Verwundete, 124 Gefangene an.

Nicht glüklicher lief eine zweite Expedition dieſer Art

Digitized by Google

ab, welche GegenAdmiral Nelſon im Jul. gegen die Inſel Teneriffa unternahm. Schon am 28 Mai hatte die engliſche Fregatte Minerva in der Rhede von Santa Cruz die fränkiſche Corvette la Mutine, die nach Isle de France ſegeln wollte, mit einem Theile ihrer Mannſchaft weggenommen; die übrige Mannſchaft, worunter ſich auch der ExRepräſentant Drouet, der den König Ludwig XVI in Varennes angehalten hatte, befand, war gerade am Lande geweſen. Die Britten, denen es gelungen war, dieſes Schiff mitten in der Rhede von Santa Cruz wegzunehmen, glaubten, daß ihnen auch die Einnahme der Stadt ſelbſt nicht ſchwer fallen würde. Am 15 Jul. ſegelte Nelſon, mit einem Geſchwader von 4 LinienSchiffen, 3 Fregatten und 1 Cutter, aus der Gegend von Cadiz ab, und am 25 warf er einige Meilen nordwärts von Santa Cruz Anker. Die Spanier hatten hier in dieſem Augenblike nicht über 2000 Mann ſchlecht bewafnete Milizen, ohngefähr 300 Mann vom Bataillon der Canariſchen Inſeln, und 150 Franken, theils von der Mannſchaft der Mutine, theils von einem andern geſtrandeten Schiffe. Da die leztern ſich zur Vertheidigung der Inſel zu bewafnen erboten, ſo übergab man ihnen die Forts St. Michael und Paſſo-Alto, die den Mole von Santa Cruz flankiren. Gegen dieſe beiden Forts war der erſte Angrif der Engländer gerichtet: nachdem ſie ſolche einige Stunden hindurch bombardirt hatten, wollten ſie einen Sturm darauf unternehmen; aber die Beſazung empfieng ſie mit einem ſo lebhaften KartätſchenFeuer, daß ſie dieſen Angrif aufgeben muſten. Sie wandten ſich nun gegen den Mole, nahmen ihn weg, und drangen bis in die Stadt, wo ſie ſich in der Dominicus-Kirche feſtſezten, und den Gouverneur auffoderten, ſich ſogleich zu ergeben. Aber inzwiſchen hatten die Spanier ſich wieder geſammelt, nahmen den Mole wieder weg, und zwangen die Engländer, ſich in Unordnung wieder einzuſchiffen. Auch die Franken eilten zu gleicher

Digitized by Google

Zeit aus den ihrem Schuze anvertrauten Forts herbei, drangen in die Stadt ein, trieben die engliſchen VorPoſten mit dem Bajonet zurük, und drängten ſie an die Dominicus-Kirche hin. Nun wurden die Britten, ihrer Seits, aufgefodert ſich zu ergeben, und nur mit groſer Mühe ward ihnen endlich noch (durch den Fehler des ſpaniſchen Offiziers, der die Kapitulation abſchloß,) der Rükzug zu ihren Schiffen bewilligt. Dieſe unglükliche Expedition hatte ihnen, ihrer eignen Angabe nach, 51 Todte, 110 Verwundete, 97 Ertrunkene und 5 Gefangene; nach den ſpaniſchen Nachrichten hingegen nicht weniger als 900 Todte oder Ertrunkene, und 700 Gefangene gekoſtet. GegenAdmiral Nelſon ſelbſt hatte durch einen KanonenSchuß ſeinen rechten Arm verloren.

Eine dritte groſe Unternehmung, die von Madras aus im Auguſt gegen Manila ausgeführt werden ſollte, ward durch Stürme vereitelt, die das engliſche Geſchwader zerſtreuten und hart beſchädigten.

§. 3.

England gegen Frankreich.

In OſtIndien hatte Frankreich, ſchon ſeit dem Anfang des Krieges mit England, Pondichery und ſeine übrigen Niederlaſſungen verloren. Am Eingang des Indiſchen Meeres behauptete es inzwiſchen noch immer die beiden Inſeln Frankreich und Reunion (ehedem Bourbon), wo ein Geſchwader von fränkiſchen Fregatten lag, die der engliſchen Handlung in dieſen Gegenden beträchtlichen Schaden zufügten.

In WeſtIndien waren, von den wichtigern Colonien Frankreichs, die Inſel Martinique, die feſteſte unter allen Antillen, noch immer im ausſchlieslichen Beſize der Engländer, ſo wie die Inſel Guadeloupe, ſeit dem dritten Feldzuge, wieder im ausſchlieslichen Beſize der Franken. Von hier aus hatte der Regierungs-

Digitized by Google

Commiſſair Victor Hugues, in den Jahren 1795 und 96, die Inſeln St. Lucie, Tabago, St. Vincent ꝛc. mächtig beunruhigt: doch hatten die Britten ſich darauf behauptet, und die empörten Caraiben, ſo wie die wenigen fränkiſchen Truppen, die Hugues ans Land geſezt hatte, nach und nach zur Uibergabe gezwungen. Nur eine wichtige und groſe Inſel war, in deren Beſiz ſich noch Britten und Franken theilten — St. Domingo. Sogleich beim Ausbruch des Krieges waren die Quartiere von Jeremie, Mole St. Nicolas, Leogane, St. Marc und Arcahaye, durch freiwillige Uibergabe der Pflanzer, in die Hände der Britten gekommen, und im Mai 1794 eroberten ſie auch noch die wichtige Stadt Port-au-Prince. Aber durch ſein Klima weit mehr als durch das fränkiſche Schwert, ward St. Domingo der Kirchhof der brittiſchen Truppen. Im Frieden mit Spanien, im Jahr 1795, erhielt Frankreich auch noch den ſpaniſchen Theil dieſer Inſel abgetreten. Seitdem bot die fränkiſche Regierung allem auf, um eine ſo unſchäzbare Colonie ganz von der Gegenwart der Britten zu befreien, die ſchon im Laufe dieſes Feldzuges von 1797 immer mehr bedrängt wurden, und im folgenden ſie endlich ganz räumen muſten. (Das Detail davon wird in der Geſchichte des SeeKrieges vom Jahre 1798 folgen.)

Digitized by Google

II.

Uiber den bevorſtehenden Krieg
zwiſchen
Frankreich und Neapel.

Aus dem Schreiben eines Reiſenden.

Kaum befindet ſich izt ein Kabinet in einer gefährlichen Lage, als das von Neapel. Auſſer Portugal iſt es das einzige im Süden von Europa, welches — mehr aus perſönlicher Abneigung ſeiner Herrſcher als aus politiſchen Beweggründen — ſich nicht an das groſe BundesSyſtem, deſſen Brennpunkt Frankreich ausmacht, angeſchloſſen hat. Allein Portugal iſt von der groſen Republik durch ein mächtiges Reich getrennt, deſſen Fürſt, obgleich ein Alliirter Frankreichs, doch ſeither theils aus Rükſichten der Verwandtſchaft, theils aus Furcht vor der Fortpflanzung demokratiſcher Grundſäze, alle ſeine Kräfte aufgeboten hat, um einen LandAngrif davon abzuwenden. Neapel hingegen hat die fränkiſchen Heere drei TageMärſche von ſeiner HauptStadt, und von Oeſtreich, der einzigen ContinentalMacht, von der es einen ähnlichen Dienſt erwarten könnte, iſt es durch vierzig Meilen feindliches Land, durch Ströme und GebirgsKetten, und — was vielleicht wichtiger iſt, als das alles — durch Mantua und 80,000 Franken abgeſondert. Die brittiſchen Flotten dürften, troz ihrer glänzenden Siege auf dem Meere, ſchwerlich der fränkiſchen LandArmee vor der MeerEnge von Reggio Hinderniſſe in den Weg legen können; Neptun's Trident herrſcht nur, ſoweit die VierundzwanzigPfünder der LinienSchiffe reichen, und wahrſcheinlich würden ſie bei ei-

nem ungünſtigen Erfolg eben ſo Zuſchauer der fränkiſchen Fortſchritte abgeben müſſen, wie 1794 in den Niederlanden, oder 1796 bei Genua und Livorno. Auch die Hofnung einer Hilfe über den Adriatiſchen Buſen iſt nicht viel gegründeter. Der Schwierigkeiten nicht zu gedenken, welche der Transport eines grösern TruppenKorps über ein Meer hat, auf welchem man faſt nur kleine Feluken und Polakren kennt, und an Häfen vorbei, in welchen die Franken noch eine nicht unbeträchtliche Anzahl bewafneter Schiffe beſizen, würde auch Oeſtreich bei dem Ausbruche eines neuen Krieges mit Frankreich wahrſcheinlich ſeine Truppen zu nöthig auf dem feſten Lande brauchen, um ſie in entfernte Gegenden abzuſenden, wo ſie bei einem unglüklichen Erfolg unwiderbringlich verloren, bei einem guten aber doch allen Schreknißen des dem teutſchen Soldaten von jeher unerträglichen Apuliſchen Klima ausgeſezt wären.

Höchſtwahrſcheinlich alſo würde **Neapel** bei einem neuen ContinentalKriege — etwa einen zugeſchikten General, allenfalls auch ein paar tauſend Mann HilfsTruppen ausgenommen, — ſeinen **eignen Kräften** überlaſſen, und den Angriffen der fränkiſchen Macht allein ausgeſezt bleiben. Daß die fränkiſche Regierung den Vortheil kennt, welchen ihr dieſe hilfloſe Lage eines Bundesglieds der angeblichen neuen Coalition gewährt, zeigt ihr OfficialBlatt, das ſchon „von den drei Majeſtäten die in Neapel regierten," von „der Unfähigkeit und dem Undank des Königs" zu ſprechen anfängt, und neuerlich geradezu äuſſerte, „daß dieſes Reich ſeine Exiſtenz nur unter der Aegide eines allgemeinen Friedens behaupten könne." — Schwerlich wird das fränkiſche Directorium im Ernſt glauben, **Nelſon** hätte, ohne das in Syrakus eingenommene Waſſer, die ToulonerFlotte nicht vernichtet. Aber es affichirt jenen Glauben, um den neu verbundenen Mächten einen Fingerzeig zu geben, wo es bei WiederAnfang der Feindſeligkeiten ſeine erſte Entſchädigung zu ſuchen ge-

denke. — Und ich muß geſtehen, ich halte dieſe Drohung für nichtsweniger als imaginair, wenn auch andere auf einen merkwürdigen Kampf, auf eine wichtige Diverſion von Seiten Neapels zu rechnen ſcheinen. Ein Blik auf ſeine Armee kan darüber den beſten Aufſchluß geben.

Als Karl von Bourbon 1734 das Königreich beider Sizilien mit Hilfe der Armee ſeines Vaters erobert hatte, war die Nation ſeit mehreren hundert Jahren ſo gewohnt, ihr Land durch ſpaniſche oder teutſche Truppen vertheidigt zu ſehn, und dergeſtalt alles kriegeriſchen Geiſtes beraubt, daß, als man eine Werbung zu Errichtung von NationalRegimentern eröfnete, ſich unerachtet alles HandGeldes nicht hundert Freiwillige fanden. Philipp V überließ alſo ſeinem Sohne zu Aufrechthaltung ſeines neuen Thrones 2 ſpaniſche, 1 ſchweizeriſches, und 4 walloniſche Infanterie-, ingleichen 2 ſpaniſche KavallerieRegimenter, zuſammen etwa 10,000 Mann, die den Stamm der gegenwärtigen neapolitaniſchen LandMacht bildeten, und auch noch ſämmtlich, wenn gleich unter veränderten Namen und Formen, darinn vorhanden ſind. Der junge König vermehrte jedoch bald ſeine Armee, beſonders wurden 1738 und in den folgenden Jahren 14 Bataillons ſogenannte NationalTruppen ausgehoben, welche 1744 ihren erſten und lezten Feldzug gegen die Oeſtreichiſche Armee unter dem Fürſten Lobkowiz machten, und 1765 in 8 NationalRegimenter zuſammengeſchmolzen wurden. Man errichtete ferner nach und nach zweierlei Garden, 3 neue SchweizerRegimenter, 1 Albaneſiſches, 120 Kompagnien LandMiliz, 6 KavallerieRegimenter, u. ſ. w. Es würde zu weitläuftig ſeyn, dieſe Vermehrungen einzeln zu verfolgen. Genug bei Karl's Abreiſe nach Spanien (1759) war die MannsZahl der ganzen Armee 29,000, im Jahre 1787 aber, als dem lezten vor den Saliſchen Reformen, 33,000. Zugleich war in dieſem Jahre der Etat folgender:

Digitized by Google

I. Königliches Haus.

1 Kompagnie Hellebardiers. 4 Bataillons königliche Volontairs (Grenadiers, die der König als ein Spielwerk ſeiner Jugend ſelbſt errichtet und exerzirt hatte). 2 Bataillons italieniſche Garden. 2 Bataillons Schweizer Garden.

II. Infanterie.

a. Sechs alte Regimenter, 1736 von Philipp V ſeinem Sohn überlaſſen, und zwar 2 von ſpaniſchem, 4 von walloniſchem Stamm.

b. Dreizehn italieniſche Regimenter, jedes von 2 Bataillons; 8 davon führten den Namen NationalRegimenter.

c. Vier fremde Regimenter. 1 Albaneſer und 3 Schweizer.

d. 120 Kompagnien LandMiliz und 3 Kompagnien Provinzial-Füſeliere.

III. Kavallerie.

a. 1 Escadron LeibGarde.

b. Leichte Kavallerie. 1 Regiment Spanier, 3 Italiener.

c. Dragoner. 1 Regiment Spanier, 3 Italiener.

IV. Artillerie.

Ein Bataillon, aus 1 Kompagnie Mineurs und 13 Kompagnien Kanoniers zuſammengeſezt.

Die jezt regierende Königin hatte bekanntlich aus Wien eine groſe Vorliebe für alle öſtreichiſche Einrichtungen, ſo insbeſondre für die dortige, von Lascy umgeſchaffene, MilitairVerfaſſung mitgebracht. Verſchiedene Umſtände hinderten ſie, ſolche bald nach ihrer Vermählung völlig zu äuſſern; ſo wie aber Acton an die Spize der Geſchäfte kam, fand ſie bei ihm die lebhafteſte Aufmunterung. Seine Feinde beſchuldigten ihn, daß er in einer Regeneration der Armee Sicherung ſeines Einfluſſes, und vermehrte Gelegenheit ſeine Kreaturen in alle StaatsBedienungen einzuſchieben erblikt habe. Genug, die Umſchaffung war beſchloſſen, und es fragte ſich nur wie?

Digitized by Google

Der erſte Verſuch ward 1782 auf Vorſchlag des öſtreichiſchen Generals Campitelli gemacht. Man ſchikte 25 Offiziers nach Wien, die dort den Luſtlagern beiwohnen und den Dienſt lernen ſollten. Das Projekt ſcheiterte aber; die Offiziers, die weder die nöthigen Vorkenntniſſe beſaſſen, noch Teutſch verſtanden, lernten nichts, und konnten daher nach ihrer Rükkehr ihren Landsleuten auch nichts mittheilen.

Nun ließ man, um dem König von Spanien, der über die neuen Projekte Misvergnügen bezeugt hatte, ein Kompliment zu machen, zwei ſpaniſche Generals, Las Torres, und de Rochas kommen, und muthete ihnen zu, den neapolitaniſchen Truppen teutſche Taktik, die ſie ſelbſt nur aus Büchern kannten, beizubringen. Eine ſolche Idee konnte nicht anders als mislingen.

Endlich warf Acton ſeine Augen auf den bekannten Baron Salis, einen Bündner, der als damaliger Obriſter in franzöſiſchen Dienſten nach Neapel gekommen war; und unſtreitig hatte ihn der Zufall nicht übel berathen. Salis war ein Mann von Talenten, und fehlte es ihm gleich hie und da an hinlänglicher Erfahrung, oder brachte er auch manche paradoxe Idee aus der St. Germainſchen Schule nach Neapel mit, hatte er doch zuviel Verſtand, um nicht durch den Erfolg belehrt, davon zurükzukommen. Die Geſchichte ſeines Engagements und ſeiner Reformen in Neapel iſt aus Gorani's Memoiren zur Gnüge bekannt. Das Weſentliche beſtand darinn, daß alle Garden und privilegirte Korps abgeſchaft, und bei der ganzen Armee einerlei Armatur, Exercitium, RangOrdnung und Uniform eingeführt wurden. Unſtreitig ſind dieſe Grundſäze gut; nur in der Ausführung, wo Salis freilich durch die Vorliebe der Königin für den öſtreichiſchen Dienſt öfters von ſeinem Plane abgeleitet wurde, erblikt man nicht ſelten auffallende Incongruenzen. Doch iſt, meiner Uiberzeugung nach, das Ganze davon nicht unzwekmäſſig, und die neue Organiſation der Land-

Digitized by Google

Macht des Königs von Neapel, der er auch bisher allein die Aufrechthaltung ſeines Throns zu danken hat, durch Salis bei weitem die vortheilhafteſte Seite ſeiner Regierung. —

Zufolge der mit dem Jahre 1788 begonnenen Reformen ward der complette Etat der neapolitaniſchen Armee folgender:

	Bataill.	Komp.	Mann.
I. Das ArtillerieKorps, zwei Regimenter, oder	4	41	2,253
II. Sechzehn Regimenter NationalInfanterie, oder Veterani, (worunter ſich die 6 ſpaniſchen und walloniſchen, ingleichen das Albaneſiſche befinden, jedes Reg. zu 3 Bat. 10 Kompagnien, und 1100 Mann	48	160	17,600
III. Vier auswärtige Regimenter (ehmals Schweizer)	12	48	6800
IV. Kleinere Korps. Hellebardierer .		1	42
Provinzial oder PolizeiFüſeliere .		3	378
Jäger		2	200
Invaliden		9	3806
V. LandMiliz (Truppa provinciale)		120	15,240
Summe aller Truppen zu Fuß .		384	46,259
VI. Kavallerie. Acht Regimenter (zu 4 1/2 Escadr.)		36	5388
1 Escadron Garde du Corps . .		1	172
Summe der ganzen Armee .		421	51,819

Ein Regiment NationalInfanterie beſteht aus zwei FeldBataillon, jedes von 4 Kompagnien, Grenadiere oder Füſeliere, und einem GarniſonBataillon von 2 Kompagnien. Dann ſind noch jedem 600 Mann von der LandMiliz zugeordnet, die es exerziren muß, und woraus es ſeine Rekruten nimmt.

Digitized by Google

Ein Regiment Kavallerie von 674 hat vier FeldSchwadronen, und eine halbe ReſerveSchwadron. Zwei Regimenter ſtoſſen im Felde zuſammen, und bilden eine Brigade.

Die Artillerie beſteht aus 2 Regimentern. Jedes Regiment iſt in 2 Bataillons oder 5 Brigaden vertheilt. Das Bataillon hat 10, die Brigade 4 Kompagnien, die Kompagnie 4 Diviſionen, und 48 Mann.

Im Kriege gegen Frankreich wurde

a. die ganze Armee auf den KriegsEtat geſezt.

b. Eine neue reitende LeibGarde aus adelichen Freiwilligen,

c. Einige JägerBataillons,

d. Vier neue InfanterieRegimenter, und

e. Acht neue KavallerieRegimenter errichtet.

Zu den leztgedachten zwölf Regimentern gab der König den Stamm aus den alten her; die übrigen Koſten der Errichtung übernahmen freiwillig reiche PrivatPerſonen, welche dafür zu Chefs ernannt wurden, und das Recht erhielten, die OffiziersStellen zu verkaufen. Anfangs ſah man dis Anerbieten als Aeuſſerungen eines ruhmwürdigen Patriotismus an; der Erfolg zeigte aber bald, daß die Chefs bei dem hohen Preiſe, zu dem der militairiſche Ehrgeiz des neapolitaniſchen Adels die OffiziersStellen trieb, noch gewannen, und einige Regimenter wurden von Advocaten oder Kaufleuten, denen irgend ein Edelman ſeinen Namen leihen muſte, als mercantiliſche Speculation errichtet. Da einige dieſer Regimenter nicht ganz complet, auch die Zahl der aufgebotenen LandMiliz nie genau bekannt wurde, ſo bin ich nicht im Stande, die Stärke der Armee während der KriegsJahre genau anzugeben. Soviel läßt ſich berechnen, daß der Hof im Jahre 1796, nach der Zurükkunft ſeines Kontingents aus der Lombardei, mit Einſchluß der LandMiliz, zwiſchen 76 und 78,000 Mann unter den Waffen hatte, wovon 62,000 an den Gränzen ſtanden.

Digitized by Google

Als ich von Neapel abreiſte, war ſchon ein Theil dieſer Truppen reducirt, und es ward folgender Etat für die Zukunft bekannt:

	Friedens-Fuß.	Kriegs-Fuß.
1. Vier und zwanzig InfanterieRegimenter zu resp. 1110 und 1700 Mann . . .	26,640	40,800
2. Sechszehn KavallerieReg. zu 674 Mann	10,784	10,784
3. Sechs Bataillons Jäger, zu 478 und resp. 550 Mann	2,868	3,300
4. Vier Bataillons Artillerie, 41 Komp. .	2,253	3,213
5. Eine ArtillerieInvalidenKomp. . . .	100	140
6. Ein Bataillon Invaliden von 9 Komp. .	3,806	3,806
7. ProvinzialFüſeliere, (Fucilieri di campagna)	318	318
Summe des FriedensEtats . .	46,769	62,361
8. LandMiliz, 120 Kompagnien		15,240
Summe des KriegsEtats . .		77,601

Allein die Veränderungen, die ſich ganz neuerlich in den politiſchen Verhältniſſen des Königreichs zugetragen haben, ſind bekannt. Seitdem ſich Oeſtreich und Frankreich wieder zum Kriege rüſten, hat die Regierung nicht nur ihre geſammten Truppen wieder auf den Kriegs-Fuß geſezt, ſondern man ſtrebt auch, wie ich aus den Italieniſchen Zeitungen ſahe, die Zahl der LandMiliz zu vervierfachen, und hat zu dem Ende, obgleich hier und da unter lebhaftem Widerſtande des Volks, eine allgemeine Conſcription eingeführt. Der Nuzen dieſer leztern Maasregeln ſcheint mir ſehr problematiſch. Selbſt bei kriegeriſchen Nationen, wie 1793 in Frankreich, und vor einem halben Jahre in der Schweiz, hat man geſehen, wie wenig ſich anfangs auf ſolche in Maſſe aufgebotene Truppen zu verlaſſen iſt; ſie bedürfen nothwendig wenigſtens eines Feldzugs, um brauchbar zu werden. Welche HeldenThaten laſſen ſich nun wohl von Neapolita-

Digitized by Google

nem erwarten, die höchſt wenig kriegeriſchen Geiſt beſizen, denen ſchwerlich die Franken zu einem zweiten Feldzuge Zeit laſſen werden, und die ohne allen Enthuſiasmus, meiſt ſogar mit Widerwillen in's Feld rüken! *

Was die Linien Truppen betrift, ſo ſind ſie, dem äuſſern Anblik nach, nicht ſchlecht. So weit ich die Grundſäze kenne, nach denen Saint Germain bei ſeinen Reformen in Frankreich verfuhr, glaube ich ſie, unter geringer Verſchleierung, in der jezigen neapolitaniſchen Armee wiederzufinden. Die geringe öſtreichiſche Teintüre, welche Salis der Königin zu gefallen, beſonders bei der In-

* Hier ein paar Anekdoten, die den Geiſt der neapolitaniſchen Soldaten charakteriſiren. Im Jul. 1797 hatte eine Schildwache in Capua von zwei Leuten aus dem Volk, mit denen ſie Streit bekommen hatte, den einen erſchoſſen und den andern bleſſirt. Der Thäter ward arretirt, aber nun empörte ſich ſein ganzes Regiment (das vormalige Albaneſiſche) und der gröſte Theil der übrigen Garniſon von Capua, die gegen 6000 Mann ſtark war, ſchlug ſich zu ihnen. Sie verſammelten ſich mit geladenen Gewehren, und wollten eben unter ſchreklichen Drohungen das Gefängniß ſtürmen, als ein Offizier von einem Bündner Regiment mit etwa 80 Mann zum Vorſchein kommt. Ihn ſehen und davon laufen war eins; in zehn Minuten befand ſich in der ganzen Stadt jeder Soldat in ſeinem Quartiere. — Als neuerlich die Franken (ich erzähle dis den italieniſchen Zeitungen nach) Terracina mit Sturm eingenommen hatten, verirrte ſich eine Patrouille von 11 Polaken über die kaum einen Kanonen Schuß entfernte Gränze, und begegnete einer neapolitaniſchen Patrouille von 20 Mann. Die Polen ſchlugen nach militairiſchem Gebrauch ihre Gewehre an, der Anführer aber gieng auf die Neapolitaner zu, um ſich mit ihnen zu verſtändigen. Kaum erbliken ihn aber dieſe, als ſie ihre Gewehre wegwerfen, und über Hals über Kopf fliehen, ſo daß der polniſche General nachher die aufgehobenen Flinten mit einem ſpöttiſchen Entſchuldigungs-Schreiben dem Kommandant von Fondi zuſchiken konnte.

fanterie mit einmiſchte, ſchränkt ſich, auſſer der Verbindungs Art der Depots mit den Regimentern unter dem Namen der dritten Bataillons, auf einige auſſerweſentliche Nachahmungen in der Armatur und im kleinen Dienſt ein. Dagegen iſt der Hauptpunkt des Laſcyſchen Plans in Oeſtreich, vereinfachte Organiſation der groſen Korps, und Oekonomie durch möglichſthohe MannsZahl der Kompagnien und Bataillons bei wenigen Offizieren, gänzlich auſſer Augen gelaſſen; die neapolitaniſche Bataillons gehören zu den kleinſten in Europa. Auch in den Evolutionen, und überhaupt in Ausübung der höhern KriegsKunſt, ſoweit ſie auf dem Reglement beruht, — und mehr zu lernen hatten die Neapolitaner ſeit 1744 keine Gelegenheit — hat ihre Armee weit mehr mit der ehemaligen franzöſiſchen, als mit der öſtreichiſchen gemein. Der ArtillerieDienſt iſt ganz franzöſiſch; und was die Abſchaffung der privilegirten Korps betrift, in welchen man eine HauptAehnlichkeit mit Oeſtreich finden will, ſo iſt bekannt, daß ſelbige auch ein Hauptpunkt des SaintGermainſchen Plans in Frankreich war. — Aber bei dem allen, traue ich, aufrichtig zu ſprechen, der neapolitaniſchen Infanterie ſehr wenig zu. Sie manövrirt ſchwerfällig; es fehlt ihr, troz alles Anſcheins von Regelmäſſigkeit, doch die Beweglichkeit, welche eigentlich allein den Feldherrn in den Stand ſezt, troz der UiberZahl des Feindes, in dem Augenblik des Angrifs auf einen Punkt ſeiner Linie eine überlegene Maſſe zu werfen, welche Friedrich und Buonaparte ſo treflich anzuwenden verſtanden, und welche nach dem jezigen Syſtem der KriegsKunſt mehr als Geſchwindfeuern und alle Künſte des ParadePlazes entſcheidet. Dabei iſt der gemeine Mann meiſtens der Auswurf der Nation, und man hält die ausländiſchen oder Graubündner Regimenter, von denen doch auch 3 ſeit ihrer Errichtung keinen Feind geſehen haben, für den Kern der Armee! — Wird man es nun wohl für voreilig halten, wenn ich behaupte, daß keine Armee, die der

König von Neapel an ſeinen Gränzen aufzuſtellen im Stande iſt, dem Angriffe von Acht fränkiſchen HalbBrigaden in freiem Felde widerſtehen wird?

Ungleich vorzüglicher iſt die Kavallerie. „Das Pferd macht den Kavalleriſten,“ iſt eine unläugbare Wahrheit; und da man weiß, welche vortrefliche Pferde Neapel hervorbringt, ſo wird man ſich nicht wundern, wenn ich dieſe Truppenklaſſe bei weitem für die beſte unter der neapolitaniſchen Armee halte. In den Feldzügen gegen die Franken 1795 und 1796 haben ſich die Regimenter, die der König zur Armee in der Lombardei geſchikt hatte, bei verſchiedenen Gelegenheiten, ſelbſt nach dem Geſtändniß aller fränkiſchen Offiziers, die ich darüber ſprach, ſehr rühmlich ausgezeichnet, und namentlich hat bei dem Rükzuge von Lodi das Regiment Regina den öſtreichiſchen ArtilleriePark gegen Maſſena, der ihn lebhaft verfolgte, gerettet. Man hat Beiſpiele geſehen, daß eben dieſes Regiment dreimal hintereinander den Choc machte, und in einer Viertelſtunde drei fränkiſche Dragoner- oder Jäger-Regimenter mit ihren plumpen normandiſchen Pferden warf. Die neapolitaniſche Regierung kennt auch dieſe Vorzüge ihrer Kavallerie ſo gut, daß ſie dieſelbe unaufhörlich gegen das ſonſt übliche Verhältniß mit der Infanterie verſtärkt, und die Königin ſoll wiederholt geäuſſert haben: „bis in die Ebenen der Campagna Felice „würde man die Franken vordringen laſſen, aber daß ſie „nicht weiter kämen, dafür würde ihre Kavallerie ſorgen.“ Ich will es dem Urtheile unbefangner Sachkenner überlaſſen, was von dieſem Zutrauen zu halten iſt, und was die beſte Kavallerie ohne InfanterieUnterſtüzung gegen eine fränkiſche Armee vermögen wird.

Wahrſcheinlich würden dieſe bei einem wirklichen Ausbruche des Kriegs zwei HauptAngriffe machen: den einen längs des Adriatiſchen Meers, von Ancona aus, den andern an der WeſtSeite des Apennins. An jener Seite iſt die Kavallerie auf jeden Fall den Neapolitanern ſo

gut wie unnütz, denn das ganze Land zwiſchen den Flüſſen Tronto und Sangro, vom Apennin bis an's MeerUfer, beſteht aus immerwährenden Ravins und Defilé's. Nun wird zwar hierdurch, ſo wie durch den gänzlichen Mangel an FahrStraſſen, das Eindringen einer Armee von Beträchtlichkeit allerdings ſehr ſchwierig. Indeſſen iſt man von der fränkiſchen LinienInfanterie, welche faſt die ſogenannten leichten Truppen andrer Mächte an Beweglichkeit übertrifft, ſchon längſt gewohnt, daß ſie dergleichen Hinderniſſe zu überwältigen weiß, und Feſtungen finden ſich an dieſer Seite des Apennins, bis auf ein paar unbedeutende Schanzen am Hafen von Manfredonia gar nicht. Endlich ſind auch, was für den Angrif von dieſer Seite vielleicht entſcheidend ſeyn könnte, die Abruzzeſen, vorzüglich um Aquila, ein rauhes und unruhiges BergVolk, ſchon ſeit mehreren Jahren in einer merklichen Spannung gegen die Regierung, und werden nur durch militäriſche Gewalt im Zaum gehalten. Leicht möglich alſo, daß hier bei dem erſten Stoß, den die neapolitaniſchen Truppen leiden, inſofern die Franken wieder ihre gewöhnliche Taktik der Proclamationen zu Hilfe nehmen, das ganze Land bis an die Grafſchaft Moliſe ſich revolutionirt.

Weniger Gefahr hat es in dieſer Rükſicht mit den Einwohnern der Terra di Lavoro, auf welche Provinz vermuthlich von Rom und Terracina aus der zweite und ſtärkſte Angrif geſchehn dürfte. Aber von jeder andern Seite betrachtet iſt auch hier wenig Ausſicht zu einer reellen und dauernden Vertheidigung. Alle BergRüken, welche die nördliche Hälfte der Landſchaft anfüllen, laufen, ſtatt ſie von dem HauptStamm der Apenninen bis zum Meere zu durchſchneiden, in mehrern oder mindern Entfernungen mit demſelben parallel, eine Lage, die zwar wie jeder Kunſtverſtändiger weiß, gewöhnlich eine Menge guter Poſitionen zur momentanen Vertheidigung anbietet, aber auch ſtets Gelegenheit gewährt, ſie

mit mehr oder minder Anſtrengung zu umgehen. Und dies iſt (ſo weit es mir im Vorbeireiſen zu beurtheilen möglich war,) mit allen feſten Stellungen der Fall, welche ſich die neapolitaniſchen Generals zwiſchen Fondi und Mola di Gaeta zu vertheidigen vorgeſezt, und hier und da mit Redouten und Verhauen zu verſehen angefangen haben. In dieſen Bergen befinden ſich zwei Feſtungen. Die eine, Gaeta, obgleich ſehr altmodiſch angelegt, iſt doch durch ihre Lage auf einem Berge ziemlich haltbar. Allein ſie ſteht bekanntlich auf einer ErdZunge weit in die See hinein, und iſt ſo wenig die Eroberung des Königreichs zu verhindern im Stande, als Königſtein die von Sachſen. Die andre, Mola di Gaeta, zwei Meilen von der vorigen, beherrſcht allerdings die HauptStraſſe, aber man hat ſie erſt ſeit 4 Monaten anzulegen angefangen, man kan daher über ihre Erheblichkeit leicht urtheilen, wenn ich auch von dem für eine Feſtung höchſt unbequemen Terrain ganz abſtrahire.

Nun bleibt alſo nur noch Capua übrig, welches am Fuſſe des Apennins mitten in einer groſen Ebene am Volturno liegt, und welches man für die HauptSchuzwehr des ganzen Reichs zu halten pflegt. Allein ihre unbehilfliche Gröſe, welche über zehntauſend Mann Beſazung erfodert, und die Schwäche ihrer nach der erſten Vaubanſchen Manier angelegten Werke, nicht zu erwähnen, weiß man ja auch, wie unwichtig nach dem jezigen Syſtem der Taktik, wenn ſonſt die Armee, die das Land dekt, geſchlagen wird, eine ſolche Feſtung für deſſen Erhaltung iſt. Man würde ein Korps zurüklaſſen, die Garniſon zu maskiren; der Volturno iſt ober- und unterhalb der Stadt ohne Schwierigkeit zu paſſiren, und wahrſcheinlich würde das nur vier teutſche Meilen dahinter gelegene vertheidigungsloſe Neapel, auf den Fall einer in den Ebenen der Terra di Lavoro erlittenen Niederlage, ohne Rükſicht auf Capua, die Franken am folgenden Tage in ſeinen Mauern ſehen.

III.

Allgemeiner Blik auf die Geſchichte

der zwei bataviſchen NationalVerſammlungen, bis zur Annahme der neuen Conſtitution dieſes Frei-Staats.

An der nordweſtlichen Kante von Teutſchland liegt ein Staat, welcher auf einem Flächenraum von ohngefähr 600 Quadr. Meilen des ärmſten und precärſten Landes, urſprünglich einem bloſen Sumpfe, gegen 2 Millionen Menſchen nährt, deren Voreltern ſich einſt durch 70jährigen Krieg die Freiheit erkämpften, in beiden Indien Colonien anſiedelten, gegen die ihr UrLand in Europa eine bloſe Kleinigkeit iſt, von der Zeit an ausſchlieslich den WeltHandel führten, ihre Sümpfe in ein Eden umſchufen, im buchſtäblichen Verſtande ein goldnes Zeitalter hatten, mit ihren Schiffen alle Meere bedekten, lange das Gleichgewicht des Nords in ihrer Hand hielten, und ſelbſt noch in der glänzendſten Epoche Ludwig's XIV ſich die Schiedsrichter der Könige nannten. *

* Man kennt ihre SchauMünze auf den Aachner Frieden von 1668, die ſo ſehr den Unwillen des Groſen Ludwig's auf ſich zog:

Assertis Legibus.
Emendatis Sacris.
Adiutis, Defensis, Conciliatis Regibus.
Vindicata Marium Libertate.
Pace Egregia Virtute Armorum Parta.
Stabilita Orbis Europaei Quiete.
Numisma Hoc S. F. B. C. F.
CIↃ. IↃC. LXVIII.

Digitized by Google

Dieſes Meteor von Staat, die ſieben Vereinigten Provinzen oder, von der gröſten unter ihnen, auch kurzweg Holland genannt, fiel im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ſo tief von ſeiner ehemaligen Gröſe herab, daß er in den WeltAngelegenheiten nur noch als untergeordneter Alliirter von andern Mächten, die zum Theil zur Zeit ſeiner hohen Blüthe noch gar nicht exiſtirt hatten, auftrat, und abwechſelnd von allen ſeinen Nachbarn gegängelt oder mishandelt ward.

Die GrundUrſache dieſes ſeines Verfalls lag unſtreitig in ſeiner, ihrem Weſen nach fehlerhaften StaatsForm, nach welcher ſieben Provinzen, ungleich an Macht, miteinander vereint und doch, jede für ſich, ſouverain waren; wo nur allzuoft das beſondere Intereſſe einer jeden mit dem allgemeinen der Republik in Streit gerieth, und die Erfoderung einer vollen Einſtimmigkeit in den wichtigſten StaatsBeſchlüſſen ſich dem weiland unbedingten Veto der polniſchen Anarchie näherte; wo das Mittel, welches dieſer ſo loſen Verbindung feſtern Zuſammenhang geben ſollte — die Statthalterſchaft — nur einen weitern, noch gefährlichern Fehler erzeugte, indem dadurch in einem und demſelben Staate zwei getrennte und in der That gegeneinander feindliche Gewalten eingeführt wurden.

Das groſe politiſche Gewitter, das im Jahr 1789 den Horizont von Europa zu überziehen anfieng, fand daher hier faſt noch mehr BrennStoff, als ſelbſt in Frankreich.

Von jeher, beſonders aber ſeit dem RegierungsAntritt des lezten ErbStatthalters, Wilhelm V (1766) hatten in Holland zwei Parteien ſich bekämpft: die oraniſche oder HofPartei, und die patriotiſche oder Wittiſche. Dieſe leztere war, beim Ausbruche der fränkiſchen Revolution, die unterdrükte: nur erſt zwei Jahre zuvor (1787) war ihr der ErbStatthalter durch preuſſiſche Bajonette wieder aufgedrungen worden. Mächtig hob ſie daher izt das Haupt empor, bei Ereig-

Digitized by Google

niſſen, die, wie ſie hofte, auch für ſie entſcheidend werden könnten. Ihre Hofnung ſtieg, als am 1 Febr. 1793 der fränkiſche NationalConvent dem ErbStatthalter förmlich den Krieg erklärte, und Dumouriez mit einem HeerHaufen, an deſſen Spize eine Legion bataviſcher Patrioten herzog, mit Enthuſiasm und mit GoldSäken bewillkommt, in Breda und Gertruidenberg einrükte. Aber bald warf die Ebbe des KriegsGlükes die Franken bis hinter Valenciennes zurük. Die Hofnung der Bataver ſchwand. Doch bei den unermeßlichen Siegen im Jahr 1794 erwachte ſie auf's neue kühner als jemals; und dismal ward ſie nicht getäuſcht. Ein ungewöhnlich harter Winter dekte alle Flüſſe und Kanäle Hollands mit Eis und, gegen Pichegru's Willen, erzwang nun der feurige Dändels innerhalb wenigen Wochen die Eroberung oder, wie die patriotiſche Partei es nahm, die Befreiung Hollands.

Frankreich erkannte ſofort die Unabhängigkeit dieſes Staates an, mit dem es am 16 Mai 1795 einen Friedens- und AllianzTractat ſchloß, und der in ſeiner umgeänderten Form, ohne Statthalter, und im Aufſtreben zu Einem untheilbaren demokratiſchen FreiStaate, von nun an den Namen bataviſche Republik führte.

„Wenn man über die Lage des bataviſchen Volkes „nachdenkt" — ſagt Dumouriez * — „ſo iſt man „zweifelhaft, ob man daſſelbe wie eine Nation, die einen „beſondern StaatsKörper bildet, oder wie einen Appen„dix, ein Bruchſtük der fränkiſchen Republik betrachten „ſoll. Seine Regierung ſteht ganz unter dem Einfluß „des fränkiſchen Miniſters. Durch die Gemeinſchaft po„litiſcher Intereſſen und HandelsAngelegenheiten mit „Frankreich hat es ungeheure Stöſſe erlitten. Es hat „eine KriegsFlotte verloren, die auf Frankreichs Befehl „zur Unzeit aus ſeinen Häfen auslief. Es bezahlt ſeine

* Tableau ſpéculatif de l'Europe, Chap. XIV. De la Hollande.

„eigne Armee, welche durch die fränkiſche Armee im Zau„me gehalten wird; es bezahlt noch auſſerdem die fränkiſche Armee ſelbſt, welche alle ſeine feſten Pläze beſezt „hält. Dafür muſte es hundert Millionen Gulden an „Frankreich zahlen, und ihm HolländiſchFlandern, Maſt„richt, Venlo und die Gemeinſchaft des Hafens von „Vlieſſingen abtreten, ſo wie es ſeitdem Demerary, Eſſ„ſequibo, das Cap der guten Hofnung, die Inſel Ceylan, „die Molukken und ſeinen ganzen oſtindiſchen Handel die „Beute der Britten werden ſah. Aber bei den ſchreklichen „Uibeln, welche die Revolution über Holland brachte, „war ſie doch inſofern ſehr wohlthätig für daſſelbe, daß „ſie die Bataver von jenem widerſinnigen „FöderalSyſtem befreite, welches die In„tereſſen und den Willen ihrer ſieben klei„nen Provinzen zerſtükte. Die Vereinigung der „ganzen Republik zu Einem untheilbaren Natio„nalKörper iſt ein unermeßlicher Vortheil, dem einſt „das bataviſche Volk ſeine Rettung zu danken haben wird; „es erhält dadurch eine GeſammtKraft, die ihm bis „dahin fehlte."

Um dem bataviſchen Volke eine auf dieſen Grundſaz politiſcher Einheit gebaute Conſtitution zu geben, verſammelte ſich am 1 März 1796 im Haag eine NationalVerſammlung; ein Ausſchuß von 21 Mitgliedern erhielt den Auftrag, den Plan derſelben zu entwerfen. Bekanntlich liegt Eile nicht im Character der Holländer — im November übergab ſie ihre Arbeit der Verſammlung, die nun ihre Discuſſionen darüber eröfnete, welche bis in den Sommer des folgenden Jahres hinein dauerten. Nun ward (im Auguſt 1797) das bataviſche Volk in UrVerſammlungen zuſammenberufen, um über die Annahme oder Verwerfung des ConſtitutionsEntwurfs zu entſcheiden — und dieſer Entwurf, an dem man ſo lange und ſo mühſam gearbeitet hatte, ward mit unermeßlicher MehrZahl verworfen. Es ſtimmten nemlich

	Für	Wider
in Holland . . .	14,609	42,454
Friesland . .	2,605	5,710
Geldern . . .	2,309	12,830
Gröningen . .	1,691	1,957
OberYſſel . .	3,167	10,381
Utrecht . . .	750	3,460
Seeland . . .	969	777
Bataviſch Brabant	571	27,223
Drenthe	374	2,173

Den einen war dieſe Conſtitution zu ariſtokratiſch; aus dieſem Grunde fand ſie in den Provinzen, die am eifrigſten für die Revolution waren, z. B. in Holland, die meiſten Verwerfer, dahingegen in Seeland, wo die Mehrheit Oraniſch geſinnt war, 969 Stimmen für und 777 Stimmen wider dieſelbe waren. Andre fanden ſie nicht föderaliſtiſch genug; denn in einem Lande, wo man von jeher gewohnt war, ſich als getrennt zu betrachten und nur ſein partielles Intereſſe zu ſehen, wo man alles kaufmänniſch berechnet, und wo die eine Provinz wenige, die andre ungeheure Schulden hat, war es kein Wunder, daß der Föderaliſm noch immer eine Menge Anhänger zählte, und daß die Einwohner der weniger verſchuldeten Provinzen, z. B. Gelderns, Bataviſch-Brabants ꝛc. nicht gerne, nach dem Grundſaz unbedingter Einheit, den übrigen ihre Zinſen zu gleichen Theilen wollten zahlen helfen. *

* Den Zuſtand der Bataviſchen Republik, in dieſer Rükſicht, hat im Jahr 1797 ein glaubwürdiges öffentliches Blatt folgendermaſen angegeben. Es belaufen ſich nemlich

	die Schulden:	die Zinſe:
in Holland auf fl.	453,985724— 2— 6	12,501824—12— 8
— Gelderland	8,841114— 3— 4	346021— 6—14
— Friesland	31,706933—12—15 2/3	1,232053— •— •
— OberYſſel	9,389400— •— •	329394— •— •
— Gröningen	9 723084—14— 7	350002— 7— •
— Seeland	58,267664— 1— 6	1,615620— •— •
— Utrecht	37 313389—15— 7 2/3	858252—17— •
— Drenthe	2,000000— •— •	71111— 2— •
— Batav. Brabant	. . .	62108—10— •
	fl. 611,227310—9—14 1/3	17,366387—15— 6
Uiberdis noch allgemeine Schulden ohngefähr:	17,500[illegible]	

Eine zweite NationalVerſammlung kam nun zu Anfang des Sept. 1797 zuſammen; und ein Ausſchuß von 21 Mitgliedern erhielt auf's neue den Auftrag, den Plan einer Conſtitution zu entwerfen. Aber nur die Perſonen hatten gewechſelt, nicht die Leidenſchaften; ja dieſe zweite Verſammlung trennte ſich noch entſchiedener als die vorhergehende, in zwei ſtark erklärte Parteien: die der Anhänger der Unität, und die der Föderaliſten; und troz des bekannten holländiſchen Phlegma's hatten bald Sizungen ſtatt, die durch wilden ParteiHader ein wahres Folgeſtük zu den Szenen im ehemaligen fränkiſchen NationalConvent waren. Die Verfechter des Syſtems der Unität, die man auch die demokratiſche Partei nannte, um die Sache zur Entſcheidung zu bringen, legten am 12 Dec. (1797) durch öffentlichen Druk dem Volke ihr Politiſches GlaubensBekenntniß vor. Sie erklärten darinn in 9 Artikeln, „daß ſie — obgleich von ſchnöder Ariſtokratie und ſchwarzem Eigennuz als ein Haufe von Tollköpfen geſchildert, die nach unbedingter Demokratie ſtrebten, und nur Geſezloſigkeit und Verwirrung ſuchten, um ſich in ihr und durch ſie auf Koſten der allgemeinen Wolfahrt zu mäſten — nichts anders wollten als eine unverfälſchte repräſentative Demokratie, gleichferne von Anarchie auf der einen, wie von jeder Art von Ariſtokratie und Deſpotism auf der andern Seite; ferner Gleichheit in der bürgerlichen Geſellſchaft, als die GrundFeſte und Garantie der VolksFreiheit; und daß das Volk einen wohlgeordneten aber weſentlichen Einfluß auf ſeine Regierung habe; daß eine vollkommene Einheit und Untheilbarkeit der Republik in allen innern und äuſſern, politiſchen und FinanzVerhältniſſen ſtatt finde; daß demnach nur Eine repräſentative Verſammlung beſtehe; daß alle GeldMittel und Einkünfte aus allen Theilen der Republik in Eine NationalKaſſe, aus welcher alle Ausgaben zu bezahlen ſeyen, gebracht, die jedes Jahr nöthigen Summen nicht in Quoten über

die Departemente umgelegt, ſondern durch allgemeine Auflagen erhoben, und alles Eigenthum und alle Schulden der Provinzen, ja, wo möglich, auch die der Städte und Dörfer, für national erklärt würden. Keinen Plan einer Conſtitution würden ſie aufſtellen, beſchlieſſen und annehmen helfen, der nicht alle dieſe Grundſäze, keinen ausgenommen, enthalte."

Dis von 43 Repräſentanten unterzeichnete GlaubensBekenntniß regte den ParteiGeiſt in der NationalVerſammlung immer heftiger auf, zumal da von vielen Orten her Zuſchriften mit dem Verlangen einkamen, „die 9 Artikel des Politiſchen GlaubensBekenntniſſes ihrem ganzen Inhalt nach in die zu entwerfende Conſtitution aufzunehmen."

Inzwiſchen traf mit dem Anfang des Jahres 1798, an die Stelle des bisherigen Geſandten Noel, der vormalige Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Karl Lacroix, als Botſchafter der fränkiſchen Republik im Haag ein. Bekannt als entſchiedener Republikaner, als ein Veteran der Revolution, gab er der demokratiſchen Partei in der NationalVerſammlung neue Stärke, neue Hofnungen. Der Mann ſchien von der fränkiſchen Regierung, welcher weſentlich daran gelegen war, ihren Alliirten in nüzliche Thätigkeit zu ſezen, auf die ſie nicht hoffen dürfte ſolange er ſich nur in innerm ParteiKampfe herumtrieb, recht eigentlich in der Abſicht geſendet, dieſen Kampf durch einen GewaltStreich zu entſcheiden. Bald kam izt auch in die Annalen der bataviſchen Revolution ein Achtzehnter Fructidor.

Der demokratiſchen Partei in der NationalVerſammlung war es gelungen, am 19 Jan. (1798) einen ihrer eifrigſten Anhänger, den Bürger Midderigh zum Präſidenten wählen zu machen. Man weiß, wie viel oft bei den groſen Stöſſen zwiſchen den Parteien im fränkiſchen NationalConvent auf der Wahl des Präſidenten beruhte. Auch Midderigh wuſte das Gewicht, welches

unter den jezigen Umſtänden ſeine Stelle ihm gab, mit aller Schlauheit und Kühnheit eines ParteiFührers zu nüzen. Er berief die Mitglieder der Verſammlung auf den 22 Januar, Morgens acht Uhr, zu einer ausserordentlichen Sizung in einen allgemeinen Ausſchuß. Auf alle Wagen und Schiffe ward ein Beſchlag gelegt; niemand konnte entfliehen; niemand ward von der Wache in den NationalPallaſt eingelaſſen, als die erkannten und unbewafneten Repräſentanten, die aber nicht in den SizungsSaal, ſondern in das VorZimmer geführt wurden. Einige Minuten darauf kam der Repräſentant van der Hoeven, und bedeutete einigen ſeiner Collegen, daß ſie ſich, auf Befehl des Präſidenten, in deſſen Kabinet verfügen ſollten; die andern wurden angewieſen, ſich in den SizungsSaal zu begeben, in welchem der Präſident gegen 9 Uhr ankam, mit groſem Pathos die Gefahren des GemeinWeſens ſchilderte, und am Schluſſe ſeiner Rede alle Mitglieder namentlich aufrief: „ob ſie bereit „wären, in einer feierlichen Erklärung einen unveränder„lichen Abſcheu vor der Statthalterſchaft, vor dem Fö„deralism, vor der Ariſtokratie und der Anarchie zu be„zeugen?" Alle thaten die Erklärung, eilf Mitglieder ausgenommen, die ſogleich aus dem SizungsSaal fortgewieſen wurden. Nun zeigte der Präſident an, daß er die 6 Repräſentanten, welche die Commiſſion der auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in ihren Häuſſern, und 22 andre Repräſentanten im NationalPallaſt habe verhaften laſſen, und fragte die Verſammlung: „ob ſie dieſe durch „dringende Umſtände gebotenen Maasregeln genehmige?" Eine groſe Mehrheit gab ihnen Beifall, ſo wie dem weitern Antrag des Präſidenten: „alle verhafteten Mitglieder auf immer von der Verſammlung auszuſchlieſſen." Dieſe leztere erklärte ſich nun, ſo wie ſie wirklich zuſammengeſezt wäre, als geſezgebenden Körper, der das batwiſche Volk vertrete; die bisherige OberHerrlichkeit der einzelnen Provinzen ſollte von nun an nicht mehr beſtehen,

und ihre Gewalt ſich in Zukunft ganz allein auf Sachen der Verwaltung erſtreken; die zu entwerfende Conſtitution ſollte Einheit und Untheilbarkeit zu ihrer Grundlage haben, und nach eben dieſen Grundſäzen ſollte auch die vorläufige ZwiſchenRegierung eingerichtet ſeyn. Alle bisherigen Commiſſionen und Ausſchüſſe wurden aufgehoben, und an deren Stelle neue gewählt.

Von allen dieſen, unter ununterbrochenem Beifallklatſchen gegebenen, Beſchlüſſen benachrichtigte ſofort eine Deputation den fränkiſchen Geſandten Delacroix. Er erſchien ſogleich ſelbſt in der Verſammlung, und wünſchte ihr zu ihren kraftvollen Masregeln Glük. Von allen Seiten her ſtrömten DankAdreſſen über die bewirkte StaatsVeränderung herbei; die Tonangebende Provinz Holland gab feierlich alle Anſprüche auf OberHerrlichkeit oder abgeſonderte LandesHoheit auf; die andern Provinzen folgten ihrem Beiſpiel.

Voll Eifer beſchäftigte man ſich nun, ohne weiteres Hinderniß, mit Vollendung der Conſtitution. In der Sizung vom 25 Januar wurden, auf Rant's Antrag, ihre HauptGrundſäze, ganz in dem Geiſte des politiſchen GlaubensBekenntniſſes, beſchloſſen. Am 15 März wurde der Verſammlung der gedrukte Entwurf derſelben vorgelegt; und ſogleich wurde ſie auch, ohne Widerſpruch, überhaupt und im Ganzen angenommen. Nolſt machte zwar hierauf den Antrag, „daß man, um den Plan nun auch Artikelsweiſe zu prüfen, dem ConſtitutionsAusſchuß noch ſieben Glieder beiordnen ſollte, welchen die Anmerkungen und Kritiken über einzelne Punkte deſſelben mitzutheilen wären, um in zwei Tagen darüber Bericht zu erſtatten." Auch ward dieſer Antrag genehmigt; aber die mitgetheilten Bemerkungen bewirkten beinahe gar keine Abänderungen, ſondern am 17 März, als Ronyneuburg, nach abgelegtem Bericht über die eingegangenen Beurtheilungen, die neue GrundVerfaſſung dem Präſidenten übergeben hatte, fragte dieſer: „ob die

Digitized by Google

„Verſammlung erklåre, daß der alſo gefaßte Entwurf „einer StaatsOrdnung diejenige Verfaſſung ſey, welche „der bataviſchen Nation in ihren UrVerſammlungen zur „freien Entſcheidung vorgelegt werden ſolle?" — Und wie aus einem Munde erſcholl: „Ja."

Die UrVerſammlungen wurden auf den 23 April zuſammenberufen. Um die Annahme der neuen Conſtitution deſto gewiſſer durchzuſezen, ward eine ſogenannte Låuterung mit derſelben vorgenommen. Bei weitem nicht alle Bürger erhielten StimmKarten, um darinn erſcheinen zu dürfen. In der Stadt Amſterdam wurden 5495 Perſonen weniger dazu berufen, als das vorigemal; in verſchiedenen HauptStraſſen dieſer unermeßlichen Stadt, wo die meiſten Reichen wohnen, wurden kaum 40 bis 50 StimmKarten in jeder ausgetheilt. Dismal gaben auch die Matroſen und Soldaten ihre Stimmen: von dem LandHeere ſtimmten 20,562 für, und nur 63 wider; von der SeeMannſchaft, die noch immer nicht ganz ihre Anhånglichkeit an die ehemalige Regierung verloren hatte, erklårten ſich zwar 6,329 mit Ja, aber doch auch 1,200 mit Nein. In der Sizung der NationalVerſammlung vom 1 Mai kam der Ausſchlag aller Abſtimmungen über die Conſtitution ein. Im Ganzen hatten 165,510 Bürger darüber abgeſtimmt, und zwar 153,913 für, und nur 11,597 wider dieſelbe. Sie ward nun, unter wildem Frohlokken, als von dem Volke angenommenes GrundVerfaſſungs-Geſez der Bataviſchen Republik ausgerufen.

Wir liefern ſie, in der nachfolgenden Nummer, ihrem ganzen Inhalt nach.

IV.

Constitution der Bataviſchen Republik.

(Von dem bataviſchen Volke in den am 23 April 1798 eröfneten UrVerſammlungen angenommen.)

Das bataviſche Volk, das ſich zu einem untheilbaren Staat bildet, überzeugt daß das GrundVerderben aller Regierungen in der Miskennung der natürlichen und geheiligten Rechte des Menſchen im geſellſchaftlichen Zuſtande liegt, erklärt die nachfolgenden Säze für die gesezliche Grundlage, auf der es ſeine StaatsOrdnung befeſtigt, und für die Richtſchnur aller ſeiner bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſe.

Allgemeine GrundSäze.

Art. 1. Der Endzwek der geſellſchaftlichen Verbindung iſt Sicherſtellung der Perſon, des Lebens, der Ehre und Güter, und Ausbildung des Verſtandes und der Sitten.

2. Der geſellſchaftliche Vertrag beſtimmt und beſchränkt die natürlichen Rechte des Menſchen nur in ſo fern, als es zur Erreichung dieſes Endzweks nothwendig iſt.

3. Alle Mitglieder der Geſellſchaft haben ohne Unterſchied von Geburth, Vermögen, Stand oder Rang, gleichen Anſpruch, auf die Vortheile derſelben.

4. Jeder Bürger iſt vollkommen frei, um über ſeine Güter, Einkünfte, und die Früchte ſeiner Vernunft und Arbeit zu verfügen, und alles zu thun, was die Rechte eines andern nicht verlezt.

5. Das Gesez iſt der Wille des ganzen geſellſchaftlichen Körpers, ausgedrükt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer StellVertreter. Es iſt für alle gleich, es ſey daß es beſchüze, oder daß es ſtrafe. Es erſtrekt ſich allein auf Handlungen, niemals auf Meinungen. Alles, was mit den unveräuſ-

ſerlichen Rechten des Menſchen in Geſellſchaft übereinſtimmt, kan durch kein Geſez verboten werden. Es befiehlt und erlaubt nichts, was dieſen Rechten zuwider iſt.

6. Alle Pflichten des Menſchen in der Geſellſchaft haben ihren Grund in dieſem heiligen Geſeze: Thue andern nicht, was du nicht wünſcheſt, daß dir geſchehe. — Thue andern allezeit ſo viel Gutes, als du, in gleichen Umſtänden, von ihnen zu empfangen wünſcheſt.

7. Niemand iſt ein guter Bürger, als wer die häuslichen Pflichten, in den verſchiedenen Ständen, worin er ſich befinden kan, ſorgfältig ausübt, und in jeder Hinſicht ſeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſen Gnüge leiſtet.

8. Die ehrfurchtsvolle Anerkennung eines alles regierenden höchſten Weſens knüpft die Bande der Geſellſchaft feſter, und bleibt jedem Bürger aufs theuerſte empfohlen.

Bürgerliche und politiſche GrundRegeln.

9. Die Souverainetät iſt das Recht der ganzen Geſellſchaft über jedes ihrer Glieder, über das GrundGebieth, das ſie bewohnen, und über alle Gegenſtände, die ihr Wohl betreffen. Sie iſt Eins, untheilbar, unveräuſſerlich. Kein Glied, kein Theil der Geſellſchaft kan ſich dieſelbe anmaſen. Sie iſt die Quelle aller öffentlichen Gewalten.

10. Das bataviſche Volk, das ſeine Angelegenheiten nicht in Perſon beſorgen kan, erwählt dazu, durch allerſeitige Uibereinkunft, eine wohlgeordnete StaatsForm, und zwar eine VolksRegierung durch StellVertretung.

11. Es erwählt, zu dem Ende, ſeine StellVertreter, die, in ſeinem Namen, für das gemeinſchaftliche Intereſſe wachen, und, allezeit, von ihm zur Verantwortung gezogen werden können.

12. Dieſer ſtellvertretenden Gewalt ſind alle Regierungs-Collegien untergeordnet und verantwortlich.

13. Auſſer den durch das Geſez angeordneten Gewalten, kan kein Bürger und kein Theil des Volks einige öffentliche Autorität ausüben. Nur allein in den UrVerſammlungen werden alle politiſche Rechte durch die Bürger ausgeübt.

14. Alle Gewalt oder Autorität, welche das Volk ſeinen

StellVertretern verleiht, gründet ſich blos auf ſeine Vollmacht. Die Ausübung derſelben wird durch die Staatsverfaſſung beſtimmt.

15. Aemter und Bedienungen ſind Aufträge der Geſellſchaft für eine beſtimmte Zeit. Sie ſind weder erblich, noch einer Veräuſſerung fähig, noch beſondere VorRechte derer, die ſie verwalten. Die Wahl eines Bürgers, vor dem andern, gründet ſich allein auf mehrere Tugend und Fähigkeiten.

16 Jeder Bürger kan ſeine Meinungen auf jede gutfindende Weiſe äuſſern und verbreiten, inſofern ſolche nicht dem Endzwek der Geſellſchaft zuwider iſt. Die PreßFreiheit iſt heilig; jedoch müſſen die Schriften mit dem Namen des Herausgebers, Drukkers oder Verfaſſers verſehen ſeyn. Alle dieſe ſind, zu jeder Zeit, für alle mittelſt des Druks gegen einzelne Perſonen oder gegen die ganze Geſellſchaft begangne Handlungen, welche das Geſez für ſtrafbar erkennt, verantwortlich.

17. Jeder Einwohner kan eine Bittſchrift, Adreſſe, oder andre Vorſtellungen denjenigen Gewalten, bei denen er es gutfindet, übergeben. Alle Vorſtellungen müſſen perſönlich, und nicht in GeſamtNamen geſchehen; es ſey denn durch Körperſchafften, die das Geſez angeordnet und als ſolche erkannt hat, und zwar nur über Gegenſtände, die zu ihren anerkannten Geſchäften gehören.

18. Jeder Bürger hat das Recht, ſich mit ſeinen Mitbürgern zu verſammlen, um einander aufzuklären, Liebe zum Vaterland zu erweken, und ſich näher an die Conſtitution anzuſchlieſen, ohne daß jedoch dergleichen Conſtitutionelle Geſellſchaften, als ſolche, miteinander über StaatsSachen BriefWechſel führen, geſchriebene Anklagen empfangen, durch Abſtimmung beſchlieſſen, oder als Corporation irgend eine öffentliche Handlung vornehmen dürfen.

19. Jeder Bürger hat die Freiheit, Gott nach der Uiberzeugung ſeines Herzens zu dienen. Die Geſellſchaft verleiht, in dieſer Hinſicht, allen gleiche Sicherheit und Schuz; jedoch darf die öffentliche, geſezlich eingeführte Ordnung durch ſolchen äuſſerlichen GottesDienſt nie geſtört werden.

20. Keine bürgerliche Vortheile oder Nachtheile ſind mit dem Bekenntniß irgend eines kirchlichen LehrSyſtems verknüpft.

Digitized by Google

21. Jede Kirchgenoſſenſchaft ſorgt für die Unterhaltung ihres GottesDienſtes, ſeiner Diener und Stiftungen.

22. Die gemeinſchaftliche Uibung des GottesDienſtes wird innerhalb der dazu beſtimmten Gebäude, und zwar bei unverſchloſſenen Thüren verrichtet.

23. Niemand ſoll mit einem OrdensGewand, oder Zeichen einer kirchlichen Genoſſenſchaft, auſſerhalb ſeines KirchenGebäudes, erſcheinen.

24. Alle ſogenannten HerrſchaftsRechte und Tituls, wodurch einer beſondern Perſon oder Körperſchaft einige Befugniß in Betref der Verwaltung von Sachen in einer Stadt, Dorf oder Plaz, oder der Anſtellung dieſes oder jenes Beamten in denſelben ertheilt wäre, ſind, falls ſie nicht bereits wirklich abgeſchaft wären, durch Annahme der Conſtitution, ohne irgend eine Entſchädigung, auf immer vernichtet.

25. Alle Zehend-, Zins-, Nachkaufs-, Tod- und Erbfalls-Rechte, von welcher Art ſie ſeyen, desgleichen alle andern Rechte oder Verpflichtungen, wie ſie auch Namen haben mögen, welche aus dem LehnSyſtem oder Lehnrecht abſtammen, und ihren Urſprung nicht in einem gegenſeitigen freiwilligen und geſezmäſigen Vertrage haben, werden mit allen ihren Folgen, als der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit zuwider, für immer verfallen erklärt.

Der ſtellvertretende Körper ſoll, innerhalb 18 Monaten von ſeiner erſten Sizung an, den Fuß und die Art der Abkaufung aller ſolchen Rechte und Renten, welche als Früchte eines weſentlichen Eigenthums betrachtet werden können, beſtimmen. Kein Anſpruch auf Erſaz im Gelde, wegen der Vernichtung beſagter Rechte, ſoll giltig ſeyn, welcher nicht innerhalb 6 Monaten nach Annahme der Conſtitution eingereicht worden iſt.

26. Auf gleiche Weiſe wird auch das ſogenannte Abzugs-Recht, bei Veränderung des WohnOrtes, oder Anfall von Erbſchaften, innerhalb der Republik, aufgehoben.

27. Alle Bürger haben, zu allen Zeiten, das Recht, mit Ausſchlieſſung andrer, auf ihrem eigenthümlichen oder nuznieſſlichen Grund und Boden zu jagen, Vögel und Fiſche zu fangen. Der ſtellvertretende Körper macht, innerhalb 6 Monaten von

ſeiner erſten Sizung, mittelſt eines Reglements, die nöthigen Beſtimmungen, um, in dieſer Hinſicht, die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum der Einwohner zu wahren, und ſorgt dafür, daß weder die Fiſchereien verdorben, noch der Eigenthümer oder Benuzer des Grund und Bodens durch irgend ein Geſez oder Bedingung verhindert werde, alles Wild auf demſelben zu fangen, noch auch daß ein anderer, ohne ſeine Bewilligung, darauf jagen oder fiſchen möge.

28. Es ſoll ein Geſezbuch verfaßt werden, ſowohl von bürgerlichen als von peinlichen Geſezen, ingleichen eine Prozeß-Ordnung, welche auf den durch die StaatsVerfaſſung feſtgeſezten Grundſäzen beruhen, und allgemein für die ganze Republik ſeyn ſoll.

Die Einführung derſelben ſoll längſtens innerhalb 2 Jahren nach Einführung der StaatsVerfaſſung ſtatthaben.

29. Niemand kan angeklagt oder verhaftet werden, als in Kraft der Geſeze, in den durch ſie beſtimmten Fällen und in der durch ſie vorgeſchriebenen Art. Niemand kan verurtheilt werden, als wenn er zuvor geſezmäſig vorgeladen worden iſt, und ſich aller in dem Geſeze beſtimmten VertheidigungsMittel hat bedienen können. Jeder alſo vorgeladene oder in Verhaft genommene Bürger iſt verpflichtet, zu gehorchen.

30. Alle nicht durch das Geſez beſtimmte Strenge gegen Gefangene, ſo wie jeder willkührliche Aufſchub der Unterſuchung ihrer Sache und der Vollſtrekung ihrer Strafe, iſt ein Vergehen.

31. Diejenigen, die, ohne Zuthun des Richters, in einem dringenden Fall verhaftet worden, ſollen längſtens innerhalb vierundzwanzig Stunden, ihrem befugten Richter übergeben werden.

32. Allen, die in Verhaft genommen worden, ſoll, längſtens einen Tag darnach, die Urſache ihrer Gefangennehmung zu wiſſen gethan werden.

33. In allen Fällen, wo das Geſez keine LeibesStrafen verordnet, ſoll der Gefangene, unter hinlänglicher Bürgſchaft, freigelaſſen werden.

34. Niemand kan, gegen ſeinen Willen, dem Richter, den

die StaatsVerfaſſung oder das Geſez ihm zuerkennen, entriſſen werden.

35. Nie ſoll eine Confiscation der Güter irgend eines Einwohners der bataviſchen Republik ſtattfinden, als allein in dem hiernächſt ausdrüklich beſtimmten Fall:

Das bataviſche Volk erklärt, daß alle öffentliche Anhänger der ehemaligen Statthalteriſchen Regierung, die in dieſer Republik wohnhaft waren, und ſeit dem 1 Jannuar 1795 daraus entwichen ſind, auf ewig von ihrem Gebiete verbannt ſeyn ſollen.

Es erklärt zugleich, daß alle Güter und Beſizungen derſelben, die am 1 Jannuar 1798 noch erweislich ihr perſönliches Eigenthum geweſen, der Nation anheimgefallen ſind; ſie ſollen im Namen der leztern gehörig in Beſchlag genommen, und zum Vortheil der Republik verkauft werden.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß bei Vollziehung dieſes Geſezes, in Rükſicht auf die zurükgelaſſenen unglüklichen Kinder und Familien, die Unſchuld nicht mit und wegen der Schuldigen leide.

36. Die Folter wird im ganzen Umfang der Republik abgeſchaft.

37. Alle Erkenntniſſe und UrtheilSprüche müſſen öffentlich gefällt werden.

38. In der ganzen Republik ſoll allein im Namen und von wegen des bataviſchen Volkes Recht geſprochen werden.

39. Jeder Bürger iſt unantaſtbar in ſeiner Wohnung. Gegen ſeinen Willen, darf man dieſelbe niemals betreten; es ſey denn, in Kraft einer Ordre, Befehls oder VerhaftsDecrets von einer dazu befugten Gewalt.

40. Niemand kan des geringſten Theiles ſeines Eigenthums, ohne ſeine Einwilligung, beraubt werden, auſſer in dem Fall, wo die öffentliche, durch die ſtellvertretende Gewalt anerkannte, Nothwendigkeit ſolches fodert, und zwar nur nach vorgängiger billiger Schadloshaltung.

41. Das Geſez ſoll keine andere Strafen auflegen als die, welche für die allgemeine Sicherheit durchaus nothwendig ſind.

42. Jeder Bürger hat das unveräuſſerliche Recht, eine ſchrift-

Digitized by Google

liche und von ihm eigenhändig unterzeichnete Anklage gegen diejenigen ſeiner Mitbürger, ſie mögen in Aemtern ſtehen oder nicht, conſtituirte Gewalten oder einzelne Glieder derſelben ſeyn, einzureichen, durch welche, ſeiner Meinung nach, die Geſeze entweder zu ſeinem individuellen oder zum allgemeinen Nachtheil der Geſellſchaft verlezt worden ſind; jedoch muß dieſe Anklage bei der befugten Gewalt, und auf die durch das bürgerliche Geſez vorgeſchriebene Weiſe, geſchehen. Im Falle bloſer Verläumdung, ſoll er den desfalls durch das Geſez beſtimmten Strafen unterworfen ſeyn.

43. Das bataviſche Volk will eine bewafnete BürgerMacht, (worunter die NationalTruppen begriffen ſind,) zur Vertheidigung ſeiner Freiheit und Unabhängigkeit, ſo wohl im Innern, als nach Auſſen. Die nähere Anordnung dieſer Macht ſoll durch das Geſez geſchehen.

44. Jeder bataviſche Bürger iſt verpflichtet, zu dem Ende, die Waffen zu tragen, und ſich auf die Rolle der bewäfneten Bürger einſchreiben zu laſſen.

45. Die bewafnete Macht iſt allezeit ein untergeordneter Körper. Sie kan, als ſolcher, niemals berathſchlagen.

46. Kein Theil derſelben kan jemals thätig ſeyn, als auf ſchriftliche Auffoderung einer geſezmäſigen Gewalt, auf die in dem Geſeze vorgeſchriebene Weiſe.

47. Die Geſellſchaft, die in allem die Wohlfahrt aller ihrer Glieder bezielt, verſchaft Arbeit den Emſigen, Unterſtüzung den Unvermögenden. Muthwillige Müſſiggänger haben keinen Anſpruch darauf. Die Geſellſchaft fodert gänzliche Abſtellung alles Bettels.

48. Der ſtellvertretende Körper ordnet, innerhalb 6 Monaten nach ſeiner erſten Sizung, durch ein ausdrükliches Geſez, eine Aufſicht über das armen Weſen in der ganzen Republik an.

Dieſes Geſez beſtimmt ſowohl die allgemeinen Vorſchriften, als die localen Einrichtungen, die hiezu nöthig ſind.

49. Es ſoll für die Erziehnng der ausgeſezten Kinder geſorgt werden.

50. Die Geſellſchaft nimmt alle Fremdlinge, welche die Wohlthaten der Freiheit friedlich zu genieſſen wünſchen, in ihrem Schooſe auf, und verleiht ihnen alle Sicherheit und Schuz.

51. Sie muntert alle Künſtler und Handwerker auf, und will die ſchleunigſten und kräftigſten Anſtalten, durch welche die Blüthe aller innländiſchen Fabriken und Gewerbe, des Kaufhandels, der Schiffahrt und Fiſchereien, und dadurch aller NahrungsArten und Handthierungen, beſonders der Handel mit den auswärtigen Beſizungen und Colonien des Staats, befördert werden kan.

52. Von der Annahme der Conſtitution an, ſoll der Durchfuhr, dem Kaufen und Verkaufen aller Erzeugniſſe des vaterländiſchen Bodens, ſo wie aller in dieſer Republik verfertigten Waaren, durch und in allen Departementen und Plázen, kein Hinderniß, wie es auch immer Namen haben möge, in den Weg gelegt werden.

53. Mit der Annahme der StaatsVerfaſſung werden alle Gilden, Corporationen und Innungen von Gewerben, Handwerkern oder Fabriken für aufgehoben erklärt.

Auch hat jeder Bürger, in welchem Plaze er immer wohnhaft ſeyn mag, das Recht, jede ihm ſelbſt beliebige Fabrike oder Handel zu errichten, oder ein ſonſtiges ehrliches Gewerbe anzufangen.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß die gute Ordnung, die Bequemlichkeit und der Vortheil der Einwohner, in dieſer Hinſicht, geſichert werden.

54. Die Geſellſchaft befiehlt, gleicherweiſe, die gröſte mögliche Beförderung des Landbaues und ſeiner Blüthe, beſonders in Anſehung des noch wüſte liegenden Bodens, im ganzen Umfang der Republik.

55. Alle öffentliche Anſtalten zur Beförderung oder Befeſtigung des öffentlichen Credits, inſonderheit alle Wechſelbanken, werden als beſondere Geſchäfte der Bürger betrachtet, die unmittelbar dabei intereſſirt ſind. Die öffentliche Gewalt hat weiter nichts als die Aufſicht darüber. Die ganze Nation verbürgt alles in den Wechſelbanken niedergelegte in- und ausländiſche Eigenthum.

56. Alle ſogenannte ProvinzialLeihBanken werden für National erklärt.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß ſie ſchleunigſt möglich unter eine NationalDirection kommen.

Eben dieſes wird auch, ſobald wie möglich, in Anſehung der gewöhnlichen LeihBanken einzelner Orte geſchehen.

57. Die Geſellſchaft verbietet, in allen Fällen, daß irgend ein ausſchlieſſendes VorRecht ertheilt werde.

Sie belohnt die Verdienſte durch EhrenBezeugungen, oder durch Prämien. Alle Belohnungen, wenn ſie fortdauernd ſeyn ſollen, müſſen jährlich erneuert werden, und können auf keinerlei Weiſe auf Kinder oder Nachkommen erblich gemacht werden.

58. Die Geſellſchaft verleiht nie eine Penſion, auſſer wenn ſich, nach der ſtrengſten Unterſuchung, ergeben hat, daß die, welche darauf Anſpruch machen, nicht nur der Republik treulich gedient haben, ſondern auch ſchlechterdings, durch ihr Alter, oder durch irgend ein körperliches Gebrechen, unvermögend ſind, dem Lande länger zu dienen, und von ihren eignen Mitteln nicht beſtehen können.

59. Alle Maaſe und Gewichte werden, in der ganzen Republik, ſo ſchleunig wie möglich, nach einer gewiſſen unveränderlichen Gröſe, nach der DecimalEintheilung, gleich gemacht.

Auch ſoll in Anſehung aller MünzSorten ein gleicher MünzSchlag, durch die ganze Republik, eingeführt werden.

60. Die Geſellſchaft will, daß die Aufklärung und Cultur ihrer Glieder, ſo viel wie möglich, befördert werde.

61. Die ſtellvertretende Gewalt trift die dienlichen Anſtalten, um dem NationalCharakter eine gute Richtung zu geben, und die guten Sitten zu befördern.

62. Sie erſtreckt, auf gleiche Weiſe, ihre Sorge auf alles, was im Allgemeinen die Geſundheit der Einwohner befördern kan, mit möglichſter Hinwegräumung aller Hinderniſſe derſelben.

63. Es ſollen NationalFeſte angeordnet werden, um die bataviſche Revolution jährlich zu feiern; ferner um Bruderliebe unter den Bürgern zu erweken, und ihnen Anhänglichkeit an die StaatsVerfaſſung, an die Geſeze, an ihr Vaterland und die Freiheit einzuflöſen.

64. Der Beitrag zu den nothwendigen Bedürfniſſen des Staats iſt eine geheiligte Schuld für jeden Bürger, um den Schuz, den er genieſt, zu vergüten. Dieſer Beiſchuß, mit der gröſtmöglichen Sparſamkeit eingeſammelt, wird von allen Bürgern,

Digitized by Google

nach Verhältniß ihres Vermögens, geleiſtet. Wer ſich demſelben abſichtlich entzieht, oder etwas abkürzt, iſt ehrlos.

65. Die Regierung iſt zu einer vernünftigen Sparſamkeit, in allen Rükſichten, verpflichtet. Sie ſchaft unnöthige Aemter und Ausgaben ab, und beſtimmt die Belohnung der Beamten und StaatsDiener nach der Wichtigkeit ihrer Geſchäfte. Alle Verwaltungen ſollen jährlich Vorſchläge über die in ihr Fach einſchlagenden Erſparniſſe thun.

66. Die Anwendung der durch die Nation zuſammengebrachten Gelder wird, zu beſtimmten Zeiten, durch den Druk bekannt gemacht.

67. Das Bataviſche Volk wird nie die Waffen ergreifen, als um ſeine Freiheit zu behaupten, ſein GrundGebiet zu erhalten, und ſeine Bundsgenoſſen zu vertheidigen. Es befiehlt, zu dem Ende, eine ſorgfältige Einrichtung ſeiner KriegsMacht, vornehmlich der SeeMacht, die das Bollwerk ſeines National-Wohlſtandes iſt. Es verlangt von ſeiner Regierung die genaueſte Sorgfalt in Aufrechthaltung der Verhältniſſe mit auswärtigen Mächten. Es unterhält, ſo viel wie möglich, Frieden mit allen Völkern, und kommt ſeinen Verpflichtungen gegen dieſelben heilig nach. Es ehrt ihre Rechte, und will, daß in KriegsZeiten die Drangſale der Menſchheit, durch gegenſeitige Übereinkunft, ſo viel wie möglich gemildert werden.

68. Das Bataviſche Volk, überzeugt, daß das Intereſſe der vereinigten fränkiſchen und bataviſchen Republiken durch deren wechſelſeitiges Einverſtändniß jederzeit auf das glüklichſte befördert werden wird, will, von ſeiner Seite, niemals einige beſondere Verbindung mit den Völkern eingehen, deren politiſches Intereſſe mit der Wohlfahrt der beiden Nationen im Widerſpruch iſt.

69. Alle Conventionen oder Verträge mit andern Völker oder Mächten geſchehen allein im Namen des Bataviſchen Volks.

70. Keine Veränderung oder Vermehrung dieſer Grundſäze, oder der StaatsVerfaſſung, ſoll ſtatt haben, auſſer durch den Willen des Volks, und nach deſſen Vorſchrift.

71. Keine Geſellſchaft oder Verſammlung von einzelnen Perſonen, von welcher Art ſie auch ſeyen, hat oder macht Verord-

nungen, welche mit dieſen Grundſäzen, oder mit der Conſtitutions-Acte im Widerſpruch ſtehen.

72. Alle Beſchlüſſe der ſtellvertretenden Gewalt, welche mit dieſen Grundſäzen, und mit der darauf gebauten StaatsVerfaſſung, übereinſtimmen, haben, zu allen Zeiten, die Kraft von Geſezen.

Das Bataviſche Volk übergibt dis heiligſte Unterpfand ſeiner angenommenen Grundſäze des geſellſchaftlichen Vertrags, zur Aufbewahrung, der Treue der ſtellvertretenden höchſten Gewalt, der vollziehenden Gewalt, der Richter, und aller conſtituirten Gewalten, ſo wie der Wachſamkeit der HausVäter und HausMütter, der Aufklärung der jungen Bürger, der Tugend der Bürgerinnen, und dem Muthe aller bataviſchen Einwohner, indem es dieſelbe beſtändig erinnert haben will, daß von der ächten Würdigung ihrer Freiheit, und von der verſtändigen und gewiſſenhaften Ausübung ihrer beſondern und allgemeinen Rechte und Pflichten vornehmlich die Dauer, die Erhaltung und das Glük des Vaterlands abhänge, das ſie zu lieben ſchuldig ſind.

ConſtitutionsActe.

I Titel.

Von der Eintheilung der Republik.

Art. 1. Die Bataviſche Republik iſt Eine und untheilbar.

2. Die OberMacht (Souverainetät) beruhet in den geſammten Gliedern der Geſellſchaft, genannt Bürger.

3. Das gegenwärtige GrundGebiet der bataviſchen Republik iſt in acht Departemente eingetheilt, welche benannt ſind:

Das Erſte Departement: von der Ems.
Zweite Departement: von der Alten Yſſel.
Dritte Departement: vom Rhein.
Vierte Departement: von der Amſtel.
Fünfte Departement: vom Texel.
Sechste Departement: von der Delf.
Siebente Departement: von der Dommel.
Achte Departement: von der Schelde und Maas.

4. Die DepartementsVerwaltungen verſammeln ſich in folgenden HauptOrten:

Die vom Erſten Departement, zu Leeuwarden.
vom Zweiten, zu Zwoll.
vom Dritten, zu Arnheim.
vom Vierten, zu Amſterdam.
vom Fünften, zu Alkmaar.
vom Sechsten, zu Delft.
vom Siebenten, im Boſch. (ehem. Herzogenbuſch.)
vom Achten, zu Middelburg.

5. Jedes Departement wird auf's ſchleunigſte in ſieben, ſo viel wie möglich, gleichbevölkerte Kreiſe, und jeder Kreis in verſchiedene Gemeinden eingetheilt.

6. Nebſt dieſer Eintheilung in Departemente, Kreiſe und Gemeinden, welche zur Anſtellung der Departements- und GemeindsRegierungen angeordnet iſt, wird die ganze Republik auch noch in UrVerſammlungen und Diſtricte, zum Behuf der allgemeinen Wahlen und Wirkſamkeit des Volks, eingetheilt.

7. Der ſtellvertretende Körper regulirt, ſobald wie möglich, die beſondern Gränzen der verſchiedenen DepartementalBezirke, der Kreiſe und Gemeinden in jedem Departement, und der HauptOrte in den verſchiedenen Kreiſen. Er läßt eine allgemeine Karte davon verfertigen, und durch den Druk bekannt machen.

8. Dieſe Eintheilungen und Gränzen können nicht eher verändert werden, als nach Ablauf von fünf Jahren, und auch alsdann nur wegen ſich zeigender beträchtlichen Ungleichheit der Bevölkerung, oder wegen neuhinzukommenden GrundGebietes.

II Titel.

Von der Ausübung des StimmRechts der Bürger, in Ur- und DiſtrictsVerſammlungen.

Erſte Abtheilung.
Von dem StimmRecht der Bürger.

9. Jeder Einwohner der Bataviſchen Republik hat, dem Endzwek der Geſellſchaft gemäs, Anſpruch auf die Beſchirmung ſeiner Perſon und Güter.

Digitized by Google

10. Niemand kan jedoch, als bataviſcher Bürger, einen thätigen Einfluß auf die Leitung der Geſellſchaft üben, wenn er ſich nicht in das öffentliche StimmRegiſter der Gemeinde, wozu er gehört, hat einſchreiben laſſen. Dieſe Einſchreibung iſt unumgänglich nothwendig,

a. um ſeine Stimme in den UrVerſammlungen geben zu können.

b. um irgend einen RegierungsPoſten, Amt oder öffentlichen Dienſt in der Geſellſchaft verſehen zu können.

c. um irgend ein Amt, Dienſt oder Penſion zu behalten.

11. Um ſich in ein ſolches StimmRegiſter einſchreiben zu können, wird Folgendes erfodert:

a. Daß man ein volles Alter von zwanzig Jahren erreicht habe, an den Laſten der Geſellſchaft ſeinen Antheil trage, und, iſt man ein Eingebohrner, wenigſtens die lezten zwei Jahre, iſt man aber ein Fremder, wenigſtens die lezten zehn Jahre, in dieſer Republik ſeinen beſtändigen WohnSiz gehabt habe, und im Stande ſey, die niederteutſche Sprache zu leſen und zu ſchreiben.

Dis lezte Erfoderniß ſoll, unmittelbar nach Annahme der Conſtitution, in Anſehung aller derjenigen gelten, die durch das Volk zu irgend einer öffentlichen Verrichtung, Poſten oder Amt berufen werden; für das übrige aber, ein Jahr nach Einführung der Conſtitution, in Anſehung aller StimmFähigen, die alsdann in das StimmRegiſter eingeſchrieben werden.

Auch können Fremdlinge, die der Republik zu Waſſer oder zu Lande gedient haben, mit einer Einwohnung von ſieben Jahren ausreichen.

b. Daß man, in die Hände des Vorſizers der Regierung des Orts, die nachfolgende Erklärung abgelegt und unterzeichnet habe:

„Ich halte das Bataviſche Volk für ein freies und unabhängiges Volk, und gelobe ihm Treue. Ich bezeuge meinen „unveränderlichen Abſcheu vor der Statthalterſchaft, dem „Föderalism, der Ariſtokratie und Geſezloſigkeit. „Ich gelobe, daß ich, in allen meinen Verrichtungen, es ſey „als ſtimmgebender Bürger, oder als Wähler, alle Vorſchriften „der Conſtitution treulich befolgen, und niemals meine Stimme

„jemanden geben werde, den ich für einen Anhänger der ſtatt„halteriſchen oder föderativen Regierung, der Ariſto„kratie oder Geſezloſigkeit halte.

„Dis erkläre ich auf meine BürgerTreue!"

12. An jeden ſolchen Bürger ſoll, durch die Regierung des Orts, eine ausdrükliche BürgerſchaftsActe, durch den Vorſizer und Secretär unterzeichnet, unentgeltlich, abgegeben werden.

13. Von dem StimmRechte ſind ausgeſchloſſen:

a. Alle, die, ohne ausdrüklichen Befehl oder Bewilligung der Regierung, ihren Aufenthalt auſſer Lands genommen, und nach ihrer Rükkunft noch keine zwei vollen Jahre in dieſer Republik ihren feſten Aufenthalt wieder perſönlich gehabt haben.

b. Alle, die in Eid oder Dienſt einer fremden Macht ſtehen, oder von daher einige Penſion beziehen.

c. Alle Mitglieder irgend einer auswärtigen Corporation, bei der entweder Geburtsunterſchied, oder Ablegung eines religiöſen Gelübdes erfodert wird.

d. Alle Leib- und HausBedienten, die zum perſönlichen Dienſte gehören, und bei dem, welchem ſie dienen, wohnen.

e. Alle, die in Waiſen-, Diaconie-, ArmenHäuſern, oder andern Stiftungen, als Bedürftige unterhalten werden.

f. Alle, die im leztverfloſſenen halben Jahre, von dem Tage der Zuſammenberufung an gerechnet, aus den ArmenKaſſen unterſtüzt worden ſind.

g. Die wegen Verſchwendung, ſchlechter Aufführung, oder Mangel an VerſtandesKräften, unter Vormundſchaft ſtehen.

h. Bankerottirer, und die für zahlungsunfähig erklärt ſind, wenn ſie ihren Gläubigern nicht den vollen Rükſtand bezahlt haben, ob ſie gleich die RechtsWohlthat der VermögensAbtretung erhalten hätten.

i. Die durch ein richterliches Decret in AnklagsZuſtand geſezt ſind, ſo wie die, welche in Rechten für ehrlos gehalten werden.

k. Alle, die überwieſen werden, für Geld oder GeldsWerth, eine oder mehrere Stimmen erhalten, oder verkauft zu haben.

14. Diejenigen, die in das StimmRegiſter eingeſchrieben

Digitized by Google

ſind, und während drei aufeinander folgender Jahre den UrVerſammlungen, wozu ſie gehören, nicht beigewohnt haben, ohne desfalls hinlängliche, von beſagten UrVerſammlungen zu beurtheilende Gründe anführen zu können, werden, für die nächſtfolgenden drei Jahre, ihres StimmRechts, ſo wie aller öffentlichen Aemter, Bedienungen und Penſionen verluſtig.

Dieſelbe Ausſchlieſſung, für die Zeit von fünf Jahren, hat ſtatt in Anſehung aller, die ſich einen ihnen übertragenen Poſten, ohne giltige, von dem Körper, wozu ſie berufen waren, zu beurtheilende Gründe, anzunehmen weigern.

Die lezte Verfügung ſoll nicht länger Kraft haben, als bis auf den 1 Jan. 1803; es wäre denn, daß das Geſez ſie alsdann erneute.

15. Während der Zeit von wenigſtens zehn aufeinander folgenden Jahren, nach Annahme der Conſtitution, werden die öffentlichen Anhänger der ſtatthalteriſchen und föderativen Regierung, ſo wie auch alle bekannte Widerſacher der groſen Grundſäze der Revolution von 1795, zur Einſchreibung in das StimmRegiſter nicht zugelaſſen.

16. Wer glaubt, daß ihm die Einſchreibung in das StimmRegiſter, aus den im Art. 15 angegebenen Gründen, mit Unrecht verweigert worden iſt, kan ſich deswegen an den ſtellvertretenden Körper wenden.

17. Uiber alle Streitigkeiten, die in einer UrVerſammlung wegen des StimmRechts irgend eines Bürgers entſtehen, entſcheidet die UrVerſammlung ſelbſt, und der Beklagte muß ſich dem Ausſpruch derſelben, für den Augenblik, unterwerfen; doch kan er ſich, nachher, der Sache wegen an den ſtellvertretenden Körper wenden.

Zweite Abtheilung.

Von den Ur- und DiſtrictsVerſammlungen.

18. Zur regelmäſigen Ausübung des StimmRechts der Bürger, iſt die ganze Republik in UrVerſammlungen eingetheilt, aus den zunächſt bei einander gelegenen Häuſern und Quartieren gebildet, worinn die ſtimmenden Bürger aus je fünfhundert Seelen, und in DiſtrictsVerſammlun-

gen, worinn die Wähler aus vierzig UrVerſammlungen zuſammenkommen.

19. Findet ſich, nach der Abtheilung der UrVerſammlungen, hier oder da, ein Uiberſchuß von weniger als 500 Seelen, ſo wird dieſe Zahl, wenn ſie unter 250 iſt, den nächſtgelegenen UrVerſammlungen beigefügt, und wenn ſie über 250 iſt, als eine eigne UrVerſammlung betrachtet.

Von den einen und den andern verfertigt der ſtellvertretende Körper baldmöglichſt ein Verzeichniß.

20. Jeder ſtimmfähige Bürger, nach Vorzeigung des Beweiſes ſeiner StimmFähigkeit, gibt ſeine Stimme in eigner Perſon, und allein in der UrVerſammlung, zu der er gehört.

21. Beſoldete Kriegsleute ſtimmen nicht, auſſer an dem Orte ihres feſten WohnSizes, getrennt von ihren Garniſonen.

22. In den UrVerſammlungen wird nicht nur niemand, gradezu, oder verſteckt, empfohlen, ſondern auch das genaueſte Geheimniß über die Abſtimmung beobachtet.

23. Niemand erſcheint darinn bewafnet, noch mit einer Uniform, oder Zeichen eines Amts, Bedienung oder Würde.

24. Um die Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper des Bataviſchen Volks zu wählen, wird in jeder UrVerſammlung des ernennenden Diſtricts, durch StimmenMehrheit, eine Perſon ernannt, welche ſtimmfähig, kein Mitglied derſelben iſt, und die im Art. 31 in Betref der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers feſtgeſezten Erfoderniſſe beſizt.

Die Art der Abſtimmung geſchieht nach dem Reglement, unter Buchſt. A.

25. Auf gleiche Weiſe wird ein Wähler für die Diſtricts-Verſammlung, ſo wie ein StellVerſeher (Suppleant) des Wählers ernannt, nach dem Reglement, unter Buchſt. A.

26. Der ernannte Wähler und StellVerſeher legen, unverweilt und öffentlich, in ihrer UrVerſammlung, die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich gelobe, daß ich meine Stimme niemals andern, als „tauglichen und tugendhaften Männern geben will, welche die „in der Conſtitution feſtgeſezten Erfoderniſſe beſizen; und daß „ich, als Wähler, niemand ernennen will, den ich für einen „Anhänger der ſtatthalteriſchen oder föderativen Re-

Digitized by Google

„gierung, oder für einen Freund der Ariſtokratie oder Ge-
„ſezloſigkeit halte.

„Dis erkläre ich!"

27. Noch während der Verſammlung, und ſogleich nach geendigter Wahl, wird dem Wähler und StellVerſeher eine Acte ertheilt, unterzeichnet durch den Vorſizer und drei Mitglieder der UrVerſammlung, folgenden Innhalts:

„Die UrVerſammlung von ..... ſtimmt zur Ernennung „eines StellVertreters des Bataviſchen Volks ....., und, „damit dieſe Abſtimmung zufolge der Conſtitution von Kraft „ſey, beauftragt ſie den Bürger ....., um als Wähler, und „den Bürger ....., um, nöthigen Falls, als StellVerſeher, „von ihrentwegen auf der DiſtrictsVerſammlung zu ..... „zu erſcheinen."

28. Die Ur- und DiſtrictsVerſammlungen verrichten nie eine andre Handlung, als wozu ſie, entweder durch die Conſtitution, oder durch ein beſonderes Geſez des ſtellvertretenden Körpers, aufgerufen und zuſammengekommen ſind.

29. Sobald dieſe Verrichtung geendiget iſt, gehen ſie unverzüglich auseinander.

III Titel:

Die drei vornehmſten Gewalten in einer wohleingerichteten Republik ſind:

1. Die ſtellvertretende höchſte Gewalt.
2. Die vollziehende Gewalt.
3. Die richterliche Gewalt.

Von der ſtellvertretenden höchſten Gewalt.

Erſte Abtheilung.

Von dem ſtellvertretenden Körper überhaupt.

30. Der ſtellvertretende Körper iſt derjenige, welcher das ganze Volk repräſentirt, und im Namen deſſelben, der Vorſchrift der Conſtitution gemäs, Geſeze gibt.

31. Kein Mitglied dieſes Körpers repräſentirt jemals einen beſondern Theil des Volks; keines erhält eine beſondere Inſtruction.

Digitized by Google

32. Zu Mitgliedern dieſes Körpers ſind alle diejenigen wählbar, welche die nachfolgenden Erfoderniſſe in ſich vereinigen,

a. Daß ſie ſtimmfähige Bürger ſind.

b. Daß ſie ein Alter von vollen dreiſſig Jahren erreicht haben.

c. Daß ſie in dieſer Republik, ſo wie ſie vor dem Jahre 1795 beſtanden, oder künftig beſtehen wird, gebohren ſind, und daſelbſt, während der lezten zehn Jahre, oder, wenn ſie anderswo gebohren ſind, während der lezten fünfzehn Jahre, ihren feſten WohnSiz gehabt haben.

Dis Lezte ſchließt keineswegs die Bürger aus, die in oder nach dem Jahre 1787, um politiſcher Verfolgungen willen, aus ihrem Vaterland entwichen, und vor dem Jahre 1796 wieder in daſſelbe zurükgekehrt ſind.

33. Zu Mitgliedern dieſes Körpers können nicht gewählt werden:

a. Mitglieder des VollziehungsRaths, vor Ablauf von drei Jahren nach ihrem Austrit aus demſelben.

b. Alle, die ſich zu einem KirchenDienſte verbunden, oder einem öffentlichen Unterricht gewidmet haben, wenn ſie nicht zuvor freiwillig dieſe ihre Verrichtungen niederlegen.

34. Diejenigen, die Aemter oder Dienſte von Staatswegen bekleiden, werden, ſobald ſie als Mitglieder in dieſem Körper Siz nehmen, von denſelben entlaſſen; und während der Zeit wird für ſie ein andrer durch diejenigen angeſtellt, welche dieſe Aemter oder Dienſte zu vergeben haben.

35. Keinem der Mitglieder dieſes Körpers wird, während der Zeit ſeiner Sizung, irgend ein Amt oder Dienſt übertragen.

36. Niemand kan, als Mitglied des ſtellvertretenden Körpers, Sizung nehmen, der nicht zuvor in die Hände des Vorſizers der allgemeinen Verſammlung, oder, wenn dieſe ſchon auseinander gegangen iſt, in die Hände des Vorſizers der Kammer, von der er durch die allgemeine Verſammlung als Mitglied erwählt iſt, folgende Erklärung abgelegt hat:

„Ich gelobe auf meine BürgerTreue, daß ich, als Mitglied „des ſtellvertretenden Körpers des Bataviſchen Volks, die Con„ſtitution aus allen meinen Kräften handhaben, und nie, auf „irgend eine Weiſe, zu irgend einem Entwurf, der auf Wie-

„der Einführung der ſtatthalteriſchen oder föderativen „Regierung, oder auf Begünſtigung der Ariſtokratie und „Geſezloſigkeit abzweken könnte, mitwirken, oder ſolchen „beſchlieſſen helfen, ſondern mit aller meiner Macht dieſem al- „lem entgegenarbeiten will.'

37. Jährlich trit ein Drittheil (oder die demſelben am nächſten kommende Zahl) der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers ab, welche eine gleiche Zahl neuer Mitglieder erſezt, die auf die in dem zweiten Reglement beſtimmte Zeit und Weiſe, durch diejenigen Diſtricte erwählt werden, für welche die in dieſem Jahre abtretenden Mitglieder darinn Siz genommen hatten.

38. Zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher dieſer Austrit geſchehen ſoll, wird in der erſten allgemeinen Verſammlung durch das Loos entſchieden, welche Mitglieder das erſte, zweite oder dritte Jahr abtreten ſollen. Und dieſe durch das Loos beſtimmte Ordnung ſoll auch für die folgenden Jahre entſcheiden, welche Diſtricte die Reihe zur Wahl der Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper trift.

39. Die abtretenden Mitglieder ſind zum zweitenmal wieder wählbar; zum drittenmal jedoch nicht eher, als nach einem Zwiſchenraum von drei Jahren.

40. Wenn ein Plaz in dem ſtellvertretenden Körper in der ZwiſchenZeit erledigt wird, ſo wird der StellVerſeher des Abgegangenen, unverweilt, durch die vollziehende Gewalt aufgerufen, um die noch übrige Zeit des leztern, in der Kammer, worinn er Siz hatte, auszufüllen.

Dieſer Aufruf hat nicht ſtatt, wenn die noch übrige Zeit ſich nicht über ſechs Monate beläuft; in dieſem Falle bleibt die Stelle offen, bis zur nächſten Wahl.

41. Die Mitglieder dieſes Körpers genieſſen jedes viertauſend Gulden jährlich, mit Abzug von zehn Gulden für jeden Tag, an dem ſie, ohne Erlaubniß des Vorſizers der Kammer, wozu ſie gehören, abweſend ſind.

42. Bei ihrer erſten Ankunft und endlichem Austrit empfangen ſie, für Reiſe- und TransportKoſten, drei Gulden für jede Stunde Entfernung.

43. Niemals wird aus dem ſtellvertretenden Körper eine

Commiſſion ernannt, um die dem ganzen Körper anvertraute Autorität auszuüben, oder um denſelben in oder auſſerhalb ſeines AufenthaltsOrtes zu repräſentiren.

44. Derſelbe wohnt niemals, weder im Ganzen, noch durch eine Commiſſion aus ſeiner Mitte, einem öffentlichen Feſte oder Feierlichkeit bei.

45. Der ſtellvertretende Körper hat, an ſeinem Aufenthalts-Orte, eine beſtändige und allein in ſeinem beſondern Dienſte ſtehende LeibWache von wenigſtens ſiebenhundert Mann, FußVolk und Reiterei, welche, nach einem durch dieſen Körper zu machenden Reglement, unmittelbar und ausſchließlich unter den Befehlen der jedesmaligen Vorſizer beider Kammern ſtehen.

Er beſtimmt das Coſtume für ſeine Mitglieder.

46. Er hat ſeinen gewöhnlichen AufenthaltsOrt in dem Haag.

47. Er verlegt denſelben, nöthigen Falls, anderswo hin, auf einen motivirten Beſchluß der Erſten Kammer, der durch die Zweite Kammer bekräftigt worden iſt.

Dieſer Beſchluß iſt unwiderruflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung deſſelben an die vollziehende Gewalt gehen beide Kammern auseinander.

Siehe die weitern Verfügungen in dem Reglement: Buchſt. B., zweite Abtheilung.

48. In allen andern Fällen geht derſelbe niemals auseinander. Nur kan die eine oder andre Kammer, für eine beſtimmte kurze Zeit, ihre Sizungen verſchieben.

49. Sollte dis auf länger als drei Tage ſeyn, ſo wird erſt eine gegenſeitige Uibereinkunft der Vorſizer beider Kammern erfodert.

50. Dieſem Körper gehören ausſchließlich zu:

a. Die Macht, Geſeze zu geben, zu erklären, zu verbeſſern, aufzuſchieben und abzuſchaffen, alles der Vorſchrift der Conſtitution gemäs.

b. Die Beſchlieſſung des Krieges.

c. Die Ratification und Beſtätigung aller Tractaten und Allianzen mit auswärtigen Mächten.

d. Die Feſtſezung der Stärke, Anwerbung, Abdankung und Beſoldung der LandHeere; des Baues, der Bemannung

der Schiffe, und der Abdankung ihrer Mannſchaft; ſo wie die Annahme und Entlaſſung fremder Truppen.

e. Die Bewilligung des Aufenthalts oder Durchzuges fremder Truppen auf oder durch das Gebiete der Republik; desgleichen die Zulaſſung einer fremden SeeMacht oder bewafneter Schiffe in ihre Häfen; beides auf Vorſchlag der vollziehenden Gewalt.

f. Die Kenntniß von dem Etat der FeſtungsWerke, Magazine, Zeughäuſer, Werften ꝛc. des Landes, den die vollziehende Gewalt jährlich einzuſenden hat.

g. Die Kenntniß von dem Etat der Finanzen des Landes, den die vollziehende Gewalt von ſechs zu ſechs Monaten einzuliefern hat.

h. Die Beurtheilung und Feſtſezung des jährlichen Uiberſchlags der, ſowohl gewöhnlichen als auſſerordentlichen, StaatsAusgaben, und die Rechenſchaft über diejenigen Summen, welche die vollziehende Gewalt, während des verfloſſenen Jahres, aus der LandesKaſſe empfangen und ausgegeben hat.

i. Die Entwerfung der nöthigen Anordnungen, die Allgemeine bewafnete BürgerMacht betreffend.

k. Die Beſtimmung der Beſoldungen, Entſchädigungen und andern Zulagen aller ſowohl Civil- und MilitairBeamten, auf den Antrag der vollziehenden Gewalt, inſofern ſie nicht ſchon durch die Conſtitution beſtimmt ſind.

l. Die Anſtellung der Mitglieder der vollziehenden Gewalt.

m. Die Errichtung, nöthigen Falls, neuer ſowohl Civil- als MilitairAemter, mit Beſtimmung ihrer Beſoldungen und Nuzungen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt.

n. Die Verfaſſung der nöthigen Geſeze und Beſtimmungen in Betref des MünzFuſſes und des MünzWeſens im Allgemeinen.

o. Die Feſtſezung allgemeiner, ſowohl gewöhnlicher als auſſerordentlicher Auflagen, nach Vorſchrift der Conſtitution, und andrer FinanzEinrichtungen.

p. Die Feſtſezung des PoſtWeſens in der ganzen Republik auf einen allgemeinen Fuß, und der dahin gehörigen allgemeinen Verfügungen.

q. Die Ertheilung von Begnadigungen, nach eingeholtem Gutachten, und auf günſtigen Bericht des Richters, vor den die Sache gehört.

r. Die Bewilligung von Nachlaß zu Gunſten der Staats-Schuldner.

s. Die Ertheilung von Belohnungen und Penſionen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt, und zufolge der Vorſchrift Art. 57 und 58 der bürgerlichen und politiſchen GrundRegeln.

t. Endlich, die Beſtimmung und Regulirung alles deſſen, wofür in der Conſtitution und den vorhandenen Geſezen nicht geſorgt ſeyn möchte.

Zweite Abtheilung.

Von der Bildung des ſtellvertretenden Körpers in zwei Kammern.

51. Der ganze geſezgebende Körper beſteht aus ſo vielen Mitgliedern, als die Bataviſche Republik Zwanzigtauſend von Seelen hat.

52. Dieſer Körper iſt in zwei Kammern abgetheilt, genannt Erſte Kammer und Zweite Kammer.

53. Um dieſe Abtheilung in zwei Kammern zu machen, halten alle Mitglieder dieſes Körpers, jährlich, am lezten Dienſtag im Monat Julius eine allgemeine Verſammlung, und wählen alsdann, aus der vollen Anzahl aller in den ſtellvertretenden Körper Ernannten, dreiſſig Mitglieder, welche die Zweite Kammer ausmachen; die übrigen Mitglieder bilden zuſammen die Erſte Kammer.

54. Sobald dieſe Abſonderung vollbracht iſt, conſtituiren ſich die beiden Kammern gleichzeitig, und geben davon, unverweilt, ſowohl einander ſelbſt, als der vollziehenden Gewalt, Nachricht. Wenn die Kammern ſich auf ſolche Art conſtituirt haben, ſo verſammeln ſie ſich niemals mehr in demſelben SizungsSaal.

55. Jede Kammer ſtellt ihre eignen Miniſter und Bedienten an.

56. Jede Kammer hat, auſſer ihrer Mitte, einen beſtändigen Secretair, und einen StaatsBoten.

Digitized by Google

57. Die Vorſizer und die Secretairs der beiden Kammern ſind allezeit in dem AufenthaltsOrte des ſtellvertretenden Körpers anweſend.

58. Jede Kammer hat die Polizei in dem Plaze ihrer Sizungen.

59. Jede der beiden Kammern entwirft für ſich ſelbſt ein Reglement, welches, durch ſie beſchloſſen, und durch die andre Kammer beſtätigt, die Giltigkeit eines Geſezes hat, und nicht anders, als auf dieſelbe Art, verändert werden kan.

Dritte Abtheilung.

Von der Berathſchlagung des ſtellvertretenden Körpers.

60. Der Entwurf und erſte Vortrag aller Geſeze und Beſchlüſſe gehört allein und ausſchließlich der Erſten Kammer, und die Beſtätigung oder NichtBeſtätigung derſelben der Zweiten Kammer zu.

61. Keine der beiden Kammern kan geſezmäſſig berathſchlagen, wenn nicht die abſolute Mehrheit aller ihrer Mitglieder in der Verſammlung gegenwärtig iſt.

Nur im Falle der Verlegung des ſtellvertretenden Körpers an einen andern AufenthaltsOrt, kan derſelbe, während vier Wochen, nach dem beſtimmten Tage der Zuſammenkunft, berathſchlagen, wenn gleich die Mehrheit aller Mitglieder, in beiden Kammern, oder in einer derſelben, nicht gegenwärtig iſt.

62. Auch wird in jeder derſelben, um einen Beſchluß zu faſſen, wenigſtens die abſolute Mehrheit aller anweſenden Mitglieder erfodert.

63. Keine der beiden Kammern ernennt jemals aus ihrer Mitte eine bleibende Commiſſion. Jede Kammer kan, zu einer vorläufigen Unterſuchung beſtimmter Gegenſtände, perſönliche Commiſſionen aus ihren Mitgliedern ernennen; jedoch ſind dieſe Commiſſionen aufgelöſt, ſobald auf derſelben Bericht ein Beſchluß gefaßt worden iſt.

64. Beide Kammern halten ihre Sizungen öffentlich, und machen ihre Verhandlungen durch den Druk bekannt.

65. Die Zuhörer miſchen ſich, auf keinerlei Weiſe, in die Berathſchlagungen, und geben nie ein Zeichen von Billigung

Digitized by Google

oder Misbilligung; ſo wie ſich auch die Mitglieder der Verſammlung in keinem Falle auf ſie berufen dürfen.

66. Der Vorſizer einer jeden der beiden Kammern kan die öffentliche Verſammlung in einen allgemeinen Ausſchuß verwandeln, und iſt dazu verpflichtet, ſobald der vierte Theil der anweſenden Mitgliedern ſolches verlangt.

Zu einem allgemeinen Ausſchuß werden keine Zuhörer zugelaſſen.

67. In einem allgemeinen Ausſchuß wird zwar berathſchlagt, aber kein Beſchluß, der GeſezesKraft hat, genommen.

68. Alle Beſchlüſſe des ſtellvertretenden Körpers müſſen, um GeſezesKraft zu haben, in der durch das Reglement, Buchſt. B. Art. 18 — 32 vorgeſchriebenen Form, durch die Erſte Kammer vorgeſchlagen, und durch die zweite Kammer beſtätigt worden ſeyn.

69. Die alſo beſtätigten Beſchlüſſe und Geſeze werden durch die zweite Kammer, nach geſchehener Regiſtrirung, unverweilt dem VollziehungsRathe zugeſchikt, um nach Erfodern der Sachen zu verfahren; auch wird davon der Erſten Kammer eine Abſchrift in gehöriger Form zugeſchikt.

70. Ein zufolge eines unverweilten Beſchluſſes gemachtes Geſez behält, in keinem Falle, ſeine Kraft länger als ein Jahr, und muß alsdann, um in Wirkung zu bleiben, auf's neue, und in der gewöhnlichen Ordnung, durch den ſtellvertretenden Körper erwogen und bekräftigt werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Sicherſtellung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers.

71. Die Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers können nie verfolgt, angeklagt, oder verurtheilt werden wegen deſſen, was ſie in der Ausübung ihrer Stelle geſagt oder geſchrieben haben.

72. Sie können, während ihrer Sizung in der ſtellvertretenden Verſammlung, nicht in Verhaft genommen, angeklagt, oder vor Gericht gezogen werden, auſſer nach der in den folgenden Artikeln beſtimmten Form.

73. Wegen Verbrechen, auf welche LeibesStrafe geſezt iſt,

Digitized by Google

auf friſcher That ergriffen, können ſie verhaftet werden. Doch wird davon dem ſtellvertretenden Körper unverweilt Nachricht ertheilt.

74. Wenn die Erſte Kammer, nach darüber in gewöhnlicher Form gehaltener Berathſchlagung, nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt, ſo wird die in Verhaft genommene Perſon in Freiheit geſezt, und trit wieder in ihre Stelle ein.

75. Wenn die Erſte Kammer erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt, ſo wird dieſer Beſchluß der zweiten Kammer zugeſchikt, und wenn dieſe nach der dritten Leſung ihn nicht beſtätigt, ſo wird der Verhaftete in Freiheit geſezt, und trit wieder in ſeine Stelle ein.

76. Beſtätigt, im Gegentheil, die Zweite Kammer den Beſchluß, ſo wird der Angeklagte vor einen hohen NationalGerichtsHof gebracht.

77. Jede Kammer, ehe ſie berathſchlagt, fodert den Angeklagten vor ſich, und ertheilt ihm das Wort zu ſeiner Vertheidigung.

78. Auſſer dem Fall einer Ergreifung auf friſcher That, kan kein Mitglied des ſtellvertretenden Körpers vor Gericht gefodert werden, als auf eine, bei der Erſten Kammer angebrachte, und wenigſtens durch drei Bürger, unter Beifügung eines ſchriftlichen Beweiſes ihrer StimmFähigkeit, unterzeichnete Anklage.

79. Die Erſte Kammer kan auf der Stelle, und ohne ſich irgend in die Sache einzulaſſen, erklären, daß kein Grund vorhanden iſt, um über die Anklage zu berathſchlagen.

80. Urtheilt die Mehrheit, daß die Anklage nähere Unterſuchung erfodert, ſo berathſchlagt die Erſte Kammer, und nöthigen Falls die Zweite Kammer, über die Anklage, mit Beobachtung der gewöhnlichen drei Leſungen, und nachdem zuvor dem Beklagten Gelegenheit zu ſeiner Vertheidigung gegeben worden iſt.

81. Erklärt der ſtellvertretende Körper, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt, ſo wird der Angeklagte vor einen hohen

Digitized by Google

NationalGerichtsHof gebracht. Wird der Angeklagte durch dieſen Hof freigeſprochen, ſo nimmt er wieder ſeinen Siz ein.

82. Alle Berathſchlagungen, in beiden Kammern, über Anklage oder Beſchuldigung gegen ein Mitglied des ſtellvertretenden Körpers, geſchehen in einem allgemeinen Ausſchuß, und der Beſchluß wird durch geheimes Stimmgeben gefaßt.

IV Titel.

Von der vollziehenden Gewalt.

83. Die vollziehende Gewalt wird einem beſondern Körper anvertraut, der aus fünf Mitgliedern beſtehet.

84. Die Mitglieder dieſes VollziehungsRaths werden durch den Körper der ſtellvertretenden höchſten Macht, auſſerhalb ihrer Mitte, gewählt.

Die Art und Weiſe iſt durch das Reglement, Buchſt. C, beſtimmt.

85. Der VollziehungRath hat ſeinen Siz jederzeit am nemlichen Orte, wie der ſtellvertretende Körper.

86. Jährlich trit ein Mitglied deſſelben ab.

Die Art und Weiſe iſt durch das Reglement, Buchſt. C, beſtimmt.

87. Diejenige, die mit einander im vierten Grade der BlutsFreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des VollziehungsRaths ſeyn, noch darinn aufeinander folgen, auſſer nach einer ZwiſchenZeit von zwei Jahren.

88. Am zweiten Dienſtag des Monats Junius nimmt das neugewählte Mitglied Siz, und legt in die Hände des derzeitigen Vorſizers die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich verpflichte mich feierlich, meinen Poſten, als Mitglied „der vollziehenden Gewalt, aus allen meinen Kräften, der „Conſtitution gemäs, treu und eifrig zu verſehen, für die „Sicherheit, die Wohlfahrt und das Glük des Bataviſchen „Volkes zu wachen, den Bemühungen zu Herſtellung einer „ſtatthalteriſchen oder bundsgenoſſenſchaftlichen Regierung, „welchen Namen oder Form ſie auch haben möge, mit aller „Macht entgegenzuarbeiten, und zu dem Ende alles genau

„zu befolgen, was mir in meiner obgedachten Eigenſchaft
„durch die Conſtitution vorgeſchrieben iſt, und durch das
„Geſez wird befohlen werden.

„Dis gelobe ich auf meine BürgerTreue!"

Den beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers wird eine von ihm eigenhändig geſchriebene und unterzeichnete Abſchrift dieſer Angelobung zugeſchikt.

89. Der Vorſizer des VollziehungsRath iſt Bewahrer des groſen NationalSiegels, und paraphirt. Alle auszufertigende Befehle und Beſchlüſſe der vollziehenden Gewalt werden durch ihn unterzeichnet.

90. Alle Beſchlüſſe des VollziehungsRaths werden durch die Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder, die an der Zahl wenigſtens drei ſeyn müſſen, genommen.

91. Er hat zu ſeinem Dienſte einen allgemeinen Secretair, auſſer ſeinen Mitgliedern, der in Betref aller in- und ausländiſchen Angelegenheiten allein in ſeiner Verpflichtung ſteht; ferner eine beſtimmte Anzahl von Agenten, die nöthigen Commiſſairs, einen StaatsBoten, und eine erfoderliche Anzahl Boten. (Siehe Reglement, Buchſt. C.)

92. Der VollziehungsRath hat, um ſeine verſchiedenen Geſchäfte zu beſorgen, folgende acht Agenten, als:

einen der auswärtigen Verhältniſſe;
einen des SeeWeſens;
einen des Kriegs;
einen der Finanzen;
einen der Juſtiz;
einen der innern Polizei und Aufſicht über den Zuſtand der Deiche, Straſſen und Waſſer;
einen der NationalErziehung, wozu die GeſundheitsAnſtalten, Bildung der NationalSitten, Beförderung des öffentlichen Unterrichts, und der Künſte und Wiſſenſchaften gehören;
einen der NationalOekonomie, die ſich auf KaufHandel, SeeFahrt, Fiſchereien, Fabriken, Gewerbe, LandBau, und alle andern ErwerbsMittel erſtrekt.

93. Dieſe Agenten werden durch den VollziehungsRath angeſtellt, mit einer Inſtruction, welche der ſtellvertretende Kör-

Digitized by Google

ſer entwirft, und mit einem jährlichen Gehalt von neuntauſend Gulden jeder.

94. Jeder Agent ernennt für ſich einen beſtändigen Secretair, und andere Bediente, die zu ſeinen verſchiedenen Bureaux erfodert werden, mit Inſtruction und Genehmigung des VollziehungsRaths.

Auf den Antrag des VollziehungsRaths beſtimmt der ſtellvertretende Körper den JahrsGehalt für die Secretairs und andre Bedienten der Agenten.

95. Jeder Agent iſt dem VollziehungsRathe allein verantwortlich für alle die Verſäumniſſe oder Nachtheile, die aus fehlerhafter Leitung ſeines beſondern Fachs dem Lande zuwachſen könnten.

96. Die Agenten bilden unter einander nie einen beſondern Rath, ſondern ſind beſtimmt, jeder an ſeinen beſondern WirkungsKreis, gebunden.

97. Auſſer den Agenten, ernennt der VollziehungsRath, auſſer ſeiner Mitte, Commiſſarien, ſowohl bei den Departements-Regierungen und GerichtsHöfen, als bei den GemeindsRegierungen, und in KriegsZeiten bei der KriegsMacht zu Waſſer und zu Lande.

Dieſe Commiſſarien, beſtimmt die ſchleunige und genaue Befolgung der Geſeze und Beſchlüſſe zu ſichern, empfangen, für eine beſtimmte Zeit, ihren Auftrag und Inſtruction von dem VollziehungsRathe, und ſind ihm allein verantwortlich.

98. Die beiden VerwaltungsRäthe über die auswärtigen Niederlaſſungen, Beſizungen und Colonien der Republik, desgleichen die Commiſſarien des NationalSchazes, werden durch den VollziehungsRath angeſtellt, und ſind ihm untergeordnet und verantwortlich.

99. Der VollziehungsRath wird, bei allen öffentlichen Aufzügen, durch eine EhrenWache begleitet.

100. Er beſtimmt das Coſtume für ſeine Mitglieder.

Der VollziehungsRath, oder jedes Mitglied deſſelben, wenn es öffentlich in dieſem Coſtume erſcheint, genieſst von allen Poſten der bewafneten Macht die höchſten militairiſchen EhrenBezeugungen.

Digitized by Google

101. Die Mitglieder deſſelben wohnen in einem und demſelben Gebäude, auf Koſten der Nation.

102. Jedes Mitglied des VollziehungsRaths genießt einen JahrsGehalt von zwölftauſend Gulden.

103. Der VollziehungsRath läßt die Geſeze, die ihm von dem ſtellvertretenden Körper in der gewöhnlichen Form zugeſchikt worden ſind, innerhalb drei Tagen, und im Falle dringender Nothwendigkeit, Innerhalb Vierundzwanzig Stunden nach deren Empfang, regiſtriren, paraphiren, unterzeichnen, in dem AufenthaltsOrte verkündigen, und ſofort an die DepartementsRegierungen zur weitern Bekanntmachung, und an die NationalCommiſſarien oder Beamten zu ihrer Nachricht abſenden.

104. Wenn die durch die Conſtitution vorgeſchriebene Form bei dem ihm zugeſchikten Geſeze nicht befolgt zu ſeyn ſcheint, ſo ſendet der VollziehungsRath daſſelbe unverweilt an die Zweite Kammer zurük, mit Anführung der Gründe, warum er ſolches nicht kan verkündigen laſſen.

Die in beiden Fällen Art. 103 und 104 zu gebrauchenden Formulare, ſind verfaßt im Reglement, Buchſt. C.

105. Der VollziehungsRath iſt vornehmlich mit der Aufſicht über die genaue Vollſtrekung aller Geſeze und Beſchlüſſe des ſtellvertretenden Körpers beauftragt. Er regulirt die Art der Vollſtrekung, inſofern ſie durch das Geſez ſelbſt nicht beſtimmt iſt, und ſieht ſorgfältig zu, daß jeder in dieſer Hinſicht zu ſeiner Pflicht angehalten werde.

106. Er trägt, den Geſezen gemäs, Sorge für die innere und äuſſere Sicherheit des Staats, und läßt, im Fall eines Anſchlags gegen dieſelbe, die verdächtigen Perſonen in Verhaft nehmen, und unverweilt verhören; jedoch liefert er ſolche, innerhalb Vierundzwanzig Stunden darnach, an den Richter aus.

107. Er hat die Aufſicht über die Handlungen der Departements- und GemeindsRegierungen, ſo wie der GerichtsHöfe und RechtsBänke. Er kan ihre Acten, wenn ſie mit den Geſezen ſtreiten, in ihrer Wirkung, und die Mitglieder derſelben in ihren Bedienungen ſuſpendiren, und die leztern wirklich abſezen; jedoch muß ein ſolcher Beſchluß mit Gründen verſehen ſeyn.

Digitized by Google

Uibrigens bleibt es den benannten Regierungen, GerichtsHöfen und RechtsBänken, oder einzelnen Mitgliedern derſelben, zu jeder Zeit unverwehrt, ihre beſondere Verantwortung oder Klage bei dem ſtellvertretenden Körper vorzubringen.

108. Er organiſirt die bewafnete BürgerMacht, mit Einſchluß der NationalTruppen, nach den Reglements, die er dem ſtellvertretenden Körper, innerhalb ſechs Monaten nach deſſen erſter Sizung, zur Beſchlieſſung vorzulegen hat.

109. Er verfügt über die KriegsMacht zu Waſſer und zu Lande, und ſezt ihre beſondern Beſtimmungen feſt.

110. Er erſtattet dem ſtellvertretenden Körper, jährlich, Bericht über den Beſtand, die Vermehrung oder Abdankung der NationalKriegsMacht zu Waſſer und zu Lande.

111. Er ernennt aus den Offizieren, die im Dienſte oder Solde der Republik ſind, wenn dieſelbe mit einem feindlichen Angrif bedrohet wird, die Befehlshaber der Flotte oder Armee, oder eines Theils derſelben, mit VerhaltungsBefehlen, welche der ſtellvertretende Körper genehmiget, und unter unverweilter Anzeige bei demſelben.

Das Kommando wird für eine beſtimmte Zeit aufgetragen, und der Auftrag kan, ſelbſt innerhalb dieſer Zeit, wieder zurükgenommen werden.

Das GeneralKommando über die Flotte und Armee wird niemals einer und derſelben Perſon, noch auch je eines von beiden, einem, oder mehrern, oder allen Mitgliedern des VollziehungsRaths, und eben ſo wenig einem abgetretenen Mitgliede deſſelben eher, als nach Verlauf von zwei Jahren nach ſeinem Austrit, übertragen.

Die ernannten Generale und Admirale dürfen mit den Mitgliedern des VollziehungsRaths nicht im dritten Grade der BlutsFreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

112. Der VollziehungsRath hat die Ernennung aller hohen Offiziere, die zur See und zu Lande im Dienſte des Staats ſind, und zwar zur See, die mehr als Kapitains-, und zu Lande, die mehr als ObriſtenRang haben, den durch das Geſez verordneten Regeln gemäs.

113. Auf ſeinen Antrag beſtimmt der ſtellvertretende Körper, innerhalb ſechs Monaten nach ſeiner erſten Sizung, durch ein

Geſez, die Art der Ernennung und Beförderung der Offiziere von minderm Rang.

114. Der VollziehungsRath beſtimmt, in FriedensZeiten, beſtändige GarniſonsPläze für die Truppen des Staats.

115. In dieſen GarniſonsPläzen ſtellt er die jedesmaligen MilitairKommandanten, und andre MilitairBeamten an.

116. In FriedensZeiten läßt er keine StaatsTruppen hin und her ziehen, als inſofern die Nothwendigkeit oder eine gute KriegsZucht ſolches erfordert, oder auf Erſuchen einer inländiſchen Regierung, zur Erhaltung oder Herſtellung der öffentlichen Sicherheit.

117. Er trägt Sorge, daß die KriegsZucht bei der Miliz des Staats, nach den durch den ſtellvertretenden Körper aufgeſtellten Geſezen, genau gehandhabt werde.

118. Er läßt keine bewafnete Mannſchaft in dem AufenthaltsOrt des ſtellvertretenden Körpers, auch ſelbſt nicht in einer Entfernung von drei Stunden von demſelben, einrüken, oder durchziehen, es ſey dann mit Einwilligung oder auf Verlangen dieſes Körpers.

119. Er geſtattet fremden Truppen keinen Aufenthalt oder Durchzug auf oder über das Gebiete der Republik, und läßt keine fremde SeeMacht oder bewafnete Schiffe in deren Häfen zu, als mit Bewilligung des ſtellvertretenden Körpers.

120. Er kan, in Zeit von Noth, allein, für eine gewiſſe beſtimmte Zeit, das Auslaufen der Nationalen und Fremden Schiffe aus den Häfen und von den Rheden der Republik verhindern.

121. Er befördert, in KriegsZeiten, die KaperFahrt.

122. Er hat die Aufſicht über alle FeſtungsWerke, Magazine, Werften, Zeughäuſſer, und über alles, was zur Vertheidigung des Staats zu Waſſer und zu Lande gehört.

Er ſendet, jährlich, einen umſtändlichen Bericht darüber an den ſtellvertretenden Körper ein, und ſtellt alle dazu gehörigen Beamten an.

123. Er ertheilt Päſſe, und andre dergleichen Fertigungen nach dem Auslande; doch kan er dis, zur Bequemlichkeit der Einwohner, den verſchiedenen DepartementsRegierungen, unter ihrer beſondern Verantwortlichkeit, übertragen.

124. Er überſchikt, jährlich, dem ſtellvertretenden Körper,

Digitized by Google

einen Uiberſchlag der gewöhnlichen oder auch auſſerordentlichen StaatsAusgaben, ſo wie eine Rechnung über die Gelder, die er während des vorigen Jahres durch denſelben aus der NationalKaſſe empfangen und ausgegeben hat; beides auf die Zeit und Weiſe, wie Titel VI. Abth. 2. beſtimmt iſt.

125. Auch ſendet er, von ſechs zu ſechs Monaten, an den ſtellvertretenden Körper einen genauen Etat der NationalKaſſe ein. Er ſchlägt dabei alle Verbeſſerungen und Erſparniſſe in dem FinanzFache vor, die er für nöthig hält.

126. Er trägt genaue Sorge, daß die Abgaben überall gehörig eingefodert, und die GeldMittel richtig verwaltet, und in die NationalKaſſe eingeliefert werden.

127. Er ſieht zu, daß die FinanzGeſeze und Verordnungen, welche der ſtellvertretende Körper giebt, durch die ganze Republik getreu gehandhabt und befolgt werden.

128. Er ſtellt alle Einnehmer und andre FinanzBeamte in den Departementen an, mit Inſtruetionen, die der ſtellvertretende Körper genehmigt hat. Er hält ſie zu ihrer Pflicht an, und kan ſie, wegen PflichtVerſäumniß, ihrer Stellen entſezen.

129. Er hat die Direction über alle Güter und Beſizungen der Republik, ſo wie über ihre auswärtigen Niederlaſſungen und Colonien, und deren innere Regierung. Er ſorgt dafür, daß die jährlichen Einkünfte derſelben geſichert, und in die NationalKaſſe gebracht werden.

In keinem Falle kan der VollziehungsRath dieſe Güter, Beſizungen, Niederlaſſungen und Colonien abtreten, veräuſſern, oder beſchweren.

130. Er hat die Aufſicht über die Vollziehung der Geſeze, welche der ſtellvertretende Körper in Betref des allgemeinen MünzWeſens und MünzSchlags gemacht hat.

131. Er hat ferner die Aufſicht über die Verwaltung und die Einkünfte des PoſtWeſens.

132. Wenn der VollziehungsRath für nöthig hält, irgend einen neuen Poſten, Amt oder Bedienung aufzuſtellen, ſo ſchikt er dem ſtellvertretenden Körper deshalb einen Vorſchlag zu.

133. Er kan, zu allen Zeiten, dem ſtellvertretenden Körper einen Vorſchlag thun, und Masregeln zum Wohl des Landes antragen; jedoch thut er ſolches niemals in Form eines Geſezes.

134. Er ertheilt beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers Gutachten und Anzeige, oder auch Bericht, in allen Fällen, worinn ſolches von ihm gefodert wird.

135. Er gibt, zweimal in jedem Jahre, einen ſchriftlichen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der innern und auswärtigen Angelegenheiten, beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers ein, die ſich zu dem Ende in einen geheimen Ausſchuß bilden.

136. Er hat die Anſtellung aller auswärtigen Geſandten, GeſandtſchaftsSecretairs, Conſuls und anderen Miniſter, wie ſie Namen haben mögen, welche, von wegen dieſer Republik, bei andern Mächten reſidiren, mit dem Gehalt und Entſchädigungen, die der ſtellvertretende Körper beſtimmt hat. Er kan ſie zurükberufen. Er gibt dem ſtellvertretenden Körper Nachricht von ihrer Ein- und Abſezung.

137. Alle diplomatiſche Verrichtungen ſind, ausſchließlich, ihm übertragen.

138. Er gibt allen Bevollmächtigten der auswärtigen Höfe öffentliche oder PrivatAudienz.

139. Er empfängt alle Eröfnungen zur Unterhandlung mit denſelben.

140. Er vorbereitet, führt und ſchließt die Unterhandlungen über Frieden, die Freundſchafts- oder HandelsTractaten, und Allianzen mit fremden Mächten; jedoch unter nachfolgender Ratification und Beſtätigung von Seiten des ſtellvertretenden Körpers.

141. Er kan mit einer fremden Macht auch geheime Artikel in dem Tractat feſtſezen; jedoch dürfen dieſelbe nicht mit den bekannten Artikeln, oder mit den beſtehenden Tractaten ſtreiten, noch die Abtretung irgend einigen GrundGebietes der Republik zum Gegenſtand haben.

142. In Anſehung des Entſtehens eines Krieges kan er zwar in Unterhandlungen treten, aber keinen Beſchluß faſſen; er iſt in dieſem Falle verpflichtet, dem ſtellvertretenden Körper einen mit Gründen unterſtüzten Antrag zu machen.

143. Im Falle angedrohter oder wirklicher Feindſeligkeiten, gibt er dem ſtellvertretenden Körper die ſchleunigſte Nachricht davon. Inzwiſchen kan er vorläufige Uibereinkünfte über die

Digitized by Google

Neutralerklärung einiger Pläze oder auch der ganzen Republik, ſo wie auch WaffenStillſtandsVerträge eingehen, unterzeichnen oder unterzeichnen laſſen; alles unter nachheriger Genehmigung des ſtellvertretenden Körpers.

144. Er unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen, im Namen der Bataviſchen Republik, alle Tractaten oder Conventionen mit andern Mächten, die durch den ſtellvertretenden Körper ratificirt ſind.

145. Die Art von Sicherſtellung und gerichtlichem Verfahren gegen die Mitglieder des VollziehungsRaths iſt dieſelbe wie die, welche im Titel III. Abth. 4, in Betref der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, beſtimmt iſt.

146. Ein ausgetretenes Mitglied des VollziehungsRaths bleibt, zwei Jahre lang nach ſeinem Austrit, verantwortlich wegen ſeiner Handlungen, die es in dieſer Eigenſchaft verrichtet hat, und darf, während der Zeit, das GrundGebiet der Republik nicht verlaſſen, als auf Befehl oder mit Einwilligung des ſtellvertretenden Körpers.

V Titel.

Von den Departements = oder GemeindsRegierungen.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

147. Die Departements- und GemeindsRegierungen ſind adminiſtrative Collegien, dem VollziehungsRathe untergeordnet und verantwortlich. Im Falle von PflichtVerſäumniß, können ihre Mitglieder ihrer Stellen entſezt werden, wobei jedoch die Verfügung des Art. 107, Titel IV, Plaz greift.

148. Sie ſind gehalten, jeder in ſeiner Beziehung, alle von dem VollziehungsRathe ihnen zugeſchikten Geſeze und Befehle unverweilt zu verkündigen, ihnen genau nachzukommen, oder nachkommen zu machen.

149. Sie können, in keinem Falle, die Vollziehung dieſer Geſeze und Befehle, ſo wenig als der Decrete der Gerichts-Höfe in ihrem Departement, verzögern oder aufſchieben, noch auch ihren Einwohnern etwas, das damit ſtreitet, befehlen.

150. Sie können jedoch dem VollziehungsRathe, und, durch

denſelben, dem ſtellvertretenden Körper, Aufſäze einſenden, es ſey um eine Beſchwerde vorzutragen, oder um einen Vorſchlag zu nüzlichen Anſtalten zu thun, jeder für ſein beſonderes Departement oder Gemeinde.

151. Sie können miteinander in Unterhandlung ſeyn über Dinge, die ihrer Aufſicht anvertraut ſind, aber niemals über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik.

152. Jede derſelben läßt die über ihre Verhandlungen geführten Regiſter, alle ſechs Monate, vierzehn Tage hindurch, an einem ſichern Orte öffentlich vorlegen, damit die Einwohner ſolche leſen können.

153. Kein Mitglied einer Departements- oder GemeindsRegierung wohnt den Berathſchlagungen derſelben bei über Dinge, die ihn ſelbſt, oder einen ſeiner Verwandten, bis in den dritten Grad, betreffen.

154. Sie können keinen Antheil haben an irgend einem Pacht oder Einzug der LandesAbgaben, oder an Lieferungen, oder Uibernehmungen, zum Behuf der Republik oder eines Theils derſelben. Auch können ſie keine Ordonnantien, Actien, oder Credit, die auf dieſelbe laufen, an ſich kaufen.

155. Der VollziehungsRath ernennt, bei jeder Departements-Regierung, einen Commiſſair, und höchſtens drei für die geſammten GemeindsRegierungen, in jedem Departement, um Aufſicht und Sorge zu haben, daß die Geſeze gehörig vollzogen werden.

Zweite Abtheilung.

Von den DepartementsRegierungen.

156. Jedes Departement hat ſeine eigne Regierung, beſtehend aus ſieben Mitgliedern. Dieſe müſſen ſtimmfähige Bürger, volle fünf und zwanzig Jahre alt ſeyn, und ſeit den lezten ſechs Jahren in dem Departement gewohnt haben, worinn ſie gewählt ſind.

157. Zu dieſer Regierung werden jedoch keine Bürger gewählt, die ſich zu irgend einem KirchenDienſte verpflichtet, oder einem öffentlichen Unterrichte gewidmet haben, wenn ſie nicht zuvor dieſe ihre Bedienungen freiwillig niederlegen.

158. Aus jedem der ſieben Kreiſe, in welche, nach Titel I. Art. 5, ein Departement eingetheilt iſt, wird ein

Mitglied zu dieſer Regierung gewählt. Für das erſtemal wählen die ſieben Kreiſe alle zugleich, jeder ein Mitglied.

159. Von den ſieben Mitgliedern treten jedesmal, die zwei erſten Jahre zwei, und das dritte Jahr die drei übrigen ab. Für das erſtemal entſcheidet das Loos, einen Monat nach ihrer erſten Sizung, welche Mitglieder das erſte, zweite und dritte Jahr abtreten ſollen. In der Folge geſchieht ſolches nach dem Alter des Dienſtes.

160. Das abtretende Mitglied iſt für das zweitemal wählbar; aber für das drittemal nicht eher, als nach einer Zwiſchen-Zeit von drei Jahren.

161. Jedes Jahr werden die neuen Mitglieder durch diejenigen Kreiſe gewählt, denen ſolches, nach der Ordnung des Abtretens, zukommt.

162. Zu dem Ende kommen die UrVerſammlungen in ſolchem Kreiſe auf den lezten Dienſtag des Monats Junius jedes Jahres zuſammen.

163. Jede UrVerſammlung ernennt alsdann eine Perſon zum Mitgliede ihrer DepartementsRegierung, nebſt einem Wähler und deſſen StellVerſeher.

Die Art iſt eben dieſelbe, wie Titel II, Reglement Buchſt. A, in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers beſtimmt iſt.

164. Am zweiten Tage darnach, verſammeln ſich alle Wähler der KreisVerſammlung, in dem dazu beſtimmten HauptOrte, zu der Wahl eines Mitglieds der DepartementsRegierung für ihren Kreis.

Die Art iſt eben dieſelbe, wie Titel II. Reglement Buchſt. A, beſtimmt iſt.

165. Nach geſchehener Wahl wird, gleichfalls auf die daſelbſt beſtimmte Art, dem Gewählten ein BeglaubigungsBrief, und dem VollziehungsRath und der DepartementsRegierung ein Bericht vom ganzen Hergang zugeſchikt.

166. Der Gewählte ſendet, innerhalb acht Tagen, ſeinen BeglaubigungsBrief an die DepartementsRegierung, zur Beſtätigung.

167. Wenn dieſelbe ſolchen verwirft, oder dem Gewählten, aus angeführten Gründen, ſeine Entlaſſung gibt, ſo macht ſie

Digitized by Google

davon dem VollziehungsRathe die ſchleunigſte Anzeige; dieſer ernennt alsdann an deſſen Stelle ein andres Mitglied, welches die im Art. 156 beſtimmten Erfoderniſſe hat.

168. Wenn der BeglaubigungsBrief beſtätigt worden iſt, ſo wird das gewählte Mitglied durch die DepartementsRegierung aufgerufen, und nimmt, innerhalb vierzehn Tagen darnach, Sizung, mit Ablegung der gewöhnlichen Erklärung.

169. Alle in der ZwiſchenZeit erledigt werdende Stellen werden, auf die obenbeſtimmte Art, wieder erſezt.

170. Die DepartementsRegierungen ſorgen dafür, daß alle ihnen durch den VollziehungsRath zugeſchikte Geſeze und Befehle ſchleunig bekannt gemacht, angeſchlagen, und, zur weitern Bekanntmachung und Anſchlagung, überall hin, wo es gehört, verſendet werden.

171. Sie empfangen von den Einwohnern, durch die verſchiedenen GemeindsRegierungen, alle individuellen Addreſſen, welche dieſe zur weitern Beſorgung ihnen zuſenden, und ſchiken ſie auf das ſchleunigſte an den VollziehungsRath, um darüber zu verfügen, oder, wenn ſie an den ſtellvertretenden Körper gerichtet ſind, ſie der Erſten Kammer zu übergeben.

172. Auf gleiche Weiſe erhalten ſie von dem VollziehungsRathe die beſagten Addreſſen mit dem darauf gefaßten Beſchluſſe zurük, und ſenden ſie ohne Verzug der GemeindsRegierung zu, von welcher ſie ſolche erhalten hatten, oder laſſen ſie, ohne Koſten, denjenigen wieder zuſtellen, welche, als Unterzeichner, ſolche zurükfodern.

173. Sie ſehen zu, daß die gute Ordnung und Polizei in ihrem Departement überall aufrecht erhalten werde.

174. Sie verfügen, im NothFall, auf ihre Verantwortlichkeit, und mit wirklicher beim VollziehungsRathe gemachten Anzeige, über die nächſtgelegenen Garniſonen oder Truppen des Staats, zur Erhaltung oder Herſtellung der öffentlichen Sicherheit.

175. Die häuslichen DepartementsKoſten, für jedes Departement, werden, jährlich, durch den ſtellvertretenden Körper beſtimmt.

176. Zu dieſem Ende ſendet jede DepartementsRegierung, jährlich, mit dem Anfang des Monats September, dem

Digitized by Google

VollziehungsRath einen ſpezificirten Uiberſchlag der Koſten für das folgende Jahr.

177. Dieſem Uiberſchlag fügt ſie eine ſpezificirte Rechnung über die Summen bei, die im abgelaufenen Jahre dem Departement zugeſtanden, und durch ſie verwendet worden ſind. Der Uiberſchuß dient zur Verminderung des neuen Uiberſchlags.

178. In unvorgeſehenen Fällen kan eine DepartementsRegierung einen auſſerordentlichen Uiberſchlag einſenden. Der VollziehungsRath läßt denſelben alsdann, ohne Verzug, dem ſtellvertretenden Körper zur Beurtheilung zukommen.

179. Die DepartementsRegierungen ſehen, jede in ihrem Departement, zu, daß die Einfoderung der öffentlichen Abgaben richtig und ohne Betrug geſchieht, und daß die Einſendung der empfangenen Gelder nicht verzögert wird. Von allem Misbrauch oder Verſäumniß darinn geben ſie dem VollziehungsRath Nachricht.

180. Sie erhalten von den GemeindsRegierungen, in ihrem Departement die Rechnungen über das, was ſolche für die Republik empfangen und ausgegeben haben, und überſenden ſie, nöthigen Falls mit ihren Bemerkungen, dem VollziehungRathe.

181. Sie vernichten, nach eingezogenem Berichte der GemeindsRegierungen, oder andern untergeordneten Collegien, in ihrem Departement, alle diejenigen Beſchlüſſe derſelben, die mit der Conſtitution oder mit den Geſezen ſtreiten, und machen unverweilt die Anzeige davon bei dem VollziehungsRathe.

182. Sie ſuspendiren die Mitglieder einer GemeindsRegierung von ihren AmtsVerrichtungen, wenn ſolche, durch hartnäkiges Beharren auf ihren Beſchlüſſen, die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringen ſollten, und machen von dieſer Suſpenſion dem VollziehungsRathe unverweilt die Anzeige.

183. Sie unterſuchen die Streitigkeiten, die zwiſchen verſchiedenen GemeindsRegierungen, oder andern untergeordneten Collegien in ihrem Departement entſtehen könnten, und ſchlichten dieſelbe, nach vorgängiger Vernehmung des Beklagten, unbeſchadet des Rechts eines jeden, ſeine Klagen und Beſchwerden, nach Geſtalt der Sache, bei dem ſtellvertretenden Körper, bei dem VollziehungsRathe, oder vor dem dazu befugten GerichtsHofe anzubringen.

Digitized by Google

184. Der VollziehungsRath fodert, in keinem Falle, die Mitglieder irgend einer DepartementsRegierung, zur Verantwortung, perſönlich, vor ſich.

185. Die Mitglieder werden, im Fall eines Verbrechens, durch den VollziehungsRath, auf den Ausſpruch des ſtellvertretenden Körpers, vor einen hohen NationalGerichtsHof gebracht.

186. Sie genieſſen jeder ein TagGeld von ſieben Gulden, ohne etwas mehr, als ihre reinen Vorſchüſſe in Rechnung bringen zu können. Jedes Mitglied, das auf Commiſſion iſt, kan ſeine ReiſeKoſten und Zehrung als Vorſchuß berechnen, jedoch nicht höher als zu ſieben Gulden des Tags.

187. Bei Antritt ihrer Stelle legen ſie, ſo wie ihre Secretairs, und übrige Bedienten, die gefoderte Erklärung ab und unterzeichnen dieſelbe.

188. Die WählerVerſammlung jedes Kreiſes ernennt, jährlich, auf einen durch das Geſez beſtimmten Tag, einen Aufnehmer der Rechnungen der DepartementsRegierung. Die ſieben alſo ernannten Aufnehmer verſammeln ſich, gleichfalls auf eine durch das Geſez beſtimmte Zeit, in der DepartementsStadt, um die Rechnungen des verfloſſenen Jahrs abzuhören und zu ſchlieſſen, oder ihre Bemerkungen darüber vorzutragen. Sie laſſen ihren Bericht darüber drucken, und ſenden ſolchen, nebſt den Rechnungen, dem VollziehungsRathe zu, der darüber endlich entſcheidet.

Sie bleiben, jährlich, nicht länger als vierzehn Tage zur Aufnahme der Rechnungen verſammelt.

189. Die DepartementsRegierungen werden durch den jedesmaligen Vorſizer organiſirt.

Dritte Abtheilung.

Von den GemeindsRegierungen.

190. Über jede Gemeinde iſt eine GemeindsRegierung geſezt.

191. Die Anzahl und der Gehalt der Mitglieder, die Zeit und Art ihrer Wahl durch die zu jeder Gemeinde gehörigen ſtimmfähigen Bürger, und die Zeit der Sizung, ſowohl aller, für das erſtemal, als in Anſehung der neuen Mitglieder, jähr-

Digitized by Google

lich, wird von dem ſtellvertretenden Körper, durch ein Reglement, auf den Antrag des VollziehungsRaths, beſtimmt.

192. Jährlich trit ein Drittheil jeder GemeindsRegierung, oder die demſelben nächſtkommende Anzahl von Mitgliedern, ab. Die Ordnung des Abtretens wird das erſtemal durch das Loos entſchieden, und geſchieht in der Folge nach dem Alter des Dienſtes.

Ein abtretendes Mitglied iſt wieder wählbar, doch für das drittemal nicht eher, als nach einem ZeitVerlauf von drei Jahren.

193. Die Mitglieder einer GemeindsRegierung müſſen ſtimmfähig, volle fünf und zwanzig Jahre alt ſeyn, und wenigſtens ſeit den lezten fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, zu deren Regierung ſie berufen ſind.

194. Keine GemeindsRegierung darf einige neue LocalAuflagen feſtſezen, ohne zuvor, mit Bevollmächtigten aus den ſtimmfähigen Bürgern derſelben Gemeinde, die zu dem Ende, auf die durch das Reglement vorgeſchriebene Art von ihr zu ernennen ſind, Unterhandlungen gepflogen zu haben und übereingekommen zu ſeyn, und nur unter nachfolgender Genehmigung des ſtellvertretenden Körpers.

195. Jede GemeindsRegierung macht ihre jährlichen Rechnungen über die LocalEinnahme und Ausgabe, auf die im Reglement beſtimmte Weiſe, öffentlich bekannt.

196. Sie ſendet, jährlich, zu Anfang des Monats Auguſt, der DepartementsRegierung, worunter die Gemeinde gehört, einen ſpecificirten Aufſaz über die für Rechnung der Nation eingegangenen und ausgegebenen Summen.

197. Sie nimmt alle individuellen Addreſſen an, welche ihre Einwohner, durch ihre GemeindsRegierungen, an die DepartementsRegierung, an den VollziehungsRath, oder den ſtellvertretenden Körper einſenden wollen. Sie ſendet ſolche aufs ſchleunigſte der DepartementsRegierung zu, um ſie weiter zu befördern, oder einen Beſchluß darüber zu faſſen, und erhält ſie, mit dem darüber gefaßten Beſchluß, von da zurük, worauf ſie ſolche den Unterzeichnern, auf ihre Anfrage, unentgeltlich, ausliefert.

198. Die Mitglieder einer GemeindsRegierung können nie-

Digitized by Google

mals vor eine DepartementsRegierung, perſönlich, zur Verantwortung berufen, noch von ihrem Poſten entſezt werden.

199. Sie werden, im Falle irgend eines durch ſie begangenen Verbrechens, vor den peinlichen GerichtsHof des Departements gebracht, wozu die Gemeinde gehört.

VI Titel.

Von den Finanzen.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen in Betref des FinanzWeſens der Republik.

200. Alle GeldMittel der Republik, ſie mögen in Auflagen oder Beſizungen beſtehen, oder Namen haben wie ſie wollen, wovon die Einkünfte, vor Einführung der Conſtitution, in die Kaſſe der Generalität, desgleichen in die Kaſſen der verſchiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landſchaft Drenthe, und Bataviſch-Brabant gefloſſen ſind, werden von nun an für NationalEinkünfte und Beſizungen des ganzen Bataviſchen Volkes erklärt und gehalten.

201. Die Schulden und Verpflichtungen, welche, vor Einführung der Conſtitution, nicht nur durch oder von wegen der Generalität, ſondern auch von wegen der verſchiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landſchaft Drenthe und Bataviſch-Brabant gemacht und eingegangen worden ſind, werden für NationalSchulden und Verpflichtungen des ganzen Bataviſchen Volkes erklärt und gehalten.

202. Alle darüber abgegebene RentBriefe, SchuldScheine, EmpfangScheine, oder andre Urkunden über Verpflichtungen, ſollen gegen NationalSchuldScheine ausgewechſelt, und auf einen gleichförmigen Fuß gebracht werden.

Der ſtellvertretende Körper beſtimmt ſchleunigſtmöglich, die Zeit und Weiſe dieſer Auswechslung; jedoch ſo, daß dieſelbe innerhalb drei Monaten nach der erſten Sizung des ſtellvertretenden Körpers angefangen, und vor dem Ende des dritten Jahres, nach Annahme der Conſtitution, vollbracht werde.

203. Es ſoll keine Verminderung, weder der HauptSumme der SchuldBriefe ſelbſt, noch der Intereſſen und jährlichen Renten, ſtattfinden.

Dieſelbe ſollen nie mit irgend einer Auflage beſchwert werden, als allein mit ſolchen, die bei Einführung der Conſtitution wirklich ſtatthaben ſollen.

204. Gegen die SchuldBriefe ſollen jährliche Coupons abgegeben werden, die in allen Zahlungen an den Staat angenommen, oder, nach der Wahl der Inhaber, bei dem NationalSchazAmte bezahlt werden ſollen.

205. Die von der beſagten NationalSchuld jährlich zu bezahlenden Renten und Intereſſen werden von denjenigen allgemeinen Auflagen beſtritten, die, gewiſſen hiernach feſtzuſezenden Verfügungen gemäs, der ſtellvertretende Körper, jährlich, feſtſezen wird.

206. Desgleichen werden durch den ſtellvertretenden Körper gewiſſe beſondere Fonds beſtimmt, um eine Kaſſe zur Verminderung oder Tilgung der NationalSchuld zu bilden, welche Fonds allein zu beſagtem Endzwek verwendet werden ſollen.

Dieſer Kaſſe werden jedes Jahr, zu demſelben Endzwek, die Gelder beigefügt, die durch die Verminderung der Zinſen, ſowohl durch Vernichtung der Effecten, als Abſterben der LeibRenten, oder Ablauf der dreiſſigjährigen und andrer zeitiger Renten, gewonnen werden: die Nation ſoll darüber, jährlich, eine gedrukte Rechnung erhalten; und die vernichteten Effecten ſollen öffentlich verbrannt werden.

207. Dieſe alſo zur Bezahlung der Zinſen und zu Ablöſungen beſtimmten Fonds ſollen unter eine beſondere, von allen andern Zahlungen getrennte Verwaltung geſezt werden: dieſe Verwaltung iſt für die getreue Befolgung dieſes Geſezes verantwortlich.

208. Der ſtellvertretende Körper beſchließt, jährlich, nachdem er die erfoderlichen Berichte von dem VollziehungsRath und von den Commiſſarien des NationalRechnungsWeſens erhalten hat, bei Feſtſezung des allgemeinen Uiberſchlags der StaatsAusgaben, ob die allgemeinen Auflagen auf gleichem Fuſſe bleiben, oder aber vermehrt oder vermindert werden ſollen. Der Vorſchlag hiezu wird von der Erſten Kammer in Berathſchla-

Digitized by Google

gung genommen, längſtens einen Monat nach Genehmigung des Uiberſchlags.

Kein Geſez, wodurch eine neue Auflage eingeführt wird, hat länger Kraft, als ein Jahr, wenn es nicht ausdrüklich erneuert wird.

209. Wofern die Umſtände der Republik einige auſſerordentliche Ausgaben nothwendig machen, findet der ſtellvertretende Körper ſolche, Vorzugsweiſe, ſo viel wie möglich, in einer auſſerordentlichen Erhebung, und zwar als freiwillige Gabe (don gratuit), durch verhältnißmäſige Vertheilung über die relativen Einkünfte und den Verbrauch aller Einwohner der Bataviſchen Republik.

Glaubt er aber, zu Aufbringung der benöthigten Gelder, den Weg einer freiwilligen Anleihe einſchlagen zu müſſen, ſo beſtimmt er die möglichſtkurze Friſt zur Ablöſung, und eine gehörige verhältnißmäſige Auflage, um die nöthigen Fonds, ſowohl zur Bezahlung der jährlichen Ablöſungen, als der Zinſen, zu erhalten.

Dieſe Auflage darf nicht höher ſeyn, als zu den jährlichen Ablöſungen und Zinſen zureicht, noch verlängert werden, wann die Anleihe abgelößt iſt; alles unter den im Art. 205 angegebenen Beſtimmungen.

210. Der VollziehungsRath liefert, innerhalb eines Jahres nach der erſten Sizung des ſtellvertretenden Körpers, demſelben ein neues Syſtem von allgemeinen Auflagen, ſowohl zur Beſtreitung der StaatsBedürfniſſe, als auch beſonders zur Bezahlung der jährlichen Zinſen und Ablöſungen für die ganze Republik.

Dieſes Syſtem wird ſo eingerichtet, daß alle Auflagen, und jede derſelben, ſoviel wie möglich, mit dem beziehungsweiſen Vermögen der Einwohner im Verhältniß ſtehen, und aus der Vergleichung ihrer Beſizungen, Einkünfte und bekannten Verbrauchs beſtimmt werden, mit Beobachtung folgender Grundſäze:

a. Die Auflagen auf die unbeweglichen Güter, in der ganzen Republik, auf einen verhältnißmäſigen Fuß, nach ihrem beziehungsweiſen Werthe gebracht, mit Erneuerung und Ergänzung der alten Verzeichniſſe, bleiben beſtehen.

b. In Betref aller, ſowohl gewöhnlichen als auſſerordentli-

Digitized by Google

chen Auflagen, ſie mögen auf Beſizung, oder auf Einkünften und bekanntem Verbrauch haften, wird ſo viel wie möglich Sorge getragen, auf der einen Seite, daß jeder aufrichtig und getreulich ſeiner Pflicht Gnüge leiſte, und, auf der andern Seite, daß unnöthige Bekanntmachungen von Jemands Beſizungen und Einkünften verhütet werden.

c. Alle Auflagen auf VerzehrungsMittel, wofern und in wie weit ſie ſtattfinden ſollen, werden alſo eingerichtet, daß ſie von demjenigen Theile des Verbrauchs eines Jeden gehoben werden, den er, nach Genuß ſeiner abſoluten Nothdurft, aus ſeinen Einkünften aus freier Wahl beſtreitet.

d. Es kan keinerlei Auflage gelegt werden auf Lebensmittel der erſten Nothdurft.

Der ſtellvertretende Körper befreit dergleichen Lebensmittel, die damit beſchwert ſind, von dieſer Steuer, ſobald er findet, daß das Aufbringen andrer Abgaben es erlaubt.

e. Es kan keine KopfSteuer, welche jeden Einwohner, ohne Unterſchied des Vermögens, drükt, eingeführt werden.

Mit Ende des erſten Jahres nach Annahme der Conſtitution, ſoll dieſelbe aufhören, überall, wo ſie noch auf dieſe Art erhoben wird.

f. Es ſoll, durch die ganze Republik, eine allgemeine und billig angeordnete Auflage auf die Beerbung der Seiten-Verwandten nach dem Betrag der Verlaſſenſchaft, ſo wie auch auf den kleinen NationalStempel, eingeführt werden.

Für dieſe beiden Auflagen macht der ſtellvertretende Körper, ſchleunigſtmöglich, eine neue Ordonnanz.

g. Die beſondere Verwaltung über die WaſſerFahrt- oder die Ein- und AusfuhrGbühren ſoll gänzlich aufhören, und unter der allgemeinen FinanzAnordnung begriffen werden.

211. Nach Masgabe, wie das neue Syſtem der allgemeinen Auflagen, zufolge des Art. 210, in Ausübung gebracht und zureichend befunden wird, ſchaft der ſtellvertretende Körper die vorigen Auflagen ab.

Dis neue Syſtem ſoll, ſpäteſtens innerhalb zwei Jahren nach Annahme der Conſtitution, überall eingeführt und in Ausübung gebracht ſeyn, als innerhalb welcher Zeit der ſtellvertretende Körper alle vorigen Auflagen, die bisher gehoben wurden, inſo-

Digitized by Google

fern ſolche, den hievorgemachten Beſtimmungen gemäs, nicht fortdauernd ſind, abſchaffen ſoll.

212. Die Ausgaben ſollen, in FriedensZeiten, möglichſt vermindert und ſo eingerichtet werden, daß ſie die bekannten und feſtgeſezten Einkünfte nicht überſteigen.

In gewöhnlichen Zeiten ſoll der Uiberſchuß, oder auch eine jährliche Summe, welche der ſtellvertretende Körper beſtimmen wird, in eine beſondere ReſerveKaſſe gebracht werden, damit die StaatsBedürfniſſe, bei entſtehendem Kriege, oder andern NationalUnglüksFällen, beſtritten werden können.

213. Der ſtellvertretende Körper macht, ſobald wie möglich, auf den Antrag des VollziehungsRaths, ein Reglement, durch welches, auf der einen Seite, über die richtige Bezahlung aller gemeinen Gelder, wie ſie auch Namen haben, gewacht, und, auf der andern Seite, dafür geſorgt wird, daß in dieſem Stük einem jeden, ohne Plakerei, kurz und ungeſäumt ſein Recht widerfahre.

Zweite Abtheilung.

Von dem Uiberſchlag der StaatsAusgaben.

214. Zu Anfang des Monats October jedes Jahrs ſendet der VollziehungsRath dem ſtellvertretenden Körper einen allgemeinen Uiberſchlag aller derjenigen Summen, die er, für das folgende Jahr, zum Dienſte der Republik für erfoderlich hält, mit Beifügung der beſondern Uiberſchläge der Departements-Regierungen, inſoweit ſolche darauf Bezug haben, und, nöthigen Falls, ſeiner Bemerkungen darüber.

215. Dieſer allgemeine jährliche Uiberſchlag iſt, in der beſondern SummenBeſtimmung für jeden einzelnen Poſten, mit Gründen belegt, und enthält zugleich Vorſchläge in Betref der beſten Mittel, um das Benöthigte für das folgende Jahr durch gewöhnliche oder äuſſerordentliche Auflagen aufzubringen.

216. In dem Uiberſchlag ſoll ein beſondrer Poſten für unvorhergeſehene Ausgaben oder unſpecificirte Sachen ſeyn.

217. Jedoch wird diejenige Summe darauf nicht eingeführt, die der ſtellvertretende Körper, jährlich, zu geheimen Ausgaben dem VollziehungsRath bewilligen wird, noch auch diejenige,

die er in die im Art. 212 angeordnete ReſerveKaſſe zu übermachen beſchlieſſen wird.

218. Der ſtellvertretende Körper rathſchlagt und beſchließt über den jährlichen allgemeinen Uiberſchlag der StaatsAusgaben, auf die Weiſe, wie es im Reglement, Buchſt. D Abth. 1, vorgeſchrieben iſt.

219. Der VollziehungsRath legt jährlich, vor Ende des Julius, dem ſtellvertretenden Körper Rechnung von den Summen ab, welche er, durch denſelben, während des verfloſſenen Jahres, aus der NationalKaſſe empfangen und ausgegeben hat.

Alle Mitglieder des beſagten Raths erklären bei dieſer Gelegenheit, feierlich, bei ihrem zu Antrit ihres Amts abgelegten Gelübde, daß ſie von den ihnen zu geheimen Ausgaben verwilligten Geldern keinen andern Gebrauch gemacht haben, als zum Dienſt der Republik.

Dieſe ſchriftliche, von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung wird an die beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers eingeſchikt.

Dieſe Rechnung wird jährlich gedrukt und öffentlich bekannt gemacht.

Zur Zeit eines Krieges mit irgend einer Europäiſchen Macht wird dieſe Bekanntmachung verſchoben, bis ſechs Monate nach dem Frieden.

Dritte Abtheilung.

Von den Commiſſarien des NationalSchaz-Amtes.

220. Die Verwaltung über den Empfang der NationalEinkünfte und die der Auszahlungen wird fünf Commiſſarien des NationalSchazAmts anvertrauet, welche allein von dem VollziehungsRath angeſtellt oder entlaſſen werden.

221. Die jährliche Beſoldung derſelben iſt, für jeden, viertauſend Gulden.

222. Dieſe Commiſſarien erhalten, bei ihrer Anſtellung, jeder eine Inſtruction, enthaltend eine deutliche Anweiſung ihrer verſchiedenen Geſchäfte, entworfen von dem VollziehungsRath, und genehmiget durch den ſtellvertretenden Körper.

Dieſer leztere beſtimmt auch die Bürgſchaft, welche jeder

Digitized by Google

von ihnen bei Uibernahme ſeines Amtes ſtellen und jährlich erneuern muß.

223. Ihre Geſchäfte ſind:

a. Die allgemeine Einnahme der NationalGelder.

b. Der Sturz der Gelder aus den beſondern Kaſſen der Einnehmer, es ſey aus einer in die andre, oder in die allgemeine Kaſſe.

c. Das Bezahlen der Anweiſungen, die durch den VollziehungsRath oder die DepartementsVerwaltungen auf ſie abgegeben worden ſind.

d. Die Unterhaltung der nöthigen Correſpondenz mit den Einnehmern und andern Verrechnern.

e. Die Führung der NationalRegiſter von allen Einnahmen und Ausgaben, und der GegenBücher über den Empfang und die Ausgabe der Einnehmer.

f. Die, von drei zu drei Monaten, den Commiſſarien des NationalRechnungsWeſens zu machende Zuſendung der allgemeinen Rechnung über Empfang und Ausgabe der NationalKaſſe, beſtärkt mit den dazu gehörigen Rechnungen und BeweisStüken, ſo wie mit allen Anweiſungen zu Bezahlungen, welche der VollziehungsRath oder die DepartementsRegierungen abgegeben haben.

g. Der Emfang und die Verwaltung der Einkünfte, die, vermöge des Art. 206, zu Bezahlung der Zinſe und Tilgung der NationalSchuld beſtimmt ſind.

Sie halten beſondere Bücher darüber, und ſorgen, daß, wenn die Fonds bei einem NationalEinnehmer für die Coupons, die er zur Auszahlung erhalten hat, nicht zureichen, ſolche aus der Kaſſe andrer Einnehmer genommen werden, ohne daß ſie jedoch auf irgend eine Weiſe mit den andern Einnahmen und Ausgaben vermengt werden.

Sie ſtellen der RechnungsKammer die zurükgezogenen und durchgeſtrichenen Coupons, ſo wie auch die zurükgezogenen SchuldBriefe zu, um, nach dem Art. 206, verbrannt zu werden.

224. Sie beobachten genau, und auf ihre Verantwortlich-

keit, ſowohl insgeſammt, als jeder insbeſondre, die folgenden Beſtimmungen:

a. Daß ſie niemals durch irgend ein Departement der Regierung auf ſie abgegebene Anweiſungen bezahlen, wenn ſolche die Summen überſteigen, die durch den ſtellvertretenden Körper nach dem Uiberſchlag der StaatsAusgaben oder durch ein beſondres Geſez, ausdrüklich dafür verwilligt ſind.

b. Daß ſie niemals irgend eine Anweiſung bezahlen, wobei nicht folgendes beobachtet iſt:

a. Eine beſtimmte Angabe an wen, nebſt dem Poſten, zu welchem die Ausgabe gehört, oder der Abſicht, wozu ſie beſtimmt iſt, auch dem Datum des Geſezes, welches zu dieſer Ausgabe bevollmächtigt.

b. Die Unterſchrift des VollziehungsRaths, des Agenten oder der DepartementsRegierung, welche die zu leiſtende Bezahlung fodert.

c. Die Contraſignatur der Commiſſarien des NationalRechnungsWeſens, zum Beweiſe, daß die Bezahlung nach dem Geſeze geſchieht, und ihm gemäs erfunden worden iſt.

225. Sie geben dem ſtellvertretenden Körper Nachricht vom Zuſtande der NationalKaſſe.

Jede Kammer ſchikt, wenn ſie es für nöthig hält, drei ihrer Mitglieder zu den FinanzCommiſſarien, um ſich die NationalRechnungsBücher vorlegen zu laſſen, in der Abſicht, der Kammer darüber Bericht zu erſtatten.

Dieſe Sendung kan aber nicht länger ſeyn, als für drei Tage, und, während jenem Jahre, denſelben Mitgliedern nicht wieder aufgetragen werden.

Dergleichen Abgeordneten aus dem ſtellvertretenden Körper geben den FinanzCommiſſarien keinerlei Befehle, und üben keine Art von Autorität über ſie aus.

Die FinanzCommiſſarien ſind zu allen Zeiten gehalten, diejenigen Berichte und Erläuterungen zu geben, die der ſtellvertretende Körper und der VollziehungsRath von ihnen fodern, und haben, monatlich, dem VollziehungsRath den Zuſtand der Einnahme und Ausgabe der NationalKaſſe mitzutheilen.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Von den Commiſſarien des NationalRechnungs-Weſens.

226. Die Zahl dieſer Commiſſarien iſt beſtimmt auf **ſieben**, und **einen** Secretair, anzuſtellen und abzuſezen durch den ſtellvertretenden Körper, und keiner vollziehenden Gewalt verpflichtet, noch verantwortlich.

227. Sie erhalten, bei ihrer Anſtellung, von dem ſtellvertretenden Körper eine Inſtruction, enthaltend eine Anweiſung über ihre verſchiedenen Geſchäfte, unter der gehörigen Verantwortlichkeit gegen denſelben.

228. Zu ihren Geſchäften gehören:

a. Das Halten allgemeiner Bücher, ſowohl von allen StaatsEinkünften, aus den MonatsEtats und Büchern der Einnehmer und andern Verrechner, als auch von allen Ausgaben, wovon die Anweiſungen durch ſie eingetragen und gebilligt werden müſſen.

b. Die Durchgehung und Abſchlieſſung aller Rechnungen, ſowohl des NationalSchazAmtes, als der NationalEinnehmer, FinanzBedienten und Verrechner, und die Unterſuchung aller darauf Bezug habenden Schriften.

c. Die Unterſuchung und Liquidation aller Foderungen, welche auf Rechnung der Republik übergeben werden.

d. Die Obſorge, daß, in dieſem Betracht, die feſtgeſezten Verordnungen und Geſeze ſtreng befolgt, und durch kein Departement der vollziehenden Regierung mehrere Anweiſungen abgegeben werden, als die Summen betragen, welche jedem derſelben, durch das Geſez und durch die genehmigten Uiberſchläge, zugeſtanden worden ſind, wie auch, daß die im **Art.** 223 beſtimmte Form gehörig in Acht genommen werde.

Wenn einer Anweiſung eines oder das andere Erfoderniß gebricht, ſo ſenden die Commiſſarien des NationalRechnungsWeſens dieſelbe unverweilt an das Departement, von dem ſolche hergekommen, zurük.

Digitized by Google

Die, welche mit den loquatur's oder Durchſtreichungen dieſer Commiſſarien nicht zufrieden ſind, wenden ſich an den ſtellvertretenden Körper.

e. Die dem ſtellvertretenden Körper zu machende Anzeige von allen Misbräuchen, üblem Betragen, und andern Verantwortung fodernden Umſtänden, welche zu ihrer Kenntniß gelangen.

f. Die Vorſchläge zu nüzlichen FinanzVerbeſſerungen oder Erſparniſſen, welche ſie dem ſtellvertretenden Körper etwa zu thun wüßten, ſo wie, auf deſſen Verlangen, die Erſtattung der nöthigen Berichte und Gutachten in Anſehung aller in ihr Amt einſchlagenden Gegenſtände.

229. Sie können jedoch, in Betref des Art. 227 Buchſt. b und c, diejenigen Ausnahmen machen, die ſie, wegen der Unbedeutenheit der Rechnungen, oder wegen des geringen Belaufs der Foderungen, nöthig finden möchten.

230. Die Art und Summen der durch ſie geſchloſſenen Rechnungen und liquidirten Foderungen werden, jährlich, durch den Druk bekannt gemacht, nebſt den Bemerkungen, Rügen und Vorſchlägen, die, ohne Nachtheil des NationalIntereſſe's, bekannt gemacht werden können.

VII Titel.

Von den auswärtigen Beſizungen und Colonien der Republik, und von ihrer Regierung allhier.

231. Die Verhältniſſe der auswärtigen Beſizungen und Colonien der Bataviſchen Republik in den beiden Indien zu dem Mutterlande, ſollen auf dem gegenwärtigen Fuße bleiben, bis die ſtellvertretende Verſammlung, auf Antrag des Vollziehungs-Raths, in Betreff derſelben diejenigen Anordnungen getroffen haben wird, die ſie zur Beförderung des allgemeinen Vortheils für dienlich erachten wird.

232. Die Regierung der Beſizungen in Aſien, ſo wie der Colonien in Amerika, und der Beſizungen auf der Küſte von Guinea, ſoll zwei verſchiedenen Räthen aufgetragen werden, welche, jeder ganz abgeſondert, arbeiten ſollen. Der eine wird genannt: Der Rath der Aſiatiſchen Beſizungen und

Niederlaſſungen, der andre: Der Rath der Amerikaniſchen Beſizungen und Niederlaſſungen.

233. Der Rath der Aſiatiſchen Beſizungen und Niederlaſſungen ſoll aus neun, und der Rath der Amerikaniſchen Beſizungen und Niederlaſſungen aus fünf Mitgliedern beſtehen.

234. Beide Räthe ſollen dem VollziehungsRath verantwortlich und untergeordnet ſeyn. Die Anſtellung und Entlaſſung ihrer Mitglieder ſoll durch ihn geſchehen.

235. Jedes Mitglied von einem dieſer Räthe genießt einen JahrGehalt von viertauſend Gulden.

236. Die ſtellvertretende Verſammlung ſoll, auf den Antrag des VollziehungsRaths, für beide Räthe eine umſtändliche Inſtruction feſtſezen, nach welcher ſie handeln müſſen, auch den JahrGehalt der Secretairs, Einnehmer und Fiscale beſtimmen.

237. Jeder der beiden Räthe ſoll einen Secretair, Einnehmer und Fiscal anſtellen, und zwar unter einer beſtimmten Inſtruction, welche vor Ernennung derſelben dem VollziehungsRath zur Gutheiſſung vorzulegen iſt.

238. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen nicht mit einander, bis in den dritten Grad der BlutsFreundſchaft oder Schwägerſchaft, verwandt ſeyn.

239. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen, weder unmittelbar, noch verdekt, auf einige Weiſe, in einem KaufHandel Antheil haben, keine Eigenthümer von Pflanzungen oder liegenden Gründen in den Colonien ſeyn, noch auch irgend andre Aemter oder Bedienungen, wie ſie auch Namen haben, bekleiden.

240. Der VollziehungsRath ſoll, auf Vorſtellung jedes der beiden Räthe, für die Vertheidigung der Colonien ſorgen, die nöthigen KriegsSchiffe und andre Nothwendigkeiten dahin ſenden, und die erfoderliche Anzahl Truppen allda unterhalten. Er ſorgt, auf gleiche Weiſe, für die Ruhe in den Beſizungen und Colonien, und für die Verbeſſerung ihres Handels und LandBaues.

241. Der VollziehungsRath ſoll, jedes Jahr, nach der ſpecificirten Angabe, welche jeder der beiden Räthe ihm zu machen hat, von der ſtellvertretenden Verſammlung die nöthigen Gelder verlangen, ſowohl für den Unterhalt der beſagten Beſizungen

Digitized by Google

und Colonien, als um die Beſoldungen, Renten, Penſionen und andre Nothwendigkeiten zu beſtreiten.

242. Der VollziehungsRath ſoll, alle Jahre, nachdem er von jedem dieſer Räthe Rechnung und Verantwortung, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden und Beweiſe erhalten hat, der ſtellvertretenden Verſammlung über die Summen, die zur Beſorgung des Intereſſe's der auswärtigen Beſizungen und Colonien, während des verfloſſenen Jahres, empfangen und ausgegeben worden, ſo wie über den Stand der Sachen daſelbſt, Bericht erſtatten.

Wofern ein reiner Uiberſchuß, nach Abzug deſſen, was für das folgende Jahr nöthig iſt, ſtatthat, wird derſelbe in die NationalKaſſe gebracht.

Die, in dieſem und dem vorigen Artikel bemeldten, Berichte, Rechnungen und Uiberſchläge ſollen durch den Druk bekannt gemacht werden.

243. Der VollziehungsRath hat, auf den Antrag jedes der beiden Räthe, die Anſtellung der höhern Beamten in den auswärtigen Beſizungen und Colonien, die unter ihre Regierung gehören.

244. Jeder der Räthe trägt Sorge, daß die in den Colonien befindlichen Truppen gutgehalten, bezahlt und gekleidet, und in vollzähligem Stande erhalten werden.

245. Jeder der Räthe, und die einzelnen Mitglieder derſelben, ſollen, im Falle eines in ihrem Amte begangenen Verbrechens, vor einen hohen NationalGerichtsHof gebracht werden.

246. Die Art, wie die republikaniſchen Grundſäze, in den Beſizungen und Colonien der Republik, regelmäſig eingeführt werden ſollen, wird durch das Geſez beſtimmt.

Uiber die Aſiatiſchen Beſizungen und Niederlaſſungen.

247. Die Bataviſche Republik übernimmt alle Beſizungen und alles Eigenthum der ehemaligen OſtIndiſchen Geſellſchaft, ſammt allen ihren Schulden.

Die dieſer Geſellſchaft ehemals ertheilten FreiheitsBriefe werden aufgehoben.

248. Die Intereſſenten, und die Inhaber der Actien der

ehemaligen OſtIndiſchen Geſellſchaft werden von der Nation, durch Abkauf derſelben, ſchadlos gehalten.

249. Die Bataviſche Republik behält ſich, einſtweilen, noch das Verführen nach OſtIndien von allerlei Waaren, die nicht an die Handeltreibenden Einwohner abgetreten ſind, ſo wie das Einbringen der dortigen Erzeugniſſe, die Einfuhr des Thee's aus China mit eingeſchloſſen, bevor. Der Rath, der dieſes zu vollziehen hat, ſoll proviſoriſch nach dem Inhalt des lezten, dem OſtIndiſchen Ausſchuß ertheilten Freiheits-Briefs, unter den in dieſer ConſtitutionsActe feſtgeſezten weitern Beſtimmungen, ſolange handeln, bis durch den VollziehungsRath, auf Vorſtellung des Raths der Aſiatiſchen Beſizungen, dem ſtellvertretenden Körper ein neuer Brief wird vorgelegt, und durch dieſen leztern genehmiget worden ſeyn.

Das Geſez kan dieſen Artikel verändern oder aufheben, je nachdem das Intereſſe der Bataviſchen Republik ſolches erfodern wird.

250. Das Geſez wird die innere StaatsEinrichtung, und die Art von Polizei- und RechtsPflege in jeder dieſer Beſizungen und Niederlaſſungen, reguliren.

Uiber die WeſtIndiſchen Beſizungen und Colonien in Amerika und auf der Küſte von Guinea.

251. Jeder der Colonien ſoll ein neues Verfaſſungs-Geſez gegeben werden. Daſſelbe ſoll die gegenwärtigen Abgaben aufheben, und eine neue Art von Vergütung für die Republik, wegen des ihnen ertheilenden Schuzes, feſtſezen.

252. Der Entwurf dieſes neuen VerfaſſungsGeſezes ſoll durch den VollziehungsRath, auf den Antrag des Raths der Amerikaniſchen Colonien, dem ſtellvertretenden Körper zur Beſtätigung vorgelegt werden.

253. Die Koſten, für die einheimiſche Regierung der Colonien, ſollen durch die Einwohner ſelbſt regulirt und bezahlt werden.

254. Das Geſez wird die Anzahl und die Macht der Commiſſarien beſtimmen, welche der VollziehungsRath in jede Colonie oder Beſizung verſchiken kan.

Digitized by Google

255. Alle verſchiedene Kammern und Departemente des Weſt-Indiſchen Handels, was für Namen ſie auch haben mögen, ſind aufgehoben. Alle beſondern Colonien werden ſofort unter eine allgemeine Regierung gebracht, und die, welche durch dieſe Vereinigung benachtheiligt zu ſeyn erweiſen können, werden in Geld entſchädigt.

VIII Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

256. Ein RichterAmt wird nur durch Bataviſche Bürger, die ein volles Alter von dreiſſig Jahren erreicht haben, verwaltet.

Auſſer dieſer Bedingung, kan das Geſez noch weitere Beſtimmungen bei ihrer Erwählung feſtſezen.

257. In keinem Gerichte haben Mitglieder oder öffentliche Ankläger zugleich Siz, welche in auf- oder abſteigender Linie, oder als Brüder, oder als Oheim und Neffe, in Bluts- oder ehelicher Verwandſchaft ſtehen.

258. Die Mitglieder bei allen Gerichten ſind, nach ihrem geſezmäſſigen Abtreten, ſogleich wieder erwählbar.

259. Kein Mitglied wird abgeſezt, als wegen AmtsVerbrechen, auch nicht ſuspendirt oder verurtheilt, als nach einem vorhergegangenen AnklagsDecret.

260. Kein Mitglied mengt ſich in die Ausübung der geſezgebenden oder vollziehenden Gewalt, oder in die Polizei. Es verhindert nie die Vollſtrekung irgend eines Geſezes, noch ruft es irgend ein andres Glied der Regierung vor ſich zur Verantwortung.

Die Gewalt der Gerichte wird durch das Geſez beſtimmt.

Im Falle eines Streits zwiſchen der Regierungs- und richterlichen Gewalt darüber, zu welcher von beiden dieſe oder jene Sache gehöre, entſcheidet der ſtellvertretende Körper.

261. In bürgerlichen StreitSachen iſt das Recht der Parteien, ihre Zwiſtigkeiten durch ſelbſtgewählte SchiedsRichter zu erledigen, unverlezlich, und von dieſem Ausſpruch findet

Digitized by Google

keine weitere Berufung ſtatt, auſſer wenn die Parteien ſich ſolches ausdrüklich vorbehalten haben.

262. In peinlichen Erkenntniſſen, die zum Nachtheil des Beſchuldigten ausfallen, muß das Verbrechen ganz genau ausgedrükt ſeyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

263. Kein Richter oder Gericht rechnet, unter keinerlei Vorwand oder Namen, zu ſeinem Vortheil, den ſtreitführenden Parteien einige Koſten an.

Zweite Abtheilung.

Von den FriedensRichtern, und ihren Beiſizern, — von den bürgerlichen Gerichten, — von den DepartementsGerichten, — von den Gerichten über die Vergehungen Richter, — von dem hohen NationalGerichtsHof, — und von der Rechtspflege über das KriegsVolk.

264. In jeder Gemeinde iſt oder ſind ein oder mehrere FriedensRichter. Ihre Zahl richtet ſich nach der Bevölkerung.

265. Jede UrVerſammlung ernennt, zu dieſem Ende, eine Perſon, auſſerhalb ihrer Mitte, durch StimmenMehrheit, und gibt durch einen Zettel, unterzeichnet von dem Vorſizer und Secretair, und verſiegelt, dem GemeindeRath Bericht von ihrer Wahl.

266. Der GemeindeRath läßt ein Verzeichniß drukEN, vermindert es, durch wiederholtes Abſtimmen, zu einem Drittheil, und vollbringt hieraus, acht Tage darnach, die verlangte Wahl.

267. Wofern eine ernannte Perſon die völlige Mehrheit der Stimmen der UrVerſammlungen hat, ſo wird dieſe Wahl durch den Rath bekräftigt.

268. Jedem FriedensRichter werden, auf Verlangen der gegenſeitigen Parteien, zwei Beiſizer beigeſellt.

269. Die Beiſizer werden durch die UrVerſammlungen ernannt, und zwar durch jede einer. Die Liſte derſelben wird durch den GemeindeRath auf das ſchleunigſte öffentlich bekannt gemacht.

270. FriedensRichter und Beiſizer werden auf eine Zeit von zwei Jahren ernannt, ſind aber wieder wählbar.

Digitized by Google

271. Aus der allgemeinen Liſte der Beiſizer ſind die Parteien nach Wohlgefallen zu wählen berechtigt, jede einen.

272. Das Geſez beſtimmt die Gegenſtände, worüber die FriedensRichter Ausſpruch thun, es ſey mit oder ohne Beiſizer, auch mit oder ohne weitere Berufung.

273. Es ſteht niemand frei, einen RechtsStreit anzufangen, ohne ſich zuvor an den FriedensRichter gewendet zu haben.

Wenn der FriedensRichter ihn nicht befriedigen kan, ſo weißt er ihn, durch eine ſchriftliche Acte, an das bürgerliche Gericht, mit Beilegung der dazu gehörigen, durch beide Parteien unterzeichneten Stüke.

274. Keine Sachwalter, noch derſelben inſtructoriſche Acten, inſofern ſie keine BeweisStüke enthalten, werden vom FriedensRichter zugelaſſen, er mag mit oder ohne Beiſizer ſizen.

275. Das Geſez beſtimmt die AmtsVerrichtungen und Beſoldungen der FriedensRichter, wie auch die Weiſe, wie ſie in den an ſie gebrachten Sachen zu verfahren haben.

276. Jedes Departement hat ſeine bürgerlichen Gerichte.

277. Ihre Anzahl und Verrichtungen, ſo wie es die Bequemlichkeit der Einwohner erfodert, wie auch die Anzahl der Mitglieder und ihre ErwählungsArt durch die UrVerſammlungen, wird durch ein Geſez beſtimmt.

278. Jede DepartementsRegierung ernennt, auf Inſtruction von dem VollziehungsRath, in den verſchiedenen Gemeinden ihres Departements, die nöthige Anzahl von peinlichen Vögten, nebſt deren Dienern.

279. Für jedes Departement beſteht ein DepartementsGerichtsHof, zur Verwaltung der peinlichen ſowohl als bürgerlichen RechtsPflege, nach einer durch den ſtellvertenden Körper verfaßten Inſtruction.

280. Er beſteht aus zehn Mitgliedern, wovon fünf die peinlichen, und fünf die bürgerlichen Sachen, abgeſondert, beſorgen.

281. Der VollziehungsRath ſtellt bei jedem dieſer GerichtsHöfe einen Commiſſair auf, mit dem Auftrage, über Vollſtrekung der Geſeze und ihrer Form zu wachen, desgleichen auch einen öffentlichen Ankläger in peinlichen Fällen.

Digitized by Google

282. An dieſe GerichtsHöfe kommen bürgerliche RechtsSachen nur im Falle der Berufung.

283. Jeder dieſer GerichtsHöfe erkennt, Ausſchlieſſungsweiſe, über alle in ſeinem Departement begangene Verbrechen, auf welche das Geſez Ehrloſigkeit oder peinliche Strafen ſezt, wozu insbeſondre alle Betrügereien und Uibertretungen gehören, welche Einwohner des Departements zum Nachtheil der StaatsEinkünfte begangen haben.

284. Sie ſprechen ferner über alle AmtsVergehungen, welche durch Mitglieder irgend einer Verwaltung, oder auch von untergeordneten FinanzBedienten in den Departementen und Gemeinden begangen werden.

285. Im Falle einer verlangten Reviſion eines von einem DepartementsGerichte gefällten UrtheilsSpruchs, wird dieſelbe ReviſionsAdjuncten aufgetragen, welche aus den nächſtgelegenen DepartementsGerichten zu ernennen ſind.

Ihre Anzahl verhält ſich wie die Anzahl derer, ſo den RichterSpruch gefällt haben.

286. Das Geſez beſtimmt die Art der Ernennung, die Zeit des Abtretens, die Geſchäfte, ſamt deren Vertheilung, und den JahrGehalt aller Mitglieder der DepartementsGerichte.

287. Es beſtimmt auch ferner die Anſtellung der nöthigen Diener bei dieſen GerichtsHöfen, unter beſtimmten Inſtructionen.

288. Im Falle von Verſäumniß oder Vergehen, welches ein Richter oder Gericht in Vollziehung der Geſeze oder ihrer Form begangen hat, gibt der Commiſſair bei dem DepartementsGerichtsHofe, worunter die Richter oder das Gericht gehören, ſofort dem Agenten (Miniſter) der Juſtiz Nachricht davon.

289. In dem erſten Falle, bemüht ſich der Agent, dieſen Richter oder dieſes Gericht durch nachdrükliche Vorſtellungen zu ihrer Pflicht zu überreden.

290. Im Falle von Vergehen, ſuſpendirt der Agent den UrtheilsSpruch, und tragt ſeine Anklage dem ſtellvertretenden Körper vor, mit Foderung rechtlicher Verfolgung.

291. Der ſtellvertretende Körper bevollmächtigt alsdann den Agenten, zu dieſem Ende ein Gericht über die AmtsVergehen der Richter zuſammenzurufen.

292. Dieſes Gericht beſteht aus den genannten Agenten, als

Ankläger, und fünf Mitgliedern, die aus den fünf DepartementsGerichtsHöfen dazu, Abwechslungsweiſe, und durch Auslosung ihrer Mitglieder, gewählt werden.

Bei der Anordnung der DepartementsGerichtsHöfe ſoll zu dem Ende ein Regiſter verfertigt werden.

293. Wird die Anklage gegen den Richter oder das Gericht durch dieſes alſo zuſammengeſezte Gericht bekräftigt, ſo vernichtet daſſelbe den UrtheilsSpruch, der gegen das Geſez oder deſſen Form gegeben worden, und verfällt den Richter in die geſezlich beſtimmte Strafe.

294. Der hohe NationalGerichtsHof findet allein ſtatt in Fällen, die das Geſez beſtimmt, hauptſächlich um über Vergehen zu erkennen, welche Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, oder des VollziehungsRaths, Agenten, Commiſſarien der NationalVerrechnung, Geſandten der Republik bei fremden Mächten, oder GeſandtſchaftsSecretairs, in ihrer AmtsFührung begangen haben.

Seine Zuſammenberufung geſchieht durch den VollziehungsRath, auf den Auftrag des ſtellvertretenden Körpers.

295. Er wird zuſammengeſezt aus Mitgliedern der DepartementsGerichtsHöfe.

Aus jedem derſelben werden, durch das Loos, drei Mitglieder ernannt, um als Richter zu handeln.

Aus dieſen ſo gewählten vierundzwanzig Richtern kan ſowohl der Beklagte als der Kläger acht verwerfen, ohne Gründe anzugeben.

Die WeigerungsGründe gegen die übrigen Richter werden durch dasjenige DepartementsGericht beurtheilt, welches der Angeklagte oder der Kläger benennen wird. Deſſen Ausſpruch müſſen ſie ſich unterwerfen. Werden die Gründe für ſtatthaft erklärt, ſo werden die Stellen der verworfenen Mitglieder, durch das Loos, wieder erſezt, ohne daß eine weitere Verwerfung ſtattfindet.

Von den ſechszehn ſo zugelaſſenen Richtern werden vier Mitglieder hinausgeloost.

Die übrigen zwölf Richter bilden auf dieſe Art den hohen NationalGerichtsHof.

Aus dieſer Zahl wird, mittelſt des Looſes, einer zum öffentlichen Anklåger ernannt.

Die übrigen eilf Richter wåhlen aus ihrer Mitte einen Vorſizer.

Das Gelůbde und andre zu einer ſolchen Sizung gehörigen Vorbereitungen, beſtimmt das Geſez.

296. Dieſer GerichtsHof verſammelt ſich nie, als bis der ſtellvertretende Kôrper ein AnklagsDecret erlaſſen hat.

297. Der ſtellvertretende Kôrper beſtimmt ferner den Ort, wo dieſer GerichtsHof ſeine Sizungen halten ſoll.

Dieſer Ort muß wenigſtens zehn Stunden von dem Size des ſtellvertretenden Kôrpers entfernt ſeyn.

298. Das KriegsVolk bleibt, ohne Unterſchied des Rangs, in allen bůrgerlichen Sachen, und auch in gemeinen Verbrechen, allein dem bůrgerlichen Richter unterworfen.

299. Thaten aber, die in dem Dienſt, und allein durch einen Soldaten, verůbt werden kônnen, werden an einen GarnisonsKriegsRath verwieſen, der, auf erfolgtes Geſtåndniß, Urtheil ſpricht, ohne Berufung.

Das Geſez wird die Fålle, auf welche dieſe Vorſchrift anzuwenden iſt, nåher beſtimmen.

Das Reglement über die KriegsZucht (Art. 119) beſtimmt deſſen Zuſammenſezung, beſonders in Anſehung des Auditors und Fiscals.

300. Zu FriedensZeiten kan, in peinlichen Fållen, eine Reviſion der UrtheilsSprůche dieſer GarniſonsKriegsRåthe gefodert werden, um zu beurtheilen, ob die geſezliche Strafe gehôrig zupaßt.

In dieſem Falle dienen die fůnf ålteſten OberOffiziere der Brigade und der nåchſtanweſende Auditor, unter der Bedingung, daß ſie nicht in derſelben Sache dem KriegsRathe gedient haben.

301. In militairiſchen UrtheilsSprůchen, die durch GarniſonsKriegsRåthe, ohne erfolgtes Geſtåndniß, gefållt worden, ſoll die Berufung an ein hohes KriegsGericht ſtattfinden.

Daſſelbe ſoll aus fůnf OberOffizieren und einem Fiscal beſtehen.

Digitized by Google

Das Geſez beſtimmt, in dieſem Falle, die Obliegenheiten des KriegsAgenten, und die Verhältniſſe des Fiscals und des Auditors, wie auch die Weiſe der Bildung dieſes KriegsGerichts.

302. Eine gleiche Bildung und Verfahren von KrigsRäthen findet auch in Anſehung der Seeleute ſtatt, ſobald ſie am Bord von LandesSchiffen ſind.

Das Geſez macht, auch in dieſer Hinſicht, ähnliche Beſtimmungen wie jene, die in den Art. 300 bis 302 ausgedrükt ſind.

303. Die neue Einrichtung der in dieſem Titel bezeichneten richterlichen Macht ſoll innerhalb eines Monats nach der erſten Sizung des ſtellvertretenden Körpers ihren Anfang nehmen.

Doch darf das bürgerliche und peinliche GeſezBuch (Art. 28) in der Form dieſer Einrichtungen ſolche Veränderungen treffen, als zur Sicherheit des Staats und Bequemlichkeit der Einwohner, mit der Zeit, für nöthig gefunden werden.

IX Titel:

Uiber den politiſchen Einfluß des Volks auf die Verfaſſung.

304. Bis zu Ende des Jahrs 1803 der gemeinen ZeitRechnung kan keinerlei Veränderung in der Conſtitution gemacht werden.

305. Mit dem Anfang des Jahrs 1804 ſoll aber eine neue Unterſuchung derſelben ſtatthaben.

306. Zu dieſer Abſicht ſoll eine RevisionsCommiſſion niedergeſezt werden, beſtehend aus ſo viel Mitgliedern, als es achtzigtauſend Seelen in der Bataviſchen Republik gibt, und gewählt durch die Ur- und DiſtrictsVerſammlungen, auf die Zeit und Weiſe, wie das Reglement, Buchſt. E, beſtimmt.

307. In der Folge kan, von fünf zu fünf Jahren, eine neue Durchſicht der Conſtitution ſtattfinden, auf die im Reglement feſtgeſezte Weiſe.

308. Auſſer auf dieſe, durch die Conſtitution feſtgeſezte Zeit und Art, und ohne den ausdrüklichen Willen des Volks, kan dieſelbe nie geſezlich verändert werden.

(Die zu der Bataviſchen Conſtitution weſentlich gehörigen Reglements folgen, aus Mangel an Raum, im nächſten Stüke.)

Digitized by Google

Frankfurt den 1 Nov. 1798.

In der Hermannſchen Buchhandlung albier ſind folgende neue Bücher erſchienen:

Lektüre für Reiſedilettanten, 1ter und 2ter Band, gr. 8. fl. 5. 24 kr.

Dieſes Buch enthält intereſſante Aufſätze, theils aus gröſſern Werken theils aus ungedruckten Nachrichten, und der Herausgeber nimmt beſonders auf Beſchreibungen derjenigen Gegenden Rückſicht, die durch die Tagesgeſchichte die Neugierde des Publikums erregen. Jeder Band beſteht aus 3 Heften, die alle 2 Monate erſcheinen; wird fortgeſetzt.

Taſchenbuch für Denker und Denkerinnen, auf das Jahr 1799. 2 Theile, 8.

auch unter dem Titel:

Ketzereyen aus allen Fächern des menſchlichen Wiſſens, alphabetiſch geordnet und jedem Wahrheitsfreunde gewidmet. Ein Taſchenbuch zunächſt für die Schlußjahre des philoſophiſchen Jahrhunderts; aber auch 1801 noch beherzigungswerth, 2 Theile, 8. — fl. 2. 24 kr.

Der Herausgeber, ein rühmlichſt bekannter und beliebter Gelehrter, ſagt in der Vorrede: Dieſe Materialien zum Anbau der Vernunft, ſollen den Duldungsgeiſt nähren, durch Veranlaſſung neuer Ideen das Denken fördern, und den Freund des Witzigen und Scharfſinnigen unterhalten. Für Gelehrte von Profeſſion ſey dieſes Buch nicht geſchrieben, es gäbe aber ein leſendes Publikum, welches regen Durſt nach Wahrheit empfände, für dieſes habe er geſchrieben, und dieſes werde gleichſam ein Magazin von Ideen darinn finden, die ihm intereſſant und großentheil neu ſeyen.

Ehrmanns (T. F.) Geſchichte der merkwürdigſten Reiſen, welche ſeit dem 12ten Jahrhundert zu Waſſer und zu Land unternommen worden ſind, 20, 21 und 22ter Band, mit einer Charte vom rothen Meer, 8. — fl. 4. —

Dieſe Ehrmannſche Geſchichte d. R. iſt zu bekannt, um etwas weiteres zu deſſen Ruhm und Bekanntmachung hier anzuführen. Nur bemerken wir, daß mit dem 22ten Band der Theil von Afrika geſchloſſen iſt, und dieſe 22 Bände nicht nur von allen merkwürdigen Reiſen dahin in chronologiſcher Ordnung getreue Auszüge liefern, ſondern auch die Merkwürdigkeiten einer jeden Gegend, Lebensart der Einwohner, Sitten und Gebräuche derſelben, Naturgeſchichte, Clima, Geographie, Botanik, Zoologie, Produkte und was zur Handlung gehört ꝛc. enthalten. Die letztern Bände ſind deshalb noch vorzüglich intereſſant, weil ſie Egypten betreffen, das durch die Einnahme Buonapartes die Augen von ganz Europa auf ſich zieht. Der Preis ſämtlicher 22 Bände iſt 30 fl. —

Digitized by Google

van Alpen (Heinr. Sim.) öffentlicher von allen Menſchen und Chriſten zu beherzigender Unterricht über die Religion, die öffentliche Gottesverehrung und den geiſtlichen Lehr- oder Predigerſtand, für die öffentliche und beſondere Wohlfahrt. gr. 8. — fl. 1. 48 kr.

Wenn ein Mann, der in der Jen. Lit. Zeit. bey Gelegenheit der Rezenſion der Katechiſationen über den Heidelbergiſchen Katechismus einem Zollikofer an die Seite geſtellt wird, auftritt und über ſo wichtige Gegenſtände, als der Titel anzeigt, zu einer Zeit, wo Religioſität ſo ſehr ſinkt, ſchreibt, ſo wird jeder aufmerkſam drauf werden. Hierzu kommt noch, daß, wie der Hr. Verf. verſichert, er von einer ſehr ehrwürdigen Geſellſchaft zu Abfaſſung dieſes Werks aufgefodert worden ſeye. Nicht nur für den geiſtlichen Stand, ſondern für alle Stände iſt dis geſchrieben; hohen und niedrigen, dem Fürſt wie dem Unterthan muß daran liegen, wenn Ruhe und Glückſeligkeit erhalten werden ſoll, daß dieſe Schrift von recht vielen geleſen und beherzigt werde.

Allgemeine Weltgeſchichte zur Unterhaltung für Liebhaber und Ungelehrte, 4ter Theil, gr. 8. auch unter dem Titel:

Geſchichte der Deutſchen, zur Unterhalung ꝛc. ꝛc. 1ter Theil, gr. 8. — fl. 2. —

Der Krieg iſt Urſache, daß dieſer 4te Theil nicht bereits vor vier Jahren erſchienen iſt. Da der Zweck und die Bearbeitung aus den vorherigen Theilen bekannt iſt, ſo zeigen wir nur an, daß mit dieſem Theile die Geſchichte der Deutſchen angeht und von der allmäligen Bildung des deutſchen Reichs bis zum Jahre 1106 hinreicht. Diejenigen, die ſich eine Kenntniß von Deutſchland verſchaffen wollen, haben alſo Gelegenheit, ihre Wißbegierde zu befriedigen, ohne ein größeres Werk oder die vorherigen Theile mit zu kaufen.

P. Ovidius Naſo Werke 2ter Band. Enthaltend: P. Ovidius Naſo Heroiden, nebſt den drey Briefen des A. Sabinus, überſetzt von N. G. Eichhoff, 8. — fl. 1. 15 kr.

Hoffentlich wird jeder Billigdenkende, dem der Zweck dieſer Ueberſetzung, wie auch der Plan unſerer beiden andern Sammlungen bekannt iſt, dieſen Theil günſtig aufnehmen. Der Kenner wird den angewandten Fleiß des Herrn Ueberſetzers nicht verkennen, und dieſer Ueberſetzung das Zeugniß gern geben, daß ſie wenigſtens ihre Vorgänger an Treue, Reinheit und genommener Rückſicht übertreffe. Die übrigen Werke des Ovids folgen nächſtens.

Plutarchs moraliſche Abhandlungen, aus dem Griechiſchen überſetzt von Profeſſor Kaltwaſſer, 8ter Band, 8. — fl. 1. 36 kr.

Der 9te Band des Plutarchs, welcher zugleich das Regiſter enthält, iſt bereits unter der Preſſe, und wenn keine Hinderniß

Digitized by Google

dazwiſchen kommt, wird er zu nächſte Oſtern erſcheinen. Dieſes iſt die erſte vollſtändige Ausgabe in deutſcher Sprache; ſie iſt ſo gut aufgenommen, daß ſogar Nachdrucker darauf Spekulation gemacht haben, und wir genöthigt waren, zu deſſen Unterdrückung den Preis herabzuſetzen. Die 9 Theile werden gegen 15 fl. koſten; wer aber bis zur Erſcheinung des 9ten Theils 11 fl. baar einſendet, der erhält das Ganze ohne weitere Nachzahlung.

Chriſt (J. L.) vom Weinbau, Behandlung des Weins, deſſen Verbeſſerung; desgleichen vom Bierbrauen nach engliſchen Grundſätzen; mit 3 Kupfern, gr. 8. — fl. 1. 12 kr.

Dieſes Werk, welches vorhin unter dem Titel: Beiträge zur Landwirthſchaft ꝛc. erſchienen, haben wir aus der Fleiſcherſchen Verſteigerung ſamt Verlagsrecht an uns gebracht, und da daſſelbe nicht ſo bekannt worden, als es wohl verdiente, woran der beſcheidene Titel Urſache ſeyn mag; ſo haben wir für dienlich erachtet, obigen anpaſſendern Titel neu dazu drucken zu laſſen. Wer eine gründliche Kenntniß vom Weinbau und vom Bierbrauen ſich erwerben will, wird darinn die vollſtändigſte und deutlichſte Belehrung finden. Die praktiſchen Kenntniſſe des Verfaſſers und ſeine plane, ungekünſtelte Schreibart ſind aus ſeinen andern Schriften hinlänglich bekannt.

In allen Buchhandlungen iſt zu haben:

Luthers Sittenbuch, aus ſeinen hinterlaſſenen Werken mit Auswahl des Beſten und Wichtigſten gezogen. Ein Schul- und Leſebuch für Proteſtanten. Zweite Auflage geb. 12 gr.

Schon der Zuſatz auf dem Titel zeigt den Wunſch des Sammlers daß dis Buch zur Ehre des Proteſtantismus beym Unterrichte in proteſtantiſchen Schulen gebraucht werden möge, welcher auch in der allgemein bekannten Leipziger Freyſchule bereits in Erfüllung gegangen iſt. Um nun auch von unſrer Seite alles mögliche beizutragen, haben wir den Preis von 24 Bogen nicht höher als 12 gr. geſetzt.

Voß und Comp. in Leipzig.

Ankündigung einer mediziniſchen Zeitſchrift unter dem Titel: Magazin zur Vervollkommnung der theoretiſchen und praktiſchen Heilkunde,

Wird Herr Dr. Andreas Röſchlaub, der Heilkunde ordentlicher und öffentlicher Lehrer zu Bamberg, noch vor Ende dieſes Jahres eine Zeitſchrift eröffnen. Der Plan, nach welchem in derſelben von Philoſophen und philoſophiſchen Aerzten wird gearbeitet werden, enthält vier Rubriken: 1) Kritik alles heilkundigen Theoretiſirens; 2) Kritik aller nun vertheidigten Theorien, beſonders nach ihrem fundamentalen Theile. Kritik der Einwürfe, die ſich die gegenſeitigen Partheien machen. 3) Prüfung des empiriſchen Theiles aller Theorien. 4) Bearbeitung oder Beiträge zur Bearbeitung einer gründlichen Theorie der Heilkunde. In beiden letzten Rubriken werden alle Theile der

Digitized by Google

Medizin ohne Ausnahme geprüfet und bearbeitet. Daher erhellet, daß dieſes Magazin für Theoretiker und Praktiker, für ſolche, die mit äuſſerlichen und innerlichen Krankheiten ſich beſchäftigen, gleiches Intereſſe haben werde. Ob ſich gleich der Herausgeber an keine beſtimmte Zeit der Herausgabe der einzelnen Hefte binden wird, ſo verſpricht er doch drey Hefte zu 10 oder 11 Bogen, welche einen Band ausmachen, kurz aufeinander folgen zu laſſen. Eine weitläuftigere Ankündigung und Auseinanderſetzung des Planes von dieſem Magazine iſt in allen Buchhandlungen gratis zu haben. Den Verlag von dieſem Magazin übernahm die Andräiſche Buchhandlung in Frankfurt am Main.

Die Materie des WechſelRechts iſt noch von Niemanden ſolid und für alle Stände brauchbar bearbeitet; hin und wieder wurde nur gewünſcht, daß jemand, mittelſt Vergleichung der vorhandenen vielen Wechſelgeſetze, dieſe Lücke ausfüllen möchte. — Im Verlage der unterzeichneten Handlung wird auf nächſtkommende Oſtermeſſe 1799 und folgende Meſſen ein aus ohngefehr ſechs Alphabet beſtehendes Werk in drey Bänden in gr. 8. herauskommen, in welchen der Verſuch gemacht, und nach Vergleichung der älteren und neueren Wechſelgeſetze, ſo viel deren nur aufzubringen geweſen, nicht nur viele dem Geiſt und Analogie des Wechſelrechts angemeſſene Berichtigungen dargeſtellt, ſondern auch allenthalben gezeigt wird, wie und in welchen Fällen die WechſelGeſeze von gemeinen Rechten, und wie dieſelben auch unter ſich auf eine ganz auffallende Art von einander abweichen. Um dieſes aufs beſte und ſicherſte zu bewirken, auch das Werk vorzüglich für den HandelsStand brauchbar zu machen, iſt die alphabetiſche Ordnung gewählt worden, und darnach wird bei jedem vorfallenden WechſelGeſchäfte, unter ſeinem eigenen Artikel, Nachricht und Belehrung ſo mitgetheilt, daß die Verordnungen der gemeinen Rechte in kurzen Säzen, doch aber mit Nachweiſung auf die Geſeze und einige der beſten Schriftſteller vorausgeſchikt, und dann die vorhandenen WechſelGeſeze mit ihren mancherlei Abweichungen unter ſich angezogen werden, wodurch daſſelbe ſowohl für RechtsGelehrte aus allen Ständen, als für Kauf- und Handelsleute und andre WechſelLiebhaber brauchbar und ihnen faſt unentbehrlich wird. Der Verfaſſer deſſelben iſt der Markgräfl. Badiſche Hofrath Herr Scherer in Karlsruhe, und das Werk wird den Titel führen:

Handbuch des WechſelRechts, worinnen theils die Art und Weiſe wie die WechſelGeſchäfte zu behandeln und zu beurtheilen, gezeigt, theils die vielen Abweichungen der WechſelGeſezen unter ſich dargeſtellt werden; zum nüzlichen Gebrauch für RechtsGelehrte aus allen Ständen, abſonderlich auch für Kauf- und Handelsleute, und alle diejenige, welche ſich mit WechſelGeſchäften abgeben, drei Bände, in gr. 8.

Frankfurt am Main im Oktober 1798.

Andräſche Buchhandlung.

Digitized by Google

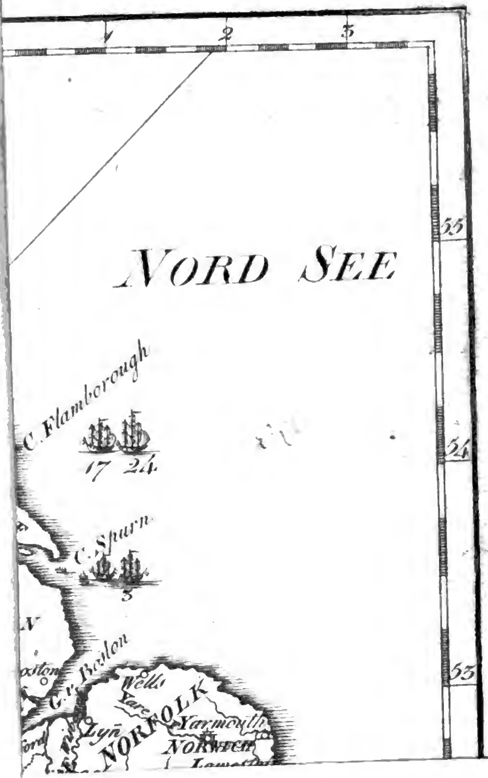
1
2
3
55
54
53
NORD SEE
C. Flamborough
17 24
C. Spurn
3
Wells
Yare
NORFOLK
Yarmouth
NORWICH
Lyn

Google

ASTOR, LENOX
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

Digitized by Google